forschen. planen. beraten.

xit

Evangelische Hochschule Nürnberg

Institut für Praxisforschung und Evaluation

ABSCHLUSSBERICHT

Evaluation des Bedarfsermittlungs-instrumentes Niedersachsen B.E.Ni

Auftraggeber:
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bietergemeinschaft Evangelische Hochschule Nürnberg & xit GmbH Nürnberg

Evangelischen Hochschule Nürnberg	xit GmbH Nürnberg
Projektleitung: Prof. Dr. Joachim König Wissenschaftliche Mitarbeiter: Dr. Karl-Hermann Rechberg, Sebastian Ottmann M.A.	Projektleitung: Prof. Dr. Klaus Schellberg Wissenschaftliche Mitarbeitende: Konrad Bartsch, Fabio Rössler

Evaluation des Bedarfsermittlungsinstrumentes Niedersachsen B.E.Ni
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg & xit GmbH Nürnberg
Nürnberg 2022

Hinweis Auf- und Abrundungen
Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ... **3**

1 Vorwort ... **6**

2 Vorbemerkungen ... **7**

2.1 Rechtslage – Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe in Niedersachsen ... *7*

2.2 Vielfalt in der Organisation des Gesamtplanverfahrens ... *8*

2.3 Das Verfahren B.E.Ni ... *9*

2.4 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Evaluation ... *10*

3 Methodischer Aufbau der Evaluation ... **11**

3.1 Evaluationsgegenstand und Forschungsfragen ... *11*

3.2 Forschungsdesign und verwendete Forschungsmethoden ... *12*

3.2.1 Modul 1: B.E.Ni prüfen ... 12

3.2.2 Modul 2: Mengengerüst B.E.Ni ... 12

3.2.3 Modul 3: Organisation von B.E.Ni ... 13

3.2.4 Modul 4: Stakeholder-Perspektiven B.E.Ni ... 13

3.2.4.1 Stakeholder-Perspektive leistungsberechtigte Personen ... 14

3.2.4.2 Stakeholder-Perspektive Leistungsträger ... 20

3.2.4.3 Stakeholder-Perspektive Leistungserbringer ... 21

3.2.5 Modul 5: Gesamtbewertung B.E.Ni ... 22

4 Ergebnisse ... **23**

4.1 Modul 1: Fachliche Stellungnahme zu B.E.Ni 3.0 ... *23*

4.1.1 Digitalisierung des B.E.Ni ... 23

4.1.2 Nutzung des B.E.Ni durch verschiedene Beteiligte im Gesamtplanverfahren ... 23

4.1.3 Definition des Ablaufs des Gesamtplanverfahrens ... 25

4.1.4 Struktur des B.E.Ni ... 25

4.1.4.1 Basisdaten Erwachsene sowie Basisdaten Kinder und Jugendliche F2 Bogen A ... 25

4.1.4.2 Funktionsbezogene Bedarfsermittlung ... 26

4.1.5 Sonstiges ... 36

4.1.6 Zusammenfassende Folgerungen und Anregungen ... 36

4.2 Modul 2: Mengengerüst B.E.Ni ... *40*

4.2.1 Datenlage und Rücklaufquoten bei der Abfrage des Mengengerüsts ... 40

4.2.2 Ergebnisse der Abfrage des Mengengerüsts ... 41

4.3 Modul 3: Organisation des B.E.Ni ... *45*

4.3.1 Ergebnisse der Leitungsinterviews ... 45

4.3.1.1 Generelle Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe ... 45

4.3.1.2 Möglichkeiten der Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung ... 45

4.3.1.3 Innere Strukturen der zuständigen Behörde bzw. Stelle ... 47

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

4.3.2 Ergebnisse der Onlineerhebung zur Organisation von B.E.Ni ... 48
4.3.2.1 Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung nach Zielgruppen ... 48
4.3.2.2 Zuständigkeit für die Verwaltungsverfahren/Leistungsbewilligungen nach Zielgruppen ... 51

4.4 Modul 4: Stakeholder-Perspektiven B.E.Ni ... 54
4.4.1 Stakeholder-Perspektive leistungsberechtigte Personen ... 54
4.4.1.1 Vorbereitung auf das Bedarfsermittlungsgespräch ... 54
4.4.1.2 Rahmenbedingungen des Bedarfsermittlungs-Gesprächs ... 55
4.4.1.3 Verlauf des Bedarfsermittlungs-Gesprächs ... 59
4.4.1.4 Weiterer Verfahrensverlauf ... 77
4.4.1.5 Gesamtbeurteilung ... 79
4.4.1.6 Zusammenfassende Folgerungen und Anregungen ... 80
4.4.2 Stakeholder-Perspektive der Leistungsträger ... 82
4.4.2.1 Perspektive Leistungsträger: Ergebnisse der Fokusgruppengespräche ... 82
4.4.2.2 Perspektive Leistungsträger: Ergebnisse der Onlineerhebungen ... 89
4.4.2.3 Zusammenfassende Folgerungen und Anregungen ... 112
4.4.3 Stakeholder-Perspektive Leistungserbringer ... 114
4.4.3.1 Personenzentrierung und ICF-Systematik ... 114
4.4.3.2 Einschätzung im Hinblick auf die leistungsberechtigten Personen ... 114
4.4.3.3 Durchführung des Verfahrens und Festlegung der Ziele ... 117
4.4.3.4 Ableitung von Maßnahmen und Leistungen ... 119
4.4.3.5 Zur Verfügung stehende Ressourcen für die Umsetzung ... 119
4.4.3.6 Gesamtplanverfahren ... 120
4.4.3.7 Allgemeine Bewertung von B.E.Ni ... 123
4.4.3.8 Zusammenfassende Folgerungen und Anregungen ... 124

4.5 Modul 5: Gesamtbewertung B.E.Ni ... 125

5 Anhang ... 136

5.1 Erhebungsmaske Onlinebefragung „Mengengerüst leistungsberechtigte Personen“ ... 136

5.2 Erhebungsmaske Onlinebefragung „Organisation und Zuständigkeiten B.E.Ni“ ... 140

5.3 Erhebungsmaske Onlinebefragung „Perspektive Mitarbeitende Bedarfsermittlung“ ... 145

5.4 Erhebungsmaske Onlinebefragung „Perspektive Mitarbeitende Verwaltungsverfahren“ ... 154

5.5 Rücklaufquoten Mengengerüstabfrage: Angaben zu leistungsberechtigten Personen insgesamt .. 163

5.6 Rücklaufquoten Mengengerüstabfrage: Angaben zu leistungsberechtigten Personen, die bereits ein Bedarfsermittlungsverfahren unter Einsatz von B.E.Ni durchlaufen haben ... 164

5.7 Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen – Mitarbeitende Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung (absolute Häufigkeiten) ... 166

5.8 Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen – Mitarbeitende Verwaltungsverfahren (absolute Häufigkeiten) ... 167

6 Abbildungsverzeichnis ... 168

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

7 Tabellenverzeichnis 170

1 Vorwort

Das Land Niedersachsen entwickelte im Rahmen der Einführung des neuen Bundesteilhabgesetzes in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für die Bedarfsermittlung das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren Niedersachsen inkl. B.E.Ni. Aktuell liegt das Instrument in der Version 3.0 vor. Im März 2020 schrieb das Niedersächsische Ministerium für Soziale, Gesundheit und Gleichstellung die Evaluation des Bedarfsermittlungsinstrumentes B.E.Ni aus.

Die Evangelische Hochschule Nürnberg und die xit GmbH Nürnberg bewarben sich als Bietergemeinschaft auf die Evaluation und erhielten den Zuschlag. Die Durchführung der Evaluation erfolgte von Mai 2020 bis Dezember 2021. Durch die Corona-Pandemie waren während der Evaluationsdurchführung Anpassungen am Zeitplan nötig, weswegen die Evaluation erst im Dezember 2021 und nicht wie geplant im Juni 2021 beendet werden konnte.

In diesem Abschlussbericht werden das methodische Vorgehen bei der Evaluation und die Ergebnisse dargestellt und erläutert. Hierbei werden die Ergebnisse nach den verschiedenen Evaluationsmodulen dargestellt, um dann am Ende des Berichtes im Evaluationsmodul 5 die Ergebnisse zu einer Gesamtbewertung zusammenzuführen.

Sollten bei der Lektüre des Abschlussberichtes Rückfragen zu diesem entstehen, stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Nürnberg im Juli 2022

Evangelische Hochschule Nürnberg
xit GmbH Nürnberg

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

2 Vorbemerkungen

2.1 Rechtslage – Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

Infolge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde eine neue Festlegung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe notwendig. In Niedersachsen erfolgte dies am 24. Oktober 2019 mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen. Danach ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe sachlich zuständig für die Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover als örtliche Träger sachlich zuständig.

Infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde in Niedersachsen eine Neufestlegung der sachlichen Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe (und Sozialhilfe) erforderlich. Dies geschah durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetztes in Niedersachsen vom 24.10.2019 mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB IX/XII).
Für das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit nach § 3 Nds. AG SGB IX/XII. Demnach ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für Leistungsberechtigte ab dem Monat, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt oder ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Schulausbildung in allgemeinbildenden Schulen oder Tagesbildungsstätten beendet wurde.
Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind sachlich zuständig für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sowohl für das Land Niedersachsen als überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe als auch für die Landkreise und die Region Hannover besteht gem. § 4 Nds. AG SGB IX/XII die Möglichkeit der Heranziehung zu den jeweils obliegenden Aufgaben.
Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landes Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover bzw. die Landeshauptstadt Hannover, sofern diese örtlich zuständig ist, die Stadt Göttingen und die großen selbstständigen Städte Hildesheim, Lingen und Hansestadt Lüneburg herangezogen.
Die Landkreise und die Region Hannover können für die ihnen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen.

In Niedersachsen wurden somit 45 örtliche Träger (Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) sowie die 5 Städte Hannover, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg und Lingen für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe herangezogen. Insgesamt gibt es daher im Bereich der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung im Land Niedersachsen 50 herangezogene Kommunen.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Die herangezogenen Kommunen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben. Hierfür treffen sie die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.
Das Land übt die Fachaufsicht über die für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe herangezogenen Kommunen aus.

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im eigenen Wirkungskreis wahr. Für den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe werden die herangezogenen Kommunen im übertragenen Wirkungskreis tätig. Wird in diesem Bericht von örtlichen Trägern gesprochen, sind die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Niedersachen gemeint. Im übertragenen Wirkungskreis ist von herangezogenen Kommunen die Rede.

2.2 Vielfalt in der Organisation des Gesamtplanverfahrens

Aufgrund der zuvor dargestellten gesetzlichen Regelungen des § 4 Nds. AG SGB IX/XII zur Heranziehung ist die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe sowohl in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe als auch des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe in Niedersachsen auf sehr viele Schultern verteilt.

Die Strukturen vor Ort können unterschiedlich sein und hängen von der jeweiligen organisatorischen und personellen Ausgestaltung ab. Dementsprechend ist es möglich, dass verschiedene Organisationseinheiten (z.B. nach Zielgruppe) zuständig sind.
Die verschiedenen Verfahrensschritte des Gesamtplanverfahrens werden idealerweise in interdisziplinärer Zusammenarbeit von unterschiedlichen Berufsgruppen ausgeführt, die jeweils über die notwendige, spezielle Fachkompetenz verfügen. Inwiefern eine solche berufsspezifische Zuteilung der Aufgaben innerhalb einer Behörde umgesetzt wird, liegt in der Entscheidung jedes örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe bzw. jeder herangezogenen Kommune. Dasselbe gilt für Schulungs-/Qualifizierungsaufgaben.

Da das Land Niedersachsen keine Befugnis hat, organisatorische oder personelle Vorgaben für die herangezogenen Kommunen zu machen, ist es schwierig, ein einheitliches Gesamt-/Teilhabeplanverfahren und eine einheitliche Handhabung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes umzusetzen. Daher werden im B.E.Ni-Handbuch lediglich relativ allgemeine Erläuterungen und Hinweise gegeben, für deren Umsetzung ein breiter Interpretations- und Handhabungsspielraum besteht.

Vor diesem Hintergrund stößt die Interpretation der Aussagen der verschiedenen Stakeholder in den Befragungen zu ihren Erfahrungen mit dem B.E.Ni in der Evaluation, die in diesem Bericht dargestellt wird, zwangsläufig an ihre Grenzen.

Ob ein Verfahren reibungslos abgewickelt werden kann, hängt beispielsweise sehr stark davon ab, wie viele Beteiligte involviert sind und wie gut die Schnittstellen zwischen den Beteiligten geregelt sind. Das heißt, es muss klar beschrieben sein,

- wer genau für was verantwortlich ist,
- wie die Übergabe nach Erledigung eines Verfahrensschrittes an die Verantwortlichen des nächsten Verfahrensschrittes zu erfolgen hat,
- wer auf welche Informationen zugreifen kann und muss etc.

Ein reibungsloses Ineinandergreifen verschiedener Arbeitsschritte entlang eines Dokumentationssystems wie B.E.Ni kann gut durch ein an den Abläufen orientiertes DV-System unterstützt und gesteuert werden. Das Gesamtplanverfahren ist komplex, und die im B.E.Ni zusammengeführten Verfahrensschritte sind fachlich unverzichtbar. Insofern würde es die Handhabung erleichtern und den Arbeits-/Zeitaufwand reduzieren, wenn im System die Verfahrensschritte übersprungen werden können, für die man selbst nicht zuständig ist.

Allerdings sind in Niedersachsen von den herangezogenen Kommunen 2 Unternehmen mit der Programmierung des B.E.Ni beauftragt worden. Dem Evaluationsteam lagen keine Informationen vor, ob die operativen Anforderungen vieler verschiedener Verwaltungen in die Softwareentwicklung einfließen können und wie diese Entwicklung koordiniert wird, damit ein gut handhabbares Instrument zügig zur Verfügung steht. Unklar ist auch, wie bzw. ob die Übermittlung der erforderlichen Informationen zwischen herangezogenen Kommunen bzw. örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und Leistungserbringern DV-technisch erfolgen kann.

Die Handhabbarkeit und Organisation operativer Abläufe spielt für die Zufriedenheit der Anwender:innen des B.E.Ni eine wichtige Rolle. Insofern müssen kritische Äußerungen von Anwender:innen nicht unbedingt auf das Instrument B.E.Ni zurückzuführen sein. Angesichts der Vielfalt von Zuständigkeiten und organisatorischen Lösungen ist eine differenzierte Bewertung allerdings kaum herstellbar.

2.3 Das Verfahren B.E.Ni

Das Verfahren B.E.Ni wurde vom Land Niedersachsen unter Beteiligung des Beirates (§ 3 Nds. AG SGB XII) und einer von diesem eingesetzten Arbeitsgruppe bzw. ab dem 01.01.2020 unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft (§ 5 Nds. AG SGB IX/XII) entwickelt. Der Beirat respektive die Arbeitsgemeinschaft sind mit den folgenden Vertreter:innen besetzt:

- das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie),
- die AG der kommunalen Spitzenverbände als Vertretung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe,
- die Spitzenverbände der Leistungserbringer vonseiten der “freien Wohlfahrtspflege” und der “Privaten Anbieter” und
- die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

B.E.Ni konnte dabei anknüpfen an den „2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“, der zuvor in Niedersachsen im Einsatz war. Nachdem B.E.Ni

am 15.11.2017 vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie verbindlich für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe eingeführt wurde, erfolgte eine Weiterentwicklung, die im Wesentlichen die Änderungen umsetzte, die sich durch die Herauslösung des Rechts der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und dessen Überführung in den 2. Teil des SGB IX ergeben haben. Außerdem wurde das Verfahren zu einem vollständigen Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren ausgebaut. Die Anwendung der Version B.E.Ni 3.0 wurde den herangezogenen Kommunen mit Rundschreiben vom 12.05.2021 vorgegeben. Auch das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren Niedersachsen inkl. B.E.Ni 3.0 ist im Beirat kommuniziert und abgestimmt worden.

Die Anwendung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens Niedersachsen (inkl. B.E.Ni) im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wird empfohlen.

2.4 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Evaluation

Die Auftragsvergabe für die Evaluation des B.E.Ni erfolgte im Mai 2020, als noch die Version B.E.Ni 2.0 im Einsatz war, und sollte bis 31.07.2021, also vor der Einführung von B.E.Ni 3.0 abgeschlossen sein. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Auswirkungen kam es jedoch zu deutlichen Verschiebungen im Zeitplan, sodass in diesem Bericht nun der Zeitraum Mai 2020 bis Ende 2021 betrachtet wird. Dies hat zur Folge, dass (ab 01.08.2021) während der Evaluation bei einigen herangezogenen Kommunen bereits B.E.Ni 3.0 im Einsatz war. Vom zeitlichen Verlauf her erfolgten die meisten Befragungen jedoch während der Anwendung von B.E.Ni 2.0. Lediglich die Befragungen der Leistungsträger (herangezogene Kommunen) wurden durchgeführt, als B.E.Ni 3.0 bereits eingeführt worden war. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die befragten Leistungsträger zu diesem Zeitpunkt (Oktober/November 2021) noch nicht über relevante Erfahrungen mit der neuen Version des Instrumentes verfügt haben. Insofern geben die Evaluationsergebnisse die Erfahrungen mit B.E.Ni 2.0 wieder und können noch keine Erfahrungen mit der aktuellen Version 3.0 abbilden. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Leistungsträger bei dieser Befragung auch bereits einzelne Erfahrungen von B.E.Ni 3.0 haben einfließen lassen. Lediglich die fachliche Bewertung (Modul 1) bezieht sich ausschließlich auf B.E.Ni 3.0.
Eine weitere Auswirkung der Corona-Pandemie waren die erschwerten Rahmenbedingungen für die quantitativen Erhebungen. Die Organisation und Durchführung der Fokusgruppen, Interviews und Befragungen mussten aufgrund von Kontaktbeschränkungen sowie Mehrbelastungen von Ansprechpartner:innen mehrmals neu konzipiert, verschoben und aufgestellt werden. Dies hatte zur Folge, dass am Ende weniger Personen kontaktiert und damit auch befragt werden konnten als ursprünglich geplant. Die Ergebnisse der Befragungen sind daher an vielen Stellen als Eindrücke und Tendenzen der befragten Personen zu verstehen und weniger als auf die gesamte Grundgesamtheit übertragbare empirische Aussagen.

3 Methodischer Aufbau der Evaluation

3.1 Evaluationsgegenstand und Forschungsfragen

Gegenstand der Evaluation war das Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen, B.E.Ni. Die Forschungsfragen richteten sich an den Leitkriterien aus, die in der Ausschreibung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung formuliert wurden:

- Ist B.E.Ni für alle Menschen mit Behinderungen einsetzbar, unabhängig von Lebenslage und Lebensalter?
- Können mit B.E.Ni alle relevanten Informationen erfasst werden (z.B. personenbezogene Infos, ärztliche Diagnosen, Pflegegrad)?
- Orientiert sich B.E.Ni an der ICF?
- Können mit B.E.Ni Ziele entwickelt und Leistungen gebildet werden (unter Berücksichtigung des Wunschrechts der Menschen mit Behinderung)?
- Ist B.E.Ni für einen auf Dauer angelegten Prozess individueller Unterstützung geeignet? Dazu zählt die Überprüfbarkeit von Verbesserungen durch Leistungen der Teilhabe und die Zielerreichung.
- Das Instrument zur Bedarfserhebung soll die Bedarfsermittlung strukturieren und die Kommunikation unter den beteiligten Akteuren sicherstellen. B.E.Ni soll hierbei den Prozess abbilden und die Ergebnisse transparent aufzeigen. Hier steht die Verständlichkeit des Aufbaus und die digitale Nutzbarkeit im Vordergrund.
- Das Bedarfsermittlungsinstrument muss geeignet sein, dazu beizutragen, die Leistungen mehrerer Reha-Träger hinsichtlich Ziel, Art und Umfang in der Bedarfsermittlung festzustellen und so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.
- B.E.Ni soll die Grundlage für die Wirkungskontrolle bieten.
- Partizipation der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten. Es muss sichergestellt sein, dass die Person die Bedarfsermittlung nachvollziehen und aktiv mitgestalten kann. Hierzu gehört auch eine barrierefreie Kommunikation.
- Ausreichend geschulte Fachkräfte bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe (inklusive regelmäßiger Schulungen)
- §95 SGB IX Sicherstellungsauftrag der Träger der Eingliederungshilfe für personenzentrierte Leistungen. Anhand der Informationen aus der individuellen Bedarfsermittlung mit B.E.Ni und der Gesamtplanung soll eine Weiterentwicklung der Leistungen und Strukturen vor Ort möglich sein.

Die Leitkriterien waren Grundlage für die Entwicklung der Erhebungsinstrumente für die Evaluation und für die Auswertung der erhobenen Daten.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

3.2 Forschungsdesign und verwendete Forschungsmethoden

Um die zuvor dargestellten Forschungsfragen und Leitkriterien im Rahmen der Evaluation beantworten zu können, wurde mit einem Multi-Methoden-Mix gearbeitet. Hierzu wurde die Evaluation zu Beginn in verschiedene Module aufgeteilt. Die Aufteilung wird in nachfolgender Grafik dargestellt:

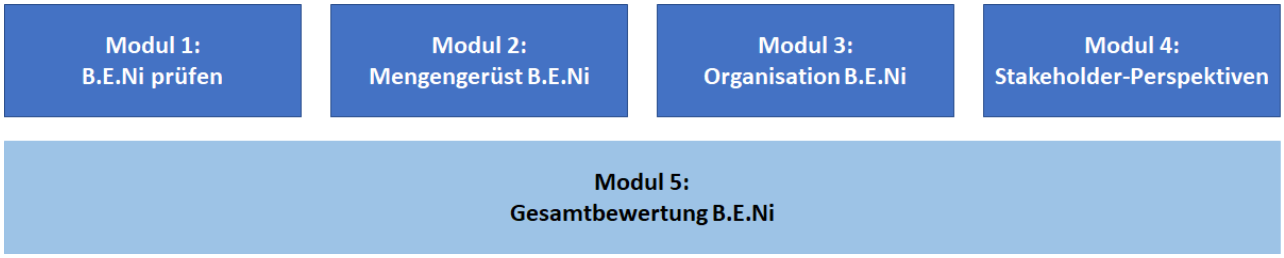

Abbildung 1: Darstellung des Evaluationsdesigns

Die Inhalte der einzelnen Methoden und das methodische Vorgehen wird nachfolgend näher dargestellt.

3.2.1 Modul 1: B.E.Ni prüfen

Im Rahmen des ersten Evaluationsmoduls sollte eine erste Prüfung des Bedarfsermittlungsinstrumentes erfolgen. Diese Prüfung wurde vom Evaluationsteam bestehend aus Mitarbeitenden der Evangelischen Hochschule Nürnberg und der xit GmbH durchgeführt. Grundlage für die Prüfung war die Version 3.0 des Bedarfsermittlungsinstrumentes. In einem internen Workshop wurde der Bogen durchgegangen und im Hinblick auf die Leitkriterien – sofern dies möglich war - geprüft.
Die Ergebnisse aus der internen Bewertung des Evaluationsbogens wurde durch Einschätzungen von Personen mit Behinderung ergänzt. Ursprünglich war hier ein Workshop mit Personen mit Behinderung geplant. Da nicht genügend Personen für einen Workshop akquiriert werden konnten, fand ein Gespräch mit Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Niedersachsen statt. Die Erkenntnisse aus dem Gespräch wurden in der Bewertung im Rahmen des Moduls 1 berücksichtigt.

3.2.2 Modul 2: Mengengerüst B.E.Ni

Mit diesem Modul sollte vor allem der Frage nachgegangen werden, wie stark der Einsatz von B.E.Ni in Bedarfsermittlungsverfahren bereits verbreitet ist. Außerdem ist von Interesse, ob sich bei der Einführung von B.E.Ni systematische Muster bezüglich des Einsatzes bei einzelnen Klient*innengruppen aufzeigen lassen.
Da die für die Evaluation nötigen Informationen zur Anzahl leistungsberechtigter Personen in der Eingliederungshilfe nicht an zentraler Stelle mit dem benötigten Informationsgehalt vorlagen, wurden diese direkt bei den herangezogenen Kommunen erfragt. Angefragt wurden entsprechende Mengendaten zu leistungsberechtigten Personen mit der Information, ob bereits eine Bedarfsermittlung unter Einsatz von B.E.Ni stattgefunden hat. Jeweils aufgeteilt nach zusätzlichen Merkmalen (Alterskohorte, Leitsymptomatik, Neufall/Fortschreibung, besondere Bedarfslage).
Für diese Datenabfrage wurde zunächst Kontakt zu den herangezogenen Kommunen in Niedersachsen aufgenommen und die regionalen Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe erfragt. Auf diesem Wege

konnten auch die Kontaktinformationen von 50 Ansprechpersonen für die Abfrage zum Mengengerüst der leistungsberechtigten Personen in der Eingliederungshilfe ermittelt werden.
Im nächsten Schritt wurden die Informationen zum Mengengerüst der leistungsberechtigten Personen zum Stichtag 30.06.2020 über eine Online-Erhebungsmaske abgefragt. Die Inhalte dieser Online-Abfragemaske sind im Anhang dieses Berichts enthalten.
Hierfür wurden Ansprechpersonen bei 50 herangezogenen Kommunen zur Teilnahme an der Datenabfrage aufgefordert. Der Erhebungszeitraum für diese Abfrage begann am 02.09.2020 und lief bis zum 14.10.2020. Für die Dauer der Datenerhebung stand den Teilnehmenden technischer und inhaltlicher Support zur Verfügung, und nach Abschluss wurden die gemachten Angaben aufbereitet und ausgewertet.

3.2.3 Modul 3: Organisation von B.E.Ni

Die Organisation bzw. die organisatorische Einbettung von B.E.Ni in die bestehenden Organisationsstrukturen und Abläufe der zuständigen herangezogenen Kommunen wurde in einem zweistufigen Verfahren untersucht. Im ersten Untersuchungsschritt fanden leitfadengestützte Interviews mit einem Ansprechpartner des Ladesamts für Soziales, Jugend und Familie sowie insgesamt sechs Vertretern von drei herangezogenen Kommunen statt. Diese Interviews zielten darauf ab, die potenziell mannigfaltig ausgestaltbaren Zuständigkeiten und Strukturen zunächst mit diesem explorativen Ansatz zu erfassen und typische Konstellationen zu identifizieren.
Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurde ein standardisierter Online-Fragebogen entworfen und die herangezogenen Kommunen in Niedersachsen zur Teilnahme an dieser Erhebung aufgefordert. Der Erhebungszeitraum begann am 29.10.2021 und lief bis zum 19.11.2021 (damit sind auch Rückmeldungen mit Bezug auf B.E.Ni 3.0 möglich, aufgrund der geringen Erfahrungen aber eher unwahrscheinlich).
Die Inhalte des Online-Fragebogens sind im Anhang dieses Berichts enthalten.
Von den angeschriebenen herangezogenen Kommunen in Niedersachsen nahmen 33 an der Erhebung teil. Damit liegen Aussagen von rund 75 % der herangezogenen Kommunen in Niedersachsen vor, die für die Evaluation von B.E.Ni berücksichtigt werden konnten.

3.2.4 Modul 4: Stakeholder-Perspektiven B.E.Ni

Das Ziel von Modul 4 war die Analyse der Bedürfnisse und Anforderungen der wichtigsten Anspruchsgruppen (Stakeholder) des Bedarfsermittlungsinstruments Niedersachsen, in Bezug auf das Instrument selbst und das damit verbundene Bedarfsermittlungsverfahren. Zu diesen Anspruchsgruppen gehören die Träger der Leistungen der Eingliederungshilfe, die leistungsberechtigten Personen, die gegebenenfalls vorhandene gesetzliche Betreuung sowie die Leistungserbringer.
Innerhalb der verschiedenen Stakeholder-Analysen standen dabei die folgenden inhaltlichen Aspekte im Vordergrund:

1. Die Partizipation und Personenzentrierung in der Bedarfsermittlung.
2. Der Prozess und der Gesprächsverlauf beim Einsatz des Bedarfsermittlungsinstruments Niedersachsen.
3. Die Handhabung und Verständlichkeit des Instruments.
4. Die Vollständigkeit der personenbezogenen Angabemöglichkeiten.
5. Die Möglichkeit zur Entwicklung von Teilhabezielen.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

6. Die ICF-Orientierung in der Bedarfsermittlung.
7. Die Möglichkeit zur Entwicklung von Leistungen.
8. Die Einbindung in das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren.
9. Die Wirkungsmessung und -kontrolle.
10. Die Gewährleistung der Fachlichkeit.

Je nach Anspruchsgruppe wurden in den Erfassungsprozessen unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte bezüglich der zu ermittelnden Aspekte gelegt.

Zur Gewinnung von Teilnehmenden für die verschiedenen Erhebungen wurde eine Abfrage unter den für die Eingliederungshilfe herangezogenen Kommunen durchgeführt mit der Frage, ob sich diese an diesem Evaluationsmodul beteiligen. Insgesamt beteiligten sich 20 herangezogenen Kommunen am Evaluationsmodul. Von diesen herangezogenen Kommunen wurden Mitarbeitende zu den Fokusgruppen im Rahmen der Erhebung der Leistungsträger entsendet. Weiterhin benannten die Träger Leistungsberechtigte, die für die Zusammenstellung der Stichprobe für die Befragungen der leistungsberechtigten Personen berücksichtigt wurden.

3.2.4.1 Stakeholder-Perspektive leistungsberechtigte Personen

Die Perspektive der Leistungsberechtigten wurde erfasst, indem diese entweder selbst befragt wurden oder Dritte gebeten wurden, aus der Sicht der Leistungsberechtigten Fragen zu beantworten.
Zudem wurden zwei Verfahren angewendet: Zum einen wurden Personen qualitativ im Rahmen problemzentrierter Interviews befragt, zum anderen quantitativ im Rahmen einer standardisierten Befragung. Beide Befragungen werden in den folgenden Abschnitten näher erörtert.

3.2.4.1.1 Qualitative Interviews

Im Rahmen von insgesamt vier problemzentrierten Interviews (vgl. Witzel 1982)[1] wurden vier Personen befragt. Thema der Interviews waren bisherige Erfahrungen der Leistungsberechtigten mit B.E.Ni.

Nach einem maximal offenen Einstiegsimpuls, in dem die Befragten frei erzählen konnten, wurden folgende Fragen behandelt:

- Welche Dinge haben den Leistungsberechtigten gut gefallen?
- Welche Dinge, die den Leistungsberechtigten nicht gefallen?
- Was konnte die Person gut verstehen, was nicht so gut?
- Weshalb waren die anwesenden Personen bei dem Gespräch dabei?
- Welche Rolle hatte die leistungsberechtigte Person bei dem Gespräch?
- Wie ging es der leistungsberechtigten Person bei dem Gespräch?
- Worüber wurde bei dem Gespräch gesprochen?
- Was war das Ergebnis des Gesprächs?
- Wie gut informiert war die Person nach dem Gespräch darüber, wie der Prozess weiter verläuft?
- Was hat die Person zum Rahmen es Gesprächs zu sagen?

[1] Witzel, Andreas (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Frankfurt a.M.: Campus.

- Welche Effekte hatten die B.E.Ni-Bögen auf das Gespräch?

Es wurden jeweils zwei leistungsberechtigte erwachsene Personen selbst befragt, bei denen jeweils eine seelische und eine körperliche Behinderung im Vordergrund stand. Zusätzlich wurde die Mitarbeiterin einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) über ihre Erfahrungen mit einer jungen erwachsenen Person mit geistiger Einschränkung befragt, die sie selbst im Rahmen eines Bedarfsermittlungsgesprächs begleitet hatte. Außerdem wurde die Mutter und rechtliche Betreuerin eines minderjährigen geistig behinderten Kindes befragt über ihre Erfahrungen mit der Bedarfsprüfung für eine schulische Assistenz, die mithilfe von B.E.Ni-Instrumenten vorgenommen worden war. Der letzte Fall betrifft eine leistungsberechtigte Person unter 18 Jahren, bei der vom örtlichen Träger auch das B.E.Ni-Instrument angewandt wurde.
Trotz großer Anstrengungen im Bereich der Akquise konnten weder weitere Personen mit körperlicher oder seelischer Behinderung gefunden werden, noch eine Person mit geistiger Behinderung, die selbst zu einem Interview bereit gewesen wäre.
In den zwei Interviews mit Dritten über eine leistungsberechtigte Person wurden Hypothesen zum Erleben des Bedarfsermittlungsgesprächs durch die leistungsberechtigte Person gebildet, indem Reaktionen und Verhaltensweisen der leistungsberechtigten Person auf das Gespräch erfasst und auf das vermutliche Erleben der Person hin reflektiert wurden.
Die Interviews wurden zwischen dem 20.7.2021 und dem 8.11.2021 geführt. Drei Gespräche dauerten jeweils eine Stunde, eines hatte eine Länge von etwa 45 Minuten. Eines der Interviews fand in der Wohnung der befragten Person statt, drei Personen wurden im Rahmen eines virtuellen Meetings befragt.

Die Beiträge wurden in einer strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2016)[2] ausgewertet und deduktiv Beiträge selektiert, die eine Antwort auf folgende Fragen enthielten:

- ✓ Welche Aspekte des Bedarfsermittlungsgesprächs werden von der befragten Person als für die leistungsberechtigte Person positiv beurteilt?
- ✓ Welche Aspekte des Bedarfsermittlungsgesprächs werden von der befragten Person als für die leistungsberechtigte Person kritisch beurteilt?
- ✓ Hat die leistungsberechtigte Person verstanden, weshalb die anwesenden Personen teilnehmen?
- ✓ Hat die leistungsberechtigte Person verstanden, wozu das Gespräch dient?
- ✓ Wurde die leistungsberechtigte Person aktiv in das Gespräch einbezogen?
- ✓ Wurden alle für die leistungsberechtigte Person wichtigen Themen besprochen?
- ✓ War der leistungsberechtigten Person bzw. ihren Betreuenden klar, wie der Bedarfsermittlungsprozess nach dem Gespräch weitergeht?
- ✓ Ist die leistungsberechtigte Person zufrieden gewesen mit dem Ergebnis der Bedarfsermittlung?
- ✓ Ist die gesetzliche Betreuung der leistungsberechtigten Person zufrieden gewesen mit dem Ergebnis der Bedarfsermittlung?
- ✓ Welche Auswirkung hatte das Gesprächsformat (zu Hause, in der Behörde, telefonisch, virtuell) auf das Gespräch?
- ✓ Wie wurden die B.E.Ni-Bögen angewendet und welchen Effekt hatte dies aus Sicht der Befragten auf das Gespräch?

[2] Mayring, Philipp (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Weinheim und Basel: Beltz.

Diese Beiträge wurden deduktiv-induktiv zu verschiedenen Kategorien verarbeitet und zusammengefasst.
Die Ergebnisse sind zum einen nicht statistisch repräsentativ, da das Paradigma der qualitativen Verfahren keine statistischen Aussagen erlaubt. Sie sind jedoch auch nicht strukturell-inhaltlich repräsentativ, da vor dem Hintergrund der wenigen Gespräche nicht von einem gesättigten Sample ausgegangen werden kann. Sie erlauben jedoch einen ersten Eindruck vom Erleben einer Auswahl der Leistungsberechtigten während eines Bedarfsermittlungsgesprächs im Rahmen des B.E.Ni-Verfahrens. Aus diesem Grund werden nicht nur einzelne Aspekte dargestellt, sondern die Perspektive der Befragten differenzierter beschrieben. Die sich daraus ergebenden Anregungen dafür, das B.E.Ni-Verfahren weiterzuentwickeln, werden in einem letzten Abschnitt knapp zusammengefasst.

3.2.4.1.2 Standardisierte Online-Erhebung

Im Zeitraum vom 18.06. bis 27.08.2021 wurden die Leistungsberechtigten bzw. ihre gesetzlichen Betreuungen gebeten, einen standardisierten Fragebogen auszufüllen. Hier bestand die Auswahl, ob sie per E-Mail einen Link für einen Online-Fragebogen oder postalisch einen Papier-Fragebogen mit frankiertem Rückumschlag geschickt bekommen möchten.
Die herangezogenen Kommunen wurden um den Zugang zu 143 leistungsberechtigten Personen gebeten. Diese Anzahl basierte zum einen auf der in der Ausschreibung skizzierten Menge an zu befragenden Personen (mindestens 125 Personen). Zum anderen auf der in der Mengengerüstabfrage ermittelten Verteilung der soziodemografischen Eigenschaften. Um eine Vergleichbarkeit der Menge an befragten Personen mit der Grundgesamtheit sicherzustellen, wurde die Verteilung der Merkmale Alter, Art der Behinderung und besondere Bedarfslage aus der Mengengerüstabfrage auf die 125 zu befragenden Personen umgerechnet. Da nicht alle möglichen Merkmalskombinationen nach der Umrechnung für eine Befragung ausreichend besetzt waren (rechnerisch weniger als 3 Personen), wurden entsprechenden Gruppen stärker besetzt, was zu einer Menge von 143 zu befragenden Personen geführt hat.
Die herangezogenen Kommunen übermittelten insgesamt die Kontaktdaten von 129 Personen (da nicht mehr Kontaktinformationen bereitgestellt werden konnten). Von diesen 129 Personen erklärten sich 61 Personen bereit zur Teilnahme an der Befragung. Hiervon haben insgesamt 37 Personen teilgenommen und 23 davon gaben an, dass sie selbst leistungsberechtigt seien. 14 Personen erklärten, als gesetzliche Betreuung eine Fremdeinschätzung über die leistungsberechtigte Person vorzunehmen. Das gesetzte Ziel von 125 Personen, die an der Befragung teilnehmen, konnte damit leider nicht erreicht werden (obwohl alle zur Verfügung stehenden Kommunikationswege genutzt wurden, um leistungsberechtigte Personen zur Teilnahme an der Befragung zu gewinnen).

Leistungsberechtigte	Grundgesamtheit	Teilnahme	Teilnahmequote Grundgesamtheit
U18	2	0	0,00%
18-65	51	21	41,18 %
Ü65	7	1	14,29 %
Gesamt	60	23[3]	38,33 %

Gesetzliche Betreuer	Grundgesamtheit	Teilnahme	Teilnahmequote Grundgesamtheit
U18	17	3	17,65 %
18-65	45	10	22,22 %
Ü65	7	1	14,29 %
Gesamt	69	14	20,29 %
Insgesamt	**129**	**37**	**28,68 %**

Tabelle 1: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Rücklauf (Anteil Grundgesamtheit)

Leistungsbe-rechtigte	Grund-ge-samtheit	Teilnahme-bereitschaft	Quote Bereit-schaft	Teilnahme	Teilnahme-quote Bereit-schaft
U18	2				
18-65	51	32	62,75 %	21	65,63 %
Ü65	7	5	71,43 %	1	20,00 %
Gesamt	60	37	61,67 %	23[4]	62,16 %

Gesetzliche Betreuer	Grundge-samtheit	Teilnahme-bereitschaft	Quote Bereit-schaft	Teilnahme	Teilnahme-quote Bereit-schaft
U18	17	4	23,53 %	3	75,00 %
18-65	45	18	40,00 %	10	55,56 %
Ü65	7	2	28,57 %	1	50,00 %
Gesamt	69	24	34,78 %	14	58,33 %
Insgesamt	**129**	**61**		**37**	**60,66 %**

Tabelle 2: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Rücklauf (Anteil Teilnahmebereitschaft)

[3] Hinweis: Für eine der 23 Personen lagen keine Informationen zum Alter vor.
[4] Hinweis: Für eine der 23 Personen lagen keine Informationen zum Alter vor.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Es wird deutlich, dass der Rücklauf als sehr gering zu betrachten ist. Er kann nicht als repräsentativ im Hinblick auf die Gruppe der Leistungsberechtigten insgesamt (in Niedersachsen etwa 95.000 Personen) angesehen werden. Daher lassen sich auf Basis dieser Ergebnisse lediglich Hypothesen bilden. Um hierbei differenzierter vorgehen zu können, werden die demografischen Angaben der Befragten im Folgenden genauer betrachtet.

Alter			
	Insgesamt	Leistungsberechtigte	Gesetzliche Betreuende (Fremdeinschätzung)
Unter 18 Jahre	3	0	3
18 bis 65 Jahre	31	21	10
Über 65 Jahre	2	1	1
Gesamt	36	22	14

	Insgesamt	Leistungsberechtigte	Gesetzliche Betreuende (Fremdeinschätzung)
Unter 18 Jahre	8,33%		
18 bis 65 Jahre	86,11%	95,45 %	71,43 %
Über 65 Jahre	5,56%	4,55 %	7,14 %
Gesamt	100,00%	100,00 %	100,00 %

Tabelle 3: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Differenzierung nach Alter

Insgesamt beziehen sich ca. 71 % der Antworten auf Leistungsberechtigte zwischen 18 und 65 Jahre. Ein Fünftel betrifft hier die Situation bei Minderjährigen. Für sie hatten ausschließlich ihre gesetzlich Betreuenden geantwortet. Personen über 65 Jahren sind lediglich als Ausnahmen vertreten.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Art der Behinderung			
	Insgesamt	Leistungsberechtigte	Gesetzlich Betreuende (Fremdeinschätzung)
Geistige Behinderung	13	8	5
Seelische Behinderung	8	4	4
Körperliche Behinderung	8	6	2
Sinnesbehinderung	0	0	0
Mehrfachbehinderung	1	1	0
Gesamt	30[5]	19	11

	Insgesamt	Leistungsberechtigte	Gesetzlich Betreuende (Fremdeinschätzung)
Geistige Behinderung	43,33 %	42,11 %	45,45 %
Seelische Behinderung	26,67 %	21,05 %	36,36 %
Körperliche Behinderung	26,67 %	31,58 %	18,18 %
Sinnesbehinderung			
Mehrfachbehinderung	3,33 %	5,26 %	
Gesamt	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Tabelle 4: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Differenzierung nach Art der Behinderung

Im Hinblick auf die jeweilige Art der Behinderung bei den befragten Personen dominiert klar die geistige Behinderung mit ca. 43 % - mit nur leichten Schwankungen entspricht dies auch den Anteilen unter den zwei Untergruppen der Leistungsberechtigten, die selbst geantwortet haben, und denen, für die ihre gesetzlich Betreuenden den Bogen ausfüllten.
In Bezug auf die weiteren Behinderungsarten zeigen sich jedoch Unterschiede bei diesen zwei Untergruppen: Personen mit einer körperlichen Behinderung sind unter den selbst befragten Leistungsberechtigten stärker vertreten als Personen mit einer seelischen Behinderung. Dieses Verhältnis kehrt sich unter den Personen um, für die ihre gesetzlich Betreuenden geantwortet haben.
Eine Mehrfachbehinderung wurde nur von einer Person angegeben.

Insgesamt zeigt sich, dass Personen über 65 Jahren bzw. Personen mit Mehrfachbehinderung in der Stichprobe kaum eine Rolle spielen. Im Verhältnis ist der Anteil von minderjährigen Personen ebenfalls eher gering (ca. 21 %). Für diese antworteten ausschließlich ihre gesetzlich Betreuenden.
Den größten Anteil haben Personen mit einer geistigen Behinderung (insgesamt ca. 43 %). Unter den Leistungsberechtigten, die selbst befragt wurden, gab die zweitgrößte Gruppe eine körperliche Behinderung an (ca. 32 %). Antworteten die gesetzlich Betreuenden, ist die zweitgrößte Gruppe die der seelisch behinderten Personen (ca. 36 %).

[5] Hinweis: Für 7 Personen lagen leider keine Informationen zur Art der Behinderung vor bzw. diese wurden nicht angegeben.

3.2.4.2 Stakeholder-Perspektive Leistungsträger

Die Perspektive der herangezogenen Kommunen in Niedersachsen wurde – ähnlich dem Vorgehen in Modul 3 – in einem zweistufigen Verfahren untersucht.
Im ersten Schritt wurden im Rahmen von vier Fokusgruppen Mitarbeitende der herangezogenen Kommunen zu ihren Erfahrungen und Wahrnehmungen bezüglich des Einsatzes von B.E.Ni befragt. An den vier Fokusgruppengesprächen haben sieben Personen aus der Sachbearbeitung teilgenommen, 16 Personen aus den pädagogischen Fachdiensten und sechs Personen aus der Leitung. Die Fokusgruppengespräche fanden im Zeitraum zwischen dem 30.11.2020 und dem 07.12.2020 statt (und beziehen sich damit auf B.E.Ni 2.0). Die Beiträge wurden mithilfe einer strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2016) ausgewertet.[6]

Schwerpunkte der Fokusgruppengespräche waren:

- Inwiefern prägt die Arbeit mit B.E.Ni die Arbeit der Träger?
- Was wird am Instrument B.E.Ni geschätzt?
- Was wird am Instrument B.E.Ni kritisiert?
- Wie könnte die Arbeit mit B.E.Ni verbessert werden?

Unter Einbezug der Ergebnisse der Fokusgruppengespräche wurde jeweils ein standardisierter Online-Fragebogen für die Mitarbeitenden aus dem Bereich der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung sowie für die Mitarbeitenden aus dem Bereich der Verwaltung entwickelt. Die Fragen zu B.E.Ni bezogen sich dabei für beide Fragebögen auf die Themen „Personal und Fachlichkeit“, „Handhabbarkeit“ des B.E.Ni und „Digitalisierung“ des B.E.Ni. Berücksichtigt wurde dabei auch, dass es unterschiedliche Zuständigkeiten für Zielgruppen leistungsberechtigter Personen gibt. Die denkbaren Zielgruppen wurden inhaltlich aus den Ergebnissen der leitfadengestützten Interviews aus Modul 3 abgeleitet. Die konkreten Inhalte der Online-Fragebögen sind im Anhang dieses Berichts enthalten.
Der Versand der Online-Fragebögen erfolgte in Kombination mit der Online-Befragung aus Modul 3. Die dort angeschriebenen herangezogenen Kommunen wurden gebeten, die jeweiligen Befragungsinstrumente an die Personen in der Gebietskörperschaft weiterzuleiten, die für die Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung beziehungsweise Verwaltungs-/Bewilligungsverfahren zuständig sind. Der Erhebungszeitraum begann am 29.10.2021 und endete am 19.11.2021 (damit sind auch Rückmeldungen mit Bezug auf B.E.Ni 3.0 möglich, aufgrund der geringen Erfahrungen aber eher unwahrscheinlich).
Aus der Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung nahmen insgesamt 30 Personen der herangezogenen Kommunen (28 Personen aus örtlichen Trägern) an der Befragung teil. Bezüglich ihrer Organisationseinheit verorteten sich die Personen überwiegend im Bereich „Soziales“ (27 von 30 Personen). Zudem wurden noch die Bereiche „Gesundheit“ (4 von 30) sowie „Kinder und Jugend“ (2 von 25) genannt.[7] Bei den 30 befragten Personen dürfte es sich zum größten Teil um Mitarbeitende mit einer sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen oder vergleichbaren Ausbildung handeln.[8]
Aus den Verwaltungs-/Bewilligungsverfahren nahmen insgesamt 25 Personen der herangezogenen Kommunen (25 Personen aus örtlichen Trägern) an der Befragung teil. Die teilnehmenden Personen

[6] Mayring, Philipp (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Weinheim und Basel: Beltz.
[7] Bei der Verortung der organisatorischen Zugehörigkeit waren Mehrfachnennungen möglich.
[8] Diese Annahme ist aus den Ergebnissen der Onlinebefragung abgeleitet. Die Mitarbeitenden mit einer Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung haben darin angegeben, dass 81,08 % der Mitarbeitenden im Bereich eine entsprechende Ausbildung haben.

haben die Organisationseinheit, der sie selbst angehören, dabei überwiegend dem Bereich Soziales (23 von 25) zugeordnet. Des Weiteren wurden noch die Bereiche „Gesundheit“ (3 von 25) und „Kinder und Jugend“ (1 von 25) genannt sowie eine Zuordnung zu „Sonstiges“ (hier waren Mehrfachnennungen möglich).
Die Angaben und Antworten der befragten Personen wurden nach Abschluss des Erhebungszeitraums aufbereitet und ausgewertet.

3.2.4.3 Stakeholder-Perspektive Leistungserbringer

Neben den Leistungsträger und den leistungsberechtigten Personen wurde im Rahmen der Evaluation auch die Perspektive der Leistungserbringer erhoben und berücksichtigt. Hierbei wurde – ähnlich wie in den anderen Teilperspektiven – eine standardisierte Online-Befragung sowie Interviews mit den Leistungserbringern geführt.

3.2.4.3.1 Qualitative Interviews

Im Rahmen von Interviews wurden sieben Leistungserbringer befragt. An den Interviews nahmen – je nach Leistungserbringer – ein bis zwei Personen teil. Thema der Interviews waren bisherige Erfahrungen der Leistungserbringer mit B.E.Ni. Im Rahmen der Interviews wurden folgende Themen im Gespräch behandelt:

1. Beteiligung des Leistungserbringer am Prozess der Bedarfsermittlung.
2. Unterstützung der Klient*innen durch den Leistungserbringer im Prozess der Bedarfsermittlung.
3. Bewertung des Verfahrens im Hinblick auf Praktikabilität und Umfang, auch im Hinblick auf die Klient*innen.
4. Bewertung der Personenzentrierung im Rahmen der Bedarfsermittlung mit B.E.Ni.
5. Arbeit mit den Ergebnissen der Bedarfsermittlung in den Einrichtungen.
6. Anpassung der Berichte an die B.E.Ni-Logik durch den Leistungserbringer.

Die Interviews wurden zwischen dem 8.11.2021 und dem 19.11.2021 geführt. Die Gespräche hatten eine Dauer zwischen 30 und 60 Minuten. Alle Interviews fanden virtuell im Rahmen einer Videokonferenz statt.

Das Video- und Tonmaterial wurden im Nachgang transkribiert und in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2016)[9] ausgewertet. Hierbei wird das Textmaterial in Kategorien überführt. Im Rahmen der Auswertung der Interviews wurden die Oberkategorien deduktiv aus den Bewertungskriterien des Auftraggebers gebildet. Die Unterkategorien wurden induktiv aus dem vorhanden Textmaterial erstellt.

3.2.4.3.2 Standardisierte Online-Erhebung

Im Zeitraum vom 14.09.2021 bis 01.10.2021 wurden die Leistungserbringer gebeten, einen standardisierten Online-Fragebogen auszufüllen. Um die Kontaktdaten von Leistungserbringern zu bekommen, die eine Einladung zur Befragung erhalten, wurden die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

[9] Mayring, Philipp (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Weinheim und Basel: Beltz.

und die Verbände der privaten Leistungserbringer vom Ministerium gebeten, 15 Anbieter aus den ehemaligen Bereichen stationär, teilstationär und ambulant der Caritas, des Paritätischen, der Diakonie, des DRK, der AWO, der APH, des vdab und des bpa zu benennen, die an den Befragungen teilnehmen möchten.
Insgesamt hatten sich 20 Personen von 19 Anbietern gemeldet. Die Personen erhielten eine Einladung per E-Mail zur Online-Befragung mit einem individuellen Link, mit dem die einmalige Beantwortung des Fragebogens möglich war.
Von den angeschriebenen Personen haben sich insgesamt 16 Personen von 16 Leistungserbringern an der Erhebung beteiligt. Dies entspricht einer Rücklaufquote bezogen auf die Organisationen von 84,21 %. Die Rücklaufquote kann daher als zufriedenstellend angesehen werden. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass der Anteil der beteiligten Leistungsanbieter an der Erhebung gering ausfällt. Die Ergebnisse sollten daher als erste Tendenzaussagen zur Einschätzung des Bedarfsermittlungsinstrumentes B.E.Ni interpretiert werden.

Im Rahmen der Online-Erhebung konnten die beteiligten Leistungserbringer eine fachliche Einschätzung zu verschiedenen Aspekten des Bedarfsermittlungsinstrumentes B.E.Ni abgeben. Weiterhin wurden sie gebeten, stellvertretend für leistungsberechtigte Personen eine Einschätzung von B.E.Ni abzugeben (siehe Abschnitt 3.2.4.1), die bereits an einer Bedarfsermittlung mit B.E.Ni teilgenommen hatten. Der komplette Fragebogen ist im Anhang des Berichtes aufgeführt.

Im Rahmen der statistischen Datenanalyse wurden deskriptive Auswertungen zu den einzelnen Fragestellungen erstellt. Antworten auf offene Fragen wurden zusammengefasst und in Kategorien überführt.

3.2.5 Modul 5: Gesamtbewertung B.E.Ni

Als abschließender Schritt im Rahmen der Evaluation wurde eine Gesamtbewertung durchgeführt. Hierzu wurden vom Evaluationsteam die Ergebnisse aus den verschiedenen Evaluationsmodulen zusammengeführt und geprüft, ob die Ergebnisse zu ähnlichen Aussagen kommen oder es hier unterschiedliche Sichtweisen bei der Bewertung durch die verschiedenen Stakeholder gibt.

Die Ergebnisse wurden im Hinblick auf die vom Auftraggeber aufgestellten Leitkriterien ausgewertet. Die Ergebnisse aus Modul 5 bieten damit eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Evaluation.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

4 Ergebnisse

4.1 Modul 1: Fachliche Stellungnahme zu B.E.Ni 3.0

Im Folgenden nimmt das Evaluationsteam zu dem Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni in der Version 3.0 aus fachlicher Sicht Stellung.
Im B.E.Ni wurde das gesamte Gesamt- und Teilhabeplanerfahren abgebildet. Dies bedeutet, dass neben den Bögen, die sich mit der Bedarfserhebung im engeren Sinne beschäftigen (F2 Bogen B -Funktionsbezogene Bedarfsermittlung, F2 Bogen C – Zielplanung, F4 Maßnahmenplanung, F5 Bogen LB/LE/LT – Überprüfung der vereinbarten Ziele/Zielauswertung), auch eine Dokumentation aller anderen Aspekte des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens aufgenommen wurde (Bogen F1 – Deckblatt, F2 Bogen A Basisdaten, F2 Bogen D – Ergebnis/Empfehlung, Bogen F3 – Feststellung der Leistungen/Gesamt- und Teilhabeplan). Eine Betrachtung der verwaltungsseitigen Prüfschritte des Verfahrens ist nicht Gegenstand des Evaluationsauftrages und der nachfolgenden Stellungnahme.

4.1.1 Digitalisierung des B.E.Ni

Zur Erstellung einer Stellungnahme zum B.E.Ni 3.0 liegt lediglich eine Version im Papierformat vor, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird. Mittlerweile wurde er jedoch – zumindest in Teilen - in EDV umgesetzt. Insbesondere eine Bewertung der Handhabbarkeit hängt wesentlich davon ab, ob und in welcher Form das B.E.Ni in das DV-System der jeweiligen Verwaltung integriert ist.
Da das B.E.Ni nicht nur das Bedarfsermittlungsinstrument darstellt, sondern das gesamte Gesamtplanverfahren abbildet, werden in der Regel verschiedene Organisationseinheiten und/oder Berufsgruppen mit ihm arbeiten. Laut § 97 BTHG sind Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen einzusetzen. Die im Gesetz aufgeführten Kompetenzen und Kenntnisse werden nur höchst selten in einer Person vereinigt sein. Die verschiedenen Verfahrensschritte finden z.T. im Wechsel zwischen verschiedenen Organisationseinheiten zum Teil auch parallel statt. Daher sollten alle beteiligten Mitarbeitenden zu jeder Zeit auf das Instrument zugreifen und gemeinsam im selben Vorgang arbeiten können, um einen reibungslosen und effizienten Ablauf des Verfahrens gewährleisten zu können.

4.1.2 Nutzung des B.E.Ni durch verschiedene Beteiligte im Gesamtplanverfahren

Das B.E.Ni 3.0 für Erwachsene umfasst insgesamt 52 Seiten (ohne Legenden). Davon sind 29 eher dem Aufgabenfeld der Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung und 23 eher den Aufgaben der Leistungsbewilligung (Prüfung sachliche & örtliche Zuständigkeit, Erstellung des Gesamtplanes, Leistungsfeststellung, Leistungsbewilligung) zuzuordnen:

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

	Bogen	Seiten	Anzahl Seiten	Bedarfsermittlung / Teilhabeplanung	Verwaltung / Leistungsbewilligung
Deckblatt	F1	1	1		x
Basisdaten (Erwachsene)	F2 – Bogen A	1 – 3 und 5 - 7	7		x
	F2 – Bogen A	Seite 5 und 8 - 9	3	x	
Basisdaten (Kinder & Jugendliche)	F2 – Bogen A	9	9		x
Funktionsbezogene Bedarfsermittlung (Gesundheitsproblem)	F2 – Bogen B	1 - 3	3	x ?	x ?
Funktionsbezogene Bedarfsermittlung	F2 – Bogen B	4 - 17	14	x	
Zielplanung	F2 – Bogen C	1 - 4	4	x	
Ergebnis - Empfehlung	F2 – Bogen D	1 - 12	12		x
Feststellung der Leistungen	F3 - Bogen	1 - 9	9		x
Maßnahmenplanung	F4	2 - 9	8	x	
Überprüfung der vereinbarten Ziele	F5 Bogen LB	1 - 6 und 10 - 40	46	x	
Überprüfung der vereinbarten Ziele	F5 Bogen LB	7 - 9	3		x
Verlaufsbericht - Zielauswertung - Wirkungskontrolle	F5 Bogen LT	69	69		x
Gesamt BE			75 (+ /- 3?)		
Gesamt Verw.			101 (+/- 3?)		
Verlaufsbericht - Zielauswertung -	F5 Bogen LE	1 - 96	96	Leistungserbringer	

Tabelle 5: Zuordnung das B.E.Ni-Bögen zur Bedarfsermittlung und Verwaltung

Die in Tabelle 5 dargestellte Zuordnung zu unterschiedlichen Aufgabenfeldern oder Berufsgruppen ist in der Praxis nicht zwingend einzuhalten und kann von Seiten des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe den herangezogenen Kommunen nicht vorgegeben werden. Dennoch dürften in den meisten Fällen mehrere Personen/Organisationseinheiten an der Abarbeitung des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens beteiligt sein. Um die Orientierung im Gesamtinstrument zu erleichtern, sollte daher in einer DV-Version eine Navigationsmöglichkeit vorgesehen werden, die es den Mitarbeitenden ermöglicht, schnell den/die Teil(e) des Instruments zu finden, für die sie in ihrer Organisationsstruktur zuständig sind.

4.1.3 Definition des Ablaufs des Gesamtplanverfahrens

Im Handbuch zum B.E.Ni wird der Ablauf des Gesamtplanverfahrens nur sehr allgemein beschrieben (s. dazu Vorbemerkungen Kap. 1). Die herangezogenen Kommunen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben. Hierfür treffen sie die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen. Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im eigenen Wirkungskreis wahr. Dementsprechend sind unterschiedliche Organisationsmodelle und unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen für die verschiedenen Verfahrensschritte möglich. Daher ist es notwendig, dass die herangezogenen Kommunen ihre Abläufe, Zuständigkeiten und Regelungen klar definieren und kommunizieren. Auf dieser Grundlage kann eine Zuordnung der einzelnen Bögen in die Verantwortung verschiedener Organisationseinheiten und damit eine möglichst reibungslose Abarbeitung der Verfahrensschritte gewährleistet werden.

4.1.4 Struktur des B.E.Ni

Im Folgenden wird zu den verschiedenen B.E.Ni 3.0-Bögen in der vorgegebenen Reihenfolge Stellung genommen:

4.1.4.1 Basisdaten Erwachsene sowie Basisdaten Kinder und Jugendliche F2 Bogen A

Die Basisdaten können mit dem B.E.Ni umfassend erhoben werden. Die reinen Basisdaten werden (im Regelfall) sowohl von der Stelle, die die Leistungen feststellt und bescheidet, als auch von den Bedarfsermittler*innen benötigt. Sofern B.E.Ni nicht in elektronischer Form zur Verfügung steht, muss sichergestellt werden, dass die Basisinformationen nicht doppelt/mehrfach ausgefüllt werden müssen. Dies bedeutet auch, dass sie von der (ersten) Stelle, die die Daten aufnimmt, ggf. auch anderen beteiligten Stellen zur Verfügung gestellt werden müssen.

In den Basisdaten werden unter 1.5 ‚Schulische Laufbahn/berufliche Situation', 1.6. ‚Arbeitsverhältnisse/Tätigkeiten in der Vergangenheit und heute' sowie 6. ‚Selbsthilfe und andere Leistungen' (in den Basisdaten Kinder und Jugendliche: unter 1.5 ‚Vorschulische/schulische Situation' sowie 6. ‚Selbsthilfe und andere Leistungen') Aspekte abgefragt, die in engem Zusammenhang stehen mit den Fragen, die im Rahmen der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung sowie der Zielplanung eine Rolle spielen.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Da die verschiedenen Aufgaben im Gesamtplanverfahren meist von unterschiedlichen Organisationseinheiten und/der Berufsgruppen wahrgenommen werden, erscheint es sinnvoll, die biographischen Daten (1.5., 1.6., 6.) von den reinen Basisdaten zu trennen und der Bedarfsermittlung zuzuordnen. Die Erhebung der biographischen Aspekte und bisherigen Stützsysteme können ein guter Einstieg in die Erfassung des Bedarfs darstellen. So kann vermieden werden, dass dieselben Fragestellungen sowohl bei der Erfassung von Basisdaten als auch im Rahmen der Bedarfserhebung beleuchtet werden. Diese Empfehlung kann sich relativieren, wenn über das DV-System gewährleistet ist, dass die Fachkräfte, die das Bedarfsermittlungs- und Teilhabeplanungsgespräch durchführen, direkten Zugriff auf die Basisdaten haben und so an die erfassten Informationen zu 1.5, 1.6 und 6. anknüpfen können.

Im Rahmen der Basisdaten wird nicht erfasst, ob die Person Kommunikationshilfen (Dolmetscher, unterstützte Kommunikation etc.) benötigt. Diese Information ist jedoch für die Durchführung des Bedarfsermittlungsgespräches mit dem Menschen mit Behinderung unerlässlich (Barrierefreiheit).

Grundsätzlich wird empfohlen, notwendige Informationen immer explizit abzufragen, damit sie nicht unter ‘Sonstiges’ vergessen werden.

4.1.4.2 Funktionsbezogene Bedarfsermittlung

F2 Bogen B
Legende

Im B.E.Ni sind die 9 Lebensbereiche (Domänen) für die Komponenten der Aktivitäten und Teilhabe abgebildet. Zum Teil werden Unterpunkte angeboten, (z.B. d 310 + CY-d3100, d3101, d3102), die es ermöglichen die Situation von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Lebensbereichen besser zu erfassen. Es wäre empfehlenswert, dem/der Bedarfsermittler*in freizustellen (Aufnahme ins Handbuch / Auswahlfeld “Sonstige”), ggf. Items der ICF anzugeben, die nicht ausdrücklich vorgegeben sind, wenn auf diese Weise die Situation besser erfasst/beschrieben werden kann.

F2 Bogen B
Funktionsbezogene Bedarfsermittlung

Unter Punkt 1 soll die gesundheitliche Situation erfasst werden. Dieser Aspekt ist erforderlich, um die Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe zu prüfen. Leistungsberechtigt sind Personen, bei denen eine wesentliche Behinderung vorliegt. Die ist dann der Fall, wenn **sowohl** eine chronische Erkrankung **als auch** eine wesentliche/erhebliche Einschränkung in Bezug auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gegeben ist. Insofern ist die Prüfung, ob eine chronische Erkrankung vorliegt, Teil des Gesamtplanverfahrens, genauer gesagt der sachlichen und örtlichen Prüfung der Zuständigkeit des Leistungsträgers.

Die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung beschäftigt sich jedoch mit der Frage, ob, in welchem Umfang und welcher Teilhabebedarf besteht. Die Diagnostik von Erkrankungen und Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und – strukturen ist originäre Aufgabe medizinischer Heilberufe. Es ist

maßgeblich vom organisatorischen Ablauf des Gesamtplanverfahrens (wer macht was?) abhängig, wer entsprechende medizinische Gutachten, Arztberichte o.ä. einholt und auswertet. Dieser Prüfschritt ist jedoch nicht Bestandteil des Bedarfsermittlungsgesprächs und der Teilhabeplanung.

Das Evaluationsteam hält es grundsätzlich für sinnvoll, Fragen der leistungsrechtlichen Prüfung im Instrument strukturell von Fragen der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung klar zu trennen. So wird – je nach organisatorischer Verortung der Aufgaben - eine arbeitsteilige Zuordnung (DV-gestützt) der einzelnen Arbeitsschritte im Gesamt-/Teilhabeplanverfahren möglich.

Unter Punkt 2 werden die **Wünsche** der leistungsberechtigten Person erfragt. Aus fachlicher Sicht sind hier übergeordnete- oder Lebensziele gemeint, die der Mensch mit Behinderung für sich selbst äußert. Bei „Lebenszielen" handelt es sich um übergreifende, langfristige, motivierende Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person. Hier kann scheinbar „Unvernünftiges" und "Unrealistisches" zum Ausdruck gebracht werden. Dies bedeutet, dass es hier noch nicht zwangsläufig um Wünsche/Ziele geht, die etwas mit der Eingliederungshilfe zu tun haben. Die „Übersetzung" in kleine, gangbare Schritte, also die Planung operativer Ziele, die in der Unterstützung verfolgt werden sollen, erfolgt dann im weiteren Verlauf. Im Sinne des intendierten Paradigmenwechsels soll der Mensch an dieser Stelle also da abgeholt werden, wo er/sie steht und die Grundlage für einen Dialog auf Augenhöhe geschaffen werden.

Im Handbuch zum B.E.Ni wird allerdings auf das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Bezug genommen. Dieses Recht bezieht sich jedoch auf die Wahl der Unterstützungsform. Da der Paradigmenwechsel auch beinhaltet, dass von der Angebotszentrierung Abstand genommen werden soll, sollte die Unterstützungsform beim Einstieg in die Bedarfsermittlung keine Rolle spielen.

Da Menschen - und insbesondere Menschen, die in vielen Belangen von Anderen abhängig sind - oft kaum klare Vorstellungen davon haben, wohin sich ihr Leben entwickeln soll, ist vielen Bedarfsermittlungsinstrumenten ein Bogen „Persönliche Sicht", Selbstauskunft „So möchte ich leben" o.ä. beigefügt, mit dem der Mensch mit Behinderung seine Sicht auf sein Leben herausarbeiten und seine Vorstellungen darstellen kann. Ein derartiger Bogen ist beim B.E.Ni nicht vorgesehen. Die Frage ‚Abweichende Sichtweisen' in der Erfassung der Situation in den verschiedenen Lebensbereichen im Rahmen der funktionsbezogenen Bedarfsermittlung bietet hier kein Äquivalent.

Für die Praxis erscheint es problematisch, wenn die Inhalte eines 193 Seiten starken Handbuchs bei der Nutzung des B.E.Ni als verlässlich präsent vorausgesetzt wird. Bei der Umsetzung des Instruments in eine DV-Version ist die Möglichkeit gegeben, kurze Erklär-Hinweise einzublenden, durch die sichergestellt wird, dass jede(r) Anwender*in dasselbe Verständnis davon hat, was konkret gemeint ist.

Unter Punkt 3 werden **personenbezogene Faktoren** abgefragt. Hier sollen allgemeine Informationen zur „Vorgeschichte, Verlauf und aktuellen Situation" dargestellt werden. Unter 4. werden 3 Kategorien von Umweltfaktoren (Hilfsprodukte und Technologien, Hilfsmittel, Medikamente – Sozialraum – Soziale Unterstützung) ebenfalls allgemein erfragt. Es wäre wichtig, an dieser Stelle näher zu beschreiben, welche ‘allgemeinen’ Informationen hier aufgeführt werden sollen, da personenbezogene- und Umweltfaktoren im weiteren Prozess eigentlich für jeden relevanten Lebensbereich dargestellt werden sollen.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Bei der Bearbeitung des folgenden Abschnittes der funktionsbezogenen Bedarfsermittlung (F2 Bogen B, 6.) sollte die Möglichkeit gegeben sein, zunächst gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person zu überlegen und zu entscheiden, welcher Lebensbereich tatsächlich für die Entwicklung und Planung von Unterstützungsleistungen im Planungszeitraum relevant ist. Diese Entscheidung sollte in erster Linie auf der Einschätzung der leistungsberechtigten Person beruhen.

Es sollen nur die Lebensbereiche für die Gestaltung von Unterstützungsleistungen herangezogen werden, die mit der Verfolgung von Teilhabezielen in einem definierten Planungszeitraum in Verbindung stehen. Daher sollte ein Auswahlfeld "Lebensbereich ist für die Planung nicht relevant" vorhanden sein, um eine Konzentration auf die relevanten Lebensbereiche herbeizuführen und Aufwand zu reduzieren.

Die Erfassungsbögen der funktionsbezogenen Bedarfsermittlung im B.E.Ni sind für die 9 Lebensbereiche identisch aufgebaut. In der Kopfzeile sind 9 Ausprägungsstufen ankreuzbar. Anschließend können die verschiedenen Items, die in dem Lebensbereich personenbezogen relevant sind, ausgewählt werden. Im anschließenden Abschnitt werden die folgenden 4 Aspekte aufgeführt: A) Wunsch/Veränderung, B) Fähigkeiten – Beeinträchtigungen, C) Förderfaktoren – Barrieren, D) Weitere wichtige Hinweise.

Diese Aufteilung weicht von der Systematik der ICF ab. Dort ist vorgesehen **für jedes im Einzelfall relevante Item** einzugehen auf: Aktivitäten, Teilhabe, personenbezogene Faktoren, Umweltfaktoren, Förderfaktoren und Barrieren. Eine Beschreibung der Aktivitäten (Was gelingt gut? Wo bin ich aktiv? Wo brauche ich Unterstützung? Ist meine Aktivität beeinträchtigt?) sowie der Teilhabe (Wie gelingt Teilhabe? Wo werde/bin ich ausgeschlossen von der Teilhabe? Wo möchte ich teilhaben? Ist meine Teilhabe beeinträchtigt?), ist im B.E.Ni nicht aufgeführt. Allerdings muss nur in Bereichen, in denen die Aktivitäten oder die Teilhabe beeinträchtigt ist, auf die verschiedenen anderen Faktoren eingegangen werden. Ein entsprechendes Auswahlfeld, mit dem gekennzeichnet wird, ob in einem Lebensbereich die Aktivitäten oder die Teilhabe beeinträchtigt sind, ist im B.E.Ni nicht vorhanden. In der Kopfzeile findet sich allerdings der Hinweis „nur für Bedarfsermittlung relevante Felder ausfüllen". Auf diese Weise ist jedoch nicht verlässlich nachvollziehbar, ob eine Auseinandersetzung mit dem Lebensbereich stattgefunden hat und festgestellt wurde, dass Aktivitäten oder Teilhabe nicht beeinträchtigt sind und somit eine weitere Bearbeitung wegfallen kann.

Es empfiehlt sich also, hier ebenfalls eine Möglichkeit vorzusehen, durch Auswahlfelder „Aktivitäten beeinträchtigt / nicht beeinträchtigt" und „Teilhabe beeinträchtigt / nicht beeinträchtigt" klar zu kennzeichnen, in welchen Bereichen Teilhabeziele verfolgt werden sollen.

Grundsätzlich müssen im B.E.Ni – will man der Systematik der ICF folgen - für jedes im Einzelfall relevante Item eines Lebensbereichs die Aspekte A – D bearbeitet und dargestellt werden. Für eine entsprechende Zuordnung einer Antwort zu einem Item sowie zur Bearbeitung der Aspekte A – D ist im Papierformat keine Struktur vorgegeben. Dementsprechend dürfte dies auch in einer DV-gestützten Version nicht (per se) vorgesehen sein.

Die Zuordnung der Ausprägungsgrade (0-9) muss bei den Aspekten B und C sowohl für Fähigkeiten als auch Beeinträchtigungen (B) als auch für Förderfaktoren und Barrieren (C) erfolgen. Die B.E.Ni Projektgruppe hat sich lt. Information des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

bewusst gegen dieses Vorgehen entschieden. Dementsprechend bezieht sich die Zuordnung eines Ausprägungsgrades auf alle potenziell relevanten Items eines Lebensbereiches.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass für jeden Lebensbereich auf einer (Papier-)Seite viele Informationen (Items, Ausmaß/Größe des Problems, Wunsch/Veränderung, Fähigkeiten/Beeinträchtigungen, Förderfaktoren/Barrieren, weitere wichtige Hinweise sowie Wechselwirkungen und abweichende Sichtweisen) unstrukturiert und mehrdimensional abgefragt werden. Da keine stringente Vorgehensweise festgelegt ist, besteht die Gefahr, dass ein unstrukturierter Prosatext für den jeweiligen Lebensbereich verfasst wird. Dies macht in der Folge eine stringente Ableitung von Unterstützungsbedarfen und Maßnahmen schwierig. Darüber hinaus wird das Erlernen der Denkweise, die in der ICF angelegt ist, durch die unstrukturierte Vorlage nicht unterstützt.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Auseinandersetzung mit ‚Wunsch/Veränderung, Fähigkeiten/Beeinträchtigungen, Förderfaktoren/Barrieren und Ausprägungsgrad des Problems in den verschiedenen Lebensbereichen nicht um eine Betrachtung, mit der der Bedarf im Hinblick auf bestimmte Unterstützungsangebote ermittelt wird. Vielmehr soll zunächst – personenzentriert – nicht angebotszentriert - die Situation des Menschen differenziert beleuchtet werden. Die Frage richtet sich im Gespräch zur Bedarfsermittlung weniger auf den Ausgleich der Folgen von Schädigungen, sondern vielmehr auf die positiven Entwicklungen, die vorhandene Fähigkeiten und Kompetenzen ermöglichen. Der Fokus ist dabei auf die Verbesserung der Teilhabe durch Befähigung, und ggf. Kompensation fehlender Leistungsfähigkeit bzw. eine entsprechende Gestaltung individueller Lebensbedingungen gerichtet.

Daran anschließend sollten aus einer Gesamtschau aus den persönlichen Zielen und der Analyse der Gesamtsituation des Menschen in einem nächsten Schritt die konkreten Unterstützungsmaßnahmen abgeleitet werden. Dieser Schritt erfolgt im B.E.Ni erst im Bogen F4 Maßnahmeplanung. Lt. Handbuch sind die Bögen F2 Bogen A – D als Bedarfsinstrument zu betrachten. Die konkrete Teilhabe- oder Maßnahmenplanung ist in Niedersachsen anscheinend jedoch nicht Teil des Bedarfsermittlungsprozesses (s.u.).

Mit dem nächsten Passus zum Themenkomplex „Leistungsberechtigter Personenkreis‘ wird an dieser Stelle eine Fragestellung eingeschoben, die auf die Aufgabe der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen rekurriert. (s. Empfehlung zu Bogen F2 B)

F2 Bogen C Zielplanung

Laut Handbuch werden im Bogen Zielplanung „anhand der vorhandenen und im Bogen „F2 B - Funktionsbezogene Bedarfsermittlung“ beschriebenen Bedarfe sowie unter Berücksichtigung der Wünsche der leistungsberechtigten Person ihre Ziele formuliert.“

Hier wird - allerdings nur im Handbuch - erstmals der Begriff ‚Bedarf‘ angesprochen, der in den bisherigen Bögen nie ausdrücklich erfragt wird. Dies lässt den Schluss zu, dass bei der Behandlung der Aspekte ‚A) Wunsch/Veränderung, B) Fähigkeiten – Beeinträchtigungen, C) Förderfaktoren – Barrieren, D) Weitere wichtige Hinweise‘ und ‚Wechselwirkungen‘ im Rahmen der Bögen ‚Funktionsbezogene Bedarfsermittlung‘ davon ausgegangen wird, dass jeweils bereits Bedarfe im Sinne konkreter

Unterstützungsangebote abgeleitet werden sollen. Dies wird jedoch weder strukturell noch ausdrücklich in den Bögen zum Ausdruck gebracht.

Lt. BTHG soll sich die Bedarfsermittlung und die daraus abgeleitete Teilhabeplanung an den individuellen Zielen des Menschen ausrichten. Damit sind nicht allgemeine Lebensziele gemeint, wie sie im B.E.Ni unter Pkt. 2 abgefragt werden (sollten). Vielmehr geht es um konkrete personenbezogene Ziele, deren Erreichung nachvollziehbar sein sollen. Möglicherweise soll diese Fragestellung unter A) in den Lebensbereichen erfasst werden. Allerdings sind die diesbezüglichen Erläuterungen (s. S. 6) relativ unkonkret gefasst. „Was wünschen Sie sich? ...“ Im B.E.Ni werden Rahmen- und Ergebnisziele formal abgekoppelt von der funktionsbezogenen Bedarfsermittlung im Bogen F2 Bogen C aufgegriffen. Die Nummerierung der Bögen suggeriert (Bogen C), dass die Zielplanung nach der Bedarfsermittlung (F2 – Bogen B) erfolgen soll. Dies wird durch o.g. Formulierung des Handbuchs deutlich. Dieses Vorgehen widerspricht der fachlichen Vorgabe, dass die persönlichen Ziele des Menschen handlungsleitend sein sollen für die Unterstützungsplanung. Der Unterstützungsbedarf soll grundsätzlich nicht generell und allgemein, sondern in Bezug auf die persönlichen Handlungsziele ermittelt werden. In einem Aushandlungsprozess zwischen dem/der Leistungsberechtigten und dem/der Bedarfsermittler/in soll ausgehend von den individuellen Zielen des Menschen mit Behinderung eine Vereinbarung entstehen, die für beide Seiten verbindlichen Charakter hat. Bei den operativen-/Ergebnis-Zielen muss der Bezug zu den Lebenszielen und Wünschen der leistungsberechtigten Person stets erkennbar sein.

Etwas irritierend ist auch die Formulierung, dass die Ziele „unter Berücksichtigung der Wünsche der leistungsberechtigten Person“ formuliert werden sollen. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, in dem der Mensch mit Behinderung dabei unterstützt wird, aus seinen persönlichen Wünschen konkrete Handlungsziele abzuleiten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe verfolgt werden können. Insofern ist es nicht sinnvoll, im Bedarfsermittlungsprozess das Fragen nach persönlichen Wünschen von der Formulierung individueller Ziele zu trennen. Außerdem sollte klar werden, dass der Mensch mit Behinderung mit Unterstützung derjenige ist, der die Vorgaben für seinen individuellen Weg macht und nicht lediglich ‘berücksichtigt’ wird.

Im F2 – Bogen C taucht im B.E.Ni erstmals die Formulierung „Ziele“ auf. Sie werden in einem dreistufigen Modell „Leitziel → Rahmenziele → Ergebnisziele“ dargestellt. Ein Bezug zu den vorher erfragten „Wünschen“ ist nicht erkennbar. Eine inhaltliche Überschneidung zu den „Wünsche(n) der leistungsberechtigten Person“ (F2 Bogen B) sowie zu der Kategorie „A- Wunsch/Veränderung“ in den Bedarfsermittlungsbögen zu den 9 Lebensbereichen ist jedoch naheliegend. Hier besteht die Gefahr, dass dieselben Fragestellungen wiederholt aufgeworfen werden und zusätzlicher Zeitaufwand entsteht.

In dem Instrument besteht die Möglichkeit zunächst 7 Rahmenziele anzugeben, die jedoch pro Lebensbereich um weitere Rahmenziele ergänzt werden können. Rahmenziele werden im Handbuch als längerfristige Ziele definiert. Jedem Rahmenziel können bis zu 4 Ergebnisziele zugeordnet werden, die in 1 bis 2 Jahren erreicht sein sollen.

Die Formulierung von 7 oder mehr längerfristigen Rahmenzielen ist für Leistungsberechtigte eher überfordernd, schafft eine gewisse Unüberschaubarkeit und erzeugt in der Tendenz eine größere

Unverbindlichkeit. Die Systematik unterstützt zudem die Logik, des „Mehr hilft mehr", womit ein hoher Unterstützungsbedarf begründet werden soll.

Die Definition mehrerer Ergebnisziele ist sinnvoll, wenn sie gut operationalisiert beschrieben werden. Als Kriterium für die Formulierung der Ziele wird die SMART-Regel vorgegeben.

F2 Bogen D
Ergebnis – Empfehlung

a) Aufbau Struktur des Bogens

Der Bogen F2 Bogen D bildet im B.E.Ni den Abschluss des Bedarfsermittlungsprozesses. Im Handbuch ist dazu ausgeführt: „Die zuvor durchgeführte Bedarfsermittlung nebst möglicher Zielplanung hat zu einem Ergebnis geführt, welches nachfolgend zunächst in Kurzform dokumentiert wird."
In diesem ‚Ergebnis' sollen zunächst Fragen zum Leistungsanspruch und zur Antragstellung beantwortet werden. Im Anschluss wird dokumentiert und begründet, ob den **Wünschen** der leistungsberechtigten Person entsprochen werden kann. Eine herausgehobene Bedeutung wird dann der besonderen Wohnform eingeräumt, indem hier ein entsprechender Bedarf angemeldet und begründet werden kann. Eine entsprechende Möglichkeit ist für andere Unterstützungsformen nicht gegeben. Im Folgenden wird der Hilfebedarf in Bezug folgende Aspekte abgefragt:

Leistungsgruppen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe

sowie

- Es bestehen Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit
- Es bestehen Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt
- Sonstige Leistungen nach dem SGB IX, die nicht der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind, soweit sie für die Feststellung der Leistungen nach § 102 SGB IX erforderlich sind (Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe)
- dokumentiert. In Bezug auf die Leistungsgruppen sollen differenziert Angaben gemacht werden zum
- möglichen Leistungsträger

der Leistungs-Bedarfsgruppe

- bei ambulanten Leistungen FLS (ggf. Qualifikation des Personals)
- Leistung(en) (incl. mögliche Anspruchsgrundlagen)
- Leistungstyp

Auch zu Pflege, Lebensunterhalt und sonstigen Leistungen sind differenzierte Angaben zu machen (Zeitpunkt der Antragstellung, Art der Leistung, Anspruchsgrundlage, Bewilligungszeitraum von – bis, Leistungsträger).

Im Anschluss werden die Kontaktdaten von Ansprechpartnern der Selbsthilfe und anderer Leistungen dokumentiert, die aktivierbar sind.
Die Dokumentation schließt mit der Auflistung von Zielen, die keine oder noch keine Leistungen auslösen, Sonstigen Bemerkungen, der Feststellung, dass der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher ist, einer Terminempfehlung der voraussichtlich nächsten Prüfung und einem Hinweis auf die Angebote der EUTB.

b) Kommentierung

Es bleibt gänzlich unklar, an welcher Stelle und auf welche Weise die Grundlagen für die im Bogen ‚Ergebnis-Empfehlung' zu dokumentierenden, differenzierten Angaben zum Bedarf ermittelt wurden. Da es in Niedersachsen Aufgabe der Leistungserbringer ist, geeignete Maßnahme und Methoden zu erarbeiten, mit denen die definierten Ziele der Leistungsberechtigten erreicht werden können, ist nicht nachvollziehbar, wie der Leistungsumfang bzw. die Einstufung in eine Bedarfsgruppe oder die Anzahl von Fachleistungsstunden hergeleitet werden. Der einzige Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage könnten die Angaben zum Ausmaß der Aktivität und/oder Teilhabeeinschränkung in den verschiedenen Lebensbereichen sein, die in den Bögen F2 Bogen B abgefragt werden:

- Problem nicht vorhanden 0 - 4 %
- Problem leicht ausgeprägt 5 - 24 %
- Problem mäßig ausgeprägt 24 - 49 %
- Problem erheblich ausgeprägt 50 - 95%
- Problem voll ausgeprägt 96 - 100%
- 8 nicht spezifiziert
- 9 nicht anwendbar

Wie bereits ausgeführt, wird der Ausprägungsgrad für einen ganzen Lebensbereich angekreuzt. Eine Zuordnung, ob sich diese Einstufung auf eine Aktivität oder Teilhabeeinschränkung bezieht, ist im Papierformat nicht möglich. Eine solche Zuordnung ist jedoch maßgeblich, um zu ermitteln, ob ein Unterstützungsbedarf besteht.

Es ist nicht bekannt, ob die 5 Ausprägungsgrade (in Bezug auf Teilhabeeinschränkungen) Grundlage für die Zuordnung zu Bedarfsgruppen o.ä. sein sollen.

Zwar wird im Handbuch erwähnt, dass die Leistungsberechtigten bei allen Verfahrensschritten beteiligt sein sollen. Allerdings ist es von der Struktur der Bedarfsermittlungsbögen her für die Menschen mit Behinderung nicht nachvollziehbar, welcher Unterstützungsbedarf in welchem Umfang und aus welchem Grund ermittelt wurde.

3.1.4.3. Bogen F3
Feststellung der Leistungen

Mit dem Bogen F3 werden die Ergebnisse des Gesamt- und /oder Teilhabeplanverfahrens fixiert. Die Feststellung der Leistungen stellt eine Vorstufe bzw. Grundlage für den eigentlichen Verwaltungsakt der Leistungsbewilligung/des Leistungsbescheides dar. Eine Stellungnahme zur Bearbeitung und

Dokumentation des Verwaltungsverfahrens zur Bewilligung von Leistungen mit dem Bogen F3 erfolgt hier nicht.

3.1.4.4. Bogen F4
Maßnahmenplanung

In einer Veröffentlichung der Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz (https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/B.E.Ni-30-veroeffentlicht/) wird zum Bogen F4 des B.E.Ni ausgeführt: „Neu hinzugekommen ist das Formular F4 ‚Maßnahmenplanung anhand der vereinbarten Ziele'. Dieses dient dazu, die Leistungserbringer, die in der Regel nicht mehr am Gesamtplanverfahren teilnehmen, über die vereinbarten Ziele zu informieren. Leistungserbringer können auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen zu Zielerreichung erarbeiten. Das Formular wird vom Leistungsträger an den für die Zielerreichung zuständigen Leistungserbringer gesendet. Im Formular sind die vereinbarten Leitziele, Rahmenziele und Ergebnisziele aufgeführt."

Auf Seite 1 des Bogens F4 wird erläutert, dass der Leistungserbringer nicht verpflichtet ist, den Bogen F4 an den Leistungsträger zu senden. Allerdings soll der Leistungsberechtigten Person eine Kopie des Bogens F4 zur Verfügung gestellt werden.

Eine erfolgreiche Zielerreichung ist maßgeblich davon abhängig, dass die Schritte, die zur Erreichung des Zieles erfolgen sollen, von der leistungsberechtigten Person mitgetragen werden. Es ist notwendig, dass er/sie motiviert ist bzw. den Willen hat, einen besprochenen Weg auch wirklich mitzugehen. Nach Prof. Dr. Wolfgang Hinte „gehen wir davon aus, dass der Wille der Menschen eine wesentliche Kraftquelle für Aktivitäten zur Gestaltung des eigenen Lebens bzw. des Wohnumfeldes darstellt. Ohne einen geäußerten, für die Beteiligten erkenntlichen und möglichst präzise formulierten Willen gibt es keine wirkliche CoProduktion einer entsprechenden Leistung…" (https://www.dowas.at/media/filer_public/4e/fd/4efdc58a-98c0-492a-871d-ff51a29e4439/sozialraumorientierung_vortrag_hinte_08-05-28.pdf). Im Sinne einer Stärkung der personenzentrierten Leistungserbringung sowie der Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit der Menschen mit Behinderung ist es wichtig, dass die Unterstützungsplanung zusammen mit dem/der Leistungsberechtigten erfolgt und sich weitgehend an seinen/ihren Vorstellungen und Zielen sowie seinem Willen orientiert. Art und Umfang der benötigten und gewünschten Unterstützung ergeben sich aus diesem Prozess.

Die Tatsache, dass passgenaue Unterstützungsmöglichkeiten u.U. noch nicht (Qualitativ) oder noch nicht ausreichend vorhanden sind, darf nicht dazu führen, dass sie adäquate und von der leistungsberechtigten Person gewünschte Art der Unterstützung erst gar nicht beschreiben wird. Es sollte im Interesse der Leistungsträger sein zu erfahren, wie die Unterstützungsstrukturen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht weiterentwickelt werden sollten. Da ein Systemwandel nicht von heute auf morgen erfolgen kann, sondern einen längeren Prozess bedeutet, ist klar, dass ggfls. zunächst Kompromisse und Übergangslösungen gefunden werden müssen.

Grundsätzlich ist es adäquat, dass die **detaillierte** Unterstützungsplanung zwischen Leistungserbringer(n) und der leistungsberechtigten Person erfolgt. Unabhängig davon ist es aber ebenso sinnvoll, eine grobe Skizzierung des Vorgehens, ausgerichtet an den gemeinsam im Bedarfsermittlungsgespräch erarbeiteten Zielen, auch zur Grundlage der Leistungsbewilligung zu machen. Ein solches Vorgehen macht zudem nachvollziehbarer, wie sich ein bewilligter Leistungsumfang herleitet bzw. begründet.

In § 106 BTHG werden ein sehr umfassender Auftrag zur Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten formuliert und detailliert die entsprechenden Inhalte beschrieben. Dieser Auftrag bzw. die Frage, wie ein/e Leistungsberechtigte/r zu für ihn/sie passgenauen Unterstützungsangeboten kommt, ist im B.E.Ni strukturell nicht verankert und kann insoweit nicht nachvollzogen werden. Insofern wird das durch den Paradigmenwechsel angestrebte Ziel, eine Abkehr von der Angebotszentrierung bzw. eine Aufhebung der Versäulung zu erreichen, durch das B.E.Ni strukturell nicht unterstützt.
Die Bögen zur Maßnahmenplanung/ Beschreibung der Maßnahmen und Methodik beinhalten haben vorrangig die Funktion, die Verabredungen zur Unterstützung zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person zu dokumentieren. Da sie dem Leistungsträger nicht regelhaft übermittelt werden, sind sie für die Prüfung der Wirksamkeit und Leistungsbewilligung nicht von Bedeutung bzw. nicht nutzbar.

3.1.4.3. Bogen F5

Nach § 121 Abs. 2 S. 2 SGB IX soll der Gesamtplan regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft werden. Als Grundlage dafür müssen die Leistungserbringer in Niedersachsen dem Leistungsträger einen Verlaufsbericht übermitteln. Er steht in 3 Versionen zur Verfügung:

a) Verlaufsbericht Zielauswertung für Leistungserbringer (F5 Bogen LE)
b) Überprüfung der vereinbarten Ziele für Leistungsberechtigte (F5 Bogen LB)
c) Verlaufsbericht – Zielauswertung - Wirkungskontrolle für den Leistungsträger (F5 Bogen LT)

a) F5 Bogen LE

Mit dem Bogen F5 LE werden zum einen Veränderungen, die sich in Bezug auf die Basisdaten ergeben haben, erfasst. Zudem werden ‚Sonstige relevante Informationen, die notwendig für den Verlaufsbericht und die Zielauswertung sind' sowie Angaben zu derzeit erbrachten Leistungen und der Verlauf der Unterstützung dargestellt. Es folgt eine Einschätzung des LE zum Grad der Zielerreichung (erreicht – teilweise erreicht – nicht erreicht) sowie eine umfassende Beschreibung der erfolgten Maßnahmen und Methoden, des aktuellen Standes und der förderlichen und hinderlichen Faktoren in Bezug auf die Zielerreichung sowie Angaben zu den eingesetzten Ressourcen.

Da diese Zielauswertung für jedes Ergebnisziel zu erstellen ist und potentiell viele Ergebnisziele formuliert werden können, erstreckt sich der Bogen F5 LE im Papierformat über 28 Seiten! Sofern B.E.Ni nicht DV-gestützt zur Verfügung steht, sollte es vermieden werden, das gesamte Dokument auszudrucken.

b) F5 Bogen LB

Neben allgemeinen Informationen zur Person und formalen Daten zum Verfahren sollen mit dem Bogen ‚F5 für Leistungsberechtigte' im ersten Teil zunächst ausschließlich Änderungen erfasst werden, die nach der letzten Zielplanung eingetreten sind. Diese sollen dann automatisch übernommen werden, wenn sich ein fortschreibendes Bedarfsermittlungsverfahren anschließt.

Die Abfrage-Struktur zu Änderungen hinsichtlich der Basisdaten entspricht im Wesentlichen der im F2 Bogen A. Aus Gründen des Datenschutzes wird auf Fragen zu Arbeitsverhältnissen/Tätigkeiten, Gerichtsbeschluss nach § 1906 BGB, Krankenversicherung sowie Selbsthilfe und andere Leistungen verzichtet. Die im Bogen A existierende Frage nach Ehegatten, Eltern und Kindern wird im Bogen F5 unter Punkt 2. ‚Aktuelle Wohn- und Familiensituation' hinsichtlich Veränderungen aufgegriffen. Gegenüber dem F2 Bogen A wurde im Bogen F5 die Frage aufgenommen, ob zwischenzeitlich ein Unterbringungsbeschluss eingetreten ist.

Es fällt auf, dass als Anlass für den Bericht die Option einer notwendigen oder gewünschten, qualitativen Veränderung der Unterstützung fehlt. Es werden lediglich die Verlängerung einer Maßnahme, eine Veränderung des Leistungsumfangs oder die Beendigung einer Maßnahme als möglicher Grund angeboten.

Im 2. Teil des F5 Bogen LB werden Fragen aus der funktionsbezogenen Bedarfsermittlung, F2 Bogen B sowie aus dem Bogen F5 für Leistungserbringer aufgegriffen. Im Einzelnen geht es um folgende Fragen:

- Frage 7: Welche Änderung bzgl. von Leistungen anderer Rehabilitations- bzw. Leistungsträger sind seit der Gesamt-/Teilhabeplanung vom …. eingetreten? (zusätzliche Frage)
- Frage 8. Welche gesundheitlichen Veränderungen haben sich seit der letzten Bedarfsermittlung vom … ergeben? (s. F2 Bogen B)
- Frage 9. Welche Änderungen haben sich in den Umweltfaktoren ergeben? (s. F2 Bogen B)
- Frage 10: Derzeitige Leistungserbringer / Leistungsumfang/ Abwesenheit während der Maßnahme (s. F5 Bogen Leistungserbringer)
- Frage 11: Optional/auf Wunsch Verlaufsbericht, der hier vom Leistungsberechtigten verfasst werden soll. (vgl. F5 Bogen Leistungserbringer)
- Frage 12: Auswertung der vereinbarten Ziele (vgl. F5 Bogen Leistungserbringer)

Kommentierung zu F5 Bogen LB

Die Beantwortung der Frage 7 dürfte für die meisten Leistungsberechtigten eher eine Überforderung darstellen. Zu Frage 8 und 9 sind die Anmerkungen zu den entsprechenden Aspekten im F2 Bogen B übertragbar. Bei Frage 10 ist nicht nachvollziehbar, warum es nicht ausreicht, die Angaben vom Leistungserbringer zu erhalten.

Positiv zu bewerten ist aus fachlicher Sicht, dass die Leistungsberechtigten selbst ihre Sicht zum Verlauf der Unterstützung und zur Zielerreichung abgeben können. (Frage 11 und 12)

Die Ausführungen im Handbuch deuten darauf hin, dass der Bogen 'F5 für Leistungsberechtigte' keine fortschreibende Bedarfsermittlung darstellen soll. Dies wäre aus fachlicher Sicht ratsam, weil eine regelmäßige Betrachtung der Situation in Bezug auf alle Lebensbereiche orientiert an der ICF-Logik sinnvoll ist. Außerdem müssen neue oder bisher nicht verfolgte Ziele aufgegriffen und formuliert werden können. Wenn allerdings eine fortschreibende Bedarfsermittlung mit den Bögen F2 A – C anstehen, was lt. BTHG spätestens alle 2 Jahre der Fall sein sollte, käme es durch die Bearbeitung des Bogens F 5 in vielen Punkten zu einer Doppelung und unnötigem Aufwand. Insofern sollte geprüft werden, ob bei Fortschreibungen die Bögen F2 A – C lediglich um den Verlaufsbericht und die Auswertung der vereinbarten Ziele (jeweils aus der Perspektive der LE und der LB) aus dem Bogen F5 ergänzt werden kann.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

F5 Bogen LT
Verlaufsbericht – Zielauswertung – Wirkungskontrolle
Dieser Bogen ist inhaltlich und formal identisch mit dem 'F5 Bogen für Leistungsberechtigte'. Er dient dazu, alle 3 Perspektiven zusammenzuführen und eine abschließende Wirkungskontrolle zu dokumentieren.
Da sich Informationen in den Bögen F5 für Leistungserbringer und F5 für Leistungsberechtigte wiederholen, sollte geprüft werden, inwieweit eine Zusammenführung der Perspektiven im DV-System automatisch generiert werden kann.

4.1.5 Sonstiges

Lt. BTHG hat der Mensch mit Behinderung den Anspruch, den Gesamtplan ausgehändigt zu bekommen. Da die Bögen des B.E.Ni nicht nur die Bedarfsermittlung, sondern auch alle Prüfschritte des Verwaltungsverfahrens detailliert abbildet, erscheint es jedoch nicht sinnvoll, das Dokument in Gänze zur Verfügung zu stellen. Die Definition, was als Gesamtplan gilt, obliegt dem Leistungsträger. Es sollte daher geprüft werden, welche Bögen bzw. welche Informationen aus den Bögen sich zur Weitergabe an die Leistungsberechtigten eignen. In diesem Sinne sollte bei der DV-Programmierung geprüft werden, wie die entsprechenden Informationen automatisiert aus dem Gesamt-Dokument extrahiert und zu einem gesonderten Dokument zusammengeführt werden können.

Im Handbuch ist lediglich in Bezug auf den Bogen F 4 die Rede davon, dass er den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt wird. Für eine fundierte Ableitung adäquater Unterstützungsmaßnahmen sind jedoch die detaillierten Informationen, die zu den relevanten Lebensbereichen erfasst wurden, unabdingbar. Auch die Basisdaten und sonstige Informationen zur Lebenssituation, Vorerfahrungen und personenbezogene Faktoren sind wichtig, um die Person ganzheitlich begleiten zu können.

Nicht zuletzt sollte für die leistungsberechtigte Person ebenso wie für die Leistungserbringer nachvollziehbar sein, wie die Einschätzung des Bedarfs zustande kam und ob bzw. welche anderen Leistungsträger Teile des Bedarfs abdecken. Letzteres ist notwendig, damit eine Koordinierung und Abstimmung der operativen Maßnahmen zwischen Leistungserbringern erfolgen kann, deren Unterstützung von anderen Leistungsträgern refinanziert wird.

4.1.6 Zusammenfassende Folgerungen und Anregungen

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse formulieren wir die folgenden Anregungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens:

Das Evaluationsteam hält es grundsätzlich für sinnvoll, Fragen der leistungsrechtlichen Prüfung im Instrument strukturell von Fragen der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung klar zu trennen. So wird – je nach organisatorischer Verortung der Aufgaben - eine arbeitsteilige Zuordnung (DV-gestützt) der einzelnen Arbeitsschritte im Gesamt-/Teilhabeplanverfahren möglich.

Empfehlungen zu den B.E.Ni-Bögen

F2 Bogen B

- Dem/der Bedarfsermittler*in sollte freigestellt werden, ggf. Items der ICF anzugeben, die nicht ausdrücklich vorgegeben sind, wenn auf diese Weise die Situation besser erfasst/beschrieben werden kann.
- Es ist maßgeblich vom organisatorischen Ablauf des Gesamtplanverfahrens (wer macht was?) abhängig, wer entsprechende medizinische Gutachten, Arztberichte o.ä. einholt und auswertet. Dieser Prüfschritt ist jedoch nicht Bestandteil des Bedarfsermittlungsgesprächs und der Teilhabeplanung.
- Da Menschen - und insbesondere Menschen, die in vielen Belangen von Anderen abhängig sind - oft kaum klare Vorstellungen davon haben, wohin sich ihr Leben entwickeln soll, sollte geprüft werden, ob B.E.Ni durch einen Bogen „Persönliche Sicht“, Selbstauskunft „So möchte ich leben“ o.ä. ergänzt werden sollte. Ein solcher Bogen würde es dem Menschen mit Behinderung ermöglichen, (mit Unterstützung) seine Sicht auf sein Leben herausarbeiten und seine Vorstellungen darzustellen.
- Unter Punkt 3 des Bogens F2- B werden personenbezogene Faktoren abgefragt. Hier sollen allgemeine Informationen zur „Vorgeschichte, Verlauf und aktuellen Situation“ dargestellt werden. Unter 4. werden 3 Kategorien von Umweltfaktoren (Hilfsprodukte und Technologien, Hilfsmittel, Medikamente – Sozialraum – Soziale Unterstützung) ebenfalls allgemein erfragt. Es wäre wichtig, an dieser Stelle näher zu beschreiben, welche ‘allgemeinen’ Informationen hier aufgeführt werden sollen, da personenbezogene- und Umweltfaktoren im weiteren Prozess eigentlich für jeden relevanten Lebensbereich/jedes relevante Item dargestellt werden sollen.
- Die 4 Aspekte A – D in den Erfassungsbögen zur funktionalen Bedarfsermittlung sollten um die Aspekte ‘Aktivität’ und ‘Teilhabe’ ergänzt werden. Zudem sollten Ankreuzfelder ‘Aktivität eingeschränkt’ und ‘Teilhabe eingeschränkt’ aufgenommen werden.
- Ausgangspunkt und handlungsleitend für die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung sind die Ziele des Menschen mit Behinderung. Es werden nur Unterstützungsleistungen geplant, die im Zusammenhang mit Teilhabezielen stehen, die verfolgt werden sollen. Die Zielplanung, die sich aus den Wünschen des Menschen ergibt, sollte am Anfang des Prozesses und damit auch des B.E.Ni stehen.
- Die funktionsbezogene Bedarfsermittlung nach ICF sollte unabhängig von Leistungen erfolgen.
- Die Bögen zur funktionsbezogenen Bedarfsermittlung sollten entsprechend dem Prozess des Gesamtplanverfahrens klar strukturiert werden. Für jedes ausgewählte/relevante Item eines im Einzelfall relevanten Lebensbereiches müssen die Aspekte A – D ergänzt um die Aspekte ‘Aktivität und ‘Teilhabe’ (s. Empfehlung E) bearbeitet werden.

F2 Bogen C Zielplanung

Keine Empfehlungen

F2 Bogen D Ergebnis- Empfehlung

- Es sollte ein zusätzlicher Bogen in B.E.Ni aufgenommen werden, mit dem in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden kann,
  - dass die leistungsberechtigte Person im Sinne des § 106 BTHG umfassend beraten wurde,
  - in welcher Weise Leistungen abgeleitet wurden,
  - wie der Umfang der Leistungen hergeleitet und begründet wird.
- Da der Bogen F2 - D für Leistungsberechtigte unübersichtlich und nicht verständlich ist, sollte der leistungsberechtigten Person vom Leistungsträger verbindlich ein Dokument zur Verfügung gestellt

werden, das das Ergebnis des Bedarfsermittlungs- und Teilhabeplanungsprozesses, an dem sie mitgewirkt hat, in nachvollziehbarer und verständlicher Form wiedergibt.

Bogen F5 Verlaufsbericht – Zielauswertung

- In die Aufzählung zu den Anlässen für die Erstellung des Verlaufsberichtes/der Zielauswertung sollte die Option 'notwendige oder gewünschte, qualitative Veränderung der Unterstützung' aufgenommen werden.
- Es sollte geprüft werden, ob bei Fortschreibungen die Bögen F2 A – C lediglich um den Verlaufsbericht und die Auswertung der vereinbarten Ziele (jeweils aus der Perspektive der LE und der LB) aus dem Bogen F5 ergänzt werden kann.
- Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Zusammenführung der Perspektiven der Bögen F5 – LE und F5 - LB im DV-System automatisch generiert werden kann (→ Bogen F5 LT). Da die Zielauswertung für jedes Ergebnisziel zu erstellen ist und potentiell viele Ergebnisziele formuliert werden können, erstreckt sich der Bogen F5 LE im Papierformat über 28 Seiten! Sofern B.E.Ni nicht DV-gestützt zur Verfügung steht, sollte es vermieden werden, das gesamte Dokument auszudrucken.

Sonstiges

- Lt. BTHG hat der Mensch mit Behinderung einen Anspruch, den Gesamtplan ausgehändigt zu bekommen. Es sollte daher geprüft werden, welche Bögen bzw. welche Informationen aus den Bögen des B.E.Ni sich zur Weitergabe an die Leistungsberechtigten eignen. In diesem Sinne sollte bei der DV-Programmierung geprüft werden, wie die entsprechenden Informationen automatisiert aus dem Gesamt-Dokument extrahiert und zu einem gesonderten Dokument zusammengeführt werden können.
- Für eine fundierte Erarbeitung adäquater Unterstützungsmaßnahmen müssen den Leistungserbringern die detaillierten Informationen, die zu den relevanten Lebensbereichen erfasst wurden, auf jeden Fall zur Verfügung gestellt werden. Auch die Basisdaten und sonstige Informationen zur Lebenssituation, Vorerfahrungen und personenbezogene Faktoren sind wichtig, um die Person ganzheitlich begleiten zu können. Im Sinne der Leistungsberechtigten sollte vermieden werden, dass die Erhebung aller relevanten Informationen 2 Mal erfolgt.
- Alle im Einzelfall beteiligten Leistungserbringer müssen darüber informiert sein, ob bzw. welche anderen Leistungsträger Teile des Bedarfs abdecken. Letzteres ist notwendig, damit eine Koordinierung und Abstimmung der operativen Maßnahmen zwischen Leistungserbringern erfolgen kann, deren Unterstützung von anderen Leistungsträgern refinanziert wird.
- Um die für eine Weiterentwicklung regionaler Unterstützungsstrukturen notwendigen Informationen gut nutzbar machen zu können, könnte es sinnvoll sein, ein gesondertes Instrument zur Dokumentation der konzeptionellen und quantitativen Notwendigkeiten zu entwickeln.

Empfehlungen zum Gesamtplanverfahren

- Jede herangezogene Kommune sollte ihre Abläufe, Zuständigkeiten und Regelungen zum Gesamtplanverfahren klar definieren und kommuniziere. Auf dieser Grundlage kann eine Zuordnung der einzelnen Bögen in die Verantwortung verschiedener Organisationseinheiten und damit eine möglichst reibungslose Abarbeitung der Verfahrensschritte gewährleistet werden.
- Sofern B.E.Ni nicht in elektronischer Form zur Verfügung steht, muss sichergestellt werden, dass die Basisinformationen nicht doppelt/mehrfach erhoben werden müssen.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Empfehlungen zur DV-gestützten Umsetzung

- Alle am Gesamtplanverfahren beteiligten Mitarbeitenden sollten zu jeder Zeit auf das Instrument zugreifen und gemeinsam im selben Vorgang arbeiten können, um einen reibungslosen und effizienten Ablauf des Verfahrens gewährleisten zu können.
- In die Bögen zur Ergebung der Basisdaten sollte eine Frage nach benötigten Kommunikationshilfen (Dolmetscher, unterstützte Kommunikation etc.) aufgenommen werden. Diese Information ist für die Durchführung des Bedarfsermittlungsgespräches mit dem Menschen mit Behinderung unerlässlich (Barrierefreiheit).
- Die Frage nach den 'Wünschen der leistungsberechtigten Person' (Bogen F2 – B) sollte nicht abgekoppelt von der Zielplanung (Bogen F2 – C) behandelt werden. Rahmen – und Ergebnisziele sind immer in Beziehung zu den übergreifenden- oder Lebenszielen bzw. 'Wünschen' zu sehen. Operative Ziele leiten sich aus den 'Wünschen' ab.
- Um die Orientierung im Gesamtinstrument zu erleichtern, sollte in einer DV-Version eine Navigationsmöglichkeit vorgesehen werden, die es den Mitarbeitenden ermöglicht, schnell den/der Teil(e) des Instruments zu finden, für die sie in ihrer Organisationsstruktur zuständig sind.
- Bei der Umsetzung des Instruments in eine DV-Version sollte die Möglichkeit genutzt werden, jeweils kurze Erklär-Hinweise einzublenden, durch die sichergestellt wird, dass jede(r) Anwender*in dasselbe Verständnis davon hat, was mit einer Frage konkret gemeint ist.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

4.2 Modul 2: Mengengerüst B.E.Ni

Um Aussagen über die bisherige Verbreitung des Einsatzes von B.E.Ni in Bedarfsermittlungsverfahren machen zu können, mussten zunächst entsprechende Informationen bei den herangezogenen Kommunen erfragt werden. Dieses Vorgehen war nötig, da keine entsprechenden Informationen in zentral erfasster Form vorlagen und für die Bearbeitung der Fragestellung herangezogen werden konnten. Hierzu wurden in einer Erhebung 50 herangezogene Kommunen in Niedersachsen aufgefordert Informationen zum Mengengerüst der in ihre Zuständigkeit fallenden leistungsberechtigten Personen für diese Evaluation beizusteuern. 28 herangezogene Kommunen haben an der Erhebung teilgenommen, was einer Teilnahmequote von 56 % entspricht. Von einigen herangezogene Kommunen, die nicht an dieser Erhebung teilgenommen haben, kamen Rückmeldungen, warum sie keine Angaben zum Mengengerüst der leistungsberechtigten Personen in ihrer Zuständigkeit machen konnten. Hier wurde vor allem deutlich, dass die erforderlichen Angaben zum Mengengerüst nur mit erheblichem manuellem Aufwand zu generieren gewesen wären (z. T. waren die Fallakten nur in Papierform vorhanden bzw. die eingesetzte Software ließ keine Datenexporte in der angeforderten Kategorienlogik zu). Als erschwerender Faktor wurde zudem die zusätzliche Arbeitsbelastung genannt, die durch die Sars-Cov-2-Pandemie ausgelöst wurde. So lässt sich als ein Befund festhalten, dass die Informationslage und Datenverfügbarkeit zum Mengengerüst der leistungsberechtigten Personen in der jeweiligen Zuständigkeit zwischen den einzelnen herangezogene Kommunen in Niedersachsen sehr heterogen ausgestaltet ist.
Die Abfrage zum Mengengerüst bezog sich explizit auf die Anzahl von Leistungsberechtigten für Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Angaben wurden für den Stichtag 30.06.2020 erfragt. Somit beziehen sich die Mengendaten zum Einsatz von B.E.Ni auf die Anwendung von B.E.Ni 2.0, welches zum damaligen Zeitpunkt im Einsatz war.

4.2.1 Datenlage und Rücklaufquoten bei der Abfrage des Mengengerüsts

Von Seiten der 28 teilnehmenden herangezogenen Kommunen wurden nicht zu allen angefragten Mengendaten Angaben gemacht.

Bei der Anzahl leistungsberechtigter Personen getrennt nach Altersklasse liegen je 27 bzw. 28 gemachte Angaben vor. In der weiteren Untergliederung nach Leitsymptomatik verringert sich die Zahl gemachter Angaben und liegt für geistige, körperliche und seelische Behinderung zwischen 22 und 24 gemachten Angaben. Für die Leitsymptomatik Sinnesbehinderung wurden lediglich von 14 herangezogenen Kommunen Angaben gemacht.

Bei den Abfragen zur Anzahl leistungsberechtigter Personen, die bereits ein Bedarfsermittlungsverfahren mit Einsatz von B.E.Ni durchlaufen haben, standen generell weniger gemachte Angaben für die Auswertung zur Verfügung. Hier haben lediglich 20 herangezogenen Kommunen vollständige Angaben zur Anzahl leistungsberechtigter Personen – getrennt nach Altersgruppe – gemacht. Auf Ebene der weiteren Untergliederung nach Leitsymptomatik, Wohnform, besonderer Bedarfslage und der Information, ob es sich um einen Neufall bzw. eine Fortschreibung eine Falles handelt, liegen zum Teil deutlich weniger gemachte Angaben vor, was es bei der Interpretation der folgenden Ergebnisse zu beachten gilt. Eine detaillierte Übersicht zu den Rücklaufquoten der Abfrage des Mengengerüstes ist im Anhang dieses Berichts enthalten.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Insgesamt ist die Aussagekraft der folgenden Aussagen zum Mengengerüst des Einsatzes von B.E.Ni aufgrund der lückenhaften Datenlage daher eingeschränkt und die Erkenntnisse daraus lassen sich nicht ohne weiteres auf die Situation bei allen herangezogenen Kommunen in Niedersachsen übertragen. Trotzdem ermöglichen die Informationen aus der Abfrage eine grobe Einschätzung zur Struktur der leistungsberechtigten Personen und der bisherigen Anwendungshäufigkeit von B.E.Ni

4.2.2 Ergebnisse der Abfrage des Mengengerüsts

Bei der Erhebung der Anzahl leistungsberechtigter Personen in der Eingliederungshilfe gaben die 28 teilnehmenden herangezogenen Kommunen an, dass 57.445 Personen in ihrer Zuständigkeit liegen. Davon haben zum Stichtag 30. Juni 2020 bereits 15.132 Personen ein Bedarfsermittlungsverfahren mit B.E.Ni durchlaufen, was einem Anteil von 26,3 % entspricht.

Einsatz von B.E.Ni nach Leitsymptomatik

	Leistungsberechtigte Personen insgesamt	davon leistungsberechtigte Personen mit B.E.Ni	Anteil leistungsberechtigte Personen mit B.E.Ni
Anzahl der leistungsberechtigten Personen Gesamt; Stichtag 30.06.20	**57.445**	**15.132**	**26,3 %**
davon Leitsymptomatik geistige Behinderung	23.973	5.264	22,0 %
davon Leitsymptomatik körperliche Behinderung	9.696	2.107	21,7 %
davon Leitsymptomatik seelische Behinderung	15.927	5.760	36,2 %
davon Leitsymptomatik Sinnesbehinderung	580	342	59,0 %

Tabelle 6: Leistungsberechtigte Personen in der Eingliederungshilfe gesamt und mit Einsatz von B.E.Ni nach Leitsymptomatik (Stichtag 30.06.20); eigene Erhebung 2020

Betrachtet man diesen Anteil der leistungsberechtigten Personen, bei denen B.E.Ni bereits Anwendung fand, getrennt nach Leitsymptomatik, so lassen sich deutliche Abweichungen festhalten. Bei Personen mit einer vorrangig geistigen oder körperlichen Behinderung liegt der Anteil mit jeweils rund 22 % unter dem Gesamtanteil. In der Gruppe der Personen mit seelischer Behinderung kam B.E.Ni mit 36,2 % bereits bei mehr als jeder dritten Person zum Einsatz. Bei der Gruppe der Personen mit Sinnesbehinderungen liegt dieser Anteil sogar bei 59,0 %. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Fallzahlen für diese Personengruppe sehr gering sind und nur die Hälfte der teilnehmenden herangezogenen Kommunen überhaupt Angaben zu Personen mit Sinnesbehinderung geliefert haben.
Zieht man die Leitsymptomatik der leistungsberechtigten Personen als Unterscheidungskriterium heran, so lässt sich aus den Mengendaten ablesen, dass mit B.E.Ni prinzipiell alle diese Personengruppen erreicht werden und es keine Hinweise darauf gibt, dass B.E.Ni für Personen mit einer spezifischen Leitsymptomatik nicht eingesetzt wird.

Einsatz von B.E.Ni nach Altersgruppe

Im Vergleich der leistungsberechtigten Personen getrennt nach Altersgruppe zeigen sich bezüglich des Einsatzes von B.E.Ni nur marginale Abweichungen zwischen den Altersgruppen.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

	Leistungsberechtigte Personen insgesamt	davon leistungsberechtigte Personen mit B.E.Ni	Anteil leistungsberechtigte Personen mit B.E.Ni
Anzahl der leistungsberechtigten Personen Gesamt; Stichtag 30.06.20	**57.445**	**15.132**	**26,3 %**
Unter 18 Jahre	18.513	4.447	24,0 %
18 bis unter 65 Jahre	35.961	9.968	27,7 %
Über 65 Jahre	2.971	717	24,1 %

Tabelle 7: Leistungsberechtigte Personen in der Eingliederungshilfe gesamt und mit Einsatz von B.E.Ni nach Altersklasse (Stichtag 30.06.20); eigene Erhebung 2020

Bei den minderjährigen leistungsberechtigten Personen und denen die älter als 65 Jahre sind, wurde B.E.Ni bereits bei jeweils ca. 24 % im Bedarfsermittlungsverfahren eingesetzt. Bei der mittleren Alterskohorte der 18- bis unter 65-Jährigen kam B.E.Ni bei 27,7 % zum Einsatz. Diese geringe Abweichung bietet allerdings keinen Anhaltspunkt dafür, dass B.E.Ni im Einführungsprozess systematisch verstärkt bei speziellen Altersgruppen eingesetzt wird.
Für die Bedarfsermittlung bei Minderjährigen ist der Einsatz von B.E.Ni nicht verpflichtend vorgeschrieben, sondern wird lediglich empfohlen. Insofern ist es bemerkenswert das sich hier der Anteil von Personen, die bereits Kontakt mit B.E.Ni hatten, für diese Altersgruppe auf demselben Niveau bewegt wie bei den anderen Altersgruppen, für die der Einsatz von B.E.Ni vorgeschrieben ist.

Unterscheidung nach Neufall bzw. Fortschreibung

Für die leitungsberechtigten Personen, die bereits Kontakt mit B.E.Ni bei der Bedarfsermittlung hatten, wurde zudem die Information abgefragt, ob es sich hierbei um einen Neufall[10] oder eine Fortschreibung[11] gehandelt hat.

Übersicht über die leistungsberechtigten Personen, die eine Bedarfsermittlung mithilfe von B.E.Ni durchlaufen haben (Spaltenprozente bezogen auf Gesamtwert)				
	Unter 18 Jahre	**18 bis unter 65 Jahre**	**Über 65 Jahre**	**Gesamt**
Neufälle	43,4%	24,2%	11,7%	**29,2%**
Fortschreibungen	38,4%	46,9%	49,1%	**44,5%**
keine Angabe	18,2%	29,0%	39,2%	**26,3%**

Tabelle 8: Leistungsberechtigte Personen in der Eingliederungshilfe mit Einsatz von B.E.Ni und Unterscheidung in Neufall bzw. Fortschreibung (Stichtag 30.06.20); eigene Erhebung 2020

[10] Hiermit sind Bedarfsermittlungsverfahren aufgrund eines Neuantrags gemeint.
[11] Bei Fortschreibungen handelt es sich um Bestandsfälle, die bereits ein Gesamt- und/oder Teilhabeplanverfahren durchlaufen haben, auch wenn B.E.Ni in dem bestimmten Fall erstmals angewendet wird.

Insgesamt wurde für 29,2 % der leistungsberechtigten Personen, bei denen B.E.Ni bereits zum Einsatz kam, angegeben, dass es sich um Bedarfsermittlungsverfahren bei Neufällen handelte. Demgegenüber war bei 44,5 % bereits vorab ein Gesamt- und/oder Teilhabeplanverfahren durchgeführt worden, bevor B.E.Ni im Rahmen dieser Fortschreibungen erstmalig zum Einsatz kam. Für 26,3 % der Fälle mit Kontakt zu B.E.Ni lagen keine Informationen dazu vor, ob es sich dabei um Neufälle oder Fortschreibungen handelte.
Getrennt nach Altersgruppen zeigen sich strukturelle Unterschiede im Verhältnis von Neufällen zu Fortschreibungen. Bei den unter 18-Jährigen ist der Anteil von Neufällen mit 43,4 % gegenüber 38,4 % Fortschreibungen mit Abstand am größten. Hier scheint auch die Datenlage bei den herangezogenen Kommunen vollständiger als für die anderen Altersgruppen zu sein, da nur für 18,2 % der Fälle keine diesbezüglichen Angaben gemacht wurden.
In der mittleren Alterskohorte zwischen 18 und 65 Jahren dreht sich das Verhältnis von Neufällen zu Fortschreibungen um. Hier liegt der Anteil an Fortschreibungen mit 46,9 % fast doppelt so hoch, wie der Anteil an Neufällen mit 24,2 %. Allerdings lagen für 29,0 % der leistungsberechtigten Personen in dieser Altersgruppe keine diesbezüglichen Informationen vor.
Bei der Altersgruppe der über 65-Jährigen sind Fortschreibungen mit 49,1 % im Vergleich am höchsten. Für lediglich 11,7 % der leistungsberechtigten Personen in dieser Altersgruppe wurde angegeben, dass es sich um Neufälle handelte. Es sticht aber auch heraus, dass für 39,2 % nicht angegeben werden konnte, ob es sich um Neufälle oder Fortschreibungen handelt.

Einsatz von B.E.Ni und besondere Bedarfslagen bei leistungsberechtigten Personen

Für einen Teil der leistungsberechtigten Personen, die bereits Kontakt zu B.E.Ni hatten, haben die herangezogenen Kommunen Informationen zu besonderen Bedarfslagen angegeben. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, für welchen Anteil innerhalb der jeweiligen Altersgruppe die besonderen Bedarfslagen angegeben wurden.

Anteile von leistungsberechtigten Personen, die eine Bedarfsermittlung mithilfe von B.E.Ni durchlaufen haben und besondere Bedarfslagen aufweisen (Spaltenprozente bezogen auf Gesamtwert je Altersgruppe)	**Unter 18 Jahre**	**18 bis unter 65 Jahre**	**Über 65 Jahre**	**Gesamt**
mit der besonderen Bedarfslage „besonders herausforderndes Verhalten“	0,1 %	0,8 %	1,4 %	**0,6 %**
mit der besonderen Bedarfslage „Mehrfachbehinderung“	16,9 %	3,4 %	4,2 %	**7,4 %**
mit der besonderen Bedarfslage „zusätzlicher Pflegebedarf“	0,7 %	2,2 %	3,5 %	**1,8 %**
mit der besonderen Bedarfslage „Suchtproblematik“	0,0 %	5,3 %	3,5 %	**3,7 %**
mit der besonderen Bedarfslage „Kommunikationsschwierigkeiten“	1,9 %	0,7 %	0,4 %	**1,0 %**

Tabelle 9: Anteile von leistungsberechtigten Personen in der Eingliederungshilfe mit Einsatz von B.E.Ni und Angabe zu besonderer Bedarfslage nach Altersgruppe (Stichtag 30.06.20); eigene Erhebung 2020

Für die Fälle, bei denen B.E.Ni bereits zum Einsatz kam, lagen nur wenige Informationen zu besonderen Bedarfslagen vor. Insbesondere die Bedarfslagen „besonders herausforderndes Verhalten“ mit einem Anteil von 0,6 % und „Kommunikationsschwierigkeiten“ mit einem Anteil von 1,0 % wurden nur für einen sehr geringen Teil der leistungsberechtigten Personen mit Kontakt zu B.E.Ni angegeben. Am häufigsten wurde noch für 7,4 % der Fälle eine Mehrfachbehinderung als besondere Bedarfslage angegeben. Getrennt nach Altersgruppe betrachtet liegt dieser Anteil bei den unter 18-Jährigen mit 16,9 % deutlich über den Anteilen für die älteren Alterskohorten, wo nur für 3,4 % der 18- bis 65-Jährigen bzw. 4,2 % der über 65-Jährigen eine Mehrfachbehinderung als besondere Bedarfslage angegeben haben. Eine Suchtproblematik wurde in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen überhaupt nicht als besondere Bedarfslage genannt. In der mittleren Alterskohorte war dies für 5,3 % der Fall und bei den über 65-Jährigen lag der Anteil bei 3,5 %. Bei insgesamt 1,8 % wurde ein zusätzlicher Pflegebedarf als besondere Bedarfslage angegeben. Getrennt nach Altersgruppen liegt dieser Anteil mit zunehmendem Alter zwischen 0,7 % und 3,5 %.

Neben den erfragten Angaben zur Anzahl von leistungsberechtigten Personen für Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt nach den Merkmalen Leitsymptomatik, Alter, Status des Falls und besondere Bedarfslagen, wurde auch eine Mengenabfrage getrennt nach weiteren Merkmalen geprüft. Darunter zählen die aktuelle Wohnform der leistungsberechtigten Personen, Inanspruchnahme bestehender Angebote am Markt sowie das gegenwärtige Unterstützungssetting.
Im Rahmen der Instrumentenentwicklung für die Mengenabfrage wurde allerdings deutlich, dass die Bereitstellung dieser Informationen aufgrund der bestehenden Datenlage und Aktenstruktur von den befragten herangezogenen Kommunen nicht bzw. nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich gewesen wäre. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf eine diesbezügliche Datenerhebungen verzichtet. Die Ergebnisse aus den weiteren Evaluationsmodulen, insbesondere der Prüfung des Instruments und den Stakeholderbefragungen, lieferten allerdings keine Hinweise darauf, dass die aktuelle Wohnform der leistungsberechtigten Personen, die Inanspruchnahme bestehender Angebote am Markt sowie das gegenwärtige Unterstützungssetting Einfluss auf die Anwendbarkeit des B.E.Ni haben.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

4.3 Modul 3: Organisation des B.E.Ni

4.3.1 Ergebnisse der Leitungsinterviews

Die folgenden Informationen und Erkenntnisse stammen aus Interviews mit Vertretern von drei herangezogene Kommunen und des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie, die über vertiefte Kenntnisse zur Einführung, Organisation und Einsatz von B.E.Ni verfügen.

4.3.1.1 Generelle Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe

Das Land Niedersachsen ist überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe für alle leistungsberechtigten Personen ab 18 Jahren. Diese Aufgaben wurden vom Land an die herangezogenen Kommunen übertragen. Für alle anderen Personen sind laut Ausführungsgesetz die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zuständig, die hierfür auch weitere Kommunen heranziehen können.
Dies bedeutet letztlich, dass die tägliche Arbeit der Eingliederungshilfe vor Ort bei den herangezogenen Kommunen liegt, sowohl für Minder- als auch Volljährige. Jedoch hat bei den Minderjährigen die Kommune den eigenen Wirkungskreis, d. h. das Land darf den Einsatz von B.E.Ni nicht vorgeben, sondern nur empfehlen. Bei den Volljährigen kann das Land über die eigene Zuständigkeit Weisung geben und fachaufsichtlich tätig werden.
Die Bedarfsermittlung kann von den herangezogenen Kommunen subdelegiert werden. Laut Experteninterviews war diese Form der Subdelegation für die Landeshauptstadt Hannover und die große selbstständige Stadt Lingen (Ems) bekannt, wurde aber darüber hinaus als nicht weit verbreitete Praxis eingeschätzt.

4.3.1.2 Möglichkeiten der Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung

Die Bedarfserhebung für den Bereich Teilhabe kann je nach Situation einer herangezogenen Kommune einer anderen Behörde bzw. Stelle zugeordnet werden. Die im Folgenden beschriebenen Varianten liegen zum Teil in den herangezogenen Kommunen der interviewten Personen vor, zum Teil sind sie diesen Personen bekannt oder wurden von ihnen theoretisch, aber plausibel konstruiert.
Grundsätzlich sind hierzu die Leistungsberechtigten nach folgenden Merkmalen zu unterscheiden, die jeweils zur Zuständigkeit in einer anderen Behörde bzw. Stelle führen können:

- Volljährigkeit: Für Minderjährige besteht nach § 35a SGB VIII ein Anspruch auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung.
- Schulpflicht: Bis zur Einschulung wird keine Differenzierung nach Art der Beeinträchtigung vorgenommen. Das bedeutet, dass § 35a SGB VIII erst mit der Einschulung wirksam wird.
- Art der Beeinträchtigung: Diese kann nach zwei Kategorien unterschieden werden, was Auswirkungen auf die behördliche Zuständigkeit haben kann. Je nachdem, ob es sich um eine körperliche/geistige Behinderung oder eine seelische Erkrankung (bzw. mit Suchterkrankung) handelt, können unterschiedliche Stellen zuständig sein.

Aus der Kombination dieser Differenzierungsmerkmale lassen sich die leistungsberechtigten Personen insgesamt fünf Personengruppen zuordnen, wie die folgende Übersicht zeigt.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Gruppe	Volljährigkeit	Schulpflicht	Behinderungsart
A	nein	nein	keine Differenzierung
B	nein	ja	geistig-körperlich
C	nein	ja	seelisch bzw. Sucht
D	ja	keine Differenzierung	geistig-körperlich
E	ja	keine Differenzierung	seelisch bzw. Sucht

Tabelle 10: Übersicht leistungsberechtigter Personen nach möglichen Differenzierungsmerkmalen für die Zuständigkeit

Für diese einzelnen Personengruppen können je nach herangezogener Kommune unterschiedliche Behörden bzw. Stellen zuständig sein. Möglichkeiten werden im Folgenden aufgeführt:

- Jugendamt: Vor dem Hintergrund von § 35a SGB VIII wird erwartet, dass dies vor allem die Zuständigkeit für Gruppe C inne hat.
- Gesundheitsamt: Laut Interviewaussagen ordnen viele herangezogene Kommunen die Zuständigkeit für seelisch behinderte Personen dem Gesundheitsamt zu, also für die Gruppen C und E. Bei manchen örtlichen Trägern sei die gesamte Bedarfserhebung für Minderjährige dem jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes zugeordnet, also den Gruppen A bis C. Dies ändere sich nach und nach durch die Umsetzung des BTHG.
  Das Gesundheitsamt sieht sich nach Aussagen der interviewten Personen i.d.R. für die Einführung von B.E.Ni nicht zuständig.
  Erwachsene mit seelischer Behinderung (Gruppe E) können dem Gesundheitsamt zugeordnet sein und dort beispielsweise durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (SPDI) bearbeitet werden. In Sonderfällen sei das Gesundheitsamt für die gesamte Bedarfserhebung zuständig, wie z. B. in Harburg.
- Sozialamt: Die Gruppe der volljährigen Leistungsberechtigten mit geistig-körperlichen Behinderungen sei in Niedersachsen i.d.R. dem Sozialamt zugeordnet. Dies betrifft also Gruppe D.
  Die Zuständigkeit des Sozialamtes sei grundsätzlich auch für alle anderen Gruppen A bis F sowie E denkbar.

Neben der allgemeinen Zuständigkeit kann die konkrete Aufgabe der Hilfeplanung bzw. der Bedarfserhermittlung auch in Kooperation mehrerer Behörden bzw. Stellen stattfinden:

- Personengruppen können in Kommission der jeweils zuständigen zwei bis drei Behörden bearbeitet werden. Beispielsweise können Teams mit Bezeichnungen wie „Team für Inklusion, Jugendamt und Sozialamt“ gemeinsam die Schnittmenge von minderjährigen Schulpflichtigen mit seelischer Behinderung bearbeiten. Es kann aber auch sein, dass dort nur bestimmte Fälle dieser Personengruppe gemeinsam bearbeitet werden.
- Die Bedarfserhebung kann im Rahmen einer neu gebildeten Behörden-Konstruktion, wie z. B. einem „Amt für Inklusion“ oder einem „Amt für Teilhabe“ stattfinden, in der Sozialamt, Jugendamt und/oder Gesundheitsamt zusammenarbeiten. Es ist auch denkbar, dass in diesen Konstruktionen auch weitere Aufgaben, wie Existenzsicherung oder Hilfe zur Pflege angesiedelt sind, aber der Schwerpunkt auf der Teilhabe bzw. Eingliederungshilfe liegt.
- Hauptzuständigkeit des Sozialamts sei häufig für die Teilaufgabe der ärztlichen Stellungnahmen das Gesundheitsamt zuständig.

In seltenen Fällen, wie in Celle, sei die gesamte Bedarfserhebung an einen privaten Träger ausgelagert worden, die Verwaltung inklusive Bescheiderstellung sei jedoch bei der Kommune verblieben.

Bei der Betrachtung der Zuständigkeit für die minderjährigen Personengruppen ist grundsätzlich zu beachten, dass hier einerseits zwar auch von einer Bedarfserhebung ausgegangen werden muss, andererseits diese jedoch nicht zwingend mit B.E.Ni geschehen muss, weil das Instrument für diesen Personenkreis lediglich empfohlen wird.

Es zeigt sich also deutlich, dass es, je nach herangezogener Kommune, für die Verortung der Zuständigkeit für einzelne leistungsberechtigte Personengruppen zahlreiche mögliche Regelungsvarianten gibt. Dies gilt gleichbedeutend auch für die Zuständigkeit und letztendliche Durchführung der Bedarfsermittlung.

4.3.1.3 Innere Strukturen der zuständigen Behörde bzw. Stelle

Selbst bei der geringen Anzahl befragter herangezogener Kommunen wurde deutlich, dass die Zuordnung der Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung zu einzelnen Abteilungen und deren weitere Untergliederung unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Die folgenden Aussagen beziehend sich allein auf die drei befragten herangezogenen Kommunen.
Bei den interviewten herangezogenen Kommunen war die Bedarfsermittlung im Sozialamt angesiedelt. Jene Sozialämter waren wiederum in mehrere Abteilungen aufgegliedert, darunter auch die für den hier behandelten Themenbereich zuständige Abteilung mit Bezeichnungen wie beispielsweise „Amt für Teilhabe und Soziales“.

<u>Weitere geografische Untergliederung</u>
In einer herangezogenen Kommune folgte eine weitere Untergliederung in Teams für vier Sozialräume innerhalb des Stadtgebiets. Diese Sozialraumaufteilung ist historisch gewachsen und betrifft auch andere Teile der Stadtverwaltung, so dass in jedem Sozialraum neben dem Team des Amts für Teilhabe bspw. auch Ausländerbehörde, schulisch-berufliche Beratung, ASD, Stadtteilbibliothek, Gemeinwesenarbeit in je einem Gebäude untergebracht sind.

<u>Weitere mögliche strukturelle Untergliederungen</u>

- **Ohne weitere Aufteilung:**
  In dieser Ausgestaltung der Zuständigkeiten werden alle Aufgaben von allen Fachkräften innerhalb der zuständigen Stelle gleichermaßen erledigt. Es findet keine fachlich differenzierte Aufgabenzuordnung statt.
- **Aufteilung der Aufgaben zu fachlich differenzierten Teams:**
  Innerhalb der zuständigen Abteilung werden einzelne Aufgaben teilweise auf zwei Teams verteilt. Ein Team mit Aufgaben mit verwalterischem Schwerpunkt („Team Sachbearbeitung“, „Team Leistungsbewilligung“, „Team Verwaltung“, ...) und ein Team mit Aufgaben mit pädagogischem Schwerpunkt („Team Pädagogik“, „Team Sozialarbeit“, „Team Bedarfserhebung“, …).
  Dieses Team mit pädagogischem Schwerpunkt kann weiterhin in zielgruppenspezifische Sub-Teams untergliedert sein. Entweder aufgeteilt nach Alter der leistungsberechtigten Personen (Kinder/Erwachsene) oder nach Art der Beeinträchtigung (körperlich-geistige Behinderungen /seelische Behinderung).
- **Alternative Untergliederungsformen:**
  Nach Aussage der interviewten Ansprechpersonen gibt es in einigen herangezogenen Kommunen noch alternative Untergliederungen, die sich bspw. nach Bedarfsmerkmalen

(ambulant/teilstationär/stationär) gliedern, was jedoch dem Ansatz des B.E.Ni-Instruments entgegensteht den tatsächlichen Bedarf ergebnisoffen und fallorientiert zu ermitteln.

Personelle Zuordnung einzelner Fälle

Innerhalb der für die Bedarfserhebung zuständigen Fachkräftegruppen kann eine Fallzuteilung an eine Fachkraft nach unterschiedlichen Logiken erfolgen. Laut den befragten Experten sind folgende Logiken im Einsatz:

- Fallzuordnung nach Wohnanschrift der leistungsberechtigten Person. Fachkräfte sind jeweils nach zugeordneten Straßenzügen zuständig.
- Fallzuordnung nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens einer leistungsberechtigten Person.

4.3.2 Ergebnisse der Onlineerhebung zur Organisation von B.E.Ni

Im Rahmen dieser Evaluation wurden die herangezogenen Kommunen in Niedersachsen zur organisatorischen Einbettung des B.E.Ni in die Strukturen und Abläufe vor Ort befragt. Diese standardisierte Befragung wurde anhand der Erkenntnisse aus den vorangestellten Experteninterviews mit Vertretern von herangezogenen Kommunen und des Landesamts für Soziales, Jugend und Familie konzipiert, um die möglichen Ausgestaltungskombinationen bei der Implementierung des B.E.Ni adäquat abbilden zu können. Von den angeschriebenen herangezogenen Kommunen in Niedersachsen nahmen 33 Gebietskörperschaften an der Online-Abfrage teil (davon 31 örtliche Träger). Damit liegt die Teilnahmequote bei ca. 75 %, weshalb für die folgenden Abfrageergebnissen von einer guten Aussagekraft für die Situation in Niedersachsen ausgegangen werden kann.
Auch im Folgenden ist die, schon mehrfach angesprochene, Unterscheidung der Zuständigkeit und des B.E.Ni-Einsatzes bei unter und über 18-jährigen zu berücksichtigen.

4.3.2.1 Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung nach Zielgruppen

Die Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren liegt bei der großen Mehrheit der Umfrageteilnehmenden bei der eigenen herangezogenen Kommune. Von den herangezogenen Kommunen haben drei Landkreise angegeben, dass diese Zuständigkeit (auch) bei nachgelagerten Gebietskörperschaften innerhalb des Landkreises liegt, die keine kreisfreien Städte sind. Ein Landkreis verortet die Zuständigkeit bei einer kreisfreien Stadt. Hier wurden auch Mehrfachantworten gemacht, so dass innerhalb von Landkreisen die Zuständigkeit zwischen dem Landkreis selbst und kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt sein kann.
Im Vergleich der Zuständigkeit nach Zielgruppen zeigen sich keine Hinweise dafür, dass hier die Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung zielgruppenspezifisch bei der Delegation an nachgelagerte Gebietskörperschaften variiert. Die Delegation der Zuständigkeit umfasst also in der Regel alle Zielgruppen.
Insgesamt wurden zwei Sonderfälle angegeben, bei denen die Zuständigkeit weder beim Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, noch bei nachgelagerten Gebietskörperschaften liegt. Dies betrifft in einem Fall die Zielgruppe der schulpflichtigen Minderjährigen mit seelischer Behinderung und im anderen Fall Volljährige mit seelischer Behinderung (inkl. Suchterkrankungen).
Die Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung bei leistungsberechtigten Personen, die keiner der vorab unterschiedenen Zielgruppen zuzuordnen sind, liegt mit nur einer Ausnahme überwiegend bei den herangezogenen Kommunen selbst, die an der Erhebung teilgenommen haben.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

	Absolute Anzahl der Nennungen			Anteil in Prozent an allen teilnehmenden Gebietskörperschaften		
Zuständigkeit für Bedarfsermittlung nach Zielgruppe (N=33; Mehrfachnennungen möglich)	Zuständigkeit in der eigenen Gebietskörperschaft	Zuständigkeit in nachgelagerten Gebietskörperschaften	Sonstige Zuständigkeit	Zuständigkeit in der eigenen Gebietskörperschaft	Zuständigkeit in nachgelagerten Gebietskörperschaften	Sonstige Zuständigkeit
Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig	30	4	0	90,9 %	12,1 %	
Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung	30	4	0	90,9 %	12,1 %	
Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung	23	1	1	69,7 %	3,0 %	3,0 %
Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung	31	4	0	93,9 %	12,1 %	
Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke	31	4	1	93,9 %	12,1 %	3,0 %
Zielgruppe: sonstige	19	1	0	57,6 %	3,0 %	

Tabelle 11: Übersicht zur Verortung der Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren nach Gebietskörperschaften

Bei dieser Erhebung wurden die herangezogenen Kommunen zudem zur Verortung der Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren auf Ebene unterschiedlicher Ämter bzw. Behörden befragt. Getrennt nach Zielgruppen konnte die Zuständigkeit beim Gesundheitsamt, Sozialamt, Kinder- und Jugendamt bzw. einer sonstigen Behörde angegeben werden.

Die Zuständigkeit der Bedarfsermittlung für die Zielgruppe der nicht schulpflichtigen Minderjährigen liegt überwiegend beim Sozialamt (72,7 %) sowie teilweise beim Gesundheitsamt (24,2 %) und Kinder- und Jugendamt (18,2 %). In einem Fall ist diese Zuständigkeit anderweitig verortet, was einem Anteil von 3 % entspricht. Die Tatsache, dass hierzu auch sechs Mehrfachnennungen vorgenommen wurden, ist ein Indiz dafür, dass diese Zuständigkeit in mehreren herangezogenen Kommunen bei mehr als einer Behörde liegt.

Für die Zielgruppe der schulpflichtigen Minderjährigen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ergibt sich eine ähnliche Verteilung. Hier liegt die Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren ebenfalls vor allem beim Sozialamt (75,8 %) gefolgt vom Gesundheitsamt (18,2 %). Allerdings wurde diese Zuständigkeit nur bei 9,1 % der teilnehmenden herangezogenen Kommunen beim Jugendamt verortet. In einem Fall ist diese Zuständigkeit einem sonstigen Amt zugeordnet, was einem Anteil von 3 % entspricht.

Bei den schulpflichtigen Minderjährigen mit einer seelischen Behinderung sind die Zuständigkeiten für die Bedarfsermittlung allerdings grundlegend anders verteilt. Hier wurde vor allem das Kinder- und Jugendamt als zuständige Behörde genannt (84,8 %). Auf das Sozialamt entfielen 9,1 % der Nennungen und das Gesundheitsamt wurde in keinem einzigen Fall für die Zuständigkeit zur Bedarfsermittlung dieser Zielgruppe benannt. In zwei Fällen ist diese Zuständigkeit einem sonstigen Amt zugeordnet, was einem Anteil von 6,1 % entspricht. Für die Zielgruppe wurden auch deutlich weniger Mehrfachnennungen zur Zuständigkeit angegeben, was darauf hindeutet, dass hier die Zuständigkeiten in der Regel eindeutiger zugeordnet sind und seltener von mehreren Behörden geteilt werden.

Bezüglich der Zielgruppen der volljährigen leistungsberechtigten Personen liegt die Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren in den meisten herangezogenen Kommunen beim Sozialamt. Bei Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung ist dies bei 90,9 % der herangezogenen Kommunen der Fall. Das Gesundheitsamt ist bei 9,1 % als zuständige Stelle benannt und einmal wurde die Zuständigkeit einem sonstigen Amt zugeordnet (3,0 %).

Die Zuordnung der Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung bei der Zielgruppe der Volljährigen mit einer seelischen Behinderung (inkl. Abhängigkeitskranke) ist in Grundzügen ähnlich gelagert. Diese wurde ebenfalls vor allem dem Sozialamt (87,9 %) zugeordnet. Allerdings fällt auf, dass zweimal auch das Jugendamt als zuständige Stelle für die Bedarfsermittlung benannt wurde (6,1 %). Das Gesundheitsamt wurde von 6,1 % der teilnehmenden herangezogenen Kommunen als zuständige Stelle für diese Zielgruppe angegeben. Dreimal wurde die Zuständigkeit einem sonstigen Amt zugeordnet (9,1 %).

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

	Absolute Anzahl der Nennungen				Anteil in Prozent an allen teilnehmenden Gebietskörperschaften			
Zuständigkeit für Bedarfsermittlungsverfahren nach Zielgruppe (N=33; Mehrfachnennungen möglich)	Gesundheitsamt	Sozialamt	Kinder- und Jugendamt	Sonstiges Amt	Gesundheitsamt	Sozialamt	Kinder- und Jugendamt	Sonstiges Amt
Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig	8	24	6	1	24,2 %	72,7 %	18,2 %	3,0 %
Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung	6	25	3	1	18,2 %	75,8 %	9,1 %	3,0 %
Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung	0	3	28	2		9,1%	84,8 %	6,1 %
Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung	3	30	0	1	9,1 %	90,9 %		3,0 %
Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke	2	29	2	3	6,1 %	87,9 %	6,1 %	9,1 %
Zielgruppe: sonstige	1	17	0	1	3,0 %	51,5 %		3,0 %

Tabelle 12: Übersicht zur Verortung der Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren nach Amt bzw. Behörde

4.3.2.2 Zuständigkeit für die Verwaltungsverfahren/Leistungsbewilligungen nach Zielgruppen

Die gemachten Angaben zur Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren decken sich in den meisten Fällen mit der Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren. Auch hier sind die Zuständigkeiten bei der überwiegenden Mehrheit der teilnehmenden herangezogenen Kommunen in der eigenen herangezogenen Kommune verortet. Es ist also davon auszugehen, dass im Falle der Delegation von Zuständigkeiten an nachgelagerte Gebietskörperschaften innerhalb der herangezogenen Kommunen in der Regel sowohl die Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren also auch für das angeschlossenen Verwaltungsverfahren delegiert wird.

	Absolute Anzahl der Nennungen			Verteilung in Prozent		
Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren nach Zielgruppe (N=33; Mehrfachnennungen möglich)	Zuständigkeit in der eigenen Gebietskörperschaft	Zuständigkeit in nachgelagerten Gebietskörperschaften	Sonstige Zuständigkeit	Zuständigkeit in der eigenen Gebietskörperschaft	Zuständigkeit in nachgelagerten Gebietskörperschaften	Sonstige Zuständigkeit
Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig	30	4	0	90,9 %	12,1 %	
Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung	30	4	0	90,9 %	12,1 %	
Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung	24	2	0	72,7 %	6,1 %	
Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung	31	4	0	93,9 %	12,1 %	
Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke	31	5	1	93,9 %	15,2 %	3,0 %
Zielgruppe: sonstige	18	1	0	54,5 %	3,0 %	

Tabelle 13: Übersicht zur Verortung der Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren nach Gebietskörperschaften

Die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren bzw. die Leistungsbewilligung liegt für die meisten Zielgruppen vor allem beim Sozialamt. Dies gilt vor allem für die Zielgruppen der volljährigen leistungsberechtigten Personen, für die diese Zuständigkeit je mit 97,0 % beim Sozialamt verortet wurde. Ähnlich wie bei der Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung wurde auch bezüglich der Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren von drei herangezogenen Kommunen das Kinder- und Jugendamt als zuständige Stelle für Volljährige mit seelischer Behinderung benannt.
Bei den Zielgruppen der nicht schulpflichtigen Minderjährigen und der schulpflichtigen Minderjährigen mit geistiger oder körperlicher Behinderung wurde die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren mit je 90,9 % beim Sozialamt verortet. Die Zuständigkeit liegt hier zudem mit 15,2 % bzw. 18,2 % auch relativ oft beim Kinder- und Jugendamt, weshalb davon auszugehen ist, dass bei diesen Zielgruppen die Zuständigkeit vermehrt bei beiden Behörden liegt.
Demgegenüber liegt die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren bei schulpflichtigen Minderjährigen mit seelischer Behinderung überwiegend beim Kinder- und Jugendamt (66,7 %). Das Sozialamt wurde hier von 18,2 % der teilnehmenden herangezogenen Kommunen als zuständig für das Verwaltungsverfahren genannt.

Das Gesundheitsamt wurde generell bei der Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren deutlich seltener genannt, als dies bei der Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren der Fall war.

	Absolute Anzahl der Nennungen				Verteilung in Prozent			
Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren nach Zielgruppe (N=33; Mehrfachnennungen möglich)	Gesundheitsamt	Sozialamt	Kinder- und Jugendamt	Sonstiges Amt	Gesundheitsamt	Sozialamt	Kinder- und Jugendamt	Sonstiges Amt
Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig	1	30	5	0	3,0 %	90,9%	15,2 %	
Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung	1	30	6	0	3,0 %	90,9%	18,2 %	
Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung	0	6	22	1		18,2%	66,7 %	3,0 %
Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung	2	32	0	0	6,1 %	97,0%		
Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke	1	32	3	1	3,0 %	97,0%	9,1 %	3,0 %
Zielgruppe: sonstige	1	18	0	0	3,0 %	54,5%		

Tabelle 14: Übersicht zur Verortung der Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren nach Amt bzw. Behörde

4.4 Modul 4: Stakeholder-Perspektiven B.E.Ni

4.4.1 Stakeholder-Perspektive leistungsberechtigte Personen

4.4.1.1 Vorbereitung auf das Bedarfsermittlungsgespräch

Ein Teil der Interviewten berichtete, dass aus unterschiedlichen Gründen und auf unterschiedliche Weise das Bedarfsermittlungsgespräch vorbereitet wurde:

- Eine Person mit seelischer Einschränkung berichtete, dass sie aufgrund von Konzentrationsschwierigkeiten die Sorge habe, wenn sie im Gespräch spontan antworte, Relevantes vergessen zu können. Sie habe sich auch schon das für sie wichtiges Gefühl von Sicherheit verschafft, indem sie derartige Gespräche vorbereitete. Die Standardisierung von B.E.Ni empfindet sie als Vorteil, da dadurch die Themen des Gesprächs vorhersehbar würden. Dies würde ihr helfen, die Vorbereitung zu strukturieren. Sie wünsche sich, zukünftig die B.E.Ni-Materialien vor dem Gespräch zu erhalten, um sich dadurch besser vorbereiten zu können. Bei der quantitativen Erhebung äußerte eine Person über ein abschließendes Freitextfeld, dass sie sich die B.E.Ni-Bögen vor dem Gespräch heruntergeladen und das Gespräch vorbereitet habe. Dies habe sie anhand der Version 3.0 gemacht, im Gespräch sei jedoch 2.0 verwendet worden, was zu Irritationen geführt habe. Hierauf wäre bei der Vorbereitung zu achten.
- Die Mutter der minderjährigen leistungsberechtigten Person berichtete von der Vorbereitung des Gesprächs zur Prüfung einer schulischen Assistenz durch die Fachkraft der Behörde: Diese habe in der Klasse ihres Kindes hospitiert. Hierbei habe sie auch Kontakt zu ihrem Kind aufgenommen, indem sie mit ihm gesprochen habe und sich von ihm seine Unterrichtsmaterialien habe zeigen lassen. Ihr Kind habe die Fachkraft danach als sympathisch empfunden, worin sich ein Effekt im Sinne einer psychosozialen Vorbereitung des Gesprächs andeutet.
- Die Fachkraft aus der EUTB berichtete, die geistig eingeschränkte Person in verschiedener Weise auf das Gespräch vorbereitet zu haben. Dies habe aus ihrer Sicht dazu geführt, dass sich die Gesprächssituation in der Bedarfsermittlung nach einer gewissen Gewöhnungsphase stabilisiert habe: Die leistungsberechtigte Person habe sich im Gespräch mit der Fachkraft der Behörde nach und nach auf die in der Vorbereitung erstellten schriftlichen Hilfsmittel bezogen, hierdurch sichtbar an Sicherheit gewonnen und anschließend souveräner und ausführlicher geantwortet. Die Fachkraft der Behörde habe im Gespräch durch Vertiefungsfragen auch abgesichert, dass die schriftlichen Inhalte, auf die sich die leistungsberechtigte Person bezog, von ihr selbst stammten und nicht vorgegeben worden seien. Die Fachkraft der EUTB war der Meinung, dass das Gespräch ohne die Vorbereitung hätte wiederholt werden müssen, da die sprachlichen Hürden zu groß gewesen seien. Die Vorbereitung habe die folgenden Punkte umfasst:
    - Die Bedeutung der zentralen Begriffe des Bogens B seien wurden in Leichte Sprache übersetzt. Beispielsweise wurden Worte wie „Kommunikation“ besprochen.
    - Es wurde besprochen, welche Fragen im Bedarfsermittlungsgespräch gestellt werden könnten.
    - Es wurde gesammelt, welche Wünsche, die leistungsberechtigte Person im Bedarfsermittlungsgespräch gerne ansprechen würde.

- Die Ergebnisse wurden von der Fachkraft schriftlich festgehalten und von der leistungsberechtigten Person abgeschrieben, die sich hierdurch weiter mit den Worten und Strukturen, die in dem Gespräch zu erwarten waren, vertraut machen sollte.
- Zu inhaltlichen Fragen konnte die leistungsberechtigter Person ihre Pflegemutter schon in der Vorbereitung mit einbeziehen, zu sprachlichen Fragen leistete die Fachkraft der EUTB Hilfe. Auf diese Weise wurde die Rollenaufteilung beteiligter Personen eingeübt.

„Ohne kann man auf jeden Fall sagen, […] hätte das Gespräch nochmal stattfinden müssen, weil die Barrieren viel zu groß waren."

Bei der quantitativen Erhebung äußerte eine Person über ein abschließendes Freitextfeld, dass sie sich die B.E.Ni-Bögen vor dem Gespräch heruntergeladen und das Gespräch vorbereitet habe. Dies habe sie anhand der Version 3.0 gemacht, im Gespräch sei jedoch 2.0 verwendet worden, was zu Irritationen geführt habe. Hierauf wäre bei der Vorbereitung zu achten.

4.4.1.2 Rahmenbedingungen des Bedarfsermittlungs-Gesprächs

4.4.1.2.1 Vorliegen einer Diagnose

Die interviewte Mutter erklärte, dass zum Zeitpunkt der Bedarfsprüfung zur Schulassistenz ihres Kindes noch keine ärztliche Diagnose vorgelegen habe. Die amtsärztliche Kraft hätte eine bereits vermutete Diagnose „Autismus" abgelehnt, weshalb nur eine nichtfachliche Schulassistenz genehmigt worden sei. Die amtsärztliche Kraft habe jedoch nach dem Wissen der Befragten keine fachärztliche Qualifikation besessen und vor diesem Hintergrund nur einen allgemeinen Leistungstest durchgeführt. Die Eltern hätten das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung angefochten und ihr Kind habe schließlich von einer fachärztlichen Kraft im Rahmen eines spezifischen Leistungstests für Autismus-Spektrum-Störungen die Diagnose „Autismus" erhalten. Diese Diagnose habe jedoch erst nach der Bedarfsermittlung vorgelegen.

Die befragte Mutter erklärte, dass aus ihrer Sicht die Bedarfsermittlung in verschiedenen Punkten anders verlaufen wäre, wenn die Diagnose rechtzeitig vorgelegen hätte:

- Man hätte gleich eine fachliche Schulassistenz gesucht und nicht aufgrund der nachträglichen Diagnose nach begonnener nichtfachlicher Assistenz eine neue Fachkraft finden müssen.
- Sie selbst hätte sich über weitere Hilfen im Rahmen der Bedarfsermittlung aktiver erkundigt, da sie durch die Diagnose hierzu eine Orientierung erhalten hätte. Sie hätte beispielsweise gezielt nach therapeutischen Möglichkeiten gefragt.
- Bei der Bedarfsermittlung wären andere Ziele aufgestellt worden. Beispielsweise sei als ein Hauptziel formuliert worden, dass ihr Kind lernen solle, besser auf andere Kinder zuzugehen. Vor dem Hintergrund der Diagnose sei nun klar, dass dies kein vorherrschendes Ziel sein könne, da ihr Kind dieses Ziel durch seine Störung kaum im erwarteten Maß erreichen könne.

4.4.1.2.2 Personenauswahl

Die Auswahl der Personen, die am Bedarfsermittlungsgespräch teilnehmen, spielte in unterschiedlicher Hinsicht eine Rolle, die im Folgenden nacheinander erörtert werden:

- Vorbereitung auf die Rollen der verschiedenen Personen
- Anzahl der fremden Personen
- Beistand durch eine vertraute Person
- Teilnahme von Personen der Leistungserbringung

Vorbereitung auf die Rollen der verschiedenen Personen: Zum einen zeigte sich eine Verbindung zur Vorbereitung des Gesprächs mit geistig eingeschränkten Personen: Die interviewte EUTB-Mitarbeitende hob hervor, dass ihre Klientin, wenngleich sie in den ersten 30 Minuten des Gesprächs – vermutlich aus Verunsicherung - zurückhaltend gewesen sei, mit der Rolle der beteiligten Personen kein Problem gehabt zu haben schien: Sie sei mit jeder anwesenden Person so umgegangen, wie deren Rolle es erfordert habe: Sie sei in Dialog mit der behördlichen Fachkraft getreten, habe sich an die Pflegemutter bei inhaltlicher Unsicherheit gewandt, und an die Fachkraft bei Sprachproblemen. Die EUTB führt dies darauf zurück, dass diese Rollen in der Vorbereitung besprochen und eingeübt worden waren.

Die Anzahl der fremden Personen: Die befragte seelisch eingeschränkte Person erklärte, dass die Gesprächssituation mit jeder weiteren fremden Person für sie belastender sei. Die Mutter des geistig eingeschränkten Kindes berichtete, dass sie ihr Kind aus der Gesprächssituation nehmen musste, als dieses überfordert gewesen sei. Grund der Überforderung sei aus ihrer Einschätzung vor allem die Anwesenheit zweier für die leistungsberechtigte Person fremde Personen gewesen, nämlich der Direktor und die Fachkraft aus der Behörde. Dazu sei gekommen, dass es das einzige Kind in einer Runde von fünf Erwachsenen gewesen sei, was ebenfalls für die Erfahrung von Fremdheit und Verunsicherung gehabt. In den beiden weiteren Gesprächen spielte das Thema „Fremdheit“ keine Rolle. Hier war jedoch die Fachkraft der Behörde die einzige fremde Person.

„Diese große Runde: So viele Erwachsene am Tisch, so, und er als einziges Kind dort. Das fand er befremdlich. Das ist ja auch komisch für einen Achtjährigen.“

In der quantitativen Erhebung wurden die Befragten gebeten, ihre Befindlichkeit gegenüber der Konfrontation mit einer fremden Person anzugeben.

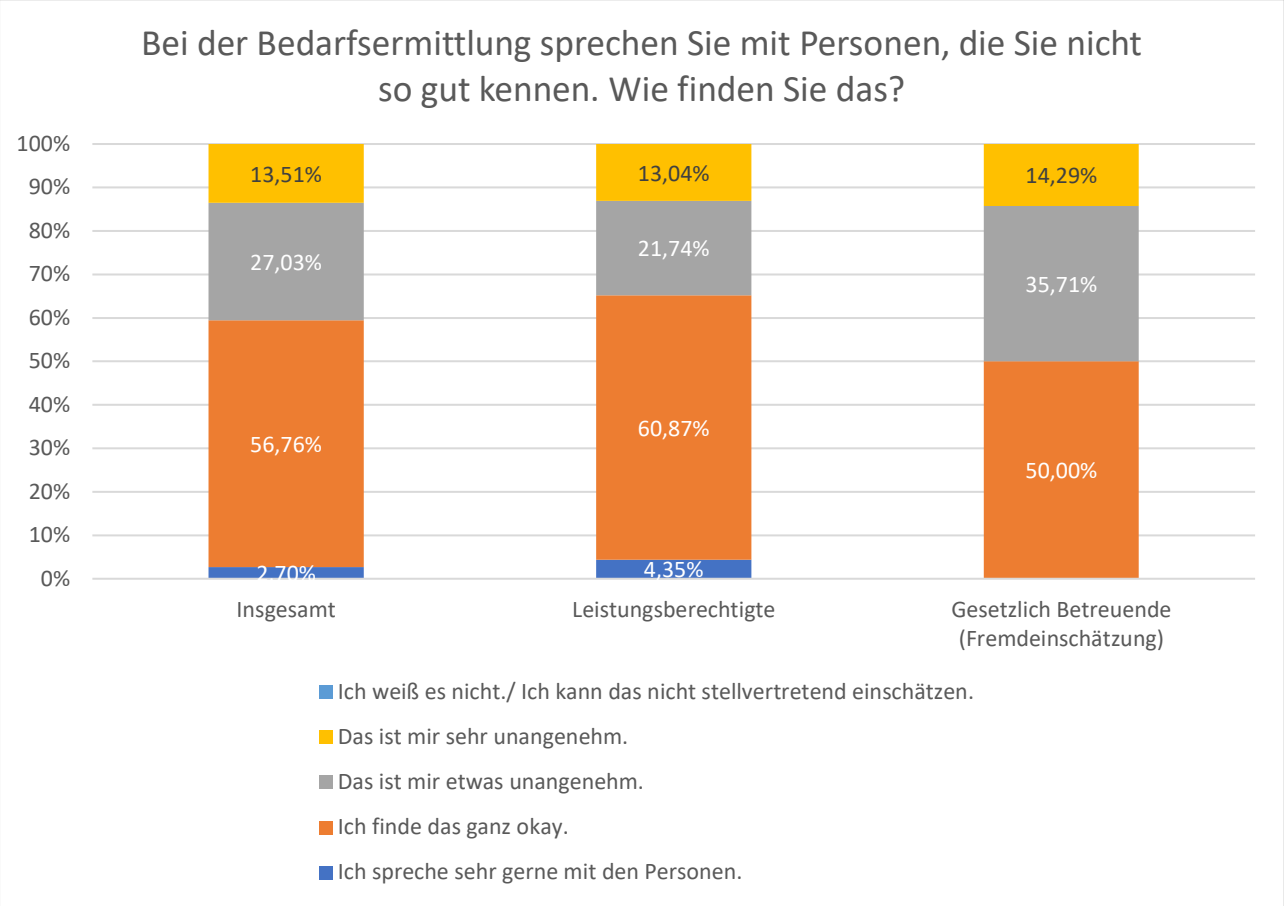

Abbildung 2: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach fremden Personen

Es haben alle 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Für die Mehrheit der Befragten scheint dies mindestens „ganz okay“ gewesen zu sein. Jedoch gibt mindestens ein Drittel an, dass ihnen dieser Umstand zumindest „etwas unangenehm“ gewesen sei. Jeweils mehr als 10 % gaben sogar „sehr unangenehm“ an. Dies unterstützt die Aussage deutlich, dass das Gespräch umso belastender empfunden werden kann, je mehr fremde Personen teilnehmen und dass darauf geachtet werden sollte, deren Anteil gering zu halten.

Unterstützende Personen: Die befragte seelisch eingeschränkte Person sowie die Fachkraft der EUTB, die eine geistig eingeschränkte Person begleitet hatte, hoben die Bedeutung unterstützender Personen für das Gespräch hervor. Beide verwiesen darauf, dass die Unterstützung u.a. darin bestand, in für die Leistungsberechtigten unklaren Situationen bzw. bei sprachlichen Schwierigkeiten z.B. zu Fachvokabular auf die Hilfe Dritter zurückgreifen zu können. Die seelisch eingeschränkte Person betonte, dass dies für sie ein entscheidender emotionaler Aspekt sei: Sie habe in der Vergangenheit schon derart schlechte Erfahrungen mit Behördenmitarbeitenden gemacht, dass sie der drohende Kontakt mit Behörden eine Zeit lang in Panik versetzte. An ihrem Gespräch nahm eine vertraute Person teil, die versprach einzugreifen, wenn das Gespräch außer Kontrolle zu geraten scheine.

„Dass ich da nicht alleine bin. Dass der vielleicht eingreifen könnte, wenn das entgleist. […] Ich hab´ mal hier bei einer Eingliederungshilfe […] angerufen. […] Und die sagt zu mir: 'Ja, aber sie hören sich nicht an wie deprimiert.' […] Da bin ich sofort in Tränen ausgebrochen.“

In der quantitativen Erhebung wurde gefragt, ob die Leistungsberechtigten ihr Recht auf eine unterstützende Vertrauensperson auch umsetzen konnten:

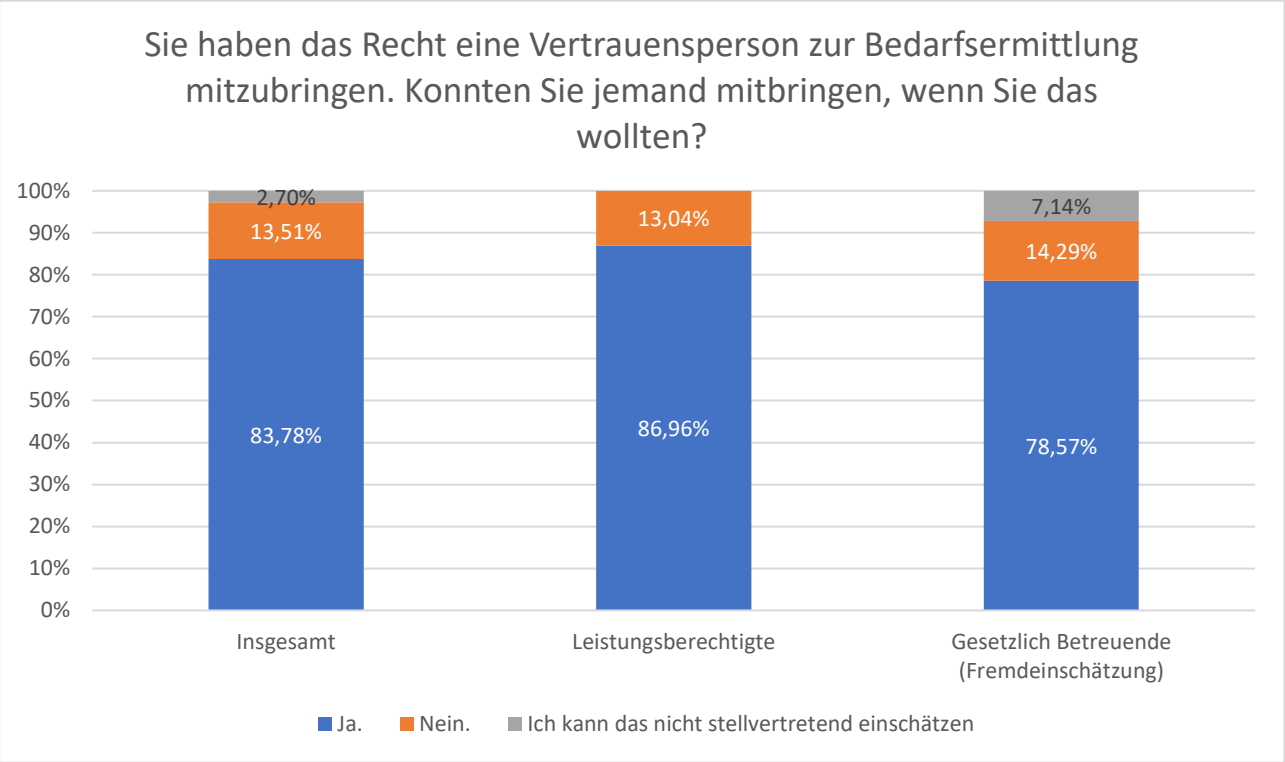

Abbildung 3: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Vertrauensperson

Es haben alle 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Zwar zeigt sich, dass der weit überwiegende Teil der Befragten eine Vertrauensperson mit zu dem Gespräch hinzuziehen konnte. Da es sich hier jedoch um einen gewichtigen Teil des Verfahrens handelt, den die Interviewten auch als besonders wichtig herausstellten, stellt sich die Frage, weshalb ca. 14 % der Befragten angaben, dass dies nicht der Fall gewesen sei.

Eine Person gab im Freitextfeld an, dass das Gespräch telefonisch geführt wurde und man dadurch die Vertrauensperson nicht habe sehen können. Dies kann als Hinweis darauf gesehen werden, dass das Format des Telefongesprächs den Effekt der Vertrauensperson zumindest erschweren kann.

Teilnahme von Personen aus der Leistungserbringung: Eine Person gab im Rahmen der quantitativen Erhebung in einem abschließenden Freitextfeld an, dass in ihrem Gespräch auch Personen aus der Leistungserbringung teilgenommen hätten. In deren Beisein habe sie sich nicht getraut, Schwierigkeiten in der Leistungserbringung anzusprechen.

„[Das] ist nicht hilfreich unbedingt, wenn dann die Leistungserbringer dabei sitzen. Weil wenn mich […] was stört oder quer läuft, werde ich das nicht auf Konfrontation in einem Gespräch bringen, wenn genau die Personen dann auch im Raum sind. Ich denke da muss geschaut werden".

4.4.1.2.3 Wahl der Umgebung

Die innerhalb der Interviews reflektierten Bedarfsermittlungsgespräche fanden in unterschiedlichen Umgebungen statt, zu der unterschiedliche Aspekte berücksichtigenswert erschienen:

- **Praktikabilität des Wohnraums:** Ein Gespräch habe im Wohnraum der befragten körperlich eingeschränkten Person stattgefunden. Dies sei für sie vor dem Hintergrund ihrer Mobilitätseinschränkungen angenehm gewesen, da sie auf diese Weise keinen zusätzlichen Aufwand habe leisten müssen.
- **Individuell zugeschriebene Bedeutung des institutionellen Raums:** Das Gespräch mit dem geistig eingeschränkten Kind habe im Büro des Direktors stattgefunden, welches dieses Kind selbst in einem anderen Gespräch als den Ort gerahmt habe, den Kinder aufsuchen müssen, wenn sie nicht artig gewesen seien. Die Bedeutung des Raumes für die Leistungsberechtigten wird an diesem Beispiel deutlich. Die Bedeutung des Raums als ein Ort für „böse Kinder" könnte ein Grund mehr gewesen sein, dass dieses Kind vom Gespräch so überfordert war, dass es den Raum verlassen musste. Die Befragte mit seelischer Einschränkung erklärte, dass es ihr nichts ausgemacht habe, das Gespräch in den Räumen der zuständigen Behörde zu führen, da sie früher kommunalpolitisch aktiv gewesen sei und ihr daher diese Räume vertraut gewesen seien. Auch hier erklärte sich der Bezug zu den Räumen aus der Bedeutung für die Person.
- **Anstrengungsanforderung des virtuellen Raums:** Die Fachkraft der EUTB erklärte, dass ihre geistig eingeschränkte Klientin zusammen mit ihr und ihrer Pflegemutter in einem physischen Raum gewesen seien und dort über ein Laptop per virtuellem Raum in Kontakt mit der Fachkraft der Behörde getreten seien. Die Klientin habe auf dieses Format nicht in erkennbar besonderer Weise reagiert. Jedoch habe sie bereits nach ca. einer Stunde deutliche Erschöpfungserscheinungen gezeigt: auch zu Themen, die ihr eigentlich wichtig waren, habe sie kaum noch etwas gesagt und mehrfach gefragt, wann das Gespräch vorbei sei. Da die Klientin üblicher Weise an Gesprächen länger teilnehmen könne, führte die Fachkraft dies auf die erhöhte Anforderung an die Aufmerksamkeit zurück, die zum einen durch das virtuelle Format und zum anderen durch die große Anzahl von Fragen entstanden seien.

4.4.1.3 Verlauf des Bedarfsermittlungs-Gesprächs

4.4.1.3.1 Erfassen des Gesprächsziels

Die Interviewten ohne kognitive Einschränkungen erklärten, dass aus ihrer Sicht das Gespräch dazu da gewesen sei, Hilfe zu erhalten, sodass sie möglichst diejenigen Dinge tun könnten, die ihnen wichtig erscheinen.

Die geistig beeinträchtige Erwachsene haben den Sinn und Zweck des Gesprächs in der Vorbereitung erläutert bekommen und durch ihr angemessenes Verhalten im Gespräch gezeigt, dass sie diesen auch verstanden habe.
Über ihr geistig eingeschränktes Kind erklärte die interviewte Mutter, dass ihrem Kind während des Gesprächs die Situation nicht klar gewesen sei. Sie betonte jedoch auch, dass es im Fall dieses Gesprächs nicht um eine vollumfängliche Bedarfsermittlung gegangen sei, sondern ausschließlich um die Überprüfung, ob der Bedarf einer schulbezogenen Teilhabeassistenz.

Es deutet sich also insgesamt an, dass auch für die Erfassung des Gesprächsziels zumindest bei geistig eingeschränkten Menschen eine besondere Vorbereitung notwendig ist.

4.4.1.3.2 Gesprächsführung

„Es war ein sehr angenehmes, lockeres Gespräch. Also, es hatte […] in keinster Weise irgendwie was von Behörde, wenn ich das jetzt mal so - ´ne - in Anführungsstrichen sagen darf."

Die Interviewten haben die folgenden Aspekte hervorgehoben, die aus ihrer Sicht in Bezug auf die Gesprächsführung entscheidend für das Gespräch gewesen seien:

- **Übersetzung der behördlichen Struktur in eine Gesprächssituation**: Zwei Personen wiesen darauf hin, dass dieses Gespräch ja vor dem Hintergrund eines behördlichen Regelwerks mit einer komplexen Struktur geführt werde. Beide erklärten, hiermit bereits schlechte Erfahrungen gemacht zu haben: In anderen Gesprächen haben sie sich bereits als Bittsteller gefühlt, bzw. hatten die Erfahrung gemacht, dass man nicht die benötigte Hilfe erhalte, und am System der Behörde scheitere, wenn man beispielsweise nicht die richtigen Begriffe verwende. Beide Personen kontrastierten diese Erfahrung mit dem Bedarfsermittlungsgespräch im Rahmen von B.E.Ni: Dieses Gespräch sei sehr entspannt und natürlich verlaufen, was von beiden sehr gelobt wurde. Dazu hätten die folgenden Aspekte beigetragen:
    - Augenhöhe: Eine Fachkraft habe sich gezielt auf Augenhöhe mit der leistungsberechtigten Person begeben, indem sie erklärt habe, dass sie auch noch neu in dem Verfahren sei und um gegenseitige Unterstützung gebeten habe. Auf diese Weise scheint das Machtgefälle zwischen den beiden Gesprächspartnern weniger fühlbar gewesen zu sein.
    - Spiegelung: Dadurch, dass ihr die Fachkraft durchgängig gespiegelt habe, was diese ihr vorher über ihre Lebenssituation berichtet habe, habe sie sich sicher gefühlt, richtig verstanden zu werden, insbesondere in den für ihren Hilfebedarf wichtigen Themenbereichen. Dies sei besonders notwendig, da sie wisse, dass sie zu großen Themensprüngen neige und dann häufig missverstanden werde.
    - Natürlichkeit: Während in anderen Gesprächen nur ein Fragenkatalog mit ihr durchgegangen sei, wodurch sie sich entwürdigt gefühlt habe, betonte die befragte Person, dass dieses Gespräch natürlich verlaufen sei. Sie habe zunächst frei aus ihrem Alltag erzählt und hierüber sei man schließlich auf Themen gekommen, bei denen sie Unterstützung benötige.
- **aktiv strukturierende Gesprächsführung**: Eine Person berichtete, dass sie in dem Gespräch habe frei von ihrem Alltag berichten können. Sie kenne jedoch die Struktur nicht, innerhalb derer ihre Beschreibungen verarbeitet würden und wisse deshalb nicht, ob das, was sie erzähle, hilfreich für die Bedarfsermittlung sei. In früheren Gesprächen habe sie bereits das Gefühl gehabt „ich rede mich hier gerade um Kopf und Kragen", wenn ihr Gegenüber nichts kommentierte. In dem hier reflektierten Gespräch habe ihr gegenüber jedoch ihre Beiträge aufgenommen und weiterverarbeitet. Dies habe dazu geführt, dass sie auf ihren Bedarf angemessene Hilfe bekommen habe – und sich dies schon während des Gesprächs angedeutet habe. Konkret benannte sie folgende Gesprächsstrategien:
    - Durch Begrenzungen sei das Gespräch auf die für die Hilfe wichtigen Aspekte fokussiert worden,
    - Durch Vertiefungsfragen seien die Bedarfe umfassend erfasst worden.

- Durch Differenzierungsfragen seien wichtige Details erkannt worden, auf die sie auch selbst vorher nicht gestoßen sei.

- **direktes Ansprechen der leistungsberechtigten Person**: In Bezug auf beide Gespräche mit geistiger Beeinträchtigung wurde berichtet, dass sich die Fachkraft der Behörde häufig an die begleitenden Erwachsenen gewendet habe. Das Gespräch in der Schule sei ausschließlich über das Kind und nicht mit dem Kind geschehen, was nach Einschätzung der Mutter das Kind auf eine „Rolle am Rande" verwiesen habe. Im Gespräch mit der erwachsenen geistig eingeschränkten Person habe sich die Fachkraft der Behörde zwar mit Fragen immer zuerst an die leistungsberechtigte Person gewandt, wenn diese jedoch nicht schnell geantwortet habe, sei rasch die Pflegemutter angesprochen worden. Dies wäre aus Sicht der Fachkraft aus der EUTB nicht nötig gewesen, wenn die Fragen in Leichter Sprache formuliert worden seien, da dann ihre Klientin hätte unmittelbarer antworten können.

Im Rahmen der quantitativen Erhebung wurde gefragt, wie sehr sich die Leistungsberechtigten im Bedarfsermittlungsgespräch ernst genommen gefühlt haben:

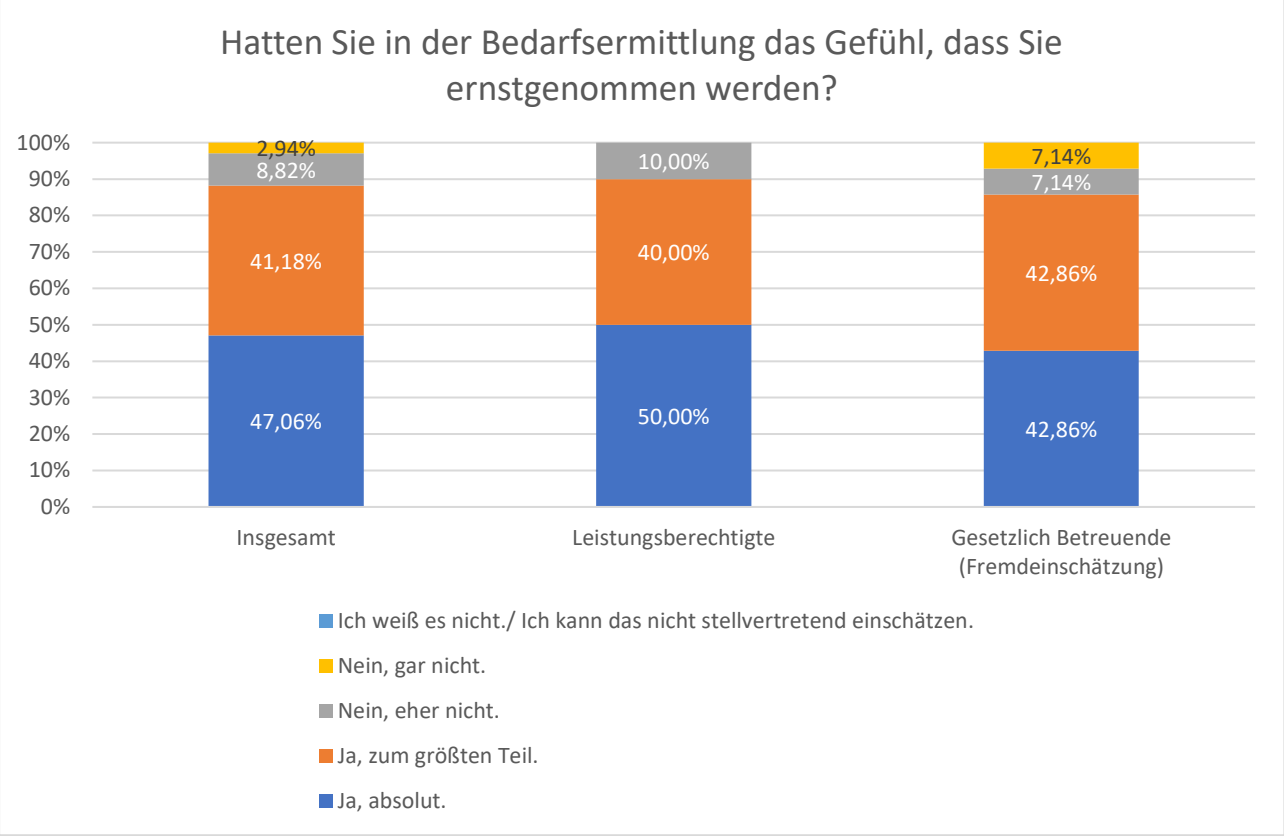

Abbildung 4: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Ernstgenommen-Werden

Es haben 34 von 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Darunter waren 20 Leistungsberechtigte und 14 gesetzlich Betreuende.
Einerseits gab der weitaus überwiegende Teil von über 80 % an, sich zumindest „zum größten Teil" ernst genommen gefühlt zu haben. Dennoch erscheint beachtenswert, dass jeweils mindestens die Hälfte dies nicht uneingeschränkt angibt. Unter den selbst befragten Leistungsberechtigten geben sogar 10 % an, sich „eher nicht" ernst genommen gefühlt zu haben.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Vor dem Hintergrund der Interviewergebnisse lässt lassen sich hierzu Hypothesen formulieren: Es könnte sein, dass die Fachkräfte hier möglicherweise den Eindruck erweckt haben, lediglich einen Fragenkatalog abzuarbeiten. Zudem erscheint es denkbar, dass diese sich eventuell mehr mit den anderen Anwesenden besprochen habe als mit der leistungsberechtigten Person selbst – beispielsweise, wenn die Kommunikation zwischen beiden nicht automatisch zustande kam.

4.4.1.3.3 Leichte Sprache

Die interviewte Fachkraft der EUTB berichtete, vonseiten der Behörde sei ein Teil der Fragen im Gespräch so formuliert worden, wie sie im B.E.Ni-Bogen C stehen, zum Teil aber auch leicht abgewandelt. Die Fragen seien jedoch zu kompliziert für ihre Klientin gewesen. Dies habe sich darin geäußert, dass sie dann häufig nicht geantwortet bzw. sich fragend an die Fachkraft der EUTB gewendet habe, die für die Übersetzung in Leichte Sprache zuständig gewesen sei.
Ihrer Klientin habe es geholfen, die Formulierungen in Leichte Sprache übersetzt zu bekommen. Es sei beispielsweise nach "Medienkonsum" gefragt und dann übersetzt worden: "Möchtest Du lieber selbständiger mit deinem Handy sein?". Hierbei sei auch das Wort "selbständig" erklärt worden. Hierauf habe sie antworten können.

„Ohne Vorbereitung und ohne mich an dieser Stelle, da wäre das glaube ich sehr viel […] nicht direkt mit [der leistungsberechtigten Person] besprochen worden, sondern mit der Pflegemutter."

In der standardisierten Erhebung wurde im Rahmen eines abschließenden Freitextfeldes ebenfalls drei Mal gewünscht, dass zukünftig Leichte Sprache beachtet wird.

In der standardisierten Erhebung wurde auch die Frage gestellt, wie viel die leistungsberechtigte Person von dem Gespräch verstanden habe.

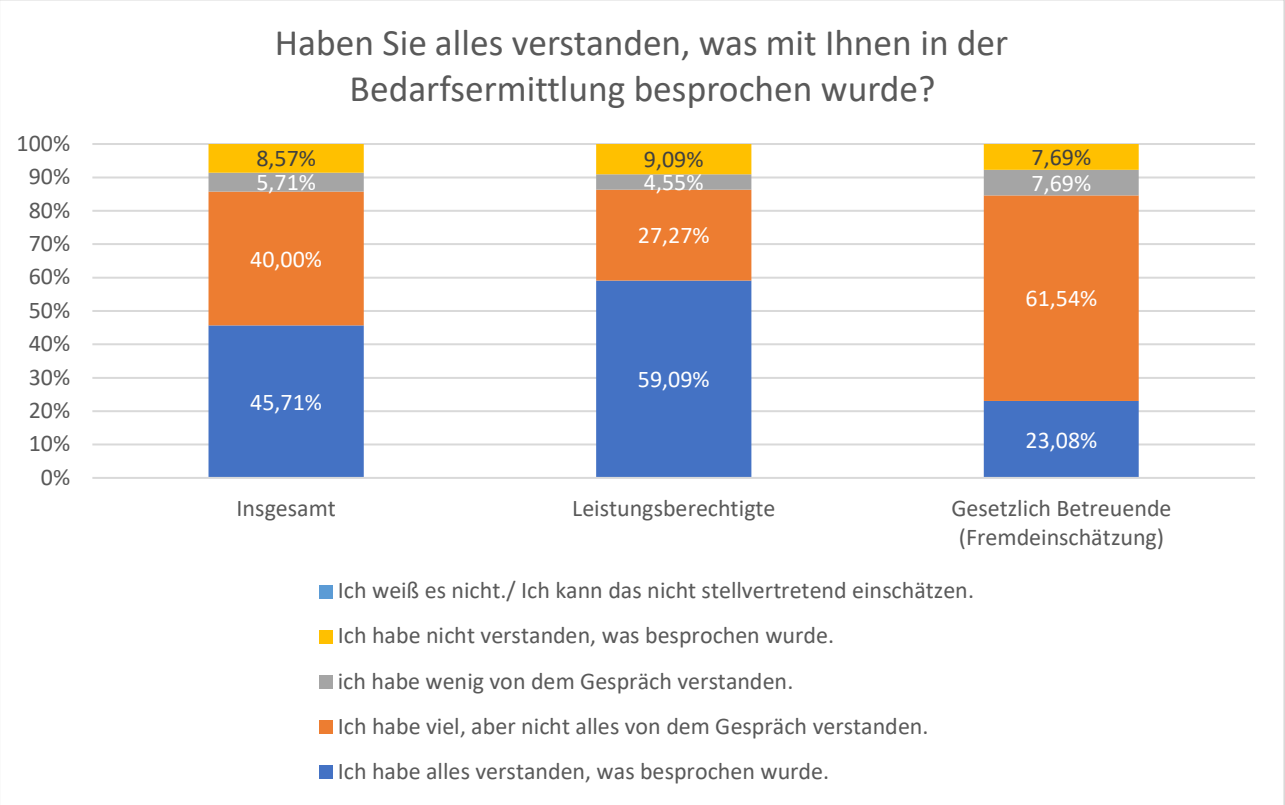

Abbildung 5: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Verstehen (Selbst/Fremd-Einschätzung)

Es haben 35 von 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Darunter waren 22 Leistungsberechtigte und 13 gesetzlich Betreuende.
Eindeutig ist, dass ein ernstzunehmender Teil der Befragten von mindestens 40 % nicht alles in dem Gespräch versteht. Davon sagen mindestens 14,50 %, dass sie „wenig verstanden“ oder gar nicht verstanden haben, worum es ging.
Die Ergebnisse der Einschätzungen weichen im Hinblick auf die graduellen Differenzierungen innerhalb der positiven Antwortkategorien stark voneinander ab - je nachdem, ob eine leistungsberechtigte Person selbst mit dem Fragebogen befragt wurde, oder die gesetzliche Betreuung: Nahezu 60 % der Leistungsberechtigten gehen davon aus, „alles verstanden“ zu haben, lediglich ca. 27 % gehen davon aus, dass sie zwar „viel, aber nicht alles“ verstanden haben. Diese Rangfolge dreht sich bei den gesetzlich Betreuenden um, von denen nur ca. 23 % glauben, dass die betroffene Person „alles“ verstanden habe. Von leichten Verständniseinschränkungen gehen fast 62 % aus. Ob es sich hier um eine Unterschätzung der Betroffenen handelt, oder um deren eigene Überschätzung ist aus den vorliegenden Informationen nicht zu klären.
Sortiert man die Antworten nach der Art der angegebenen Behinderung, so zeigt sich, dass die graduell eher vorsichtige Wahl einer positiven Antwortkategorie mit einer seelischen Beeinträchtigung einherging. Außerdem zeigt sich, dass die meisten kritischen Rückmeldungen von Personen mit körperlicher Beeinträchtigung kamen.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

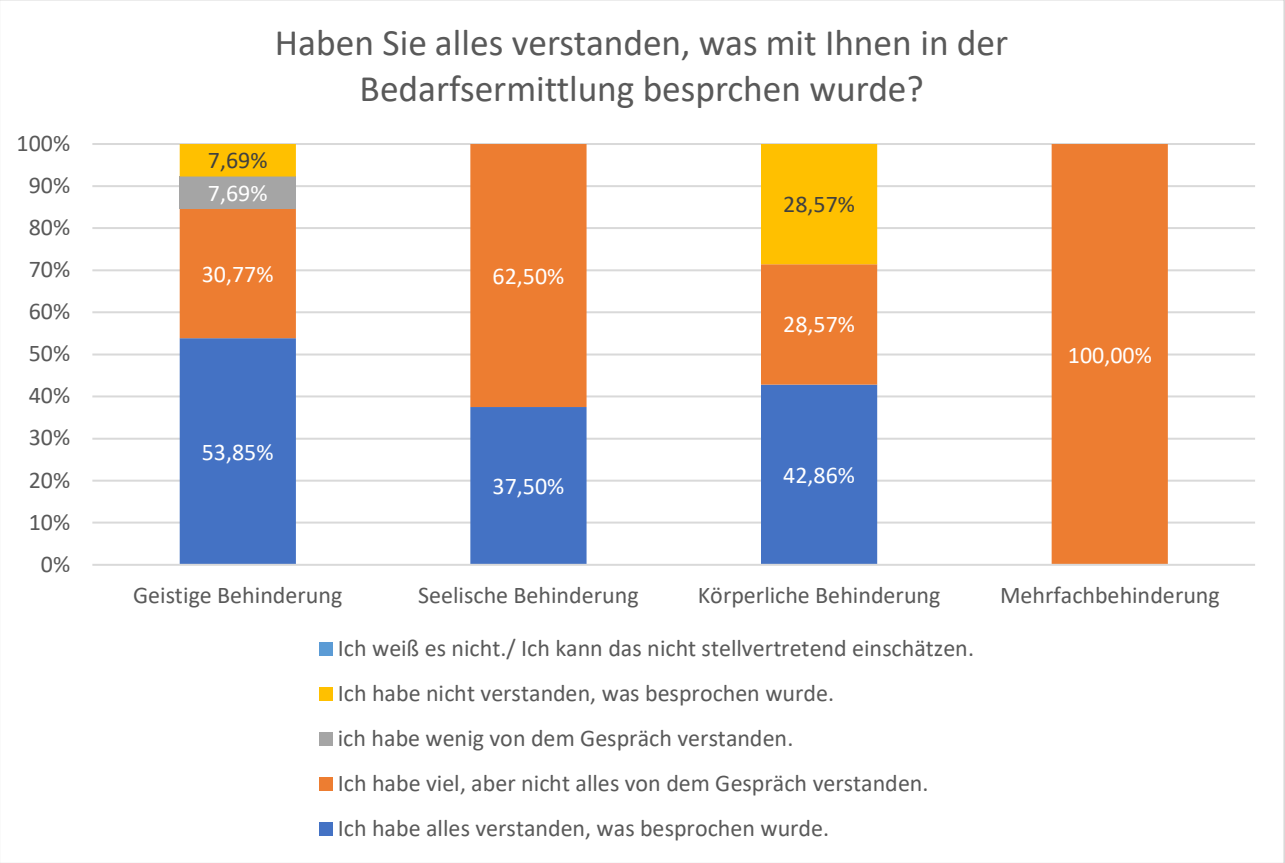

Abbildung 6: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Verstehen (Behinderungsarten)

4.4.1.3.4 Anzahl der Fragen

Nach Einschätzung der interviewten Fachkraft der EUTB sei die Anzahl der Fragen im Gespräch zu groß gewesen. Dies begründet sie mit folgenden Argumenten:

- **Anstrengung**: Sowohl das virtuelle Format als auch die Menge der Fragen waren ihrer Ansicht nach so anstrengend für ihr geistig beeinträchtigte Klientin, dass dies sich nicht so lange wie üblich auf das Gespräch konzentrieren können. Während sie sich in der Bedarfsermittlung schon nach ca. einer Stunde auch bei für sie wichtige Themen nur noch wortkarg äußerte und explizit fragte, wann das Gespräch vorbei sei, könne sie andere Gespräche länger führen.
- **Unvollständig besprochene Themenauswahl**: Es seien im Gespräch nicht alle geplanten Themen besprochen worden. Beispielsweise habe ihre Klientin nicht ihre allgemeinen Wünsche äußern können. Der Grund sei gewesen, dass ein bestimmtes Thema mit einer großen Anzahl von Fragen aus dem B.E.Ni-Bogen analysiert worden sei. Dies habe so viel Zeit gebraucht, dass für viele andere Themen die 90 Minuten Gespräch nicht ausgereicht hätten. Und diese Zeit habe die Belastungsfähigkeit ihrer Klientin ohnehin schon überfordert.

In der quantitativen Erhebung wurde darum gebeten, die Länge des Gesprächs aus Sicht der leistungsberechtigten Person zu beurteilen.

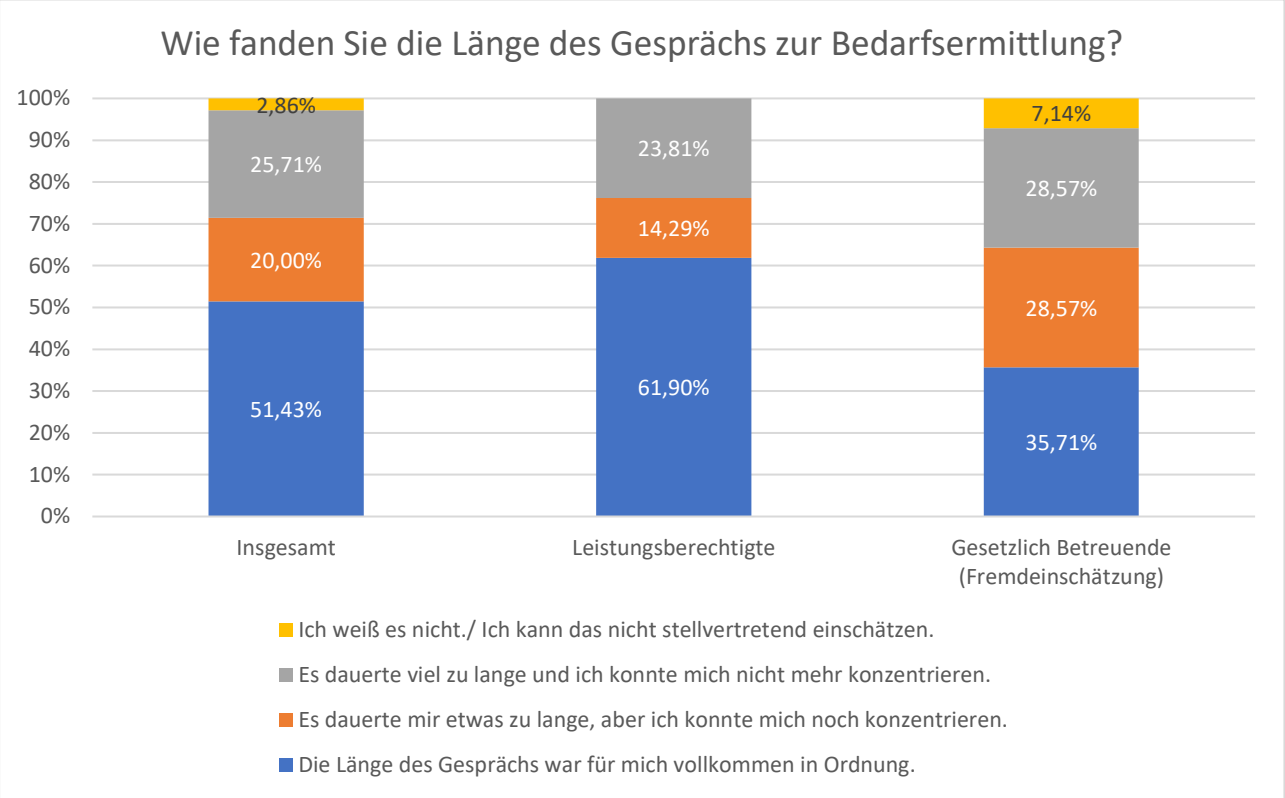

Abbildung 7: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage zur Dauer des Gesprächs

Es haben 35 von 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Darunter waren 21 Leistungsberechtigte und 14 gesetzlich Betreuende.
Auch hier weichen die Einschätzungen im Hinblick auf die graduellen Differenzierungen innerhalb der positiven Antwortkategorien stark ab: Während mit fast 62 % die meisten Leistungsberechtigten angaben, die Länge „vollkommen in Ordnung“ gefunden zu haben, gaben nur knapp 36 % der gesetzlich Betreuenden diese Antwort. Eine mögliche Erklärung könnte der größere Anteil an seelisch beeinträchtigten Personen sein, für die ihre gesetzlich Betreuenden geantwortet haben, und bei denen angenommen werden kann, dass die Einnahme von Medikamenten die Dauer ihrer Konzentrationsfähigkeit reduziert. Eindeutig ist, dass das Gespräch für mindestens knapp ein Viertel der Befragten das Gespräch „viel zu lange“ dauerte, sodass sie sich nicht mehr konzentrieren konnten. Dies kann als deutlicher Hinweis auf einen Weiterentwicklungsbedarf gesehen werden.

4.4.1.3.5 Themenauswahl

Zum einen berichtete die interviewte Fachkraft der EUTB, dass durch die vielen durch B.E.Ni vorgegebenen Vertiefungsfragen nicht alle relevanten Themen besprochen werden konnten.
Zum anderen erklärten alle anderen Interviewten, dass sie mit der Auswahl der Themen grundsätzlich zufrieden gewesen seien. Die Mutter des geistig eingeschränkten Kindes erklärte in diesem Zusammenhang, dass der Anlass des Gesprächs ja die Bedarfsüberprüfung zur Schulassistenz gewesen und damit nicht mehr Themen geplant gewesen seien.

In der quantitativen Erhebung wurde die Frage gestellt, ob die Leitungsberechtigten während des Bedarfsermittlungsgesprächs haben alles sagen konnten, was ihnen wichtig gewesen sei.

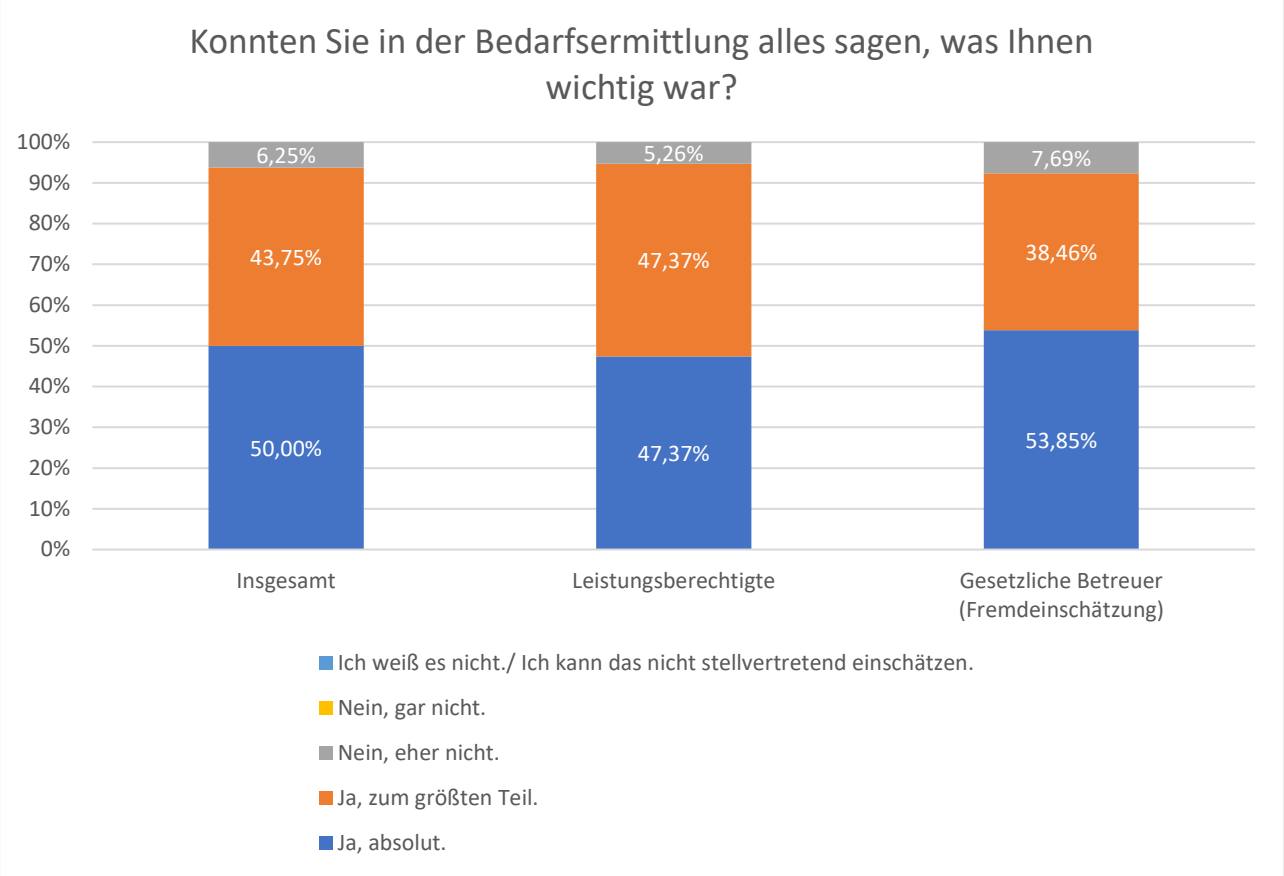

Abbildung 8: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Wichtigkeit der Inhalte

Es haben 32 von 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Darunter waren 19 Leistungsberechtigte und 13 gesetzlich Betreuende.
Jeweils über 90 % antworteten, dass sie alles sagen konnten, was ihnen wichtig gewesen sei – zumindest „zum größten Teil“.

Um zu klären, ob es Themen gegeben hätte, über die die Leistungsberechtigten gerne mehr geredet hätten, wurde den Befragten folgende Frage gestellt.

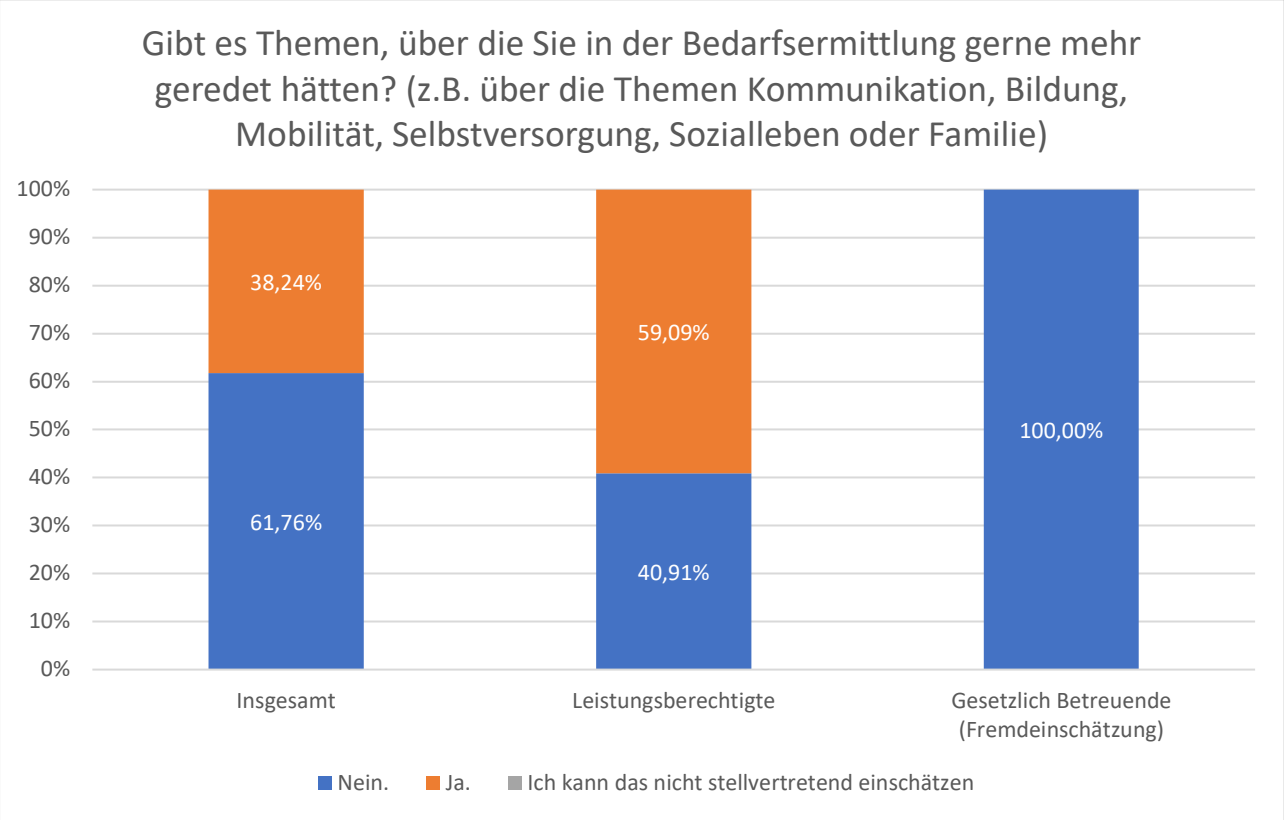

Abbildung 9: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach nicht besprochenen Themen

Es haben 34 von 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Darunter waren 22 Leistungsberechtigte und 12 gesetzlich Betreuende.
Bei diesem Ergebnis fällt deutlich der große Unterschied zwischen der Gruppe der Leistungsberechtigten und der gesetzlich Vertretenden auf: Während letztere zu 100 % angeben, dass die ihnen Anvertrauten keine weiteren Themen mehr haben besprochen wollen, gibt mit 59 % die Mehrheit der Leistungsberechtigten selbst an, dass sie gerne noch mehr Themen besprochen hätten.
Wenn auch die Dauer der Gespräche für mindestens ein Viertel der Befragten zu lang war, spricht dieses Ergebnis dafür, nicht einfach Gespräche zu verkürzen, sondern die Strategie zu verschärfen, um die Themen zu erfassen, die für die Leistungsberechtigten wichtig sind. Möglicherweise müssen hierzu mehr als ein Gespräch geführt werden.

Im Freitextfeld konnten die Befragten Themen angeben, über die noch mehr geredet hätte werden sollen. Diese werden in der folgenden Aufzählung stichpunktartig wiedergegeben:

- Bildungsmöglichkeiten
- Sozialleben, Kontakte
- Therapie
- Dolmetscher in Leichter Sprache
- Zwischenstufen von Mobilitätseinschränkungen
- Folgebehinderungen von Mobilitätseinschränkungen
- Gesamtbewertung der Hilfen
- Kommunikative Probleme Gehörloser in der Gesellschaft

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Erste Hinweise darauf, welche Themen für die Leistungsberechtigten wichtig sein könnten, zeigen sich in den folgenden Ergebnissen aus den Interviews. Hier wird dargestellt, welche Themen für die Interviewten eine besondere Rolle spielten:

- **Wunsch nach grundsätzlicher Information über Hilfemöglichkeiten**: Zwei Personen wünschten sich, im Bedarfsermittlungsgespräch künftig auch über die Bandbreite der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Hilfen informiert zu werden. Zum einen hätte sich die Mutter gewünscht, dass dies im Rahmen der Bedarfsprüfung für die Schulassistenz zumindest angesprochen worden wäre, da schon zu jenem Zeitpunkt klar war, dass sie mehr Hilfe brauchen, aber ihre Möglichkeiten nicht kannten. Zum anderen hätte sich die erwachsene Person mit der seelischen Einschränkung gewünscht, auf diese Weise zwei Fragen zu beleuchten:
    - Wo hat die bisherige Bedarfsermittlung noch „blinde Flecken“? Beispielsweise könne auf diese Weise auffallen, dass man noch nie überprüft habe, ob man berechtigt sei, Wohngeld zu erhalten.
    - Es könnte hierbei auffallen, dass bestimmte Hilfen, die man bisher von verschiedenen Anbietern erhalte, zu einer Hilfe bei einem Anbieter zusammengefasst werden könnten.
- **bewusste Perspektive auf auslaufende Hilfe**: Zwei leistungsberechtigte Personen betonten, dass ihnen wichtig sei, im Gespräch auch darüber nachzudenken, welche Hilfe sie nicht mehr benötigten, bzw. ob dies in Zukunft der Fall sein könne. Beide erklärten, sie verfolgten damit das Ziel, wieder unabhängiger von Hilfeleistungen zu werden.
- **emotionale Wirkung des Berichts über erreichte Ziele**: Die Fachkraft der EUTB erklärte, man habe ihrer Klientin in Mimik und Gestik den Stolz angemerkt, als sie berichten konnte, welche Ziele sie bereits erreicht habe. Hierüber habe sie auch – im Vergleich zu anderen Themen – sehr ausführlich berichtet. In diesem Zusammenhang habe sie sichtlich auch Gefallen daran gefunden, zu erklären, welche Ziele sie nun anschließend in Zukunft erreichen wolle und was sie zu diesen Zielen lernen möchte.

In der quantitativen Erhebung wurden die Befragten um eine Einschätzung gebeten, wie die Leistungsberechtigten es finden, dass im Bedarfsermittlungsgespräch ausführlich über ihr Leben gesprochen wurde.

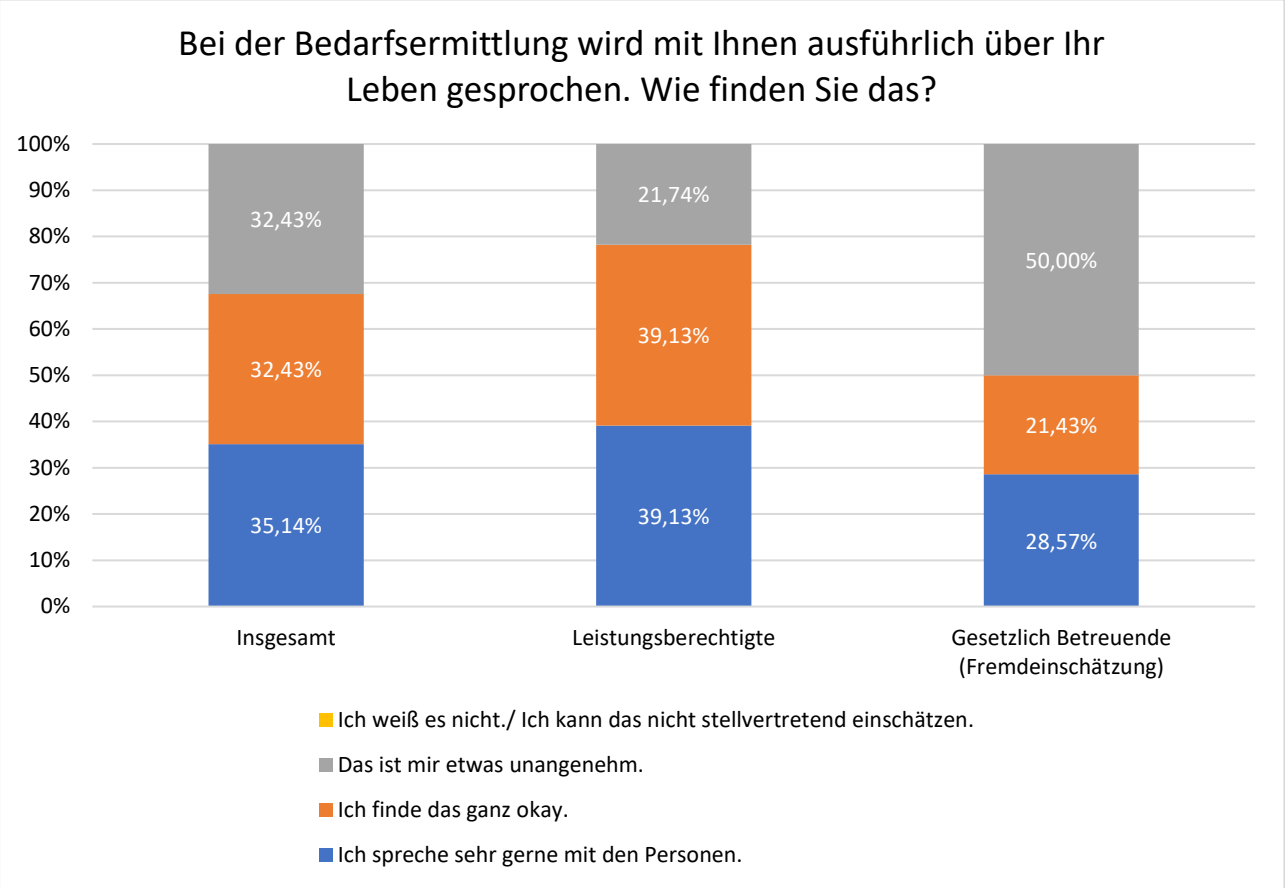

Abbildung 10: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Sprechen über das Leben

Es haben alle 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Es zeigt sich, dass die gesetzlich Betreuenden diesen Sachverhalt deutlicher als kritisch einstufen als die Leistungsberechtigten selbst.
Um über die Bewertung der Gesprächsinhalte differenziertere Aufschlüsse zu erhalten, wurden die Befragten in der quantitativen Erhebung zusätzlich um eine Einschätzung gebeten, wie die Leistungsberechtigten es finden, dass im Bedarfsermittlungsgespräch über ganz bestimmte Themen gesprochen wurde. Die folgenden drei Graphen zeigen drei Zusammenstellungen der Ergebnisse: Der erste Graph bezieht sich auf alle Befragten, der zweite ausschließlich auf die Leistungsberechtigten, der Dritte nimmt die Aussagen der gesetzlich Betreuenden in den Fokus.

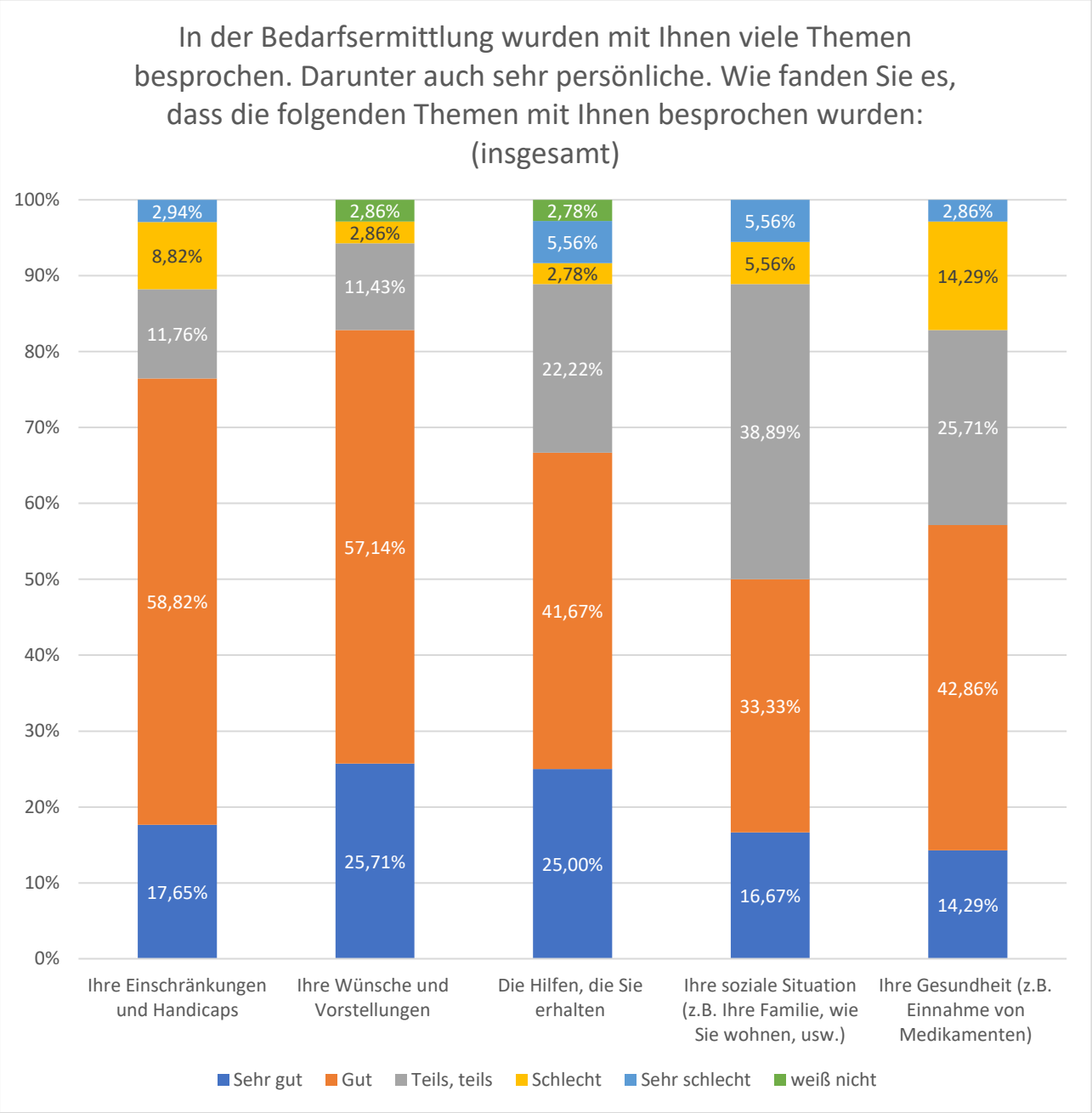

Abbildung 11: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach pers. Themen (insgesamt)

Insgesamt scheint der Bereich „soziale Situation“ als der Sensibelste beurteilt zu werden. Dieser erhielt ca. 50 % kritische Rückmeldungen. Die Beurteilung dazu, wie die Nachfragen hier empfunden wurden, reichen von „teils, teils“ (ca. 39 %) bis „sehr schlecht“ (ca. 6 %).
Ebenfalls als sensibel scheint der Bereich „Gesundheit“ empfunden zu werden mit ca. 43 % kritischen Rückmeldungen. An dritter Stelle steht die Frage nach Hilfen, die die Leistungsberechtigten bereits erhalten mit ca. 31 % kritischen Rückmeldungen.
Außerdem zeigt die Gesamtübersicht, dass die besonders kritische Rückmeldung „sehr schlecht“ durchgehend eher selten gewählt wurde – maximal von 6 % der Befragten. Die besonders positive Rückmeldung „sehr gut“ wurde im Vergleich dazu häufiger gewählt – von bis zu einem Viertel.

Zu den Themen „Einschränkungen und Handicaps“ sowie „Wünsche und Vorstellungen“ gab es überwiegend unkritische Rückmeldungen. Über drei Viertel der Befragten äußerten sich hier ausschließlich positiv.

Betrachtet man die Beurteilungen differenziert danach, ob Leistungsberechtigte selbst befragt wurden oder ihre gesetzlich Betreuenden, dann ergeben sich graduelle Unterschiede. Diese werden im Folgenden dargestellt.

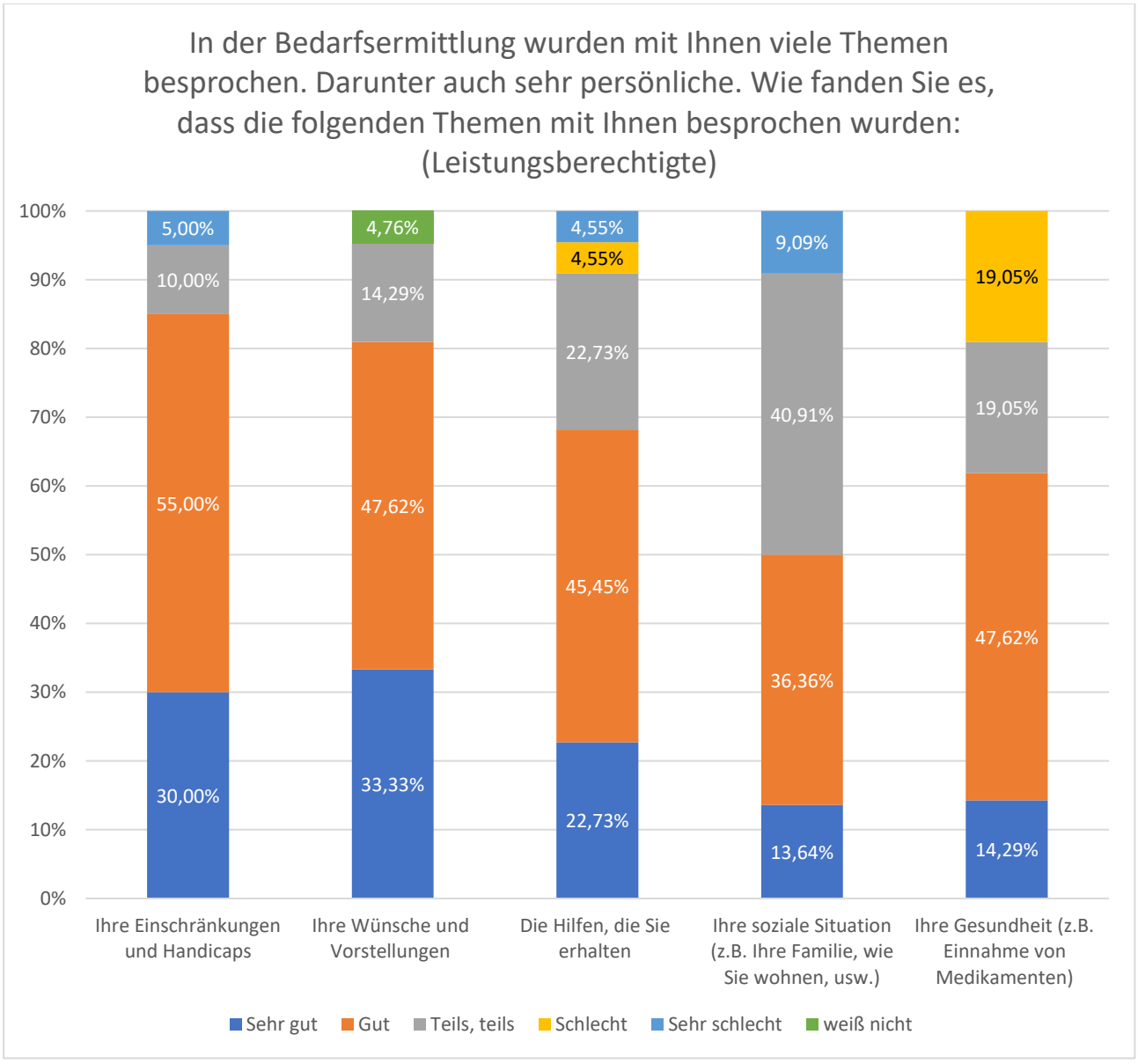

Abbildung 12: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach pers. Themen (Leistungsberechtigte)

Bei den Leistungsberechtigten entspricht die Reihenfolge, in der die Themen je nach Sensibilität sortiert werden können, in etwa dem oben dargestellten Gesamtbild – insbesondere in Bezug auf die drei Kategorien mit den meisten kritischen Rückmeldungen.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

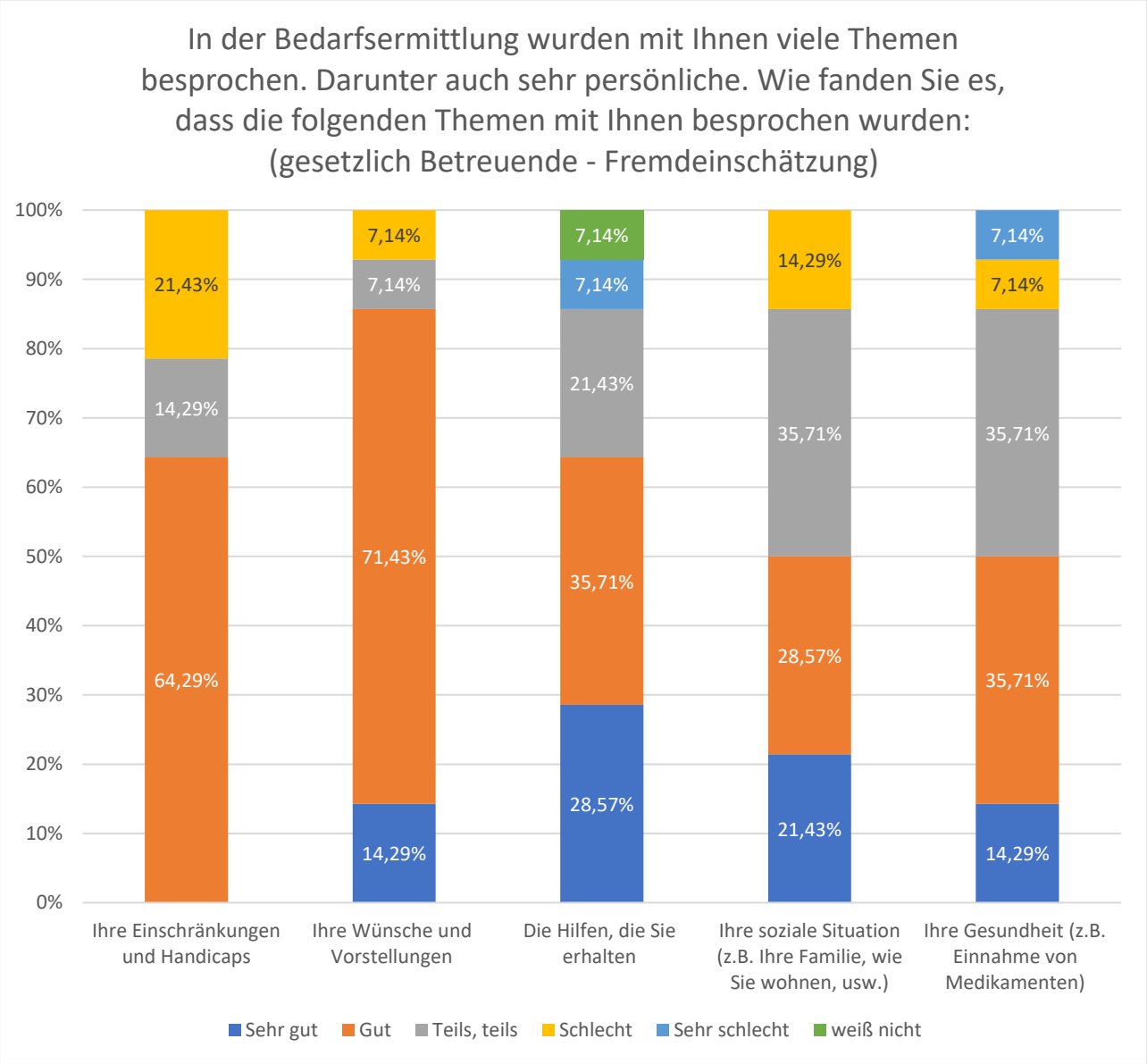

Abbildung 13: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach pers. Themen (gesetzl. Betreuende)

Im Vergleich zu den Aussagen der Leistungsberechtigten, sind die gesetzlich Betreuenden bei den beiden eher unkritischen Kategorien „Einschränkungen und Handicaps“ sowie „Wünsche und Vorstellungen“ vorsichtiger bei der Wahl positiver Rückmeldungen: Hier tendieren sie deutlich stärker zu einem „gut“ als einem „sehr gut“.
Insbesondere fällt auf, dass die gesetzlich Betreuenden das Thema „Einschränkungen und Handicaps“ deutlich problematischer bewerten als die selbst befragten Leistungsberechtigten: Während hier aus der letzteren Gruppe nur 15 % kritische Rückmeldungen gaben, liegen die kritischen Rückmeldungen der gesetzlich Betreuenden bei ca. 36 %,
Ähnlich verhält es sich mit dem inhaltlich daran anschließenden Thema „Gesundheit“: Während 38 % der Leistungsberechtigten hier kritische Rückmeldungen gaben, fanden dies 50 % der gesetzlich Betreuenden „teils, teils“ bis „sehr schlecht“.
Die deutlich kritischere Haltung bezüglich Gesprächen über Einschränkungen, Handicaps und Gesundheit bei den gesetzlich Betreuenden könnte einerseits als Fehleinschätzung beurteilt werden.

Andererseits könnte sie zum Teil auch damit zu tun haben, dass die Behinderungsarten bei diesen zwei Gruppen etwas unterschiedlich verteilt sind: Unter den selbst befragten Leistungsberechtigten wurden körperliche Behinderungen häufiger angegeben als seelische Behinderungen – unter den gesetzlich Betreuenden dreht sich dieses Verhältnis um.

Im Gesamtüberblick zeigt sich also, dass „soziale Situation" und „Gesundheit" von den abgefragten Themen am sensibelsten eingeschätzt werden. Soziale Situation kann insgesamt als das sensibelste Thema gelten. Bei den gesetzlich Betreuenden wird das Thema „Gesundheit" als ähnlich heikel eingeschätzt. Dies korrespondiert mit einer deutlich kritischeren Haltung gegenüber dem Thema „Einschränkungen und Handicaps" unter den gesetzlich Betreuenden. Die höhere Sensibilität dieser Gruppe gegenüber den Themen Einschränkungen, Handicaps und Gesundheit könnte ein Grund sein, weshalb diese Gruppe das ausführliche Gespräch über das eigene Leben insgesamt kritischer beurteilt. Diese Sensibilität könnte u.a. dadurch beeinflusst sein, dass der das Verhältnis zwischen Personen mit seelischer Behinderung und körperlicher Behinderung in dieser Gruppe stärker den seelisch behinderten Menschen zuneigt.

4.4.1.3.6 Funktion der B.E.Ni-Bögen

Alle Interviewten wurden im Interview explizit aufgefordert, sich zu den B.E.Ni-Bögen zu äußern. Alle hatten diese im Rahmen der Bedarfsermittlung wahrgenommen. Sie wurden gebeten, zu schildern, welche Rolle bzw. welche Funktion sie in dem Gespräch gehabt hätten und wie sich dies dann auf das Gespräch ausgewirkt hätte – eventuell in positiver, kritischer oder auch neutraler Art und Weise.

„[Die Person vom Träger der Eingliederungshilfe] hat wie wild mitgeschrieben […] von Hand."

Die folgenden Aspekte wurden in diesem Zusammenhang von den Interviewten geschildert:

- **Zeitpunkt der Dokumentation**: Eine leistungsberechtigte Person erzählte, die Fachkraft der Behörde habe das ganze Gespräch über „wie wild" mitgeschrieben. Dass ihr Gegenüber ihr dennoch gleichzeitig folgen konnte, sei für sie dennoch deutlich geworden, da die Fachkraft ihre Beiträge gespiegelt und das Gespräch aktiv strukturiert habe. Bei einer anderen befragten Person sei der Eindruck entstanden, dass die Fachkraft die Inhalte des Gesprächs erst nachträglich in die Bögen eingefügt habe, um den für sie wichtigen natürlichen Verlauf des Gesprächs nicht zu gefährden. Dies sei für sie „völlig in Ordnung" gewesen.
- **Einfluss auf Struktur und Sprache des Gesprächs**: Mehrere Befragte berichteten, dass die Themenstruktur des Bogens B den Inhalt des Gesprächs strukturiert habe. Dies wurde zum Teil positiv empfunden, da hierdurch gewährleistet worden sei, dass die für die Bedarfsermittlung wichtigen Aspekte geklärt wurden. Kritisch wurde gesehen, dass die Sprache des Bogens sich auch im Gespräch niedergeschlagen hätte, da sie die Fachkraft der Behörde an den hier verwendeten Begriffen orientiert habe. Diese Begrifflichkeiten hätten die geistig eingeschränkte Klientin der EUTB überfordert, was das Gespräch schwieriger und aufwendiger gemacht habe.
- **Heikle Fragen**: Manche Fragen aus den Bögen wurden von der seelisch eingeschränkten Person als heikel empfunden, wie z.B. ob man sich jeden Tag waschen könne. Hier habe sie im Gespräch gestutzt, da sie dies als selbstverständlich empfinde. Die Fachkraft der Behörde habe die Situation auch gleich entschärft, indem sie erklärt habe: „Ich nehme an, sie können sich selber waschen." Selbst erkläre sie sich die Frage damit, dass dies für andere Personen nicht selbstverständlich sei und die Bögen nun mal standardisiert angelegt seien und dadurch jeder Person die gleichen Fragen stellten.

- **positive Wirkung von Bogen C**: Alle Befragten berichteten, einen Bogen zur Zielerreichung erhalten zu haben. Die Mutter des geistig eingeschränkten Kindes erklärte, dieser sei schon im Gespräch ausgefüllt worden und habe den Prozess aus ihrer Sicht sehr positiv beeinflusst: hierdurch sei die Bedarfsprüfung zur Schulassistenz zum ersten Mal konkret geworden. Hierdurch habe sie zu ersten Mal das Gefühl gehabt, dass der Prozess vorwärtskomme.

„Das Tolle war wirklich, dass an der Stelle sofort diese Ziele auch formuliert wurden. Also, sie hat uns sofort signalisiert, dass sie auch den Bedarf sieht und hat dann auch gleich mit uns so Ziele festgelegt. […] Jetzt wird's konkret und wir bekommen wirklich Hilfestellung."

4.4.1.3.7 Arbeiten mit Zielen

Die Arbeit mit Zielen zeigt sich in der Gesamtschau der Beiträge aller Interviewten als ambivalent: Einerseits würden die Ziele nach Aussage von Interviewten die Arbeit mit dem Hilfesystem konkret machen und dadurch auch spürbar machen, dass Hilfe kommt.

Andererseits zeigte sich auch, dass das Arbeiten an Zielen für manche Interviewten ein sensibles Thema ist, das für sie eine gewisse Herausforderung darstellt. Die folgenden Herausforderungen wurden genannt:

- Die Arbeit an Zielen erfordere, dass man etwas von sich persönlich preisgebe.
- Es sei nicht unmittelbar eindeutig, welche Bedeutung diese Ziele hätten. Die Befragten berichteten davon, dass diese Ziele manchmal in erster Linie Ziele als Anforderung an die Leistungsberechtigten aufgefasst würden oder werden könnten und nicht als Aufgabe für die Unterstützung durch die Leistungserbringer. In diesen Fällen erlebten die Adressaten der Hilfe deren Ziele eher als eine Quelle von Leistungsdruck. Eine interviewte Person äußerte explizit, dass leicht der Eindruck entstehe, man müsse nun Ziele formulieren, die dem Gegenüber auch gefallen. Sie habe erst lernen müssen, nur ihre eigenen Zielvorstellungen zu setzen und sich hierbei bewusst nicht zu überfordern. Um derartige Überforderungen bzw. Drucksituationen zu vermeiden, wurden folgende Vorschläge formuliert:
    - Fachkräfte der Bedarfsermittlung sollten die Leistungsberechtigten – und nicht nur deren Begleiterinnen und Begleiter - über die genaue Bedeutung der Ziele aufklären, bevor diese Ziele entwickeln würden. Hierbei sollte erklärt werden, wozu diese Ziele da seien und wozu sie nicht da seien.
    - Fachkräfte der Bedarfsermittlung sollten im Rahmen der Zielformulierung aufmerksam zurückfragen, ob die formulierten Ziele zu groß, zu klein oder angemessen seien und auch, ob man sie als angenehm empfinde, oder sich unter Druck fühle.

„Es zieht sich ein bisschen durch […] dass ich dadurch, dass ich mich […] ganz gut ausdrücken kann, so'n bisschen überfordert werde schnell."

„Dass ich da dann auch kucke: ‚Was würde sich jetzt hier ganz gut anhören?' DAS ist so meine eigene FALLE auch."

Auf die Gefahr der Überforderung nimmt eine Frage aus der quantitativen Erhebung Bezug: Hier wurde um eine Einschätzung gebeten, ob die Leistungsberechtigten, die formulierten Ziele auch erreichen können.

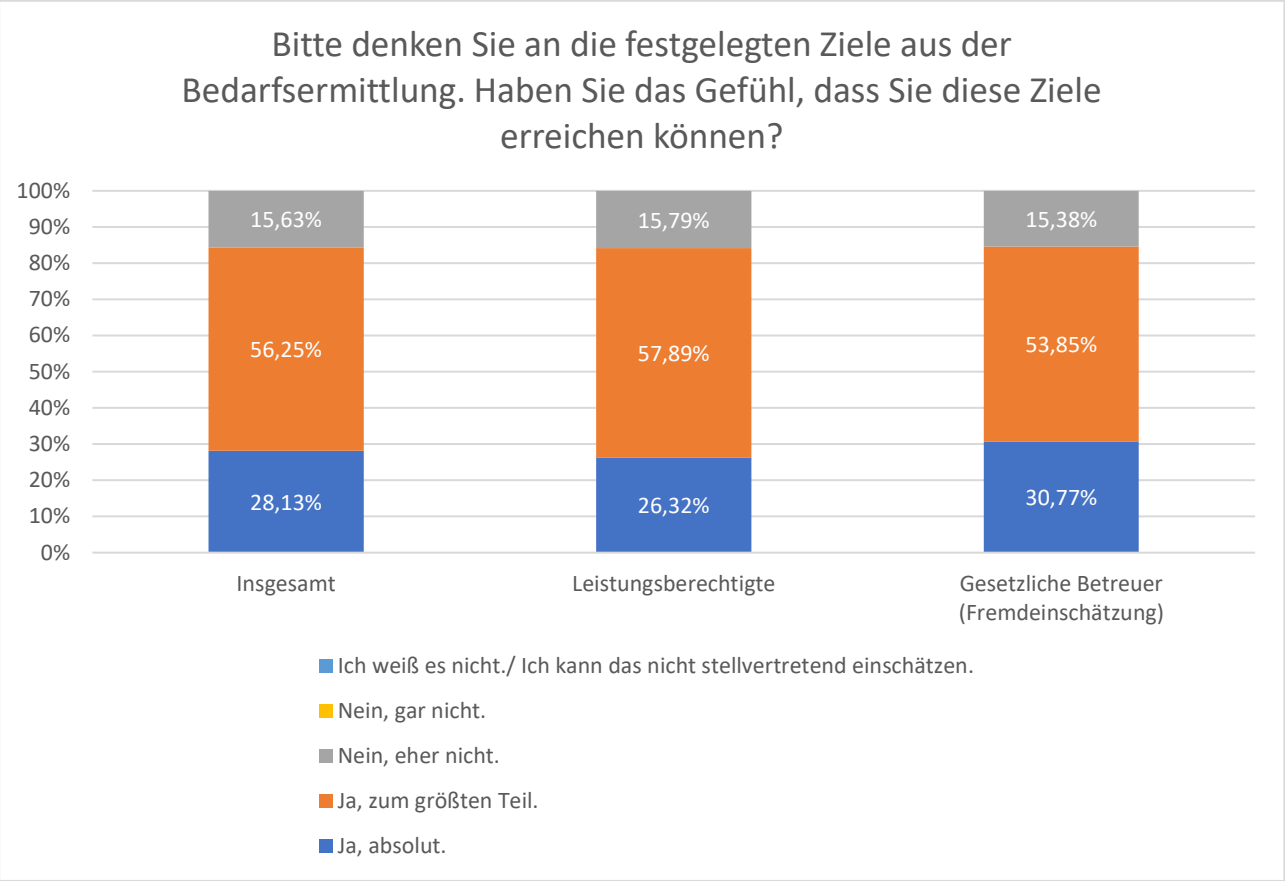

Abbildung 14: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Erreichbarkeit der Ziele

Es haben 32 von 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Darunter waren 19 Leistungsberechtigte und 13 gesetzlich Betreuende.
Eine uneingeschränkte Erreichbarkeit wurde in jeweils weniger als einem Drittel der Fälle angenommen. Insgesamt ca. 56 % schätzten, dass die Ziele immerhin „zum größten Teil" erreichbar seien. Diese eingeschränkte Erreichbarkeit kann theoretisch auch entstehen, wenn Leistungsberechtigte bewusst ambitioniertere Ziele setzen, beispielsweise, weil ein großes Bedürfnis haben, ihre Situation zu verbessern. Aus den Interviews wurde jedoch deutlich, dass sich zu hohe Ziele auch ergeben können, wenn die Befragten den Eindruck haben, Erwartungen Dritter gerecht werden zu müssen. Zudem haben gute 15 % der Befragten angegeben, die formulierten Ziele „eher nicht" erreichen zu können.
Insgesamt kann dieses Ergebnis als Unterstützung dafür gewertet werden, dass die formulierten Ziele im Bedarfsermittlungsgespräch noch einmal im Hinblick auf ihre Erreichbarkeit reflektiert werden sollten.

Bei dieser Reflektion sollten ganz bewusst die Leistungsberechtigten im Mittelpunkt stehen. Dass dies nicht selbstverständlich ist, dafür spricht das Ergebnis einer weiteren Frage der standardisierten Erhebung. Hier wurde die Frage gestellt, ob die Leistungsberechtigten die für sie festgelegten Ziele mitbestimmen konnten.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

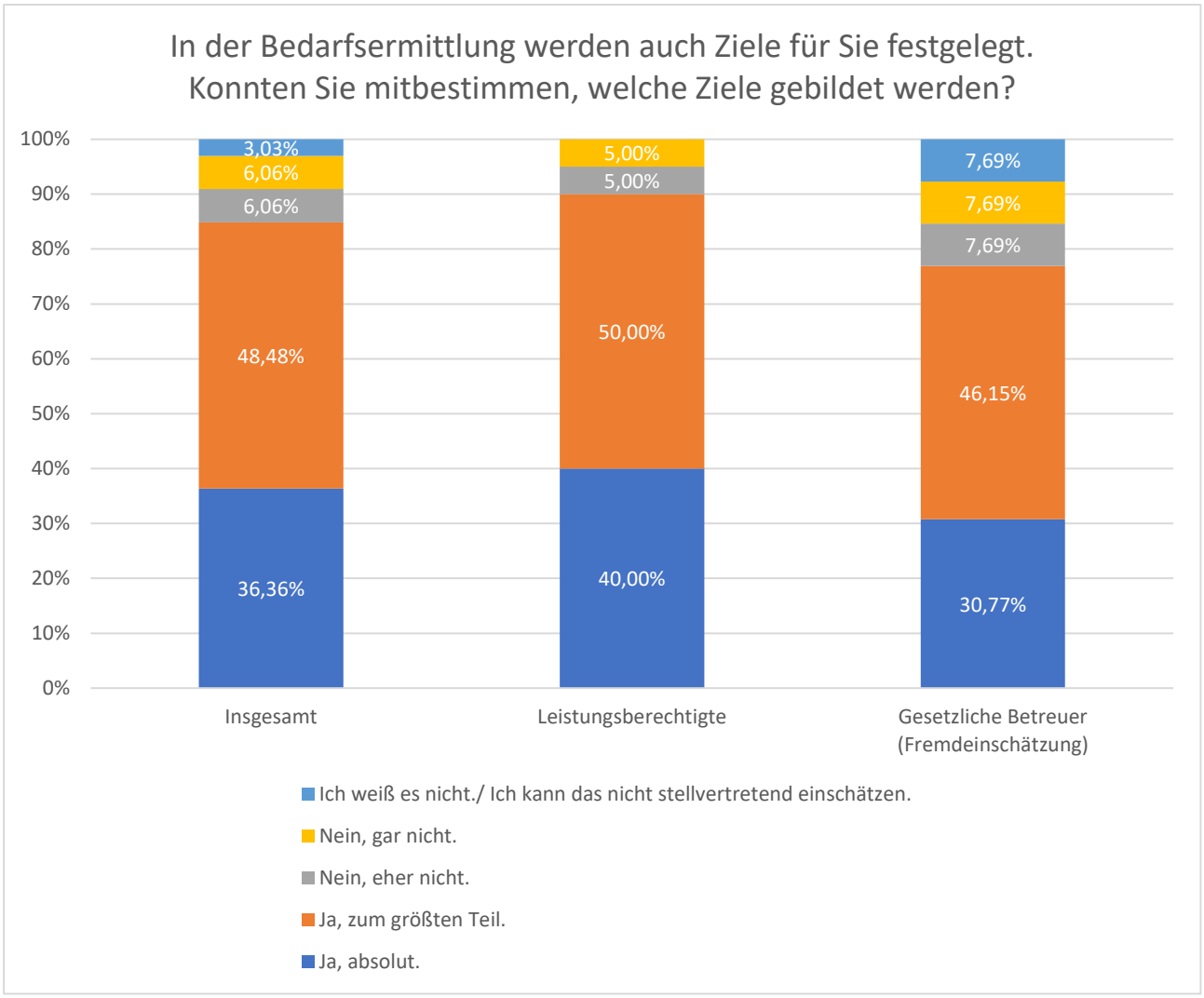

Abbildung 15: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Mitbestimmung der Ziele

Es haben 33 von 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Darunter waren 20 Leistungsberechtigte und 13 gesetzlich Betreuende.
Zwar stimmten je nach befragter Personengruppe zwischen 77 % bis 90 % der Befragten zu, jedoch gaben maximal 40% der Befragten an, dass sie die Ziele „absolut“ mitbestimmen konnten. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der überwiegende Teil die Formulierung der Ziele auch zu einem gewissen Grad als Fremdbestimmung empfunden hat. Dazu kommen 10 % bis 15 %, nach deren Einschätzung die Befragten die formulierten Ziele „eher nicht“ bzw. „gar nicht“ haben mitbestimmen können.
Um den Anspruch der Personenzentrierung einzulösen, erscheint es angebracht, das Maß der (empfundenen) Fremdbestimmung weiter zu reduzieren.

4.4.1.3.8 Information über den weiteren Verlauf des Verfahrens

Alle Interviewten berichteten, dass sie am Ende des Bedarfsermittlungsgesprächs über den weiteren Verlauf des Verfahrens richtig informiert worden seien.

Es wurde erwähnt, dass nach früheren Gesprächen der Bedarfsermittlung die Zeit bis zur Rückmeldung z.T. mehr als vier Monate gedauert, was als ärgerlich beurteilt wurde. Ähnliches berichtet eine Person, die sich über das abschließende Freitextfeld der quantitativen Erhebung wie folgt äußerte.

„Ich habe jetzt 8 Wochen nach dem Bedarfsermittlungsgespräch noch nichts vom Landkreis bekommen. Kein Protokoll des Gesprächs, das ich mir ansehen konnte und es wurden auch keine Ziele vereinbart."

Eine andere Person erklärte im Interview, dass die Fachkraft der Behörde sich mit einer mündlichen Rückmeldung über die zu erwartenden Hilfen innerhalb einer Woche geäußert habe, was als angenehm schnell hervorgehoben wurde. Eine mündliche Zusage reiche natürlich nicht für die Initiation der Hilfe aus, jedoch habe man sich nach einer frühen mündlichen Rückmeldung bereits auf die Suche nach einem geeigneten Leistungserbringer machen können.

4.4.1.4 Weiterer Verfahrensverlauf

4.4.1.4.1 Ermittlungsergebnis

Die selbst interviewten Leistungsberechtigten erklärten, sie mit dem das Ermittlungsergebnis zufrieden seien.
In Bezug auf die geistig eingeschränkten Leistungsberechtigten erläuterten die Interviewten, dass diesen ihre Angehörigen das Ergebnis der Bedarfsermittlung mitgeteilt hätten. Die Fachkraft der EUTB erklärte, sie sich nicht sicher, ob ihre Klientin das Ergebnis verstanden habe. Die Mutter habe das Ergebnis konkret so erklärt, dass nun eine Frau komme, die ihrem Kind im Unterricht helfe. Aus dessen Reaktion habe sie geschlossen, dass er dies verstanden habe und zufrieden damit sei.

In der quantitativen Erhebung wurden die Befragten gebeten, zu erläutern, inwiefern für die Verständlichkeit des Ergebnisses für die Leistungsberechtigten gesorgt sei.

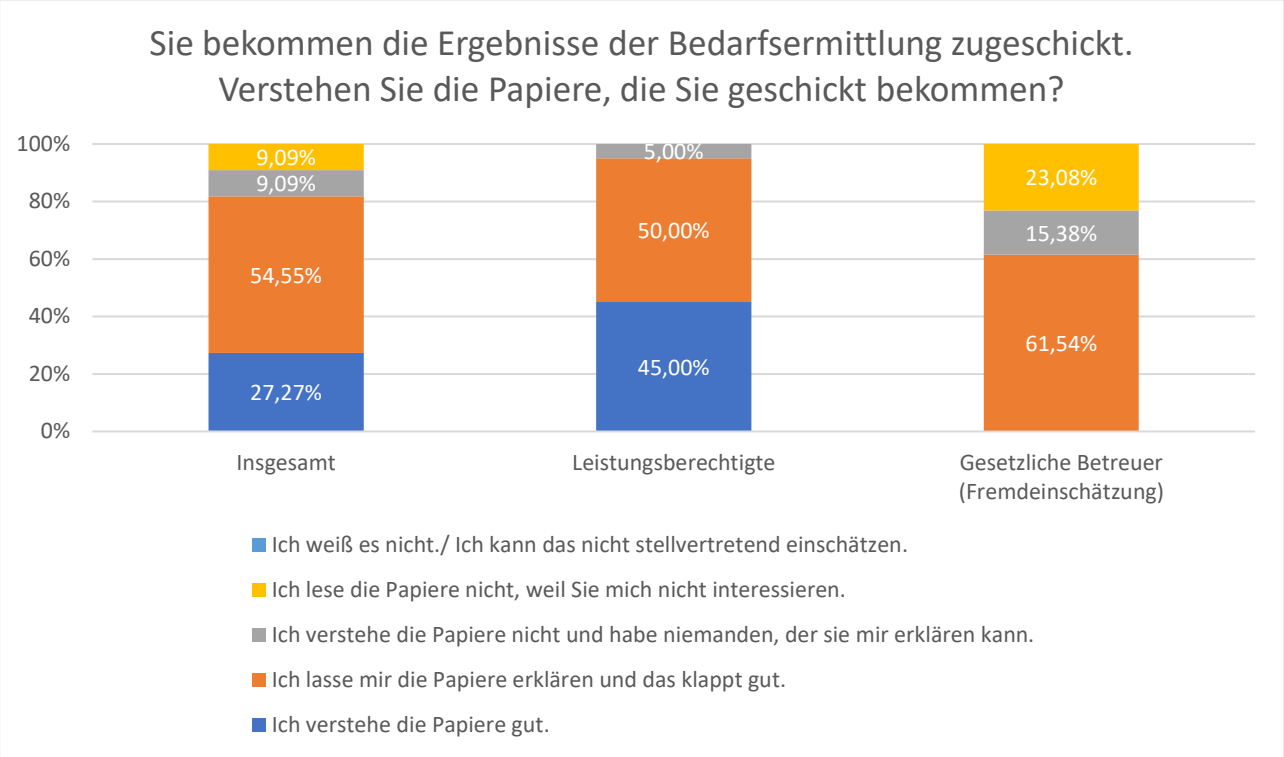

Abbildung 16: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Verständlichkeit der Ergebnisse

Es haben 33 von 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Darunter waren 20 Leistungsberechtigte und 13 gesetzlich Betreuende.
Das Ergebnis zeigt, dass die gesetzlich Betreuenden die Frage der Verständlichkeit wesentlich kritischer betrachten als die Leistungsberechtigten selbst: Während von Letzteren nur 5% angaben, dass sie keine Möglichkeit hätten, die Papiere zu verstehen, gaben über 38% der Betreuenden kritische Antworten: 15 % gaben an, dass niemand ihren Leistungsberechtigten de Papiere erklären könne – scheinbar auch nicht sie selbst. Hier stellt sich die Frage, ob die Unterlagen manchmal auch für die gesetzlich Betreuenden zu kompliziert sind, denn es ist zu erwarten, dass sie selbst diejenigen sind, deren Aufgabe es wäre, die Papiere zu erläutern. Weitere 23 % gaben an, dass sich die Leistungsberechtigten für die Papiere auch nicht interessierten. Dies kann evtl. dadurch erklärt werden, dass diese Befragtengruppe sich zum größten Teil auf minderjährige Leistungsberechtigte bezieht.

Abschließend soll noch ein Ergebnis aus dem Interview mit der gesetzlichen Betreuung des geistig eingeschränkten Kindes dargestellt werden:
Die Betreuung gab an, sie sei zunächst zufrieden mit dem Ergebnis gewesen, wenngleich die erst nachträglich vorliegende Diagnose die Sinnhaftigkeit des Ergebnisses deutlich mindere.
Als positiv hervorgehoben hat die befragte Mutter, dass die Schulassistenz nicht jährlich neu beantragt werden müsse, sondern für die gesamte Grundschulzeit gelte. Beispielsweise wären jährlich sich wiederholende Leistungstests eine sehr große Belastung für ihr Kind gewesen.

„Dass wir das jetzt nicht jedes Schuljahr wieder neu beantragen müssen, sondern dass es jetzt bewilligt ist für die Grundschulzeit. Das […] fand ich großartig! Dieses ganze Verfahren, weil wir waren ja vorher auch bei der [amtsärztlichen Fachkraft] noch anderthalb Stunden und so. […] Dass alles, was das bedeutet, auch für [das leistungsberechtigte Kind] weil das ist für [es] auch Megastress gewesen, dass das nicht jedes Jahr jetzt wieder vollzogen wird."

4.4.1.4.2 Beginn der Hilfeleistung

Eine interviewte Person berichtete, dass trotz der schnellen mündlichen Rückmeldung die schriftliche Gewährung der Hilfe mehrere Wochen auf sich warten ließ. Dies sei unerfreulich gewesen, da sich dadurch der Beginn der Hilfeleistung verzögere.

Im Fall der nach der Bedarfsermittlung erst vorliegenden Diagnose für das geistig eingeschränkte Kind verzögerte sich die weitere Hilfeleistung erheblich durch die uneindeutige Zuständigkeit des örtlichen Trägers: Der bereits angefragte potenzielle Leistungserbringer verwies auf das Jugendamt, da dieses erfahrungsgemäß schnellere Verfahrenswege bei vorliegender Autismus-Spektrum-Störung habe, als das Sozialamt. Die auf die frühen Lebensjahre spezialisierten Fachkräfte beim Jugendamt wüssten, dass in diesen Fällen eine möglichst frühzeitige Hilfe notwendig sei, um die Entwicklung der betroffenen Kinder nicht zu lange zu gefährden. Das Jugendamt habe jedoch den Hilfeantrag auf Therapie sowie eine fachliche Schulassistenz zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass bereits eine nichtfachliche Schulassistenz beim Sozialamt anhängig sei und der Antrag dort bearbeitet werden müsse. Der folgende Antrag beim Sozialamt sei dort inzwischen seit über vier Monaten in Bearbeitung. Um ihrem Kind eine möglichst gute Entwicklung zu ermöglichen, zahlten die Eltern inzwischen seit Monaten eine therapeutische Maßnahme „aus eigener Tasche“.

„Diese Bearbeitungszeiten, die sind enorm lang. […] Wir zahlen wie gesagt schon seit fünf Monaten die Autismus-Therapie aus eigener Tasche. Und das […] ist schon etwas, das uns sehr verärgert.“

4.4.1.5 Gesamtbeurteilung

Im Rahmen der quantitativen Erhebung wurden die Befragten um eine Einschätzung gebeten, wie die Leistungsberechtigten die Bedarfserhebung insgesamt beurteilen.

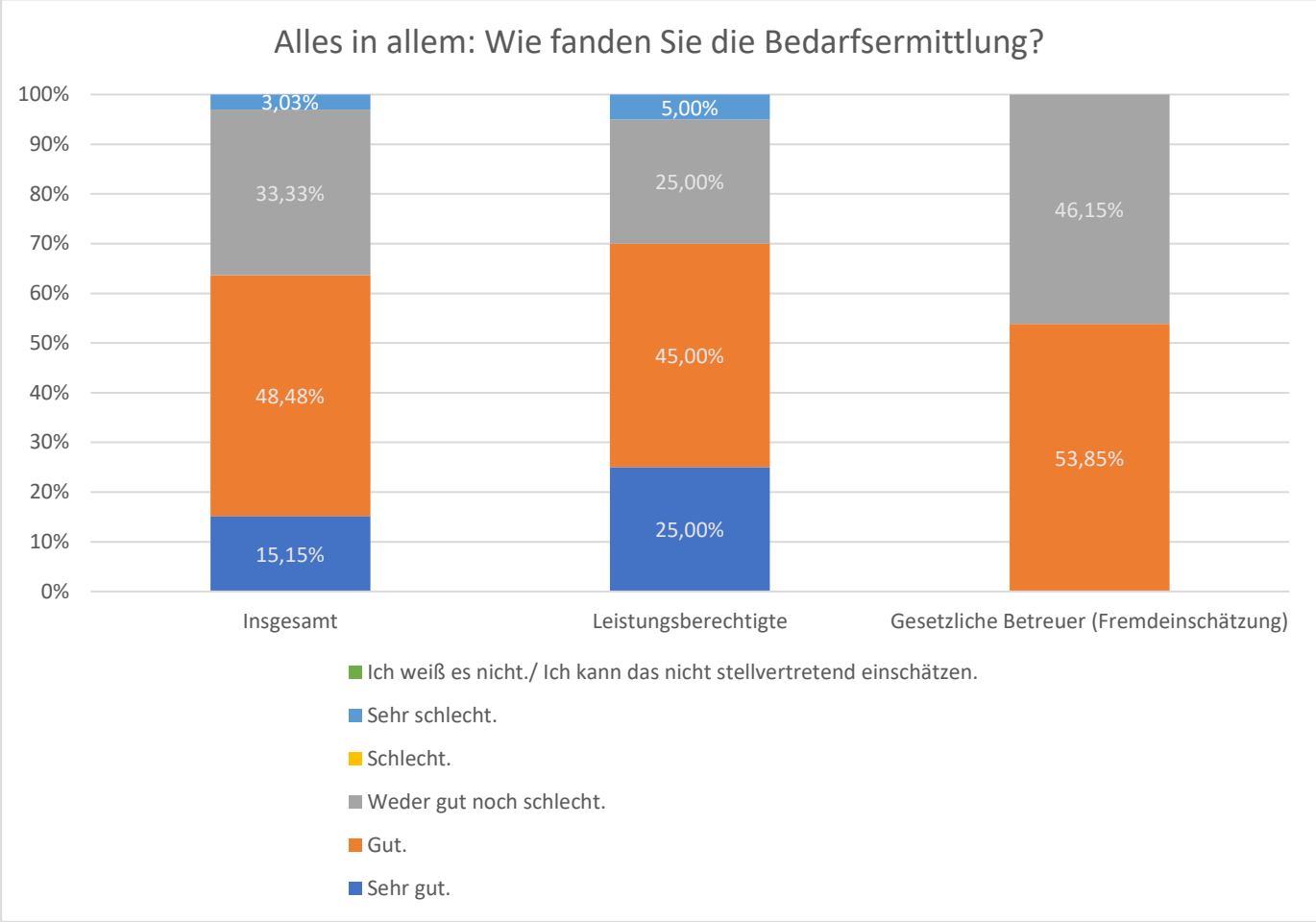

Abbildung 17: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Gesamtbeurteilung

Es haben 33 von 37 Personen auf diese Frage geantwortet. Darunter waren 20 Leistungsberechtigte und 13 gesetzlich Betreuende.
Auch hier zeigt sich, dass die Leistungsberechtigten zu einem stärker positiven Ergebnis tendieren als die gesetzlich Betreuenden: Das Urteil „sehr gut" wurde ausschließlich von Leistungsberechtigten selbst vergeben – hier sogar bei einem Viertel der Fälle. Die gesetzlich Betreuenden vergaben in der Mehrheit (fast 54 %) eher das leicht schwächere Urteil „gut" und gaben wesentlich häufiger als die Leistungsberechtigten das neutrale Urteil „weder gut noch schlecht" (46 %).
Ablehnung wurde nur in Ausnahmefällen geübt: 5 % der Leistungsberechtigten wählten die Antwort „sehr schlecht".
Insgesamt scheint B.E.Ni von den Leistungsberechtigten angenommen zu werden, wenngleich sie Hinweise auf einen gewissen Weiterentwicklungsbedarf geben.

4.4.1.6 Zusammenfassende Folgerungen und Anregungen

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse formulieren wir die folgenden Anregungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens:

- Ermöglichen Sie eine Vorbereitung des Bedarfsermittlungsgesprächs …

  - durch aktiven Hinweis auf die downloadbaren Materialien. Hierbei sollte jedoch eine Abstimmung zwischen dem TdE und der leistungsberechtigten Person darüber erfolgen, welche B.E.Ni-Version verwendet wird.
  - durch Hinweise an die gesetzliche Betreuung, welche Schritte für eine Vorbereitung sinnvoll erscheinen. Dies könnten sein: Erklären von Sinn und Zweck des Gesprächs, Besprechen relevanter Begriffe, Vorbesprechen der erwarteten Themen, Einüben der Rollen im Gespräch.
- Klären Sie, in welchen Fällen es dazu kommt, dass die Leistungsberechtigten keine Vertrauensperson zu dem Gespräch hinzuziehen konnten bzw. in welchen Fällen die Vertrauensperson weniger als hilfreich empfunden wird. Letzteres kann beispielsweise bei Telefongesprächen der Fall sein, in denen die Vertrauensperson nicht direkt sichtbar wird. Versuchen Sie, Fälle ohne den stützenden Effekt der Vertrauensperson zu reduzieren.
- Geben Sie Empfehlungen für eine hilfreiche Gestaltung des Gesprächsrahmens. Hierzu könnten die folgenden Aspekte gehören:
  - Vermeiden Sie möglichst die Anwesenheit von mehr als einer fremden Person.
  - Sorgen Sie dafür, dass eine Vertrauensperson auch inhaltlich weiterhelfen kann, wenn das Gespräch inhaltlich oder begrifflich schwierig wird. Dies kann das Sicherheitsgefühl der leistungsberechtigten Person stärken.
  - Achten Sie darauf, welche Bedeutung die leistungsberechtigte Person dem Raum zuschreibt, in dem das Gespräch stattfindet. Der Raum sollte möglichst eine positive Bedeutung haben.
  - Sollten Sie auf virtuelle Meetings zurückgreifen müssen, berücksichtigen Sie, dass dies die Aufmerksamkeit der Leistungsberechtigten beeinträchtigen kann.
  - Vermeiden Sie das Beisein von Personen der Leistungserbringung, da dies dazu führen kann, dass Schwierigkeiten eher verschwiegen werden.
- Reflektieren Sie, welche Möglichkeiten es gibt, Fragen und Themen innerhalb eines einzelnen Gesprächs einzugrenzen und dadurch das Gespräch auf eine Dauer zu verkürzen, bei der sich möglichst alle Leistungsberechtigten noch konzentrieren können. Dies sollte jedoch nicht zulasten derjenigen Themen gehen, aus individueller Sicht der jeweiligen leistungsberechtigten Person eine hohe Relevanz besitzen. Dass die Mehrheit der selbst befragten Leistungsberechtigten erklärte, gerne weitere Themen besprochen zu haben, spricht zudem dafür, nicht nur Gespräche zu verkürzen, sondern im Bedarfsfall mehr als ein Gespräch zu führen.
- Unterstützen Sie, dass die Fachkräfte des kommunalen Trägers die behördlichen Strukturen gut in eine natürliche, entspannte Gesprächssituation überführen können, und nicht in ein künstliches Abfrageschema zu verfallen. Hierzu könnte Folgendes beitragen:
  - Es könnten Strategien erarbeitet werden, wie das Machtgefälle zwischen Fachkraft und Leistungsberechtigtem auf der psychosozialen Ebene reduziert werden könnte.
  - In Fortbildungen sollte darauf geachtet werden, dass Fachkräfte über bestimmte kommunikative Kompetenzen verfügen: Einerseits sollten sie in der Lage sein, eine möglichst offene Ausgangssituation im Gespräch zu schaffen.
  - Das Verfahren sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass unterstützt wird, mit kognitiv eingeschränkten Personen besser direkt kommunizieren zu können. Hierzu sollte z.B. Leichte Sprache verwendet werden.
  - Es könnten Hinweise an die Fachkräfte gegeben werden, dass neben sozialen Themen wie Familie oder Gestaltung der Wohnung der Themenbereich „Einschränkungen, Handicap und Gesundheit“ mit am sensibelsten aufgefasst wird – letzteres noch stärker bei Gesprächen mit den gesetzlich Betreuenden.

- Es sollte gewährleistet werden, dass Leistungsberechtigte vom Träger der Eingliederungshilfe umfassend über Unterstützungsmöglichkeiten, das Verfahren und ihre sonstigen Fragen beraten werden (s. § 106 SGB IX/BTHG). Überprüfen Sie, ob die schriftliche Bewilligung der Leistungen beschleunigt werden kann, um problematische Wartezeiten auf den Beginn der Hilfeleistung zu vermeiden.

4.4.2 Stakeholder-Perspektive der Leistungsträger

Die folgenden Abschnitte bilden die Einschätzungen und Perspektiven der Leistungsträger der Eingliederungshilfe in Niedersachsen ab, die im Rahmen der Fokusgruppengespräche und Onlineerhebungen erfasst wurden.

4.4.2.1 Perspektive Leistungsträger: Ergebnisse der Fokusgruppengespräche

Die folgenden Informationen und Erkenntnisse stammen aus Fokusgruppengesprächen mit herangezogenen Kommunen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen. Sie bilden damit die Erfahrungswerte von insgesamt 29 Personen ab (sieben Personen aus dem Bereich der Sachbearbeitung, 16 Personen aus dem pädagogischen Fachdienst und sechs Personen aus der Leitung).

4.4.2.1.1 Generelle Erfahrungen in Bezug auf B.E.Ni

Positiv hervorgehoben wurde in den Fokusgruppen, dass die Leistungsberechtigten durch den Einsatz von B.E.Ni stärker in den Fokus der Arbeit gerückt sind. Insbesondere aus Sicht der Sachbearbeitung werden die leistungsberechtigten Personen nun zentral an der Erarbeitung der Ziele beteiligt, während vor der B.E.Ni-Einführung die Zielabstimmung oftmals mit den Leistungserbringern erfolgte. Aus Sicht der leistungsberechtigten Personen könne dies aber zu Beginn auch mit einem Gefühl des Drucks verbunden sein, da – insbesondere bei Bestandsfällen – Mitarbeitende des Eingliederungshilfeträgers zuvor nie in Erscheinung getreten sind.
Ein weiterer positiver Aspekt von B.E.Ni liegt in der Etablierung von Standards (etwa in der Qualitätsprüfung, den Gesprächsabläufen oder der Gesamtplankonferenz). Dies wird insbesondere im Kinder- und Jugendbereich deutlich, da hier ein Einsatz von B.E.Ni nicht vorgeschrieben ist, was den Vergleich der Arbeit mit und ohne B.E.Ni ermöglicht.
Unterschiedliche Auffassungen zeigten sich bei den herangezogenen Kommunen der Eingliederungshilfe zudem in Bezug auf die Interpretation des Begriffs „Bedarf“. Einige der befragten Personen verstanden Bedarfe als klar „defizitorientiert“ und als Dinge, die durch Fachkräfte festgestellt werden müssen. Eine Benennung der Bedarfe durch die leistungsberechtigten Personen selbst wurde in diesem Verständnis als nicht zwingend erwartbar angesehen. Von anderen Teilnehmenden wurde mit dem Bedarfs-Begriff auch das Konzept „Wünsche“ verbunden, die selbst kein Defizit ausdrücken müssen. Dieses konzeptionelle Verständnis entspräche laut den befragten Personen auch stärker der Intention des BTHG.
Das Thema der unterschiedlichen Perspektiven und Auffassungen wurde auch hinsichtlich der Zusammenarbeit von Sachbearbeitung und Fachdienst angesprochen. Es wurde von Mitarbeitenden aus der Sachbearbeitung festgestellt, dass bei vergleichbaren Fällen häufig völlig unterschiedliche Bedarfe festgestellt werden (beispielsweise durch unterschiedliche Betonungen von Einzelaspekten oder unterschiedlichen pädagogischen Positionen). Hier seien „bessere standardisierte Vorgaben“ wünschenswert. Mitarbeitende aus dem Fachdienst gaben hingegen an, dass sich die Leistungsbewährungen immer

wieder nicht an den vorherigen Bedarfseinschätzungen orientieren würden, wodurch der generelle Aufwand des Verfahrens in Frage gestellt wird.
Kritisch bewertet wurde die Möglichkeit des Einpflegens nachträglicher Gesprächsinhalte. Da in einigen Fällen nach den geplanten Gesprächen zusätzliche Absprachen erforderlich seien, sollte es auch die Möglichkeit einer nachträglichen Einpflege geben. Dies sei jedoch im Verfahren nicht vorgesehen, bzw. nur mit einem zeitaufwendigen Neuausfüllen möglich.

4.4.2.1.2 Erfahrungen mit dem Umstieg auf B.E.Ni bzw. von B.E.Ni 2.0 auf B.E.Ni 3.0

In Bezug auf die Umstiegsprozesse, generell von dem vorherigen System zu B.E.Ni oder von der Version 2.0 auf die Version 3.0, wurden von den Teilnehmenden der Fokusgruppen mehrere Schwierigkeiten genannt.
Zum einen wurde das zur Verfügung gestellte Handbuch zum Umgang und der Anwendung von B.E.Ni von den Teilnehmenden als nicht aussagekräftig genug bewertet. Insbesondere das Fehlen von Beispielfällen wurde kritisiert, anhand derer die gewünschte Umsetzung veranschaulicht werden kann.[12]
Auch bezogen auf die Schulungen wurden Verbesserungswünsche geäußert. Zum einen gäbe es nicht genügend Fortbildungsplätze zu den Themen ICF allgemein und B.E.Ni im Speziellen (was auf Kosten der Fachlichkeit geht), zum anderen seien die Fortbildungen zu sehr auf die Arbeit mit körperlich und/ oder geistig behinderten Menschen fokussiert. Seelisch behinderte Menschen würden im Gegensatz dazu vernachlässigt, obwohl gerade hier – aufgrund der Umgebungsfaktoren – mehr Anleitung erforderlich wäre. Das Handbuch müsste laut den Antworten der Teilnehmenden zudem stärker die Grundlage der Schulungen bilden.
Bezogen auf die Kommunikation mit dem Landessozialamt wurde auch eine Auseinandersetzung darüber vermisst, wie das B.E.Ni-Verfahren konkret ablaufen sollte und wie die praxisorientierte Weiterentwicklung ausgestaltet werden soll. Aufgrund der mangelnden Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Landessozialamt hätten einige Leistungserbringer bereits damit begonnen eigene Auffassungen zu entwickeln.

4.4.2.1.3 Einschätzung des Aufwands der Bedarfsermittlung mit B.E.Ni

Von den Teilnehmenden der Fokusgruppen wurde einhellig der im Vergleich zu vorherigen Verfahren höhere Aufwand an Material und Personal kritisiert, der mit B.E.Ni einhergehe. Diese Problematik, so die Annahme, verstärke sich noch einmal mit dem Wechsel von B.E.Ni 2.0 auf B.E.Ni 3.0. Besonders problematisch sei dabei, dass für den erhöhten zeitlichen Aufwand des Verfahrens zu wenige personelle Ressourcen zugestanden werden.

Spezifiziert wurde der erhöhte Aufwand im Rahmen der Fokusgruppen wie folgt:

- Die Klärung aller in B.E.Ni enthaltenen Fragen in einem einzigen Gespräch mit den leistungsberechtigten Personen dauere mehrere Stunden, was viele Leistungsberechtigte überfordere. Hierunter leide insbesondere die Besprechung der Ziele. Um dieser Problematik zu begegnen, haben die Träger unterschiedliche Strategien entwickelt.
    - Verkürzter Einsatz von B.E.Ni (insbesondere im Kinder- und Jugendbereich). Problemlagen werden weniger ausführlich besprochen.

[12] Hier ist zu berücksichtigen, dass die Gespräche im Zeitraum zwischen dem 30.11.2020 und dem 07.12.2020 geführt wurden. Seitdem umgesetzte Änderungen am Handbuch sind dementsprechend nicht berücksichtigt.

  - Verteilung der Bedarfserfassung auf mehrere Termine. Dies steigere aufgrund des erhöhten Abstimmungsbedarfes jedoch noch einmal den Gesamtaufwand, der personell bei einigen Träger nicht mehr zu stemmen sei.
- Das Verhältnis zwischen der Zeit im Kontakt mit den Leistungsberechtigten und für bürokratische Aufgaben habe sich durch B.E.Ni deutlich zu Lasten der Leistungsberechtigten verschoben. Zum Teil wurde ein Verhältnis von 1:3 angegeben, was im Kontrast zum Sinn des BTHG steht.
- Bei erwachsenen Personen dauere die Entscheidung über die Hilfen aufgrund des zeitlichen Aufwands manchmal bis zu 3 Monate.
- Das durch die Dokumentation anfallende Material sei, ohne den vollständigen Umstieg auf digitale Akten, zu umfangreich. Teilweise ist die Bedarfsbeschreibung durch B.E.Ni von einer halben Din-A-4-Seite auf über 200 Seiten angestiegen, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert an Informationen wahrgenommen wird.

Der erhöhte Aufwand durch B.E.Ni überfordere neben den Leistungsträgern, wie bereits angesprochen, auch die leistungsberechtigten Personen selbst. Abgesehen von der Länge der Bedarfsermittlungsgespräche ginge laut Teilnehmenden der Fokusgruppen auch die Vielzahl an erforderlichen Terminen (Diagnostik beim Mediziner, ein bis mehrere Gespräche für die Bögen B, C und gegebenenfalls D) an den Ressourcen der Leistungsberechtigten vorbei. Darüber hinaus erschwere die umfangreiche Dokumentation auch die Nachvollziehbarkeit für die leistungsberechtigten Personen, was dem eigentlich angestrebten Teilhabegedanken widerspreche.

4.4.2.1.4 Einschätzung der einzelnen B.E.Ni-Bögen und des generellen Verfahrens

Bogen A - Erfassung von Basisdaten

1. Die Abfrage von Daten bei Dritten (z. B. Arztpraxen) wurde als schwierig empfunden, insbesondere wenn kein persönlicher Kontakt mit dem Leistungsträger erfolgen könne. Bei einer postalischen Kommunikation seien die Rückmeldungen/Eintragungen im Bogen oft unvollständig, was zu zusätzlichem Abstimmungsaufwand führe.
2. Generell sei das Einholen der Diagnosen ein besonderes Problem im Rahmen der Basisdatenerfassung. Da der weitere Prozess vom Vorliegen einer Diagnose abhänge und dies in vielen Fällen zu einer deutlichen Verzögerung der weiteren Bedarfsermittlung führe. Die Ursache wurde hierfür in der Notwendigkeit einer ICD- bzw. ICF-Diagnose gesehen, die bei Bestandsfällen aber auch Neufällen oftmals nicht vorliege. Die leistungsberechtigten Personen, die Angehörigen, aber auch Ärzt*innen müssten zum Teil erst zum Einholen der erforderlichen Diagnosen motiviert werden (da es in vorherigen Verfahren nicht nötig war). Die Verzögerungen, die sich dadurch ergäben, werden vom zeitlichen Umfang auf bis zu zwei Jahre geschätzt.
3. Kritisch gesehen wurde auch, dass die in Bogen A erfassten Daten im späteren Verfahren immer wieder abgefragt und neu eingetragen werden müssten. Hier sollte es eine EDV-gestützte Lösung geben, mit der bereits erfasste Daten automatisch für den weiteren Prozess übernommen werden.

Bogen B - Bedarfsermittlung

- Die Fragmentierung der Fälle durch die Lebensbereich-Struktur der Bögen mache es fast unmöglich, sich beim Lesen der Bögen eine Vorstellung vom jeweiligen Fall zu machen. Hieraus resultierten viele Probleme. So blieben zum einen Fälle für andere Kolleg*innen in der

Bedarfsermittlung weitgehend unzugänglich, zum anderen ließen sich Veränderungen in der Gesamtlebenssituation nicht gebündelt darstellen, sondern nur runtergebrochen auf die einzelnen Lebensbereiche. Auch individuelle Besonderheiten (etwa bei den familiären Verhältnissen) könnten nicht angemessen festgehalten werden. Zudem könnten Wechselwirkungen, wie sie beispielsweise bei Menschen mit psychischen Behinderungen wichtig sind, nicht ausreichend übergreifend abgebildet werden. Die behelfsmäßige Dokumentation im Feld „Sonstiges" birgt die Gefahr, dass diese für die Falleinschätzung erforderliche Information untergehe. Eine Wiederholung der Auswirkungen wirkmächtiger Störungen (wie zum Beispiel einer Borderline-Störung) in allen Lebensbereichen erhöhe hingegen deutlich den erforderlichen Dokumentationsaufwand.

Aus Sicht der Teilnehmenden wäre die sinnvollere (und weniger aufwändige) Option zur Dokumentation der Bedarfe der Einsatz von Fließtexten. Einige herangezogene Kommunen behalten dieses Verfahren, auf Basis ihrer vorherigen Instrumente, ergänzend zu B.E.Ni, bei. Durch die Möglichkeit des Einsatzes von Fließtexten in B.E.Ni 3.0 werden die beschriebenen Problematiken laut Einschätzung der Teilnehmenden zumindest reduziert.

- Die durch den B.E.Ni-Bogen vorgegebene Struktur (Abfrage bestimmter Elemente in bestimmten Lebensbereichen) birgt laut den Teilnehmenden die Gefahr, dass der leistungsberechtigten Person mit einem eingeschränkten Blick begegnet wird, anstatt offen ihre Lebenswelt zu ergründen. Bereits vorausgefüllte Felder in den Bögen, wie etwa bei den ICF-Items, würden diese Problematik noch weiter verschärfen.
- Im Rahmen der Fokusgruppen wurde deutlich, dass der Bogen B, in seiner Funktion für die Bedarfsermittlung, sehr unterschiedlich interpretiert wird. Folgende Positionen wurden dabei deutlich:
    - Der Bogen kann dazu genutzt werden, das Gespräch mit den Leistungsberechtigten als Abfrage der im Bogen aufgeführten Fragen zu gestalten. Dies sei jedoch störend bei der Ermittlung von Wünschen/Bedarfen und überfordere die Personen teilweise.
    - Der Bogen kann als Leitfaden für die Gesprächsführung verstanden werden. Dies hat den Vorteil, dass das Gespräch so gestaltet werden kann, dass die leistungsberechtigten Personen gut durch den Prozess kommen. Sollten sich im Laufe derartiger Gespräche aber keine Inhalte zu manchen Lebensbereichen ergeben, führt dies zu Unsicherheiten bei den Fachkräften.
    - Der Bogen wird als ungeeignet für die Gesprächsanleitung angesehen und nur für die Dokumentation nach dem Gespräch genutzt. Dies könnte jedoch dazu führen, dass manche Lebensbereiche gar nicht besprochen werden. Zudem müssten die Inhalte des ausführlichen Gesprächs danach erst in die standardisierte Logik des Bogens „gedacht" werden.
- Darüber hinaus wurden von den Teilnehmenden an den Fokusgruppen noch Erfahrungen zu einzelnen Elementen des Bogens B geteilt:
    - Die Fokussierung auf Bedarfe und Defizite würde den Blick stark verengen, während die Abfrage von Ressourcen als offener aufgefasst wurde.
    - Die im Bogen angeregte Auswahl bedeutsamer Items aus dem ICF wurde kritisiert, da die Bedarfsermittlung als lediglich „ICF-nah" verstanden wurde. Eine exakte Auswahl der ICF-Items setze eine Kenntnis der Items voraus, die bei den zur Verfügung stehenden Schulungen nicht vorauszusetzen sei.

- Die Frage nach der aktuellen Medikation werde von manchen leistungsberechtigten Personen als unangenehm wahrgenommen. Zudem würden viele gar nicht wissen, welche Medikamente sie einnähmen. Insgesamt sei die Frage „heikel".
- Die Frage nach dem „Ausmaß der Aktivität und/oder Teilhabeeinschränkung" sei schwierig. Zum einen sei die verwendete Skala zur Dokumentation unvollständig (fehlende Ziffern), zum anderen werden unterschiedliche Skalenniveaus miteinander vermischt (ordinal und nominal). Zudem seien die leistungsberechtigten Personen von der Frage häufig überfordert, was zu Unklarheiten führe, wer dann berechtigt sei die Einschätzung vorzunehmen. Insgesamt wäre auch unklar, für welchen Zweck die Beurteilung von Nutzen ist, da die Maßnahmenableitung auch weiterhin eher aus der individuell-subjektiven Sicht der Fachkraft ausgewählt werde.

Bogen C - Zielplanung

1. Die bewusste Integration einer Zielplanung in das B.E.Ni-Verfahren wurde von den Teilnehmenden an der Fokusgruppe sehr gelobt. Insbesondere aus dem Bereich der Verwaltung wurde die größere Transparenz bei der Leistungsgewährung hervorgehoben. Unklarheit bestand jedoch darin, ob der konkrete Bogen C für die Zielformulierung gut geeignet ist oder nicht.
2. Die hierarchische Zielsystematik wurde von einem Teil der Befragten als eine Erleichterung systematischen Handelns empfunden. Insbesondere in B.E.Ni 3.0, mit der Möglichkeit unter mehreren Rahmenzielen mehrere Ergebnisziele zu erfassen, sei es möglich, bei der Beurteilung der Zielerreichung auf jedes einzelne Ziel zurückzugreifen. Andere Teilnehmende kritisierten jedoch die Zergliederung der Ziele, wodurch die Möglichkeit der freien Formulierungen stark eingeschränkt werde.
3. Das Anmerkungsfeld im Ziel-Bogen sei besonders wichtig, um die allgemeine Situation auf das Ziel bezogen zu beschreiben und um Leistungsanbietern wichtige Hinweise für die gewünschte Form der Hilfe zu geben, die Leistungsberechtigte auf Nachfrage selbst eventuell nicht so klar formulieren könnten.
4. Bezogen auf die leistungsberechtigten Personen wurde von den Teilnehmenden zu bedenken gegeben, dass die Gefahr bestehe Ziele zu formulieren, die an der eigentlichen Lebenssituation der Personen vorbeigingen. Dies sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Fachkräfte die leistungsberechtigte Person kaum kennen. Sie regten an, dass es sinnvoller sein könnte, die konkreten Ziele erst in einem zweiten Gespräch zu formulieren, an dem auch die Leistungserbringer teilnehmen (die die Personen in der Regel besser kennen). Zudem wurde festgestellt, dass die Leistungsberechtigten den Eindruck hätten, besonders hohe Ziele formulieren zu müssen.
5. Die erforderliche Unterschrift der Leistungsberechtigten auf den Bögen wurde sowohl gelobt als auch kritisiert. Kritisch hervorgehoben wurde, dass die Aufforderung zur Unterschrift von den Leistungsberechtigten als unangenehm wahrgenommen werde und nur deshalb erfolge, da sie um die Weiterführung der Hilfen fürchten würden. Zudem suggeriere die Unterschrift eine Verpflichtung auf die Erreichung der Ziele. Hier sei eine stärkere Betonung der Bedeutung „Mitwirkung an der Zielformulierung" erforderlich.

Bogen D - Leistungsgewährung

- Während von einigen der Teilnehmenden die Einsatzmöglichkeiten von B.E.Ni bei der Leistungsgewährung hervorgehoben werden (Hinterfragung der Sinnhaftigkeit bisher gewährter

Leistungen und Betrachtung von Alternativen, Erweiterung der Perspektive auf andere Angebote), geben andere Befragte aus der Sachbearbeitung an, dass sie sich bei der Leistungsgewährung nicht an den B.E.Ni-Bögen orientieren. Im Fokus stehen für sie bei der Leistungsgewährung die Daten aus den EDV-Datensätzen (z. B. LISSA, Angaben aus Bogen A sowie der direkte Austausch mit den Fachdienst-Mitarbeitenden). Die Schwierigkeiten des Bezugs auf den vorangegangenen Prozess wurden wie folgt beschrieben:

  - Aus den Informationen aus den Bögen B und C eine passende Leistungsart, insbesondere einen angemessenen Leistungsumfang, abzuleiten sei sehr schwer. Einige herangezogenen Kommunen hätten hierfür einen eigenen zusätzlichen Bogen entwickelt.
  - Die vor B.E.Ni übliche Praxis, Leistungsbegründungen im Rahmen eines Fließtexts zu erläutern, wurde in B.E.Ni durch angekreuzte Segmente ersetzt. Dies erschwere die Übersicht und Nachvollziehbarkeit.

- Generell stand die Frage im Raum, ob sich auch Leistungsbedarfe annehmen ließen, für die nicht zuvor Ziele entwickelt wurden. Dies könne beispielsweise der Fall sein, wenn eine Person ihr Leben lang Assistenz beim Lesen und Schreiben benötige. Sollte dies durch die Unterscheidung in Entwicklungs- und Erhaltungsziele gelöst werden können, müsste hierauf beispielsweise in Schulungen noch stärker hingewiesen werden.
- Bezogen auf die Gestaltung des Bogens D wurden die breit gefächerten Möglichkeiten gelobt alle Leistungsmöglichkeiten aufzugreifen. Dies führe jedoch zwangsläufig zu einer Unübersichtlichkeit des Bogens, die sich jedoch durch EDV-Lösungen reduzieren ließe.

Wahrnehmung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern

Im Rahmen der Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern wiesen die Teilnehmenden der Fokusgruppen darauf hin, dass für den weiteren Prozess eine Kompatibilität mit dem Berichtswesen der Leistungserbringer gegeben sein muss. Einzelne herangezogene Kommunen haben sich in diesem Kontext bereits mit Leistungserbringern abgestimmt.

Unklar blieb für einige der herangezogenen Kommunen der korrekte Umgang mit dem Bogen F4. Hier sei noch konkreter zu regeln, wer den Bogen an die Leistungserbringer versendet. Klarheit wird sich an dieser Stelle jedoch durch das Handbuch erhofft.

Wahrnehmung der Zielkontrolle

Positiv hervorgehoben wurde, dass das B.E.Ni-Verfahren insgesamt zu einer deutlich systematischeren Zielkontrolle führe. Zudem wird eine Reflektion der nicht erreichten Ziele unterstützt, da dazu sowohl die Leistungsträger, Leistungserbringer aber auch die leistungsberechtigten Personen selbst angeregt werden.

Gleichzeitig wurden jedoch auch Problematiken geäußert. So habe sich öfter erst später gezeigt, dass die Zustellung der Zielformulierungen unbemerkt gescheitert ist (beispielsweise aus Überlastungsgründen der Verwaltung). Darüber hinaus bestehe die Gefahr, dass durch die Vorstrukturierung des Austauschs die Betrachtung bei der Zielkontrolle zu eng sei und neue Themen nicht berücksichtigt werden. Um dies zu verhindern waren manche herangezogenen Kommunen dazu übergegangen, das Gespräch der Zielüberprüfung mit der Thematisierung der allgemeinen Lebenssituation zu beginnen, bevor sie die Zielerreichung durchsprechen.

Weitere potenzielle Problemlagen wurden bei der Frequenz der Zielkontrollen verortet. So verleite die Vorgabe von maximal zwei Jahren Zeitdifferenz – mehr als in den früheren Verfahren – dazu, diesen Zeitraum auch auszureizen. In diesen zwei Jahren hätten sich Lebenssituationen jedoch

zwischenzeitlich stark verändert, womit frühere Zielformulierungen obsolet wären. Um dies zu verhindern hatten einige Träger erklärt, auch kürzere Kontrollfrequenzen beizubehalten.
Zusätzlich wurde von den teilnehmenden herangezogenen Kommunen angemerkt, dass viele Entwicklungsberichte von den Leistungserbringern erst auf Nachfrage eingereicht werden und nicht auf die formulierten Ziele eingehen. Hier besteht die Hoffnung, dass die standardisierte Vorlage in B.E.Ni 3.0 die Situation verbessere.

4.4.2.1.5 Erfahrungen mit unterschiedlichen Gruppen leistungsberechtigter Personen

Besondere Herausforderungen zeigten sich beim Einsatz von B.E.Ni laut den Fokusgruppen bei Menschen mit einer seelischen Behinderung. So sei es überaus schwierig das Ausmaß der jeweiligen Aktivität beziehungsweise der Beschränkung in Bogen B einzuschätzen. B.E.Ni 3.0 verschärfe diese Problematik noch einmal, da hier auch die Anforderungen an die Leistungsberechtigten ansteigen. Die schwankende „Tagesform" von Menschen mit einer seelischen Behinderung erschwert zudem die Durchführbarkeit der Gespräche, was durch die zuweilen großen Ängste der Menschen mit einer seelischen Behinderung vor Behörden und Institutionen verstärkt wird.
Das Ausmaß der jeweiligen Aktivität, beziehungsweise der Beschränkung, in Bogen B einzuschätzen wurde für Personen mit einer geistigen Einschränkung als problematisch hervorgehoben, da dies die Personen oftmals überfordere. Generell sei B.E.Ni durch die Formulierung der Bögen für diesen Personenkreis wenig zugänglich, solange keine Version in Leichter Sprache existieren würde.
Ein weitere Kritikpunkt in Bezug auf die Anwendbarkeit bei leistungsberechtigten Personen wurde bei Fällen nach § 35a SGB VIII geäußert. Der in diesen Fällen für die Hilfebegründung erforderliche umfassende systemische Blick lässt sich in B.E.Ni, insbesondere aufgrund der Fragmentierung von Bogen B, nicht entsprechend abbilden.
Insgesamt, so die Einschätzung der Teilnehmenden an den Fokusgruppen, erweckt B.E.Ni den Eindruck, dass man sich bei der Entwicklung an Personen mit einer körperlichen Behinderung orientiert habe.

4.4.2.1.6 Einschätzung der digitalen Implementierung von B.E.Ni

Die Zufriedenheit der Fokusgruppen-Teilnehmenden mit den Softwarelösungen LISSA und PROSOZ schwankte stark. Für beide Softwarelösungen gab es sowohl positive als auch negative Rückmeldungen. Zu berücksichtigen ist im Kontext der Softwarelösungen, dass das Land Niedersachsen kein Vertragspartner der Softwarehäuser ist und dementsprechend auch keine Vorgaben machen kann.
Folgende Problematiken wurden unabhängig von der verwendeten Software benannt:

- Die Daten der Hilfeplaner sind in manchen EDV-Systemen nicht für die Sachbearbeitung sichtbar. Das deshalb erforderliche Ausdrucken führt zu zusätzlichem Aufwand.
- Die Berichtsvorlagen sind nicht optimal formatiert und strukturell eher unübersichtlich.
- Durch die Einführung von Änderungen in B.E.Ni 3.0 werden die Träger „bestraft", die noch keine Softwarelösungen erarbeitet haben.

Spezielle Rückmeldungen zur Software LISSA:

- Software ist anfällig für Abstürze.
- Bevor man einen B.E.Ni-Bogen generiert, sind in LISSA viele Eingabemasken auszufüllen, bei denen die eingebende Person nicht erfährt, wohin diese Informationen geleitet werden und wofür sie dort verwendet werden. Diese Schwierigkeit kommt vor allem dadurch zustande, dass der Bogen dann in Word weitergeführt wird und die dort eingegebenen Daten nicht in LISSA

zurückfließen. Dadurch bleibt der LISSA-Datensatz unvollständig und die LISSA-seitig arbeitenden Mitarbeitenden bekommen den Sinn ihrer vielen Arbeit nicht mit. So sind diese hierfür auch wenig motiviert.

- Vom Zielerreichungsbogen C werden einzelne Kategorien, wie Lebensbereich oder Art des Ziels nur mit numerischen Ziffern abgebildet, so dass man erst nachschlagen muss, welche Ziffer welche Bedeutung hat. Hier wären Textangaben geeigneter, um die Abbildung des Zielerreichungsbogens verstehen zu können.

Spezielle Rückmeldungen zur Software PROSOZ:

- Die mehrmalige Bestätigung jeder Eingabe ist im Umgang eher hinderlich.
- Es erschließt sich nicht von selbst, was aus der eigenen E-Akte durch die Schnittstelle zur Bearbeitung übernommen wird. Man kann dies erst beim Durchklicken durch viele Untermenüs recherchieren.
- Die Bögen können nicht in die PROSOZ-EDV implementiert werden. Dadurch bildet sich eine Ansammlung von Papierdokumentationen.

Aus Sicht der Fokusgruppen-Teilnehmenden wäre insgesamt eine einheitliche Software für alle Prozesse mit Schnittstellenanbindung zu allen Akteuren wünschenswert. Dabei sollte auch das bisher erreichte Ergebnis des Gesamtprozesses dargestellt werden. Beispielsweise sollte der Fachdienst sehen können, vor wie vielen Tagen die Sachbearbeitung den Auftrag zur Begutachtung an das Gesundheitsamt geschickt hat und ob dieser dort schon bearbeitet worden ist oder nicht. Hierdurch kann man bei Rückfragen durch die Leistungsberechtigten Auskunft geben.

Neben der Implementierung von B.E.Ni in Softwarelösungen wurde in den Fokusgruppen auch der Einsatz von EDV-Lösungen während der Kontakte mit den Leistungsberechtigten thematisiert. Hier zeigten sich sehr unterschiedliche Ansätze. Während einige Fachdienste die Bögen vor Ort handschriftlich ausfüllen und erst nachträglich digitalisieren, füllen andere Fachdienste den Bogen direkt mit Laptops oder Tablet digital aus. Diesbezüglich wurden mehrere Bedenken im Rahmen des Gesprächsverlaufs geäußert:

a) Das Arbeiten mit Laptop habe eine Barriere zwischen den Gesprächspartnern erzeugt und dadurch die Gesprächsatmosphäre gestört.
b) Es habe den Gesprächsverlauf gestört, wenn man die Antworten der Leistungsberechtigten immer gleich in ein Notebook eingegeben habe.
c) Technische Fragen, wie beispielsweise nach der nächsten Steckdose, seien in den Vordergrund gerückt und hätten somit ebenfalls den Kontakt gestört. Sobald die Technik versage, habe man zudem mehr Schaden als Nutzen.

4.4.2.2 Perspektive Leistungsträger: Ergebnisse der Onlineerhebungen

Die folgenden Informationen und Erkenntnisse stammen aus den Onlinebefragungen der Mitarbeitenden aus den Bereichen Bedarfsermittlung/Teilhabplanung sowie Verwaltungs-/Bewilligungsverfahren. Sie bilden damit die Einschätzungen von 30 Personen (Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung; 28 Personen aus örtlichen Trägern) beziehungsweise 25 Personen (Verwaltungs-/Bewilligungsverfahren; 25 Personen aus örtlichen Trägern) ab.

In den folgenden Ausführungen zur Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung und zu den Verwaltungs-/Bewilligungsverfahren ist weiterhin die zu Beginn des Berichts dargelegte Unterscheidung der Zuständigkeit und des B.E.Ni-Einsatzes bei unter und über 18-jährigen zu berücksichtigen (der Einsatz von B.E.Ni bei Leistungen für Kinder- und Jugendliche erfolgt freiwillig und ist nicht verpflichtend). Da im Rahmen der Stakeholder-Befragung die Perspektive aller potenziellen Nutzerinnen und Nutzer von B.E.Ni erfasst werden sollte, wurde bewusst darauf verzichtet die Rückmeldungen auf die Eingliederungshilfe zu beschränken. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch Rückmeldungen von Nutzerinnen und Nutzern außerhalb des Rechtskreises der Eingliederungshilfe enthalten sind. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten.

4.4.2.2.1 Perspektive der Mitarbeitenden mit Zuständigkeit für Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Generelle Einschätzungen zu Personal und Fachlichkeit in Bezug auf B.E.Ni

Im Rahmen der Online-Befragung machten die für die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung zuständigen Mitarbeitenden bei den herangezogenen Kommunen der Eingliederungshilfe deutlich, dass ihrer Einschätzung nach insbesondere die Fachlichkeit (z. B. hinsichtlich der Abbildung der ICF-Domänen) von B.E.Ni gut unterstützt wird. 66,67 % der befragten Personen gaben hier eine „sehr gute“ beziehungsweise „gute“ Unterstützung an (vgl. Abbildung 18). Die Personen, die eine kritische Perspektive auf die Fachlichkeit äußerten, sehen insbesondere bei den Schulungen und dem Zeitaufwand für die Bearbeitung Verbesserungsmöglichkeiten.

Bezogen auf die Personenzentrierung fiel die Zustimmungsrate geringer aus. 53,33 % sahen die Personenzentrierung in der Bedarfsermittlung sehr gut oder gut unterstützt, nur 46,43 % die Personenzentrierung in der Maßnahmenplanung. Laut den befragten Personen liegen die Ursachen für die nicht ausreichend ausgeprägte Personenzentrierung im Wesentlichen in den Umfängen des Gesamtverfahrens sowie der B.E.Ni-Formulare, dem damit verbundenen Zeitaufwand für die Dokumentation und der Überforderungen der leistungsberechtigten Personen (aufgrund des Umfangs und einer fehlenden Übersetzung der Formulare in Leichter Sprache). Dies deckt sich mit den Einschätzungen, die von den Personen im Rahmen der Fokusgruppen-Interviews geäußert worden sind.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

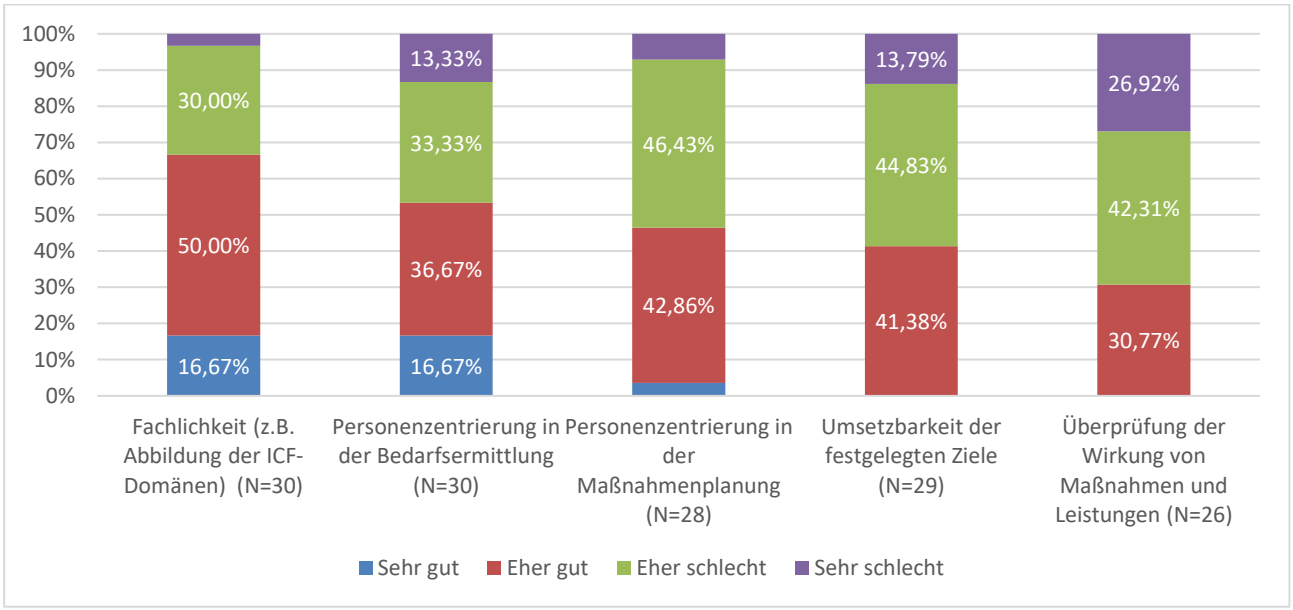

Abbildung 18: Bewertung der Frage „Wie gut unterstützt B.E.Ni Ihrer Meinung nach im Kontext des Gesamtplanverfahrens die folgenden Aspekte?"- Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Besonders kritisch wurden in der Online-Befragung die Umsetzbarkeit der festgelegten Ziele und die Überprüfung der Wirkung von Maßnahmen und Leistungen bewertet. 58,62 % beziehungsweise 69,23 % sahen diese Aspekte durch B.E.Ni nur schlecht oder sehr schlecht unterstützt. Ursächlich hierfür sind den Einschätzungen nach zum einen die Komplexität der dreistufigen Zielsystematik (inklusive SMART-Ziele) zum anderen die Komplexität des Bogens F5, wodurch die Praxistauglichkeit stark verringert wird.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

	Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig	Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung	Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung	Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung	Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke	Zielgruppe: sonstige
Ist ausreichend geschultes Personal vorhanden?						
ja	17,65 %	26,32 %	50,00 %	25,00 %	27,59 %	20,00 %
nein	82,35 %	73,68 %	50,00 %	75,00 %	72,41 %	80,00 %
Findet ein ausreichender fachlicher Austausch zwischen den Bedarfsermittler*innen/ Teilhabeplaner*innen statt?						
ja	82,35 %	89,47 %	66,67 %	96,43 %	96,55 %	100,00 %
nein	17,65 %	10,53 %	33,33 %	3,57 %	3,45 %	0,00 %
Finden ausreichend Fortbildungen zur Anwendung des B.E.Ni statt?						
ja	26,67 %	35,29 %	33,33 %	53,57 %	58,62 %	42,86 %
nein	73,33 %	64,71 %	66,67 %	46,43 %	41,38 %	57,14 %
Finden ausreichend Fortbildungen zur Anwendung der ICF statt?						
ja	60,00 %	52,94 %	66,67 %	67,86 %	65,52 %	66,67 %
nein	40,00 %	47,06 %	33,33 %	32,14 %	34,48 %	33,33 %
Findet im Rahmen der Teilhabeplanung eine Dokumentation über fehlende Leistungen (qualitativ und quantitativ) und/oder Unterstützungsstrukturen statt?						
ja	37,50 %	42,11 %	0,00 %	35,71 %	35,71 %	20,00 %
nein	62,50 %	57,89 %	100,00 %	64,29 %	64,29 %	80,00 %
Ist eine Organisationseinheit/ Fachgruppe/ Fachkraft vorhanden, die für die Weiterentwicklung personenzentrierter Leistungen und Unterstützungsstrukturen in Ihrer Region verantwortlich ist?						
ja	25,00 %	21,05 %	33,33 %	7,41 %	7,41 %	0,00 %
nein	75,00 %	78,95 %	66,67 %	92,59 %	92,59 %	100,00 %
Falls eine solche Organisationseinheit/Fachgruppe/Fachkraft existiert: Findet ein verbindlicher, fachlicher Austausch zwischen dieser Stelle und den Bedarfsermittler*innen/ Teilhabeplaner*innen statt?						
ja	40,00 %	33,33 %	0,00 %	16,67 %	20,00 %	0,00 %
nein	60,00 %	66,67 %	100,00 %	83,33 %	80,00 %	0,00 %

Tabelle 15: Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen (relative Häufigkeiten) - Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Mit Blick auf die personelle Ausstattung gaben bis zu 82,35 % der befragten Personen an – unabhängig von der Zielgruppe, für die eine Zuständigkeit besteht, dass für den Einsatz von B.E.Ni ein Mangel an ausreichend geschultem Personal besteht. Dies dürfte vermutlich zu einem nicht unerheblichen Teil auf den Aufwand zurückzuführen sein, der mit der Anwendung von B.E.Ni verbunden ist (vgl. Tabelle 15). Abgefragt wurde hier die subjektive Einschätzung der Person zur Personalmenge, nicht die tatschliche Personalmenge in Köpfen oder Vollzeitäquivalenten. Dieser Ansatz wurde deshalb gewählt, da die befragten Personen als Nutzerinnen und Nutzer von B.E.Ni nicht aus der Personalverwaltung stammen und daher die konkreten Personalmengen vermutlich nicht kennen. Zudem wäre die reine Anzahl an Köpfen beziehungsweise Vollzeitäquivalenten ohne Bezugsgröße der leistungsberechtigten Personen im Vergleich wenig aussagekräftig (z.B. bei der Gegenüberstellung von bevölkerungsstarken Landkreisen im Vergleich zu bevölkerungsschwächeren Landkreisen). Da die Bezugsgröße der leistungsberechtigten Personen von den herangezogenen Kommunen nicht immer (oder nur unvollständig) angegeben

werden konnte (siehe Modul 2), erschien eine Abfrage der konkreten Personalmengen im Rahmen der Stakeholder-Befragung insgesamt nicht zweckmäßig.

Der fachliche Austausch zwischen dem vorhandenen Personal in der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung wurde von einem Großteil der befragten Personen – zwischen 66,67 % (Zielgruppe schulpflichtige Minderjährige mit einer seelischen Behinderung) und 100,00 % (Zielgruppe Sonstige) – als ausreichend und damit positiv angesehen (vgl. Tabelle 15: Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen.[13]
Bezogen auf die Fortbildungen zur Anwendung von B.E.Ni wird in den Rückmeldungen deutlich, dass sich die für die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung zuständigen Mitarbeitenden mehr Unterstützung wünschen. Personen mit einer Zielgruppenzuständigkeit für minderjährige Personen gaben nur zu gut einem Drittel an, dass ausreichend Schulungen zur B.E.Ni-Anwendung zu Verfügung stehen. Die Zustimmungsrate der Personen mit einer Zuständigkeit für die volljährigen Zielgruppen lag ebenfalls nur zwischen 53,57 % und 58,62 % (vgl. Tabelle 15). Etwas positiver fielen im Gegensatz dazu die Bewertungen der Schulungen zur Anwendung der ICF aus. Über die Zielgruppen hinweg gaben zwischen 52,94 % und 67,86 % der befragten Personen an, dass ausreichend Fortbildungen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet aber natürlich auch, dass pro Zielgruppe mindestens ein Drittel der befragten Personen auch die ICF-Schulungen als nicht ausreichend wahrnehmen (vgl. Tabelle 15: Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen. Aus den Antworten auf die Freitextfragen der Online-Befragung kann zudem herausgelesen werden, dass bezogen auf die Fortbildungen ein Wunsch nach einem hohen Anwendungs- und Praxisbezug besteht. Damit bekräftigen die Rückmeldungen aus der Online-Befragung die Einschätzungen aus den Fokusgruppen, dass es hinsichtlich Umfang, Verfügbarkeit und Qualität der Schulungen noch Optimierungspotentiale gibt.
Die Möglichkeit im Rahmen der Teilhabeplanung fehlende Leistungen und Unterstützungsstrukturen zu dokumentieren (sowohl qualitativ als auch quantitativ) wird nur von wenigen für die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung zuständigen Mitarbeitenden genutzt. Je nach Zielgruppe gaben dies nur 20,00 % (Zielgruppe Sonstige) bis 42,11 % (Zielgruppe schulpflichtige Minderjährige mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung) an. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass es nur in wenigen Fällen eine Organisationseinheit/Fachgruppe/Fachkraft gibt, die für die Weiterentwicklung personenzentrierter Leistungen und Unterstützungsstrukturen in der jeweiligen Region verantwortlich ist. Während für die minderjährigen Zielgruppen zwischen 21,05 % und 33,33 % der Befragten das Vorhandensein bejahten, waren es für die volljährigen Zielgruppen nur jeweils 7,41 %. Selbst wenn es eine solche Stelle geben sollte, findet ein verbindlicher, fachlicher Austausch mit den Mitarbeitenden der Bedarfsermittlung beziehungsweise der Teilhabeplanung jedoch nur sehr selten statt (vgl. Tabelle 15: Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen.

Einschätzung der Handhabbarkeit von B.E.Ni in der Praxis
Nimmt man statt der generellen Einschätzung von B.E.Ni die konkrete Handhabbarkeit von B.E.Ni hinsichtlich verschiedener Aspekte in den Blick, dann wird sehr schnell eine kritische Perspektive der für die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung zuständigen Mitarbeitenden deutlich. Zwischen 74,07 % und 100,00 % der befragten Personen gaben über die unterschiedlichen Zielgruppen hinweg an, dass sie eine gute Anwendbarkeit von B.E.Ni in der Praxis als eher nicht oder sogar gar nicht gegeben sehen

[13] Die absoluten Häufigkeiten der Einschätzungen sind in einer Übersichtstabelle im Anhang aufgeführt

(vgl. Abbildung 19). Lediglich für die Zielgruppe der minderjährigen Schulpflichtigen mit einer seelischen Behinderung sahen 100,00 % eine sehr gute Praxisanwendbarkeit. Für diese Zielgruppe gab es jedoch nur eine einzige Rückmeldung. Die Probleme bei der Anwendbarkeit werden von den befragten Personen im Wesentlichen beim Umfang des Instrumentes sowie der damit verbundenen Unübersichtlichkeit verortet. In Kombination mit dem Fehlen von Leichter Sprache ergibt sich daraus eine Überforderung der leistungsberechtigten Personen und der Anwender selbst.

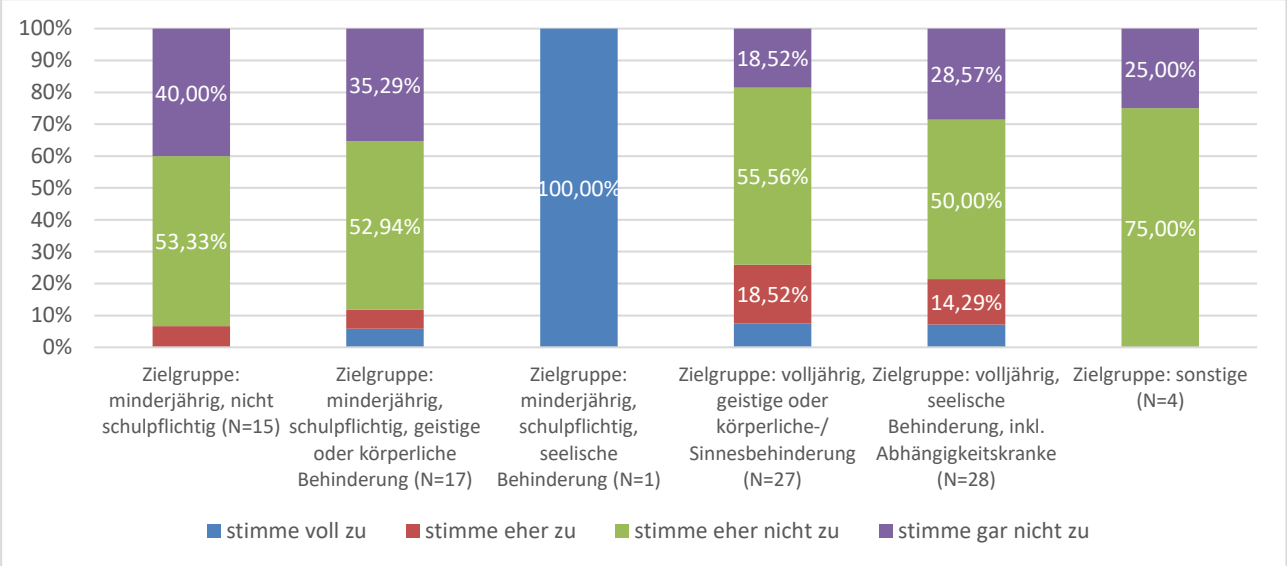

Abbildung 19: Bewertung der Aussage „B.E.Ni ist in der Praxis für die Zielgruppe(n), für die Ihre Organisationseinheit zuständig ist, gut anwendbar." - Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Die negative Einschätzung der praktischen Anwendbarkeit von B.E.Ni spiegelt sich auch in den Bewertungen zur Aussage, ob ein verständlicher Aufbau für die Anwendung in der Praxis gegeben ist. Auch hier lehnten – mit einem Verweis auf Umfang, Komplexität und fehlende Leichte Sprache – über die Zielgruppen hinweg mindestens 73,33 % der befragten Personen die Aussage eher oder völlig ab (vgl. Abbildung 20). Die Rückmeldungen aus den Fokusgruppen, dass B.E.Ni aufgrund des Umfangs als teilweise schwierig einsetzbar wahrgenommen wird, werden also auch in der Online-Befragung bestätigt.

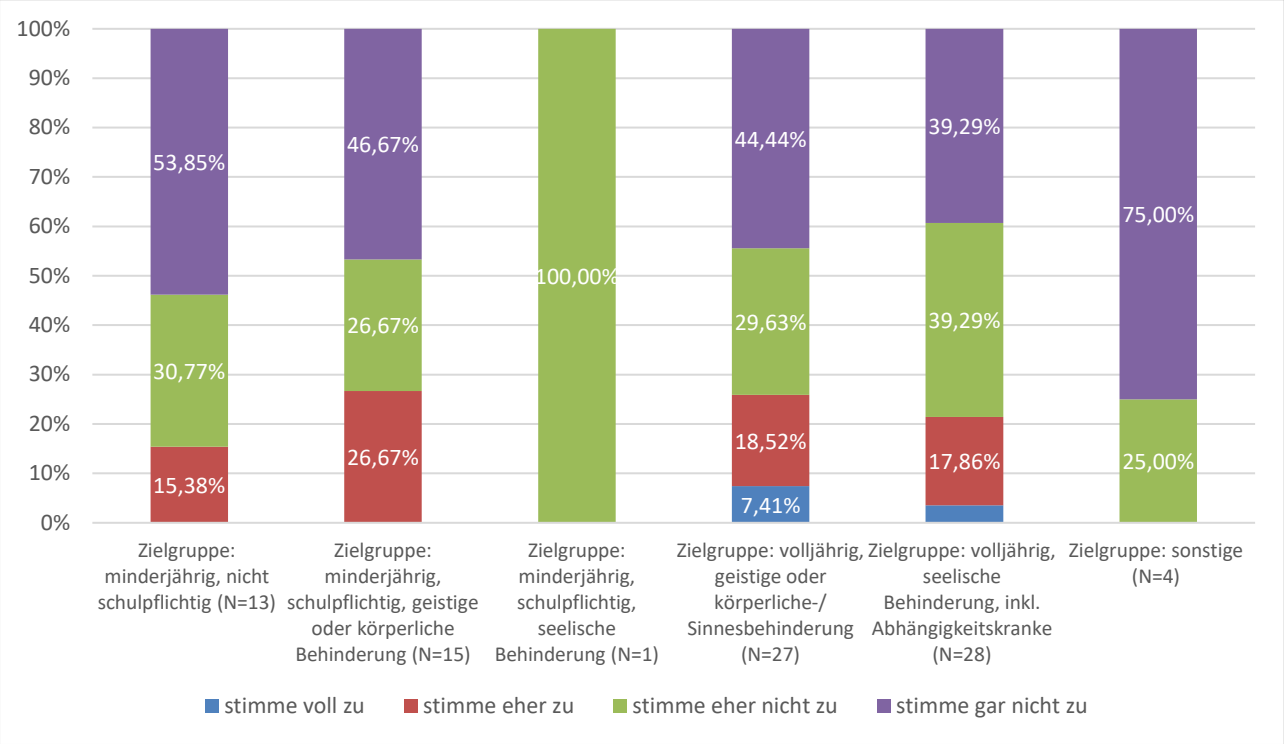

Abbildung 20: Bewertung der Aussage „B.E.Ni ist für die Anwendung in der Praxis verständlich aufgebaut.“ - Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Aus der negativen Sicht auf die praktische Anwendbarkeit resultiert, vermutlich wenig überraschend, auch eine kritische Sicht auf die Notwendigkeit aller B.E.Ni-Bögen in der Bedarfsermittlung. Mit Ausnahme der Zielgruppe „minderjährige Schulpflichtige mit einer seelischen Behinderung“ gaben im Minimum 85,71 % der befragten Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung an, dass nicht alle Bögen von B.E.Ni für die Bedarfsermittlung erforderlich sind. Insbesondere die Bögen F2 D, F4 und F5 (mit mehreren Ausführungen) werden als zu umfangreich und insbesondere für die Leistungsberechtigten unverständlich beschrieben.

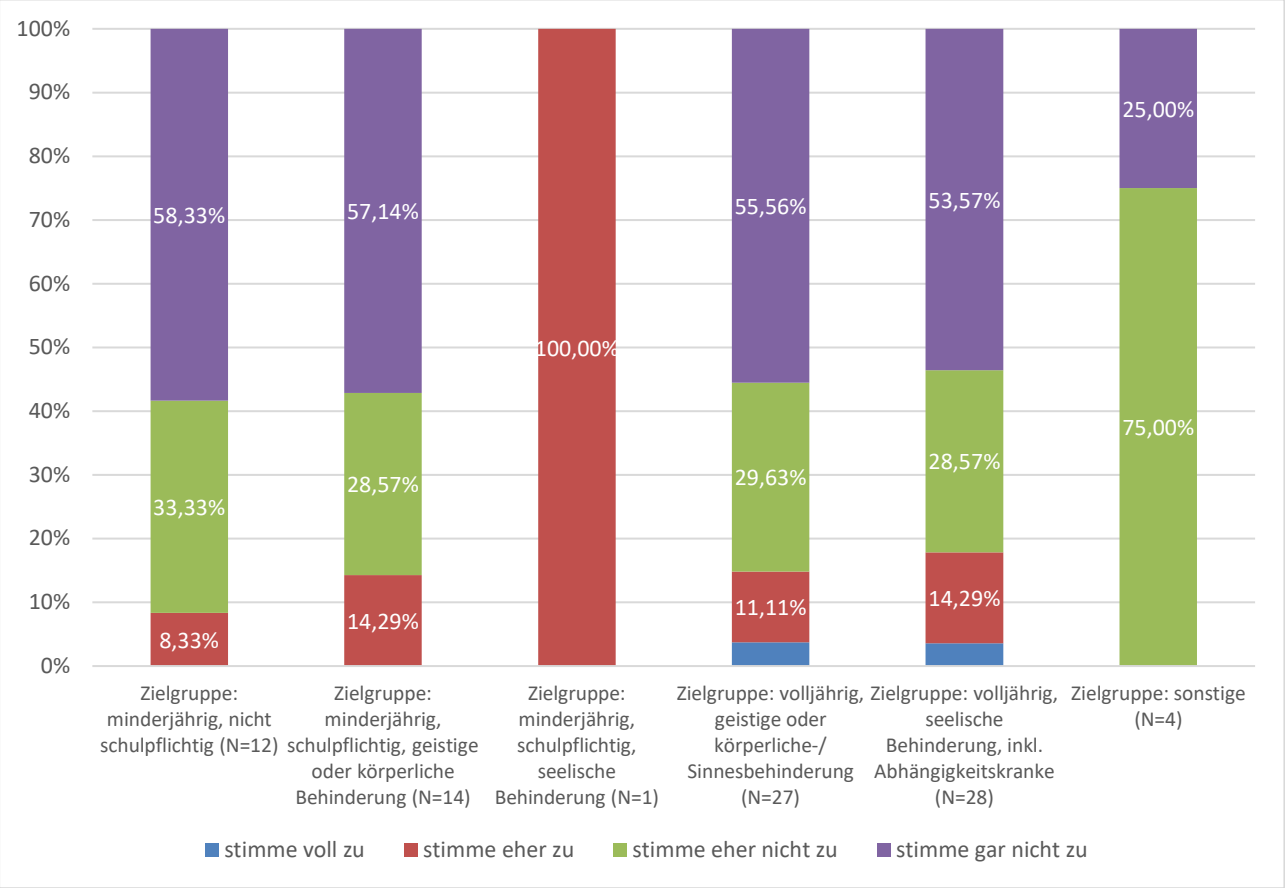

Abbildung 21: Bewertung der Aussage „Alle Bögen des B.E.Ni sind im Rahmen der Bedarfsermittlung vollumfänglich erforderlich." – Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Im Vergleich dazu positiver fallen die Bewertungen im Hinblick auf die Möglichkeit aus, dass mit B.E.Ni alle für die Ableitung und Beschreibung des Unterstützungsbedarfs relevanten Informationen erfasst werden können. Im Schnitt etwa 60 % der befragten Personen stimmten dieser Aussage eher oder voll zu. Verbesserungsmöglichkeiten werden auch hier vor allem hinsichtlich der Flexibilität und der Verringerung der Komplexität gesehen. Zudem wird der Wunsch nach Freitextdokumentationen deutlich. Über die Zielgruppen hinweg zeigen sich bei den Bewertungen dabei kaum Unterschiede.
Sollten für eine leistungsberechtigte Person mehrere Rehaträger zuständig sein, dann sind die Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung geteilter Meinung. Im Schnitt etwa 44 % der befragten Personen stimmten der Aussage zur guten Abbildbarkeit voll oder eher zu. Im Schnitt etwa 56 % standen der Aussage jedoch ablehnend gegenüber. Nimmt man nicht nur die generelle Abbildbarkeit in den Blick, sondern auch die gute Nachvollziehbarkeit des Ineinandergreifens der Leistungen verschiedener Reha-Träger, dann verschlechtern sich die Bewertungen noch einmal. Von den befragten Personen stimmten dann im Schnitt nur noch 20 % der Aussage eher oder voll zu, dass im B.E.Ni gut nachvollzogen werden kann, wie die Leistungen verschiedener Reha-Träger ineinandergreifen. Gut 80 % stimmten damit eher nicht oder gar nicht zu. Als ursächlich für die Schwierigkeiten von B.E.Ni mit diesen Thematiken wurde von den befragten Personen erneut auf die Komplexität/Unübersichtlichkeit verwiesen, aber auch auf die generell mangelnde Zusammenarbeit mit anderen Rehaträgern, die zudem am Instrumentarium B.E.Ni kein großes Interesse besitzen.
Die grundlegende Perspektive der befragten Personen aus dem Bereich der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung gegenüber der Handhabbarkeit von B.E.Ni in der Praxis kann abschließend noch einmal

gut mit den in Abbildung 22 aufgeführten Rückmeldungen deutlich gemacht werden. 86,21 % der befragten Personen bewerteten die zeitlichen Auswirkungen von B.E.Ni auf das Gesamtplanverfahren als eher schlecht oder sehr schlecht. 82,76 % bewerteten die Auswirkungen auf die Komplexität des Gesamtplanverfahrens als eher schlecht oder sehr schlecht. 78,57 % bewerteten die Auswirkungen auf die Flexibilität des Gesamtplanverfahrens als eher schlecht oder sehr schlecht. Wie auch bei den Fragen zuvor verweisen die Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung auch hier auf die gestiegene Komplexität, den großen Umfang, die schwierigere Nachvollziehbarkeit sowie eine generelle Schwerfälligkeit der Prozesse als wesentliche Ursachen für die kritischen Rückmeldungen.

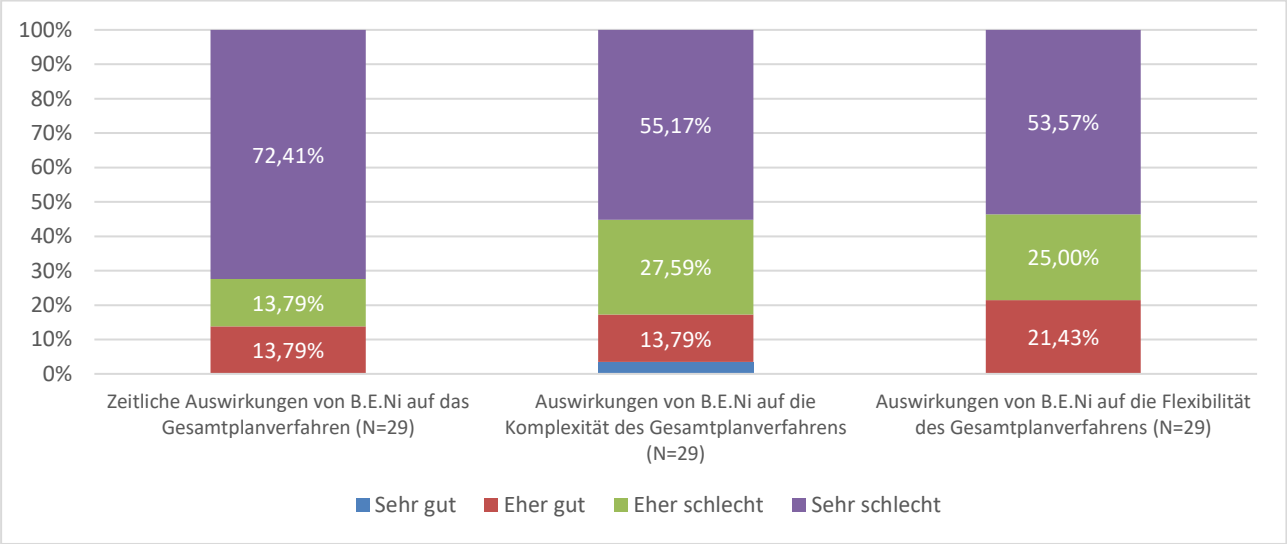

Abbildung 22: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens ganz allgemein hinsichtlich der folgenden Aspekte?“ – Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Einschätzung der Digitalisierung von B.E.Ni

Bei der Betrachtung der Digitalisierung von B.E.Ni kann zwischen der Quantität, also dem Umfang der digitalen Einbindung, und der Qualität, also der Zufriedenheit mit der digitalen Einbindung, unterschieden werden.

Hinsichtlich des Umfangs der digitalen Einbindung von B.E.Ni gaben zwischen 33,33 % (Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung) und 46,43 % (Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/Sinnesbehinderung) der befragten Personen an, dass B.E.Ni vollständig in die digitale Infrastruktur der Organisationseinheit eingebunden ist. Zwischen 44,44 % (Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung) und 51,72 % (Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke) gaben an, dass zumindest eine teilweise digitale Einbindung besteht. Gar keine digitale Einbindung besteht nur in sehr wenigen Fällen (mit Ausnahme der Zielgruppen minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung und Sonstige[14]). Insgesamt kann damit im Bereich Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung also von einer recht breiten, grundlegenden digitalen Einbindung von B.E.Ni ausgegangen werden (vgl. Abbildung 23). Dennoch sind Optimierungspotentiale vorhanden, da davon auszugehen ist, dass insbesondere mit einer vollständigen digitalen Einbindung von B.E.Ni der Umfang und die Komplexität besser zu bewältigen sind. Zum Einsatz bei der Digitalisierung kommen zwei unterschiedliche Softwares in relativ gleichen Anteilen: LISSA und PROSOZ. 14 der

[14] Für diese Zielgruppen liegen jedoch auch nur wenige Rückmeldungen vor.

befragten Personen gaben an, dass bei ihnen LISSA eingesetzt wird, 15 befragte Personen gaben an, dass PROSOZ zum Einsatz kommt.

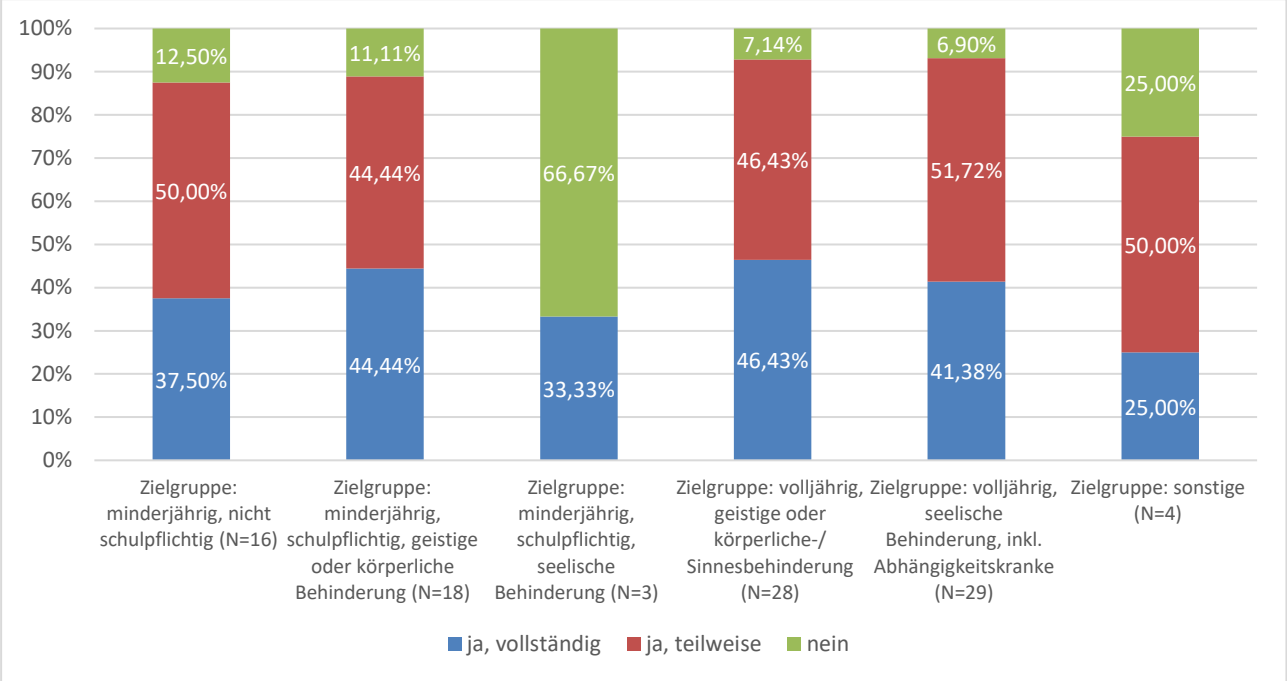

Abbildung 23: Bewertung der Frage „Ist B.E.Ni in die digitale Infrastruktur Ihrer Organisationseinheit eingebunden?“ – Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Dass Quantität und Qualität der digitalen Einbindung von B.E.Ni sich nicht zwangsläufig bedingen, zeigt sich in Abbildung 24. Keine der befragten Personen gab an, dass der Umsetzungsstand der Einbindung von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur als sehr gut wahrgenommen wird. Demgegenüber stehen, je nach Zielgruppe, zwischen ca. 20 % und 50 % der befragten Personen, die angegeben hatten, dass der Umsetzungsstand aus ihrer Perspektive heraus als sehr schlecht zu bezeichnen sei. Als problematisch werden dabei unter anderem die folgenden Punkte angesehen:

- Unvollständige Abbildung der Bögen in der Software
- Probleme beim digitalen Ausfüllen der Bögen
- Unübersichtliche Darstellung der Eingabemasken
- Fehlende Schnittstellen
- Fehleranfälligkeit der Software
- Keine Möglichkeit nicht alles, sondern nur die tatsächlich ausgefüllten Bereiche zu Drucken

Damit wird auch in der Onlineerhebung auf die Problemfelder verwiesen, die im Rahmen der Fokusgruppengespräche herausgearbeitet werden konnten.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

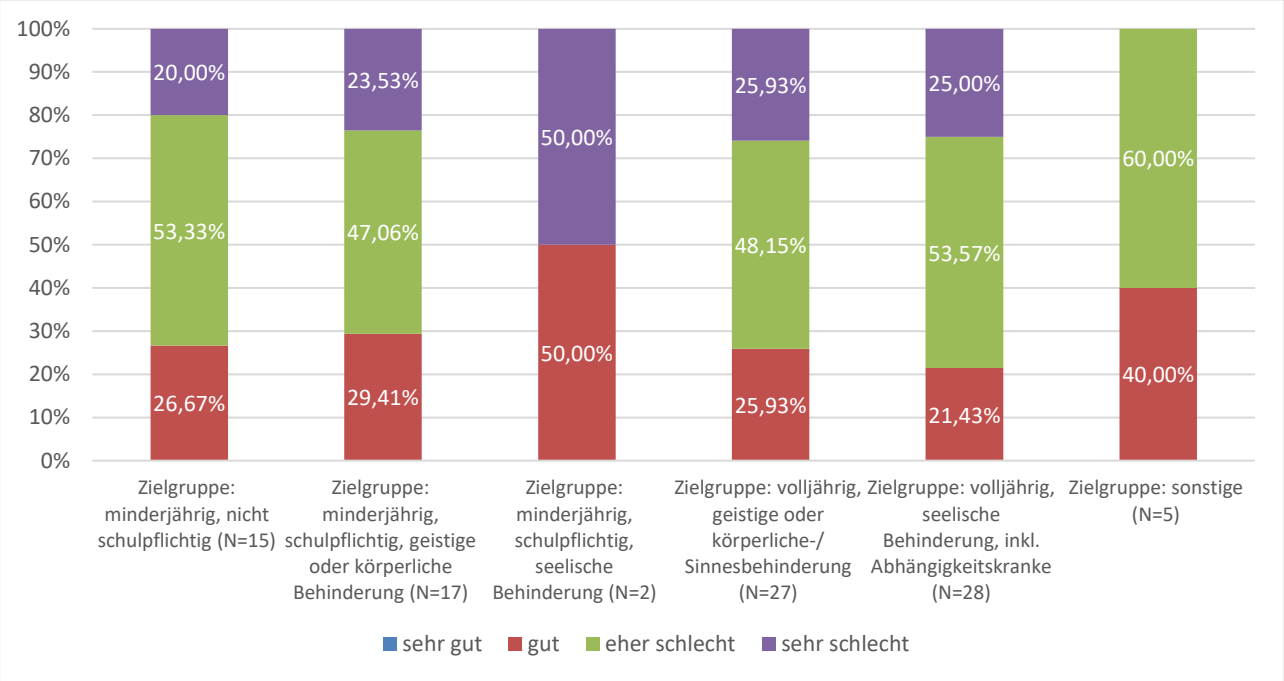

Abbildung 24: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie den Umsetzungsstand der Einbindung von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur?" – Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Im Rahmen der Onlinebefragung wurde zudem deutlich, dass das in Abschnitt 4.2 beschriebene Problem – das umständliche und nicht-digitale Abrufen der Mengengerüstdaten der leistungsberechtigten Personen – bei einigen herangezogenen Kommunen auch weiterhin besteht. 11 der befragten Personen gaben an, dass ein digitales Abrufen dieser Informationen nicht oder nur teilweise möglich ist.

Einschätzung der Kooperation von Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung und Verwaltungsaufgaben

Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden aus den angrenzenden Verwaltungsaufgaben wurde von den Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung sehr positiv beurteilt. Über die verschiedenen Zielgruppen hinweg gaben zwischen 93,75 % und 100,00 % der befragten Personen an, dass die Zusammenarbeit sehr gut oder gut funktioniert (vgl. Abbildung 25). Ursächlich hierfür dürfte unter anderem ein regelmäßig stattfindender Austausch zwischen den jeweiligen Mitarbeitenden sein, der von 75,00 % (Zielgruppe Sonstige) bis 100,00 % (Zielgruppe minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung) der befragten Personen in der Befragung bestätigt wurde. Daraus kann geschlossen werden, dass im Rahmen des Gesamtprozesses die Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung und die anschließenden Verwaltungsaufgaben gut koordiniert und abgestimmt erfolgen.

Dieses positive Bild der eigenen Leistungsfähigkeit zeigt sich auch darin, dass – je nach Zielgruppe – zwischen 73,33 % und 100,00 % der befragten Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung angaben, dass die in ihrem Bereich bestehende Organisationsstruktur für ein reibungsloses Gesamtplanverfahren förderlich ist. Lediglich in der Zielgruppe Sonstige haben nur 50,00 % der befragten Personen eine solche Aussage getätigt. Aus den Rückmeldungen der befragten Personen in den Freitextangaben kann geschlossen werden, dass die als förderlich betrachteten Strukturen der Zusammenarbeit bereits vor der Einführung von B.E.Ni in ähnlicher Form Bestand gehabt haben und situativ an die neuen Gegebenheiten angepasst wurden.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

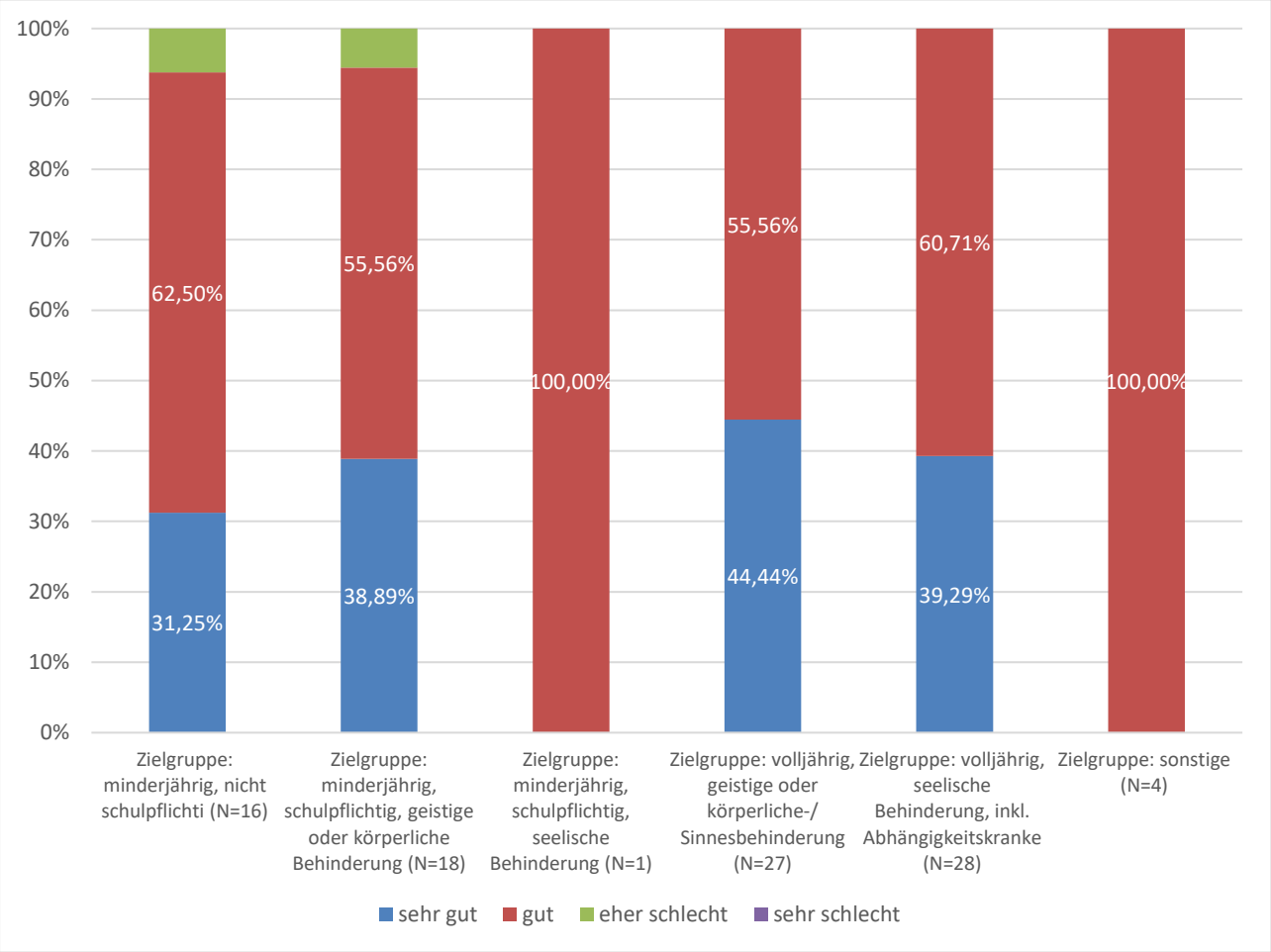

Abbildung 25: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden, die die Bedarfsermittlung & Teilhabeplanung durchführen und den Mitarbeitenden, die die angrenzenden Verwaltungsaufgaben ausführen?“ – Befragung Bedarfsermittlung und

Auswirkungen von B.E.Ni auf die Kommunikation mit den leistungsberechtigten Personen und den Leistungserbringern

Die im Rahmen der Onlineerhebung befragten Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung gaben an, dass durch B.E.Ni ein intensiverer Austausch mit den leistungsberechtigten Personen stattfinde, bei dem die Lebenssituation der Personen stärker in den Fokus gerückt wird. Bezogen auf die Partizipation sei diese Entwicklung positiv zu beurteilen. Die leistungsberechtigten Personen würden die Gespräche als wertschätzend erleben und es gut finden, dass diese durchgeführt werden. Gleichzeitig wird aber auch noch einmal betont, dass der Umfang an Dokumentation und die abzubildenden Themen für die leistungsberechtigten Personen eine massive Überforderung darstellen, wodurch ein Nachvollziehen der Gespräche erschwert oder sogar unmöglich wird. Mit der Umstellung auf B.E.Ni 3.0 sei diese Problematik noch einmal vergrößert worden.

Hinsichtlich der Kommunikation mit den Leistungserbringern zeigte sich bei den befragten Personen ein zweigeteiltes Bild. Von einigen Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung wurde festgehalten, dass die Kontakthäufigkeit gestiegen wäre. Die Kommunikation wird als sehr gut bewertet, wobei es eine erhöhte Bereitschaft zum fachlichen Austausch gäbe, was die Personenzentrierung stärker in den Vordergrund rücke. Gleichzeitig wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass es durch die Einbindung der

Leistungserbringer in das Gesamtplanverfahren nur auf Wunsch der leistungsberechtigten Personen zu einer verschlechterten Kommunikation kommen kann. Zudem gäbe es noch Unklarheiten im Verfahrensablauf, die zu Unsicherheiten führen. Zudem sei in vielen Fällen ein Misstrauen gegenüber B.E.Ni festzustellen, das aus der Sorge vor einer Überprüfung entstehe.

4.4.2.2.2 Perspektive der Mitarbeitenden mit Zuständigkeit für die Verwaltungsverfahren

Generelle Einschätzungen zu Personal und Fachlichkeit in Bezug auf B.E.Ni

Bezüglich der personellen Ausstattung gaben die befragten Mitarbeitenden aus dem Verwaltungsbereich an, dass nicht ausreichend Personal für die Durchführung der erweiterten Aufgaben infolge des BTHG zur Verfügung steht. Je nach Zielgruppe, für die die Mitarbeitenden zuständig sind, verneinten 57,14 % bis 85,71 % diese Aussage (vgl. Tabelle 16).[15] Abgefragt wurde auch hier die subjektive Einschätzung der Person zur Personalmenge, nicht die tatschliche Personalmenge in Köpfen oder Vollzeitäquivalenten. Dieser Ansatz wurde deshalb gewählt, da die befragten Personen als Nutzerinnen und Nutzer von B.E.Ni nicht aus der Personalverwaltung stammen und daher die konkreten Personalmengen vermutlich nicht kennen. Zudem wäre die reine Anzahl an Köpfen beziehungsweise Vollzeitäquivalenten ohne Bezugsgröße der leistungsberechtigten Personen im Vergleich wenig aussagekräftig (z.B. bei der Gegenüberstellung von bevölkerungsstarken Landkreisen im Vergleich zu bevölkerungsschwächeren Landkreisen). Da die Bezugsgröße der leistungsberechtigten Personen von den herangezogenen Kommunen nicht immer (oder nur unvollständig) angegeben werden konnte (siehe Modul 2), erschien eine Abfrage der konkreten Personalmengen im Rahmen der Stakeholder-Befragung insgesamt nicht zweckmäßig.

Die generelle Einschätzung zur personellen Ausstattung unterscheidet sich damit also nicht von der Einschätzung der Mitarbeitenden mit Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung, auch wenn der Anteil der Nein-Antworten dort noch höher ausfiel. Auch hier kann vermutet werden, dass sich der angegebene Personalmangel aus den hinzugekommenen Aufgaben und Dokumentationspflichten ergibt, was auch in den Freitextantworten deutlich wird.

[15] Die absoluten Häufigkeiten der Einschätzungen sind in einer Übersichtstabelle im Anhang aufgeführt.

	Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig	Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung	Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung	Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung	Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke	Zielgruppe: sonstige
Ist ausreichend Personal für die Durchführung der erweiterten Aufgaben infolge des BTHG vorhanden?						
ja	39,13 %	39,13 %	42,86 %	37,50 %	33,33 %	14,29 %
nein	60,87 %	60,87 %	57,14 %	62,50 %	66,67 %	85,71 %
Sind Sie in Bezug auf die Handhabung des B.E.Ni (inklusive der Interpretation der darin enthaltenen Informationen) ausreichend geschult worden?						
ja	27,27 %	27,27 %	16,67 %	37,50 %	37,50 %	42,86 %
nein	72,73 %	72,73 %	83,33 %	62,50 %	62,50 %	57,14 %
Sind Sie in Bezug auf die Logik der ICF ausreichend geschult worden?						
ja	22,73 %	22,73 %	50,00 %	29,17 %	29,17 %	42,86 %
nein	77,27 %	77,27 %	50,00 %	70,83 %	70,83 %	57,14 %
Finden ausreichend Fortbildungen zur Anwendung des B.E.Ni statt?						
ja	33,33 %	33,33 %	16,67 %	43,48 %	41,67 %	42,86 %
nein	66,67 %	66,67 %	83,33 %	56,52 %	58,33 %	57,14 %
Finden ausreichend Fortbildungen zum Verständnis der ICF statt?						
ja	33,33 %	33,33 %	50,00 %	33,33 %	33,33 %	57,14 %
nein	66,67 %	66,67 %	50,00 %	66,67 %	66,67 %	42,86 %

Tabelle 16: Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen (relative Häufigkeiten) – Befragung Verwaltungsverfahren

Eine weitere Übereinstimmung mit den Rückmeldungen der Mitarbeitenden aus dem Bereich der Bedarfsermittlung findet sich im Hinblick auf die Bewertung der angebotenen Fortbildungen und Schulungen zu den Themen ICF und B.E.Ni. Auch die Mitarbeitenden mit einer Zuständigkeit für die Verwaltungsverfahren gaben an, dass die angebotenen Schulungen und Fortbildungen als nicht ausreichend angesehen werden. Der Anteil an kritischen Rückmeldungen fällt dabei im Vergleich sogar noch höher aus. Je nach Zielgruppenzuständigkeit sagten zwischen 57,14 % und 83,33 % der befragten Mitarbeitenden, dass die Schulungen zur Handhabung (inklusive Interpretation) des B.E.Ni nicht ausreichend sind. Zwischen 57,14 % und 77,27 % der befragten Mitarbeitenden sagten dies über die Schulungen zur Logik des ICF. Das Vorhandensein ausreichender Fortbildungen zur Anwendung des B.E.Ni wurde von 56,62 % bis 83,33 % der befragten Personen verneint. Analog dazu gaben ebenfalls zwischen 42,86 % und 66,67 % der befragten Personen an, dass die Fortbildungen zum Verständnis des ICF als nicht ausreichend anzusehen sind (vgl. Tabelle 16). In den Freitextantworten wurde von den befragten Personen deutlich gemacht, dass die wesentliche Problematik bei den Schulungen und Fortbildungen dabei weniger in der Quantität des Angebotes, sondern vielmehr in der Qualität des Angebotes liegt. Hier wurde insbesondere auf den fehlenden praktischen Bezug und das Fehlen von konkreten Beispielfällen verwiesen.

Einschätzung der Handhabbarkeit von B.E.Ni in der Praxis

Die verschiedenen Aspekte der Handhabbarkeit von B.E.Ni in der Praxis wurden von den Mitarbeitenden aus dem Verwaltungsbereich generell, trotz weiterhin erkennbarer Kritik, insgesamt positiver bewertet als von den Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung (vgl. Abbildung 26).

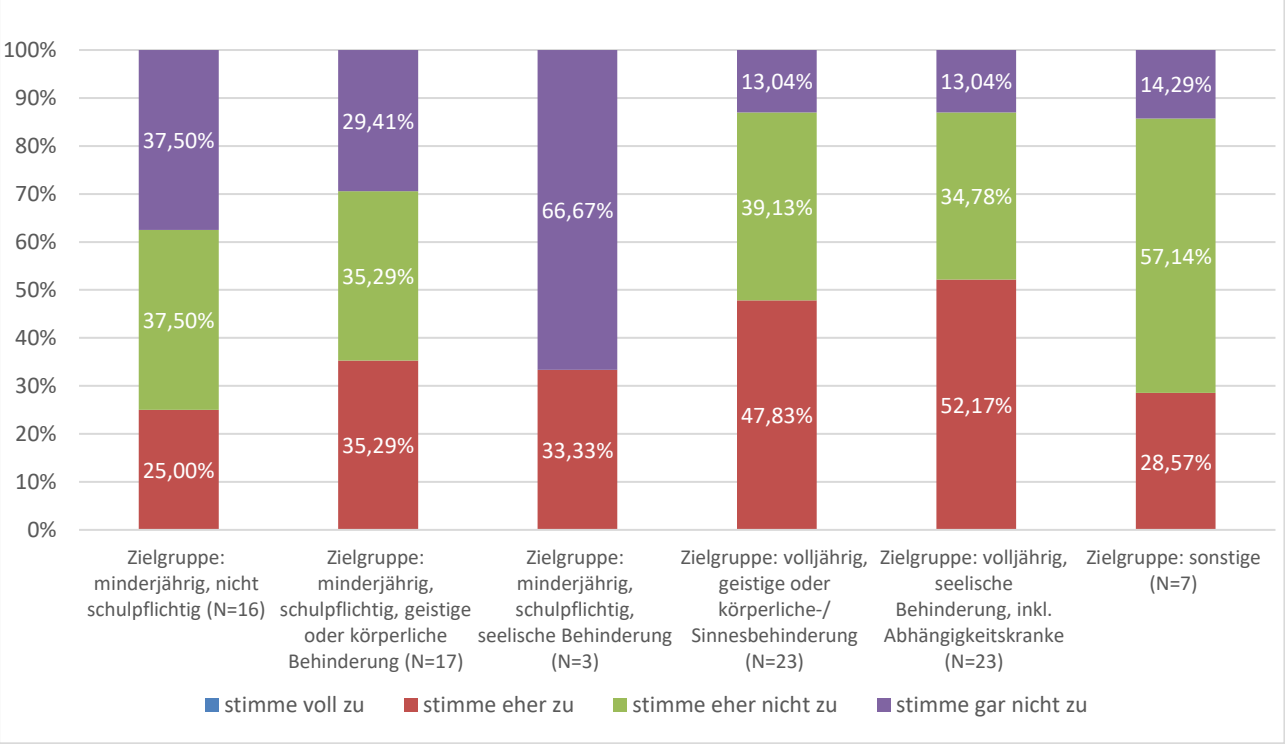

Abbildung 26: Bewertung der Frage „B.E.Ni ist in der Praxis für die Zielgruppe(n), für die Ihre Organisationseinheit zuständig ist, gut anwendbar." - Befragung Verwaltungsverfahren

Für die Zielgruppe der minderjährigen Leistungsberechtigten stimmen zwischen 25,00 % und 35,29 % der Aussage einer guten Anwendbarkeit für die jeweilige Zielgruppe zu. (maximal 6,67 % bei den Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung). Für die Zielgruppe der volljährigen Leistungsberechtigten sind es sogar zwischen 47,83 % und 52,17 % (maximal 18,52 % bei den Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung). Dies bedeutet jedoch gleichzeitig auch, dass ein Großteil der befragten Personen keine gute Anwendbarkeit von B.E.Ni für die Zielgruppen sehen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Bewertung des verständlichen Aufbaus von B.E.Ni. Je nach betrachteter Zielgruppe gaben zwischen 50,00 % und 85,71 % der befragten Mitarbeitenden aus den Verwaltungsverfahren, dass B.E.Ni eher nicht oder sogar gar nicht verständlich aufgebaut ist. Prozentual besonders hoch fielen die kritischen Antworten dabei für die Zielgruppen der volljährigen Leistungsberechtigten aus. Hinsichtlich der Probleme bei der Anwendbarkeit und Verständlichkeit verwiesen auch die Mitarbeitenden aus den Verwaltungsverfahren darauf, dass das Verfahren aufgrund der Vielzahl sowie des Umfangs der Bögen sehr zeitaufwändig ist. Es werden Informationen erhoben und dokumentiert, die eigentlich nicht erforderlich wären. Zudem mache sich das Fehlen einer Version in Leichter Sprache negativ bei der Kommunikation mit den leistungsberechtigten Personen bemerkbar, die häufig vom Umfang und der Detailfülle überfordert sind.
Die Möglichkeit mit B.E.Ni alle relevanten Informationen zu erfassen, die für die Fallbearbeitung und Leistungsbewilligung notwendig sind, wurde von den befragten Personen als gegeben angesehen. Lediglich bei der Zielgruppe der schulpflichtigen Minderjährigen mit einer seelischen Behinderung beträgt die Zustimmungsrate weniger als 80 %. Da die Verwaltungsmitarbeitenden aber in den vorherigen Fragen bereits auf den (zu) großen Umfang von B.E.Ni hingewiesen haben, überrascht die Möglichkeit der vollständigen Informationserfassung weniger.

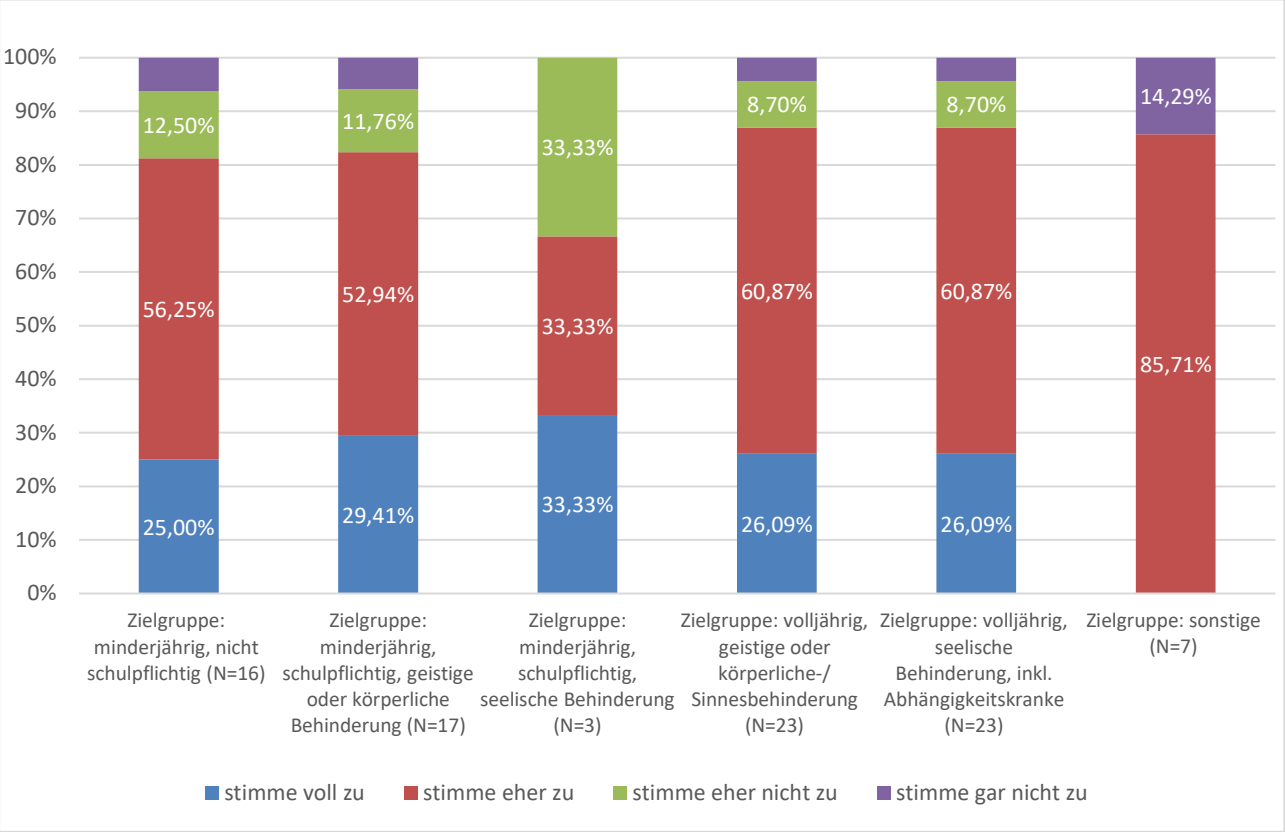

Abbildung 27: Bewertung der Frage „Mit B.E.Ni können alle relevanten Informationen erfasst werden, die für die Fallbearbeitung und Leistungsbewilligung notwendig sind..“ – Befragung Verwaltungsverfahren

Sollten für eine leistungsberechtigte Person mehrere Rehaträger zuständig sein, dann wurde die diesbezügliche Abbildbarkeit in B.E.Ni von den Mitarbeitenden aus der Verwaltung zu fast gleichen Teilen positiv oder negativ gesehen. Hier stimmten die Mitarbeitenden aus den Verwaltungsverfahren mit den Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung überein, wobei sich auch die prozentualen Zustimmungswerte auf einem ähnlichen Niveau bewegen (vgl. Abbildung 28).

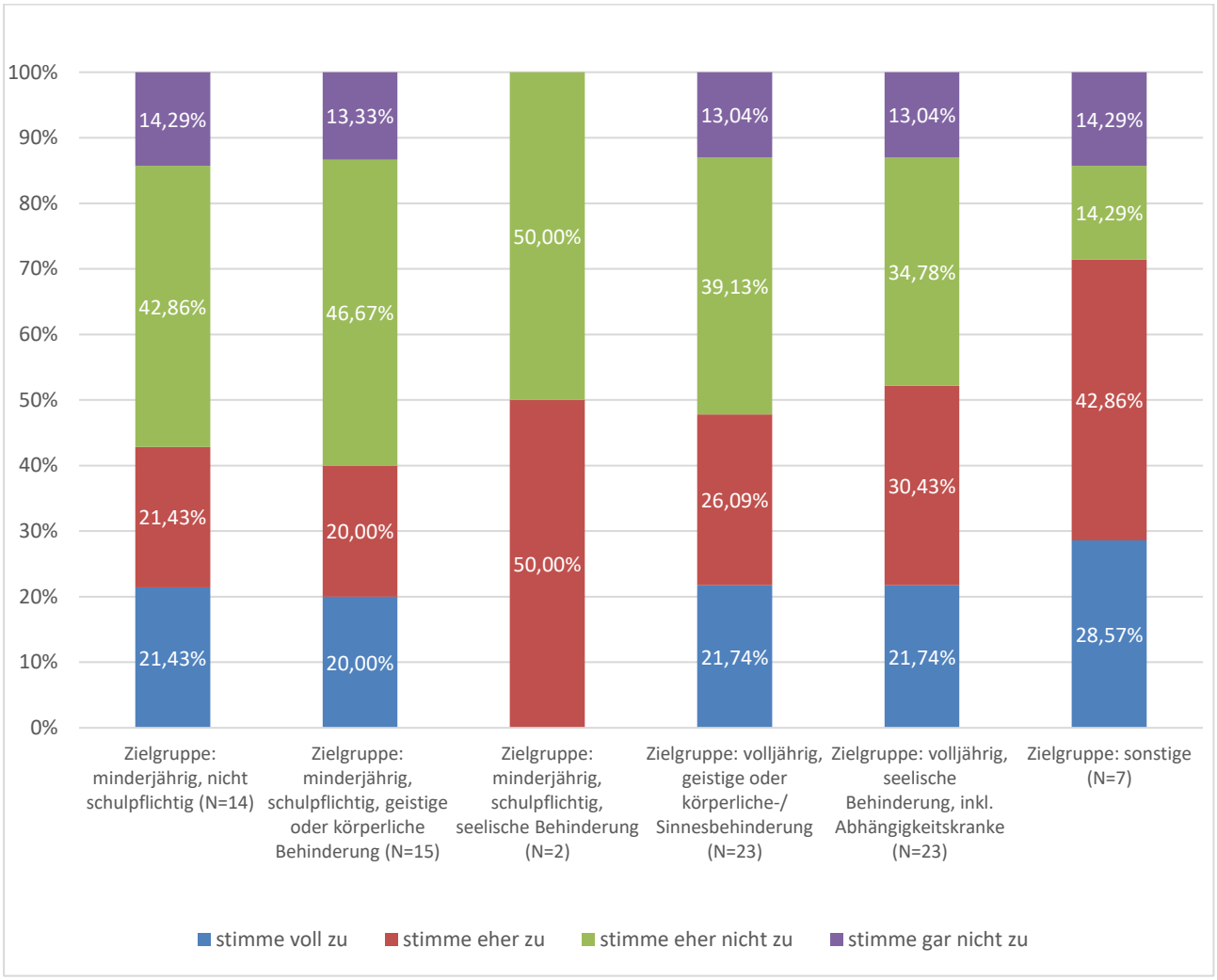

Abbildung 28: Bewertung der Frage „Im B.E.Ni lassen sich die Leistungen mehrerer Rehaträger gut abbilden." – Befragung Verwaltungsverfahren

Auch die befragten Personen aus dem Verwaltungsbereich bewerteten die generelle Abbildbarkeit von Leistungen mehrerer Rehaträger positiver als die Nachvollziehbarkeit des Ineinandergreifens von Leistungen verschiedener Rehaträger. Mit Ausnahme der Zielgruppe minderjähriger Schulpflichtiger mit einer seelischen Behinderung (hier lagen jedoch auch nur zwei Rückmeldungen vor) stimmten über die Zielgruppen hinweg im Maximum nur 28,57 % der befragten Personen der Aussage einer guten Nachvollziehbarkeit des Ineinandergreifens in B.E.Ni zu (vgl. Abbildung 29). Die Ursachen hierfür werden von den befragten Personen zum einen erneut im hohen Umfang der B.E.Ni-Dokumentation gesehen, zum anderen im mangelnden Interesse der anderen Reha-Träger an einer Zusammenarbeit. Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, so die Rückmeldung aus den Freitextantworten, würden so gut wie nie stattfinden. Hierfür müsse die generelle Bereitschaft deutlich erhöht werden.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

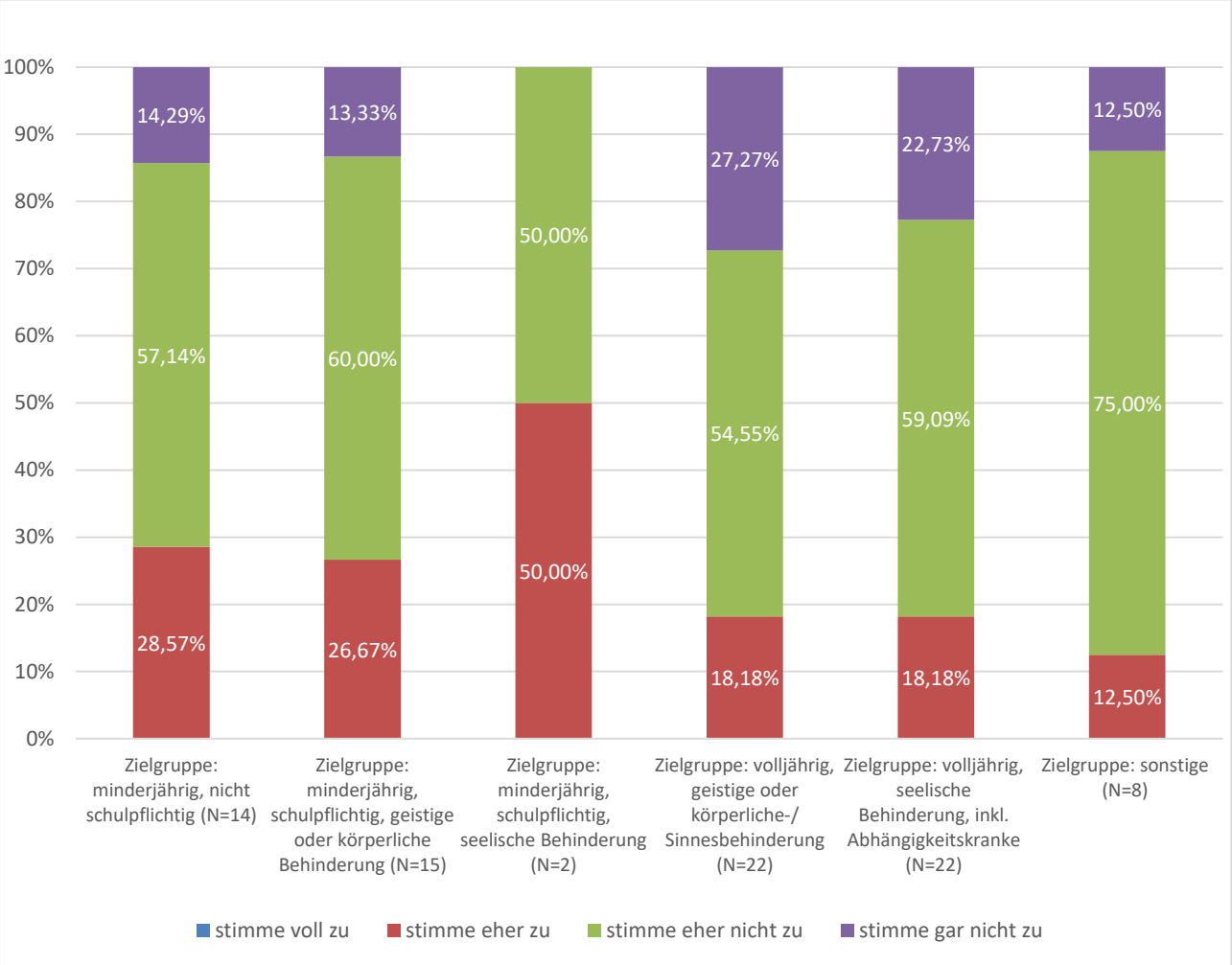

Abbildung 29: Bewertung der Frage „Im B.E.Ni kann gut nachvollzogen werden, wie die Leistungen verschiedener Reha-Träger ineinandergreifen.“ – Befragung Verwaltungsverfahren

Basierend auf den bisherigen Befunden wenig überraschend, gab ein Großteil der befragten Mitarbeitenden an, dass aus ihrer Sicht nicht alle B.E.Ni-Bögen im Rahmen der Bedarfsermittlung vollumfänglich erforderlich sind. Je nach Zielgruppe vertraten zwischen 66,00% und 87,50 % der befragten Personen diese Einschätzung (vgl. Abbildung 30). Wie die Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung, verweisen auch die Mitarbeitenden aus den Verwaltungsverfahren innerhalb der Freitextantworten auf die Bögen F2 D, F4 und F5, die aus ihrer Sicht deutlich zu umfangreich sind.

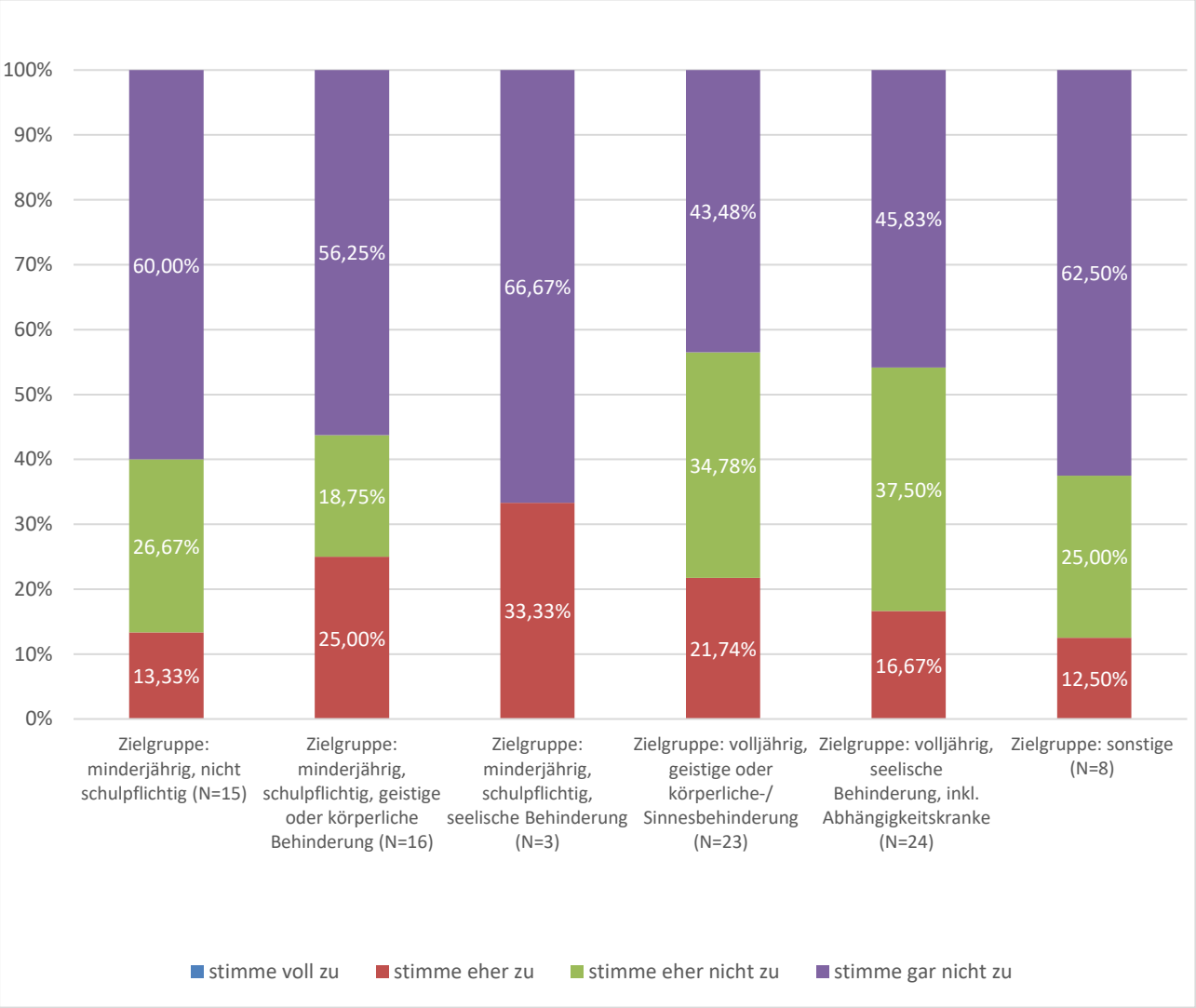

Abbildung 30: Bewertung der Frage „Alle Bögen des B.E.Ni sind im Rahmen der Bedarfsermittlung vollumfänglich erforderlich." – Befragung Verwaltungsverfahren

Die Komplexität von Bogen F4 zeigte sich auch darin, dass – je nach betrachteter Zielgruppe – zwischen 55,56 % und 80,00 % der befragten Personen angaben, dass es durch Leistungsberechtigte häufig zu Rückfragen kommt, weil der Bogen F4 "Maßnahmenplanung anhand der vereinbarten Ziele" nicht nachvollzogen werden kann oder nicht hinreichend beschrieben ist (vgl. Tabelle 17). Dies kann aufgrund der Abstimmungsbedarfe zu einem erhöhten Aufwand führen. Zudem verbirgt sich darin auch die Gefahr, dass es zu einer Loslösung der konkreten Maßnahmen von der eigentlichen Maßnahmeplanung kommt, wenn die Abstimmung zwischen Verwaltungsmitarbeitenden und den Leistungserbringern nicht erfolgreich ist (oder gar nicht zustande kommt). Der vorangegangene Prozess der Bedarfsentwicklung und Maßnahmeplanung könnte damit, im schlimmsten Fall, keine Relevanz für die tatsächliche Arbeit mit den leistungsberechtigten Menschen haben.
Laut den befragten Mitarbeitenden aus dem Bereich der Verwaltung ist zudem, insbesondere für die Zielgruppe der volljährigen Leistungsberechtigten, seit Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens ein Anstieg an Beschwerden festzustellen, die sich auf bewilligte Leistungsformen oder Leistungsumfänge beziehen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**3). Auch hieraus ergibt sich für die herangezogenen Kommunen ein erhöhter Aufwand in der Verwaltung und Steuerung.

Beschwerden über bewilligte Leistungsformen oder Leistungsumfänge haben seit Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens zugenommen.	**Zielgruppe: minderj., nicht schulpflichtig (N=15)**	**Zielgruppe: minderj., schulpflichtig, geistige/ körperliche Behinderung (N=16)**	**Zielgruppe: minderj., schulpflichtig, seelische Behinderung (N=2)**	**Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung (N=21)**	**Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke (N=21)**	**Zielgruppe: sonstige (N=7)**
stimme voll zu	6,67 %	6,25 %	0,00 %	4,76 %	4,76 %	14,29 %
stimme eher zu	6,67 %	6,25 %	0,00 %	14,29 %	19,05 %	28,57 %
stimme eher nicht zu	46,67 %	43,75 %	50,00 %	42,86 %	42,86 %	57,14 %
stimme gar nicht zu	40,00 %	43,75 %	50,00 %	38,10 %	33,33 %	0,00 %
Wie häufig kommt es zu Rückfragen von Leistungserbringern, weil der B.E.Ni-Bogen F4 "Maßnahmenplanung anhand der vereinbarten Ziele" im B.E.Ni nicht nachvollzogen werden kann oder nicht hinreichend beschrieben ist (oder ähnliches)?	**Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig (N=8)**	**Zielgruppe: minderj., schulpflichtig, geistige/ körperliche Behinderung (N=8)**	**Zielgruppe: minderj., schulpflichtig, seelische Behinderung (N=2)**	**Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung (N=12)**	**Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke (N=12)**	**Zielgruppe: sonstige (N=4)**
sehr selten	41,18 %	44,44 %	100,00 %	27,27 %	31,82 %	20,00 %
selten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
häufig	58,82 %	55,56 %	0,00 %	72,73 %	68,18 %	80,00 %

Tabelle 17: Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Beschwerden und Rückfragen- Befragung Verwaltungsverfahren

Die generelle Einschätzung der Verwaltungsmitarbeitenden hinsichtlich des Gesamtplanverfahrens lässt sich abschließend gut aus Abbildung 14 ableiten. 100,00 % der befragten Personen bewerteten die zeitlichen Auswirkungen von B.E.Ni auf das Gesamtplanverfahren als eher schlecht oder sehr schlecht. 88,36 % bewerteten die Auswirkungen auf die Komplexität des Gesamtplanverfahrens als eher schlecht oder sehr schlecht. 81,82 % bewerteten die Auswirkungen auf die Flexibilität des Gesamtplanverfahrens als eher schlecht oder sehr schlecht. Damit bewerten die Mitarbeitenden mit einer Zuständigkeit für die Verwaltungsverfahren diese Aspekte noch einmal negativer als die Mitarbeitenden mit einer Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung. Auch hier verweisen die befragten Mitarbeitenden auf die gestiegene Komplexität, den zu großen Umfang, die schwierigere Nachvollziehbarkeit sowie eine generelle Schwerfälligkeit der Prozesse als wesentliche Ursachen für die kritischen Rückmeldungen.

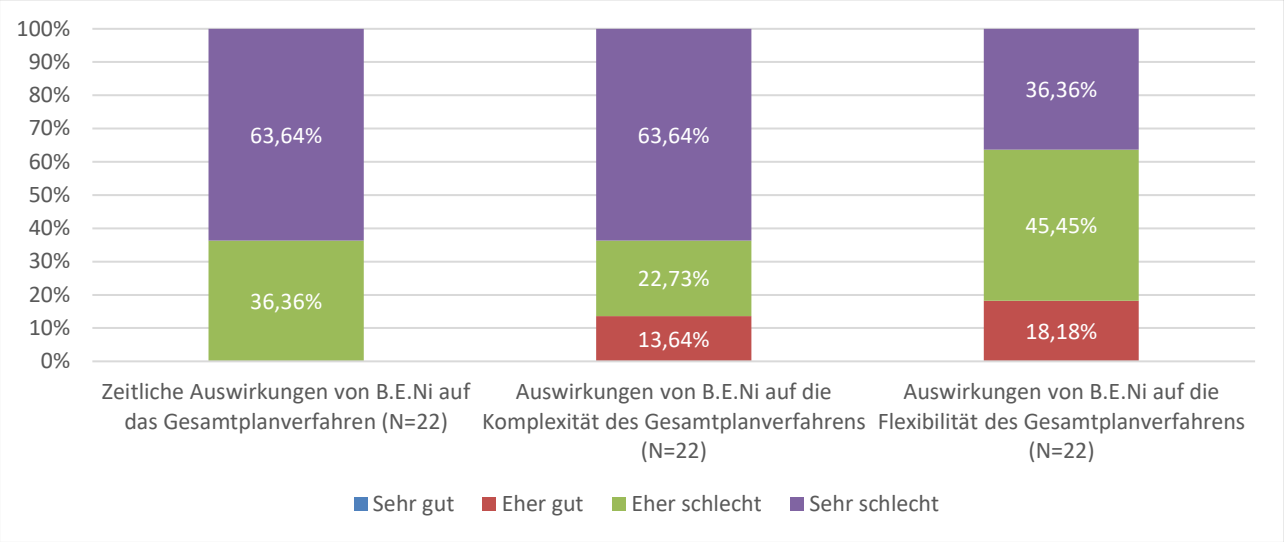

Abbildung 31: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens ganz allgemein hinsichtlich der folgenden Aspekte?“ – Befragung Verwaltungsverfahren

Einschätzung der Digitalisierung von B.E.Ni

Hinsichtlich des Umfangs der digitalen Einbindung von B.E.Ni gaben zwischen 29,41 % (Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung) und 50,00 % (Zielgruppe: Sonstige sowie minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung) der befragten Personen an, dass B.E.Ni vollständig in die digitale Infrastruktur der Organisationseinheit eingebunden ist. Bis auf eine Zielgruppe besteht laut den befragten Personen in ca. 55 % der Fälle zumindest eine teilweise digitale Einbindung. Gar keine digitale Einbindung besteht nur in sehr wenigen Fällen. Die Rückmeldungen sind damit fast deckungsgleich zu den Rückmeldungen der Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung. Der hohe Anteil an Rückmeldungen, die eine lediglich teilweise Digitalisierung von B.E.Ni beschreiben, macht deutlich, dass hier noch Optimierungspotentiale bestehen. Es ist davon auszugehen, dass der Umfang und die Komplexität von B.E.Ni im Rahmen von vollständig digitalisierten Prozessen einfacher und weniger zeitaufwändig bewältigt werden können. Hinsichtlich der verwendeten Software gaben 13 Personen an, dass sie LISSA verwenden, bei 10 Personen ist PROSOZ im Einsatz. Auch hier zeigt sich also keine klare Präferenz für eine Software, sondern ein paralleles Bestehen mit beinahe gleichen Verbreitungsanteilen.

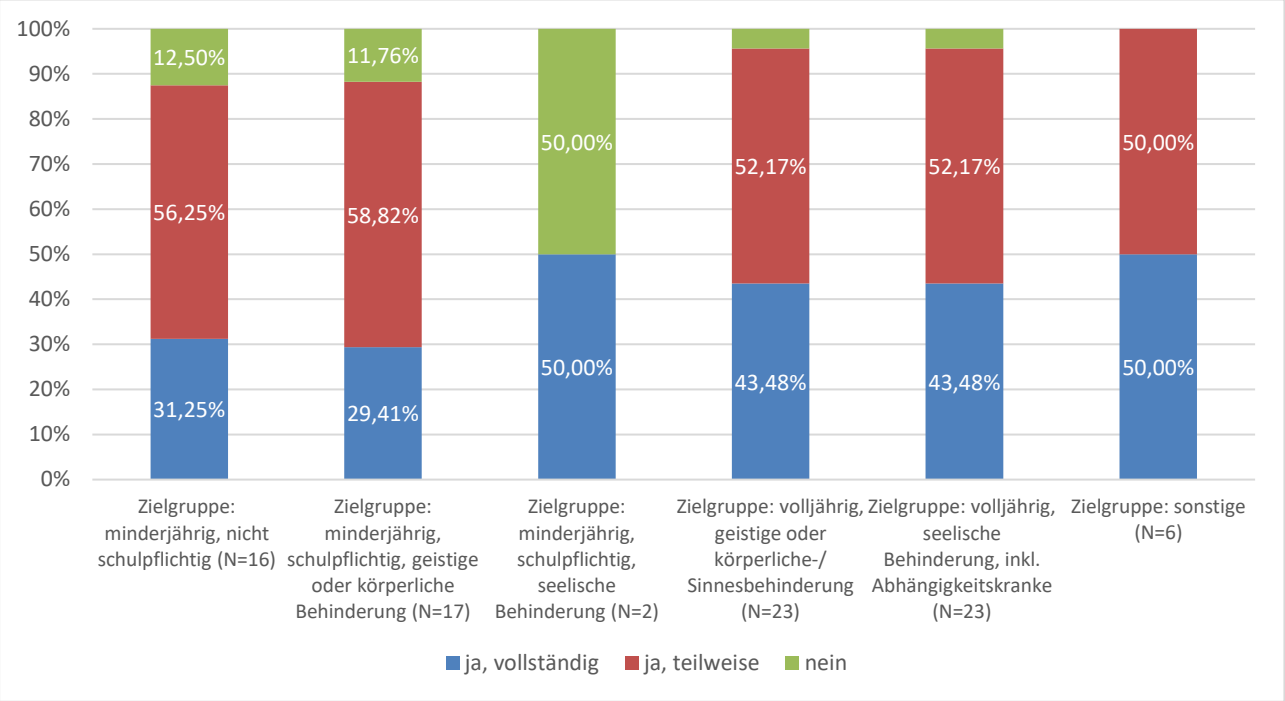

Abbildung 32: Bewertung der Frage „Ist B.E.Ni in die digitale Infrastruktur Ihrer Organisationseinheit eingebunden?“ – Befragung Verwaltungsverfahren

Die Einschätzung der generellen Optimierbarkeit der digitalen Einbindung wird durch die Ergebnisse in Abbildung 33 noch einmal verstärkt dargestellt. Über alle Zielgruppen hinweg gaben 73,40 % der befragten Personen an, dass sie den Umsetzungsstand von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur als eher schlecht oder sogar sehr schlecht bewerten würden. Hier wird also ein hoher Grad an Unzufriedenheit deutlich. Als Probleme werden, beinahe identisch zu den Rückmeldungen der befragten Mitarbeitenden aus der Bedarfsermittlung, die folgenden Punkte aufgeführt:

- Unvollständige Abbildung der Bögen in der Software
- Nicht-intuitive Gesamtstruktur
- Unübersichtliche Darstellung der Eingabemasken
- Keine Möglichkeit nicht alles, sondern nur die tatsächlich ausgefüllten Bereiche zu Drucken
- Geschwindigkeit der Umsetzung von Software-Anpassungen

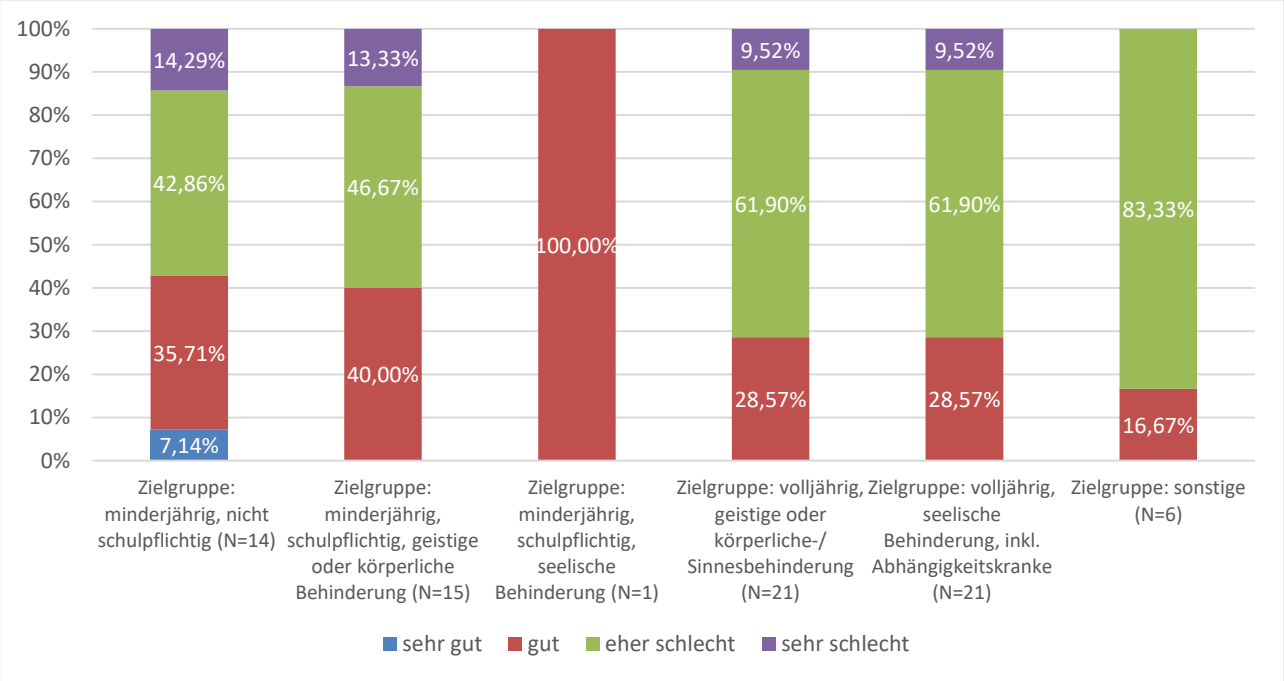

Abbildung 33: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie den Umsetzungsstand der Einbindung von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur?" – Befragung Verwaltungsverfahren

Auch bei den Mitarbeitenden aus den Verwaltungsfahren wurde zudem deutlich, dass die Mengengerüstdaten der leistungsberechtigten Personen, die ein Verfahren mit B.E.Ni durchlaufen haben, bei einer nicht unerheblichen Anzahl der herangezogenen Kommunen nicht oder nur umständlich beziehungsweise unvollständig digital abgerufen werden können. Zehn der befragten Personen gaben an, dass das der Fall ist.

Einschätzung der Kooperation von Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung und Verwaltungsaufgaben

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden, die die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung durchführen und den Mitarbeitenden, die die angrenzenden Verwaltungsaufgaben ausführen, wurde auch von den Mitarbeitenden aus der Verwaltung sehr positiv beurteilt. Über die verschiedenen Zielgruppen hinweg gaben zwischen 93,75 % und 100,00 % der befragten Personen an, dass die Zusammenarbeit sehr gut oder gut funktioniert. Der regelmäßig stattfindende Austausch zwischen den jeweiligen Mitarbeitenden dürfte erneut ein zentraler Erfolgsfaktor in diesem Zusammenhang sein. Zwischen 75,00 % (Zielgruppe Sonstige) und 100,00 % (Zielgruppe minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung) gaben an, dass dieser Austausch stattfindet. Das bestätigt noch einmal die Annahme, dass im Rahmen des Gesamtprozesses die Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung und die anschließenden Verwaltungsaufgaben bei den Trägern der Leistungen gut koordiniert und abgestimmt erfolgen. Wenig überraschend gaben entsprechend im Durchschnitt 78,26 % der befragten Mitarbeitenden mit einer Zuständigkeit für die Verwaltungsverfahren an, dass die Organisationsstruktur ihres Trägers für eine reibungsloses Gesamtplanverfahren förderlich ist.

Auswirkungen von B.E.Ni auf die Kommunikation mit den leistungsberechtigten Personen und den Leistungserbringern

Bezüglich der Einschätzung der Auswirkungen von B.E.Ni auf die Kommunikation mit den leistungsberechtigten Personen zeigte sich in den Rückmeldungen ein gemischtes Bild. Während einige der befragten Personen eine positive Entwicklung hinsichtlich der Partizipation sowie eine verbesserte, den Menschen in den Mittelpunkt stellende, Kommunikation beschrieben, hielten andere fest, dass leistungsberechtigte Personen massiv überfordert, teilweise sogar verängstigt, seien. Hier käme zum Tragen, dass die leistungsberechtigten Personen oft nicht wissen, was auf sie zukommt und daher eine Sorge besteht, dass bereits jahrelang erhaltene Leistungen eventuell nicht mehr gewährt werden.
Auch die Meinungen zur Kommunikation mit den Leistungserbringern waren zweigeteilt. Einige der befragten hielten fest, dass es eine höhere Kontaktfrequenz gibt, die mit einer generellen erhöhten Bereitschaft zu einem fachlichen, die Personenzentrierung in den Vordergrund rückenden, Austausch einhergeht. B.E.Ni sei bei den Leistungserbringern, nach anfänglichen Schwierigkeiten, inzwischen etabliert und auch akzeptiert. Demgegenüber stehen jedoch die Einschätzungen anderen Mitarbeitenden aus den Verwaltungsverfahren, die angaben, dass sich die Kommunikation mit den Leistungserbringern seit B.E.Ni deutlich verschlechtert habe. Dies liege zum einen an den massiven Mehrbelastungen auf beiden Seiten, zum anderen an einer generellen Unsicherheit gegenüber B.E.Ni, welche sich teilweise auch in einem klaren Misstrauen zeigt. Dazu komme noch, dass die Leistungserbringer bei einer „reinen“ Anwendung von B.E.Ni nicht, beziehungsweise nur auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten, beteiligt sind.

4.4.2.3 Zusammenfassende Folgerungen und Anregungen

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse formulieren wir die folgenden Anregungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens:

- **Überarbeitung der B.E.Ni-Bögen** mit dem Ziel einer Verringerung der Dokumentationskomplexität (Zentrale Frage: Was muss wirklich an welcher Stelle dokumentiert werden). Auf diese Weise kann der rückgemeldeten Überforderung von Leistungsträgern, leistungsberechtigten Personen und Leistungserbringern entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch Leichte Sprache Verwendung finden, um die Verständlichkeit für die leistungsberechtigten Personen sicherzustellen.
  Konkrete Empfehlungen für die einzelnen Bögen finden sich bereits in Abschnitt 4.1.

- **Intensivierung der digitalen Einbindung von B.E.Ni.** Ziel muss es sein, dass alle relevanten Personen jederzeit auf eine vollständige digitale Dokumentation zugreifen können, aus welcher der aktuelle Bearbeitungsstand hervorgeht. Bei der Handhabbarkeit von Softwarelösungen sollte unter anderem darauf geachtet werden, dass
  - alle Bögen vollständig digital in der Software abgebildet sind.
  - die Software die relevanten Schnittstellen für Datentransfers/-Übertragungen bespielen kann.
  - Informationen, die in mehreren Bögen eingetragen werden müssen, automatisch zwischen den Bögen übertragen werden.
  - ausgewählt werden kann, welche Bögen bzw. Elemente der Bögen ausgedruckt werden.

- **Anpassung der Schulungsmaterialien,** mit dem Ziel einen stärkeren Praxisbezug der Schulungen zu gewährleisten (z. B. mithilfe konkreter Fallbeispiele)**.** Dies betrifft sowohl die Schulungen zum B.E.Ni als auch die Schulungen zur ICF-Logik. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass das Handbuch immer – und vor allem zeitnah – allen Leistungsträgern in der aktuellsten Version vorliegt.

4.4.3 Stakeholder-Perspektive Leistungserbringer

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus der Online-Befragung der Leistungserbringer sowie aus den durchgeführten qualitativen Interviews dargestellt. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt anhand der Themen, die im Rahmen der Befragung thematisiert wurden bzw. die sich durch die Auswertung des Interviewmaterials ergeben haben.

4.4.3.1 Personenzentrierung und ICF-Systematik

Ein zentraler Aspekt der Bedarfsermittlung mit B.E.Ni ist die Personenzentrierung. Im Rahmen der Interviews stellten die Interviewpartner fest, dass die Personenzentrierung bei dem Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni gegeben ist. Eine Einschätzung, ob dies auch schon zuvor der Fall war, fiel unterschiedlich aus. So gab es einzelne Vertreter*innen die angaben, dass auch schon zuvor personenzentriert gearbeitet wurde, andere Interviewpartner*innen gaben an, dass erst durch B.E.Ni auch in der Einrichtung ein stärker personenzentrierter Blick entstand. Allgemein wurde durch die verstärkte Personenzentrierung eine Verbesserung dahin gehend gesehen, dass die leistungsberechtigte Person stärker in den Blick genommen wird. Lediglich im Bereich der Teilnahme von Gruppenangeboten wurde festgestellt, dass diese bei der individuellen Blickweise eventuell nicht mehr gesehen werden bzw. bei der Zieldefinition nicht berücksichtigt werden. Da diese Angebote aber auch ihre Wichtigkeit haben, sollte sichergestellt werden, dass solche Angebote auch zukünftig im Rahmen der Bedarfsermittlung erfasst werden.

Neben der Personenzentrierung wird auch die dadurch einhergehende Orientierung am ICF positiv gesehen. Hierbei wird vor allem die Abbildung der neun Lebensbereiche positiv hervorgehoben. Vereinzelt wurde aber geäußert, dass die ICF sehr umfangreich ist und nicht klar ist, ob diese immer komplett abgefragt werden muss und auch ob in jedem der Lebensbereich Ziele vereinbart werden müssen. Weiterhin wurde angemerkt, dass bei der Implementierung der ICF in das Bedarfsermittlungsinstrument die Umweltfaktoren zu kurz kommen. Hier besteht der Wunsch, dass diese zukünftig auch verstärkt im Rahmen der Gespräche Beachtung finden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass aus Sicht der Leistungserbringer die Personenzentrierung im Bedarfsermittlungsinstrument ausreichend berücksichtigt ist.

4.4.3.2 Einschätzung im Hinblick auf die leistungsberechtigten Personen

Im Rahmen der Online-Befragung konnten die befragten Leistungserbringer eine Einschätzung zum Prozess der Bedarfsermittlung für die leistungsberechtigten Personen abgeben. Hierbei konnten verschiedene Aussagen auf einer vier-stufigen Skala bewertet werden (stimme voll und ganz zu / stimme eher zu / stimmte eher nicht zu / stimmte gar nicht zu). Bei Bedarf konnte weiterhin die Antwortoption „kann ich nicht beurteilen“ bzw. „weiß nicht“ ausgewählt werden.

Die Mehrheit der Leistungserbringer (62,50 %) gaben an, dass die leistungsberechtigten Personen während der Bedarfsermittlung eher nicht gern ausführlich über ihr Leben sprechen. Nur 31,25 % stimmt dieser Aussage zu bzw. eher zu.

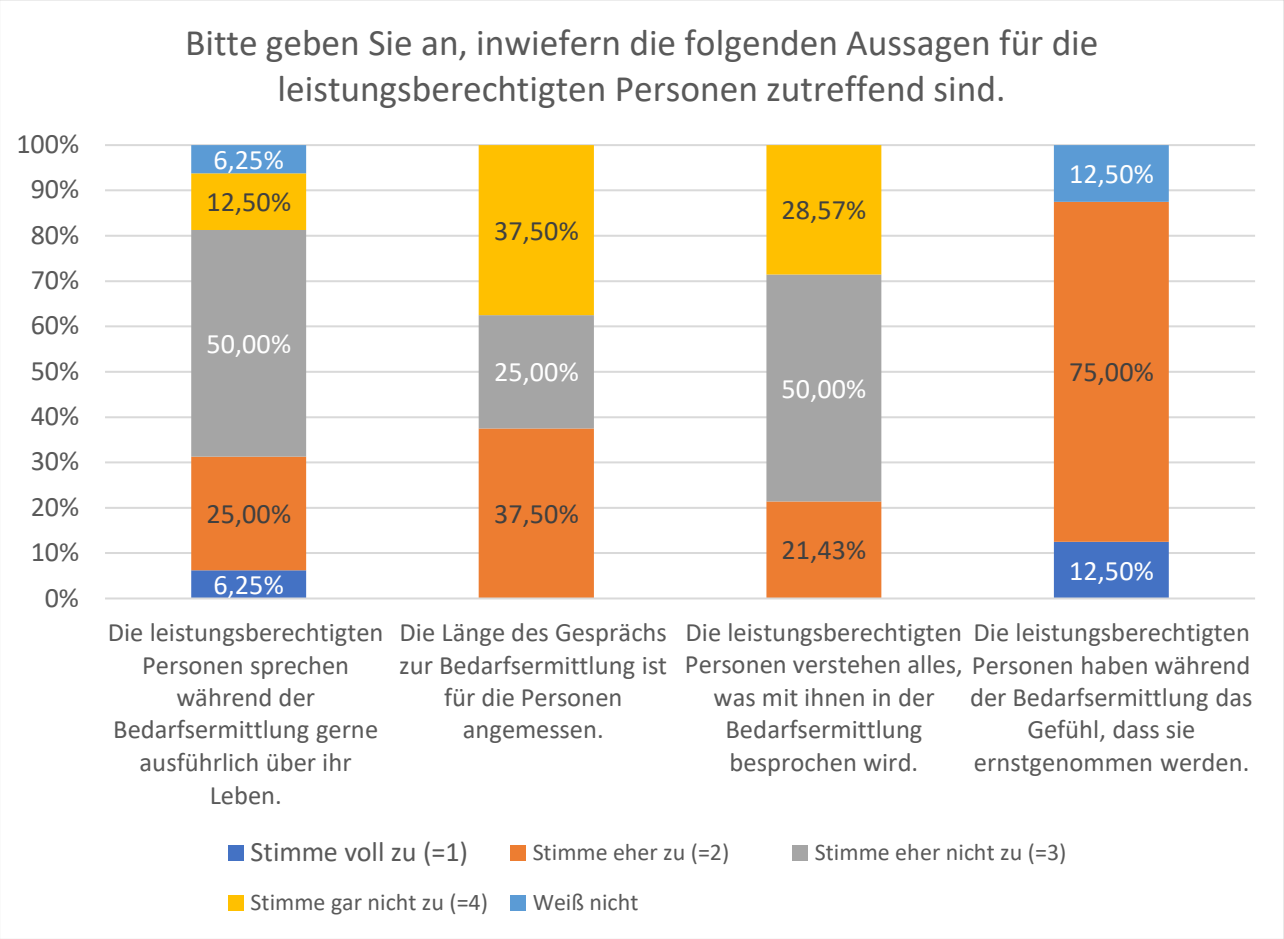

Abbildung 34: Erhebung Leistungserbringer - Bewertung von Aspekten im Hinblick auf die leistungsberechtigte Person

Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich bei der Länge des Gespräches. Auch dieses wird von der Mehrheit der befragten Leistungserbringer als nicht angemessen angesehen (62,50 %). Diese Einschätzung deckt sich auch mit den Aussagen in den qualitativen Interviews. Auch hier wurde mehrfach thematisiert, dass die Gesprächsdauer für die leistungsberechtigten Personen zu lang ist. Dies zeigt sich hauptsächlich bei Personen mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung. Daher erscheint es sinnvoll, die Gesprächsdauer eher kurz (max. 1 Stunde) zu halten, dafür aber dann eventuell mehrere Gespräche durchzuführen.
Durch die Corona-Pandemie konnten die Gespräche auch nicht immer in Präsenz durchgeführt werden. Eine Alternative per Telefonat oder Videokonferenz führte, nach Aussagen einzelner Leistungserbringer in den Interviews, dazu, dass die Gesprächsatmosphäre für die leistungsberechtigten Personen noch unangenehmer war bzw. eine Überforderung hieraus resultierte. Es zeigte sich aber, dass es hier nur wenige Alternative gibt, die besser bewertet werden. Auch eine Bedarfsermittlung und Entscheidung nach Aktenlage, wie diese während der Corona-Pandemie von einzelnen örtlichen Leistungsträgern durchgeführt wurde, wurde im Gespräch mit dem Leistungserbringer als kritisch gesehen.

Im Hinblick auf die Gesprächsinhalte zeigte sich, dass 78,57 % der befragten Leistungserbringer angaben, dass die leistungsberechtigten Personen nicht immer verstehen, was mit ihnen in der Bedarfsermittlung besprochen wird. Dies deckt sich auch mit Aussagen in den Interviews, die darauf hindeuten, dass leistungsberechtigte Personen mit dem Setting der Bedarfsermittlung überfordert sind. Auch

kommt es vereinzelt vor, dass die Leistungsberechtigten Zielen zustimmen, um das Gespräch und die Bedarfsermittlung schnell hinter sich zu bekommen. Hier erscheint es sinnvoll, dass die Mitarbeitenden, die die Bedarfsermittlung durchführen, verstärkt darin geschult werden, wie ein Gespräch mit Personen mit bestimmten Beeinträchtigungen gestaltet werden kann. Im Rahmen der Interviews wurde auch vereinzelt angemerkt, dass ein stärkeres Wissen über einzelne Krankheitsbilder für die Durchführung der Bedarfsermittlung hilfreich wäre.

Positiv in diesem Zusammenhang ist, dass die Leistungserbringer einschätzen, dass die leistungsberechtigten Personen während der Bedarfsermittlung das Gefühl haben, dass sie ernstgenommen werden (87,50 % Zustimmung) und diese im Gespräch auch alles sagen können, was ihnen wichtig ist (87,50 % Zustimmung).
Bei der Festlegung der Ziele können die leistungsberechtigten Personen mitbestimmten, welche Ziele für sie festgelegt werden. Zu dieser Einschätzung kommen 62,50 % der befragten Leistungserbringer. Allerdings zeigte sich in den durchgeführten Interviews, dass zum Teil hier auch unrealistische Ziele von den Leistungsberechtigten benannt werden. Dies hängt zum einen mit einer nicht realistischen Selbsteinschätzung zusammen, zum anderen aber auch damit, dass es vereinzelt vorkommt, dass die leistungsberechtigten Personen Ziele zustimmen, um das Verfahren abzukürzen, da sie die Situation unangenehmen empfinden.
Bei der Einschätzung, ob die leistungsberechtigten Personen ausreichend Möglichkeiten zur Partizipation im Prozess haben, kommt es zu keiner klaren Zustimmung oder Ablehnung. Das die leistungsberechtigten Personen auf eigenen Wunsch jemanden zur Bedarfsermittlung mitbringen können, wird aber von 81,25 % der Befragten bestätigt. In den Interviews zeigte sich aber, dass dies auch unterschiedlich von den Leistungsträgern gehandhabt wird und in Einzelfällen die Entscheidung nicht bei der leistungsberechtigten Person liegt, sondern diese festgelegt werden. Meisten sind dies dann die Eltern oder Bezugsbetreuer vom Leistungserbringer.

In den Gesprächen mit den Leistungserbringern wurde mehrfach der Wunsch geäußert, dass es eine stärkere unabhängige Beratung für leistungsberechtigte Personen zum Verfahren der Bedarfsermittlung und B.E.Ni geben sollte. Eine solche Beratung könnte Vorbehalte und Ängste bei den Personen abbauen und auch dazu führen, dass in den Gesprächen realistische Einschätzungen von den leistungsberechtigten Personen vorgenommen werden.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

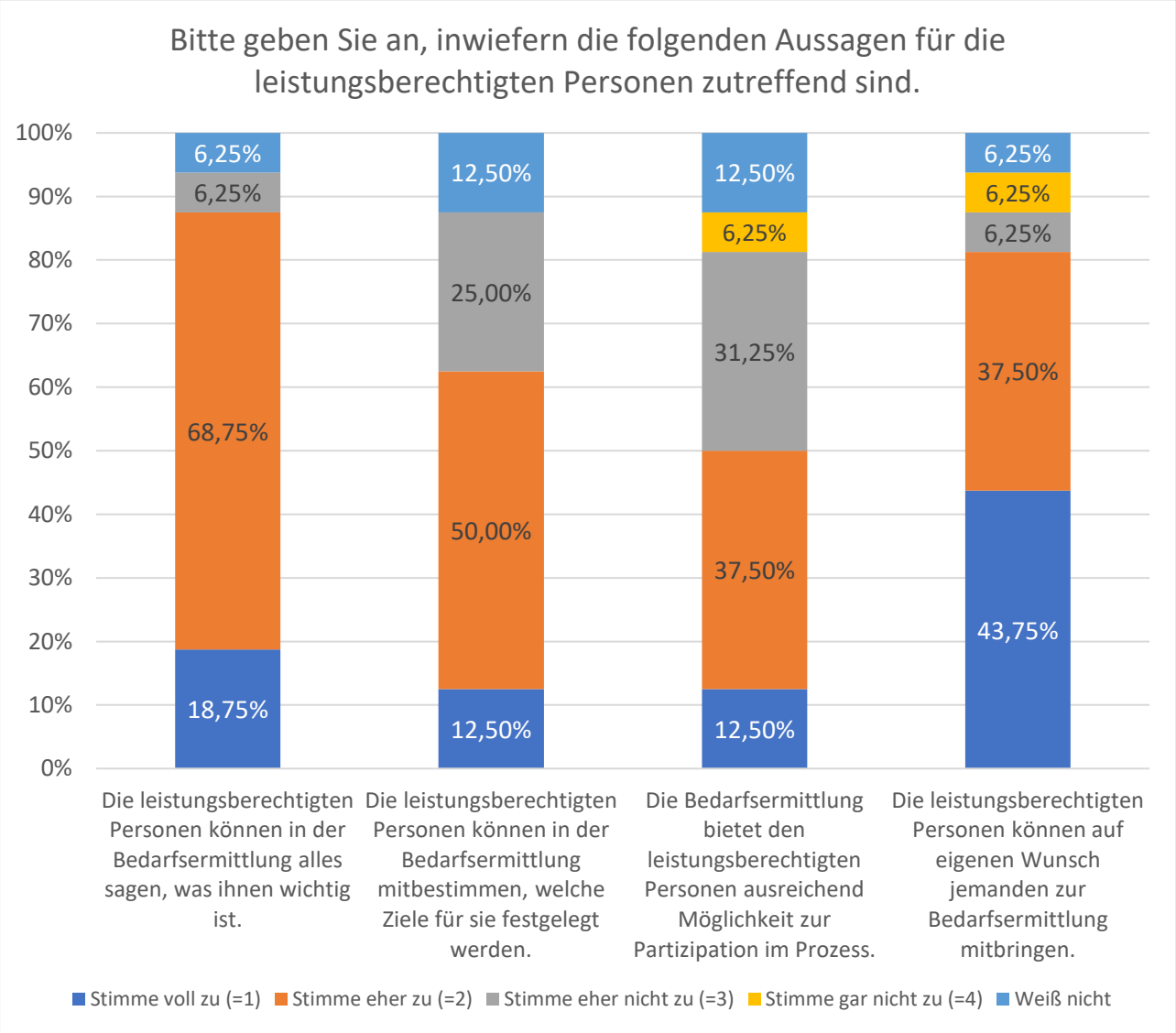

Abbildung 35: Erhebung Leistungserbringer - Bewertung von Aspekten im Hinblick auf die leistungsberechtigte Person

4.4.3.3 Durchführung des Verfahrens und Festlegung der Ziele

Die Durchführung des Verfahrens der Bedarfsermittlung ist abhängig von dem durchführenden Träger der Eingliederungshilfe und zusätzlich von den Mitarbeitenden, die diese durchführen. Dies zeigen die Schilderungen im Rahmen der qualitativen Interviews, die mit den Leistungserbringern durchgeführt wurden. Diese unterschiedliche Durchführung zeigt sich u. a. darin, ob die Zielbögen (Bogen F4 B.E.Ni 3.0) an die Leistungserbringer weitergeleitet werden oder nicht.

Auch bei der Frage nach der Beteiligung des Leistungserbringers im Verfahren gibt es unterschiedliche Handlungsweisen. Prinzipiell ist in der Bedarfsermittlung mit B.E.Ni vorgesehen, dass diese zwischen dem Leistungsträger und der leistungsberechtigten Person durchgeführt wird. Der Leistungserbringer wird über die Ergebnisse der Bedarfsermittlung informiert. In der Praxis zeigt sich hier ein unterschiedliches Vorgehen zwischen Bedarfsermittlungen von neuen leistungsberechtigten Personen und solchen, die bereits eine Leistung in Anspruch nehmen. Bei der Bedarfsermittlung von neuen leistungsberechtigten Personen ist der Leistungserbringer nicht am Verfahren beteiligt. Bei der Bedarfsermittlung von

Personen, die bereits Leistungen in Anspruch nehmen, sieht dies anders aus. Hier gibt es einzelne herangezogenen Kommunen, die den Leistungserbringer bei der Bedarfsermittlung hinzuziehen. Sei es durch die Abfrage von weiteren Berichten oder auch durch die Beteiligung an den Gesprächen selbst. Von den Leistungserbringern wird dies positiv gesehen, wenn diese auch bei der Zielfestlegung mit dabei sind und ihre Sichtweise einbringen können.

Auch im Hinblick auf die Zielformulierung zeigen sich nach Angaben der Leistungserbringer Unterschiede. Diese hängen auch stark von dem durchführenden Mitarbeitenden bei der Bedarfsermittlung ab. Die Ziele, die im Rahmen der Bedarfsermittlung festgelegt werden, sollen SMART formuliert sein.

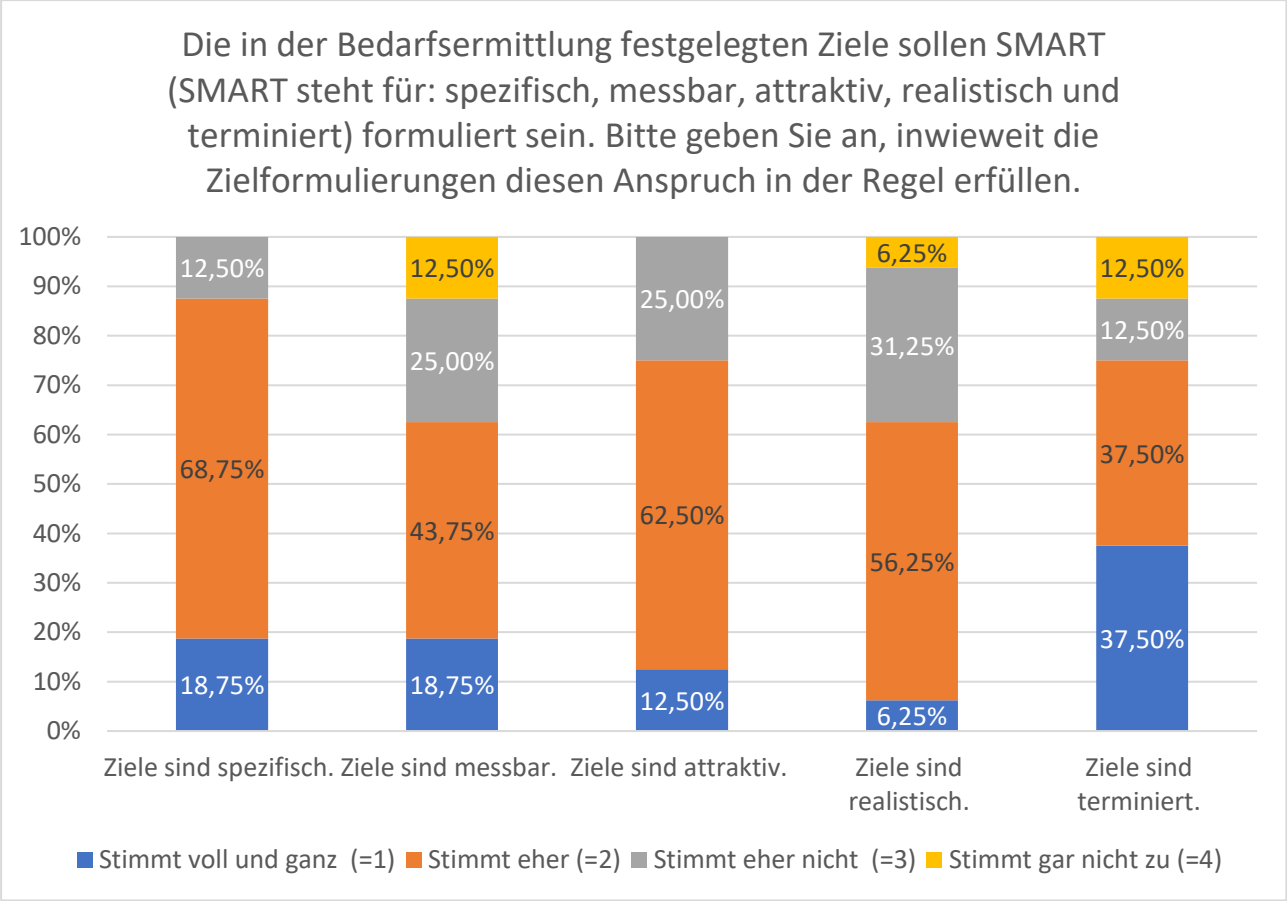

Abbildung 36: Erhebung Leistungserbringer - Bewertung der Ziele im Hinblick auf SMART-Formulierung

Aus Sicht der Leistungserbringer trifft dies zum überwiegenden Teil zu. In den Interviews wurde auch geäußert, dass die smarte Zielformulierung sich in den letzten Jahren verbessert hat. Bei der Einschätzung in der Online-Befragung zeigte sich, dass die Ziele vor allem als spezifisch (87,50 %) sowie attraktiv und terminiert angesehen werden (jeweils 75,00 %). Bei der Einschätzung, ob die Ziele realistisch und messbar sind, ist die Zustimmung mit 62,50 % etwas geringer.

In den Gesprächen mit den Leistungserbringern und in den Freitextfeldern bei der Online-Befragung konnten die Leistungserbringer auch weitere Rückmeldungen zu den festgelegten Zielen abgeben. Hier wurde u. a. thematisiert, dass die Anzahl der vereinbarten Ziele je nach Bedarfsermittlung sehr unterschiedlich ausfällt. Gerade im Hinblick auf die realistische Umsetzung erscheint es aber sinnvoll, die

Anzahl der vereinbarten Ziele so zu begrenzen, dass diese im vereinbarten Zeitraum auch gut umgesetzt werden können. Im Hinblick auf die spezifische Formulierung der Ziele zeigte sich, dass oft auch übergeordnete Ziele definiert werden. Hier gab es aber auch vereinzelte Rückmeldungen von Leistungserbringern, dass dies positiv gesehen wird, da dann der Leistungserbringer diese noch weiter konkretisieren kann bzw. mehr Handlungsspielräume in der Maßnahmenplanung hat. Allerdings haben allgemeiner formulierte Ziele auch das Problem, dass die Messbarkeit nicht gegeben ist. Auch im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt zeigt sich, dass der Zeitraum nicht definiert wurde oder solche Ziele vereinbart wurden, die nur durch eine langfristige Begleitung erreicht werden können. Im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt wurde auch angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt wird, dass eine Beeinträchtigung oder ein Krankheitsbild schwankend sein kann. Dies hat zur Folge, dass vereinbarte Ziele im Verlauf nicht mehr die gleiche Priorität wie bei der Festlegung haben bzw. andere Ziele akut werden. Hier sollte geprüft werden, wie dieser Sachverhalt auch im B.E.Ni-Verfahren berücksichtigt werden kann.

Im Rahmen der Gespräche mit den Leistungserbringern wurde auch thematisiert, wie diese damit umgehen, wenn vereinbarte Ziele nicht realistisch umgesetzt werden können. Hier zeigte sich, dass das Vorgehen davon abhängt, wie spezifisch die Ziele formuliert worden sind. Wurden die Ziele nicht zu spezifisch formuliert, gibt es Leistungserbringer, die die Ziele noch weiter konkreter herunterbrechen oder auf der Maßnahmen- und Leistungsebene so steuern, dass das Ziel umgesetzt werden kann. Ist dies nicht möglich, erfolgt bei den meisten Leistungserbringern eine Rückmeldung an die herangezogenen Kommunen. Die Erfahrungen mit diesen Rückmeldungen fielen unterschiedlich aus. So gibt es herangezogene Kommunen, die dankbar für die Rückmeldungen sind und diese berücksichtigen, andere wiederum möchte die Ziele nach der Bedarfsermittlung nur ungern anpassen.

4.4.3.4 Ableitung von Maßnahmen und Leistungen

87,50 % der befragten Leistungserbringer gaben an, dass sie zum größten Teil aus den in der Bedarfsermittlung festgelegten Zielen konkrete Maßnahmen und Leistungen für die leistungsberechtigte Person ableiten können. Ein Leistungserbringer wählte die Antwortmöglichkeit „ja absolut“ und einer die Antwortmöglichkeit „nein, eher nicht“.

Gefragt nach dem Grund, warum keine konkreten Maßnahmen und Leistungen abgeleitet werden können, zeigte sich, dass die Ziele zu wenig spezifisch formuliert waren. Die Leistungserbringer selbst haben, nach Aussagen in den Interviews, entsprechende Verfahren, die sicherstellen, dass entsprechende Maßnahmen und Leistungen abgeleitet werden können. Diese Verfahren wurden an die B.E.Ni-Logik angepasst. Sollte eine Ableitung nicht möglich sein, wird das Gespräch mit den herangezogenen Kommune gesucht.

4.4.3.5 Zur Verfügung stehende Ressourcen für die Umsetzung

Neben der konkreten Festlegung von Maßnahmen und Leistungen sollte aus dem Ergebnis der Bedarfsermittlung auch hervorgehen, wie viele Ressourcen (unter anderem finanzielle Mittel) für die Umsetzung der festgelegten Ziele zur Verfügung steht. Aufgrund der Rückmeldungen der Leistungserbringer

zeigt sich, dass dies aktuell nicht der Fall ist. So geben 50,00 % der Befragten an, dass ihnen dies gar nicht klar ist, weitere 31,25 % geben an, dass es ihnen eher nicht klar ist. Lediglich zwei Leistungserbringer gaben an, dass dies zum größten Teil klar ist und ein Leistungserbringer wählte die absolute Zustimmung zu dieser Aussage.
Die Befragten konnten im Rahmen der Online-Befragung angeben, welche Informationen fehlen, um die zur Verfügung stehenden Ressourcen einzuschätzen. Hier wurde angemerkt, dass die Bedarfsermittlung und die Einstufung nicht das Gleiche ist und eine genaue Zuordnung der vereinbarten Ziele zu den Leistungstypen nicht immer gegeben ist. Auch wurde als Einzelmeinung angemerkt, dass die Informationen im Bogen F4 nicht erhalten ist und die Bedarfsermittlung nicht nachvollziehbar im Gesamtplanverfahren eingebettet ist.
Zukünftig wird es daher wichtig sein, dass mit den Ergebnissen der Bedarfsermittlung auch noch klarer die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Umsetzung benannt bzw. dargestellt werden.

4.4.3.6 Gesamtplanverfahren

Die Leistungserbringer konnten in der Online-Befragung eine Einschätzung abgeben, wie diese bestimmte Aspekte von B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens bewerten.

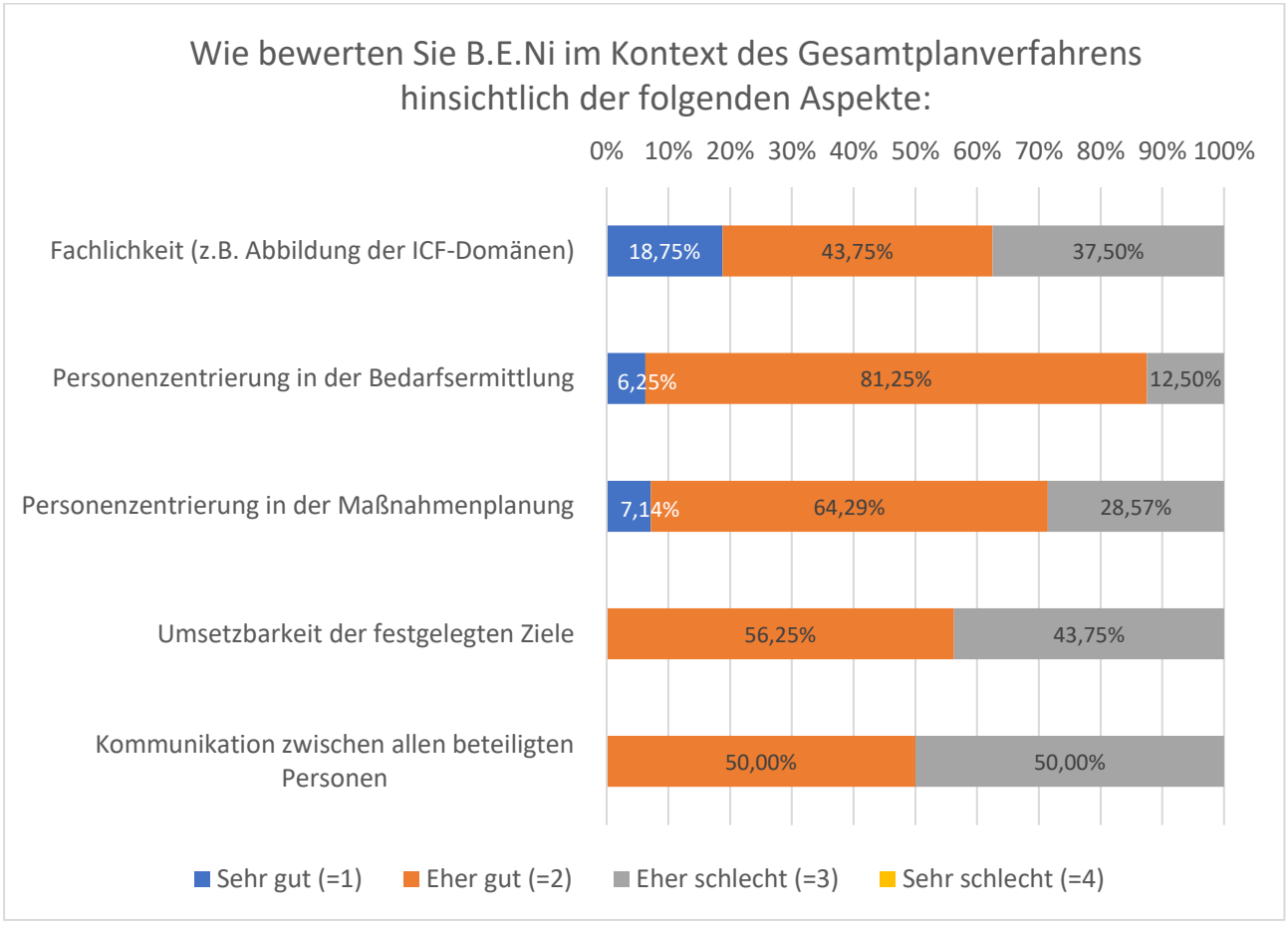

Abbildung 37: Erhebung Leistungserbringer - Bewertung von B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens

Die größte Zustimmung gab es beim Aspekt der Personenzentrierung in der Bedarfsermittlung. 87,50 % der befragten Leistungserbringer gaben an, dass diese sehr gut oder eher gut umgesetzt wurde. Dieser Befund deckt sich auch mit Aussagen aus den Interviews. Personen, die diesen Aspekt negativ beurteilten, konnten ihre Einschätzung begründen. Hier wurde genannt, dass zum Teil die Bedarfsermittlung nach Aktenlage stattfindet, dem Leistungsträger die Kenntnis im Umgang mit dem Kreis der leistungsberechtigten Personen fehlt oder der ICF in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielt.
Ein ähnlich positives Bild zeigt sich beim Aspekt der Personenzentrierung in der Maßnahmenplanung. Auch hier gibt es eine sehr starke Zustimmung von 71,43 Prozent, dass diese sehr gut oder eher gut umgesetzt ist. Im Hinblick auf mögliche Probleme wurde u. a. benannt, dass dem Leistungsträger der Überblick über die Rahmenbedingungen fehlt, dass die Sorge besteht, dass Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf ausgeschlossen werden und aktuell die Bemessung der Fachleistungsstunde noch nicht erkennbar ist.

Weiter positiv bewertet werden die Fachlichkeit (62,50 % sehen diese als sehr gut bzw. eher gut an) und die Umsetzbarkeit der Ziele (56,25 %). Im Hinblick auf die Fachlichkeit wurden als Problemanzeigen benannt, dass noch nicht überall ein Grundwissen über die ICF vorhanden ist und es daher zu unterschiedlichen Auslegungen kommt. Auch wurde angemerkt, dass die Zusammenführung von bestehenden Verfahren (z. B. dem Schlichthorster-Modell) und B.E.Ni noch nicht geklärt ist. Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Ziele wurden die gleichen Probleme benannt, die im Rahmen der Ergebnisdarstellung schon dargelegt wurden.

Die Kommunikation zwischen allen Beteiligten wird von der einen Hälfte der befragten Leistungserbringer als eher gut angesehen, von der anderen Hälfte als eher schlecht. In der offenen Frage wurden vielfältige Probleme benannt, die die Kommunikation zwischen allen Beteiligten erschweren. U. a. wurde hier der Ausschluss des Leistungserbringers bei der Bedarfsermittlung genannt, aber auch, dass der Assistenzbedarf im Bereich der Kommunikation der leistungsberechtigten Person vom örtlichen Träger nicht gesehen wird und es allgemein weitere Schulungen für Mitarbeitenden der Bedarfsermittlung benötigt, um die Kommunikation nachhaltig zu gestalten. Auch wurde angemerkt, dass durch den Ausschluss des Leistungserbringers eine Vertrauenskultur verloren geht und auch nicht alle Informationen an den Leistungserbringer weitergegeben werden. In den Interviews wurde kritisiert, dass im Bogen F4 nicht mehr ersichtlich ist, ob es sich um ein Veränderungs- oder ein Erhaltungsziel handelt.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

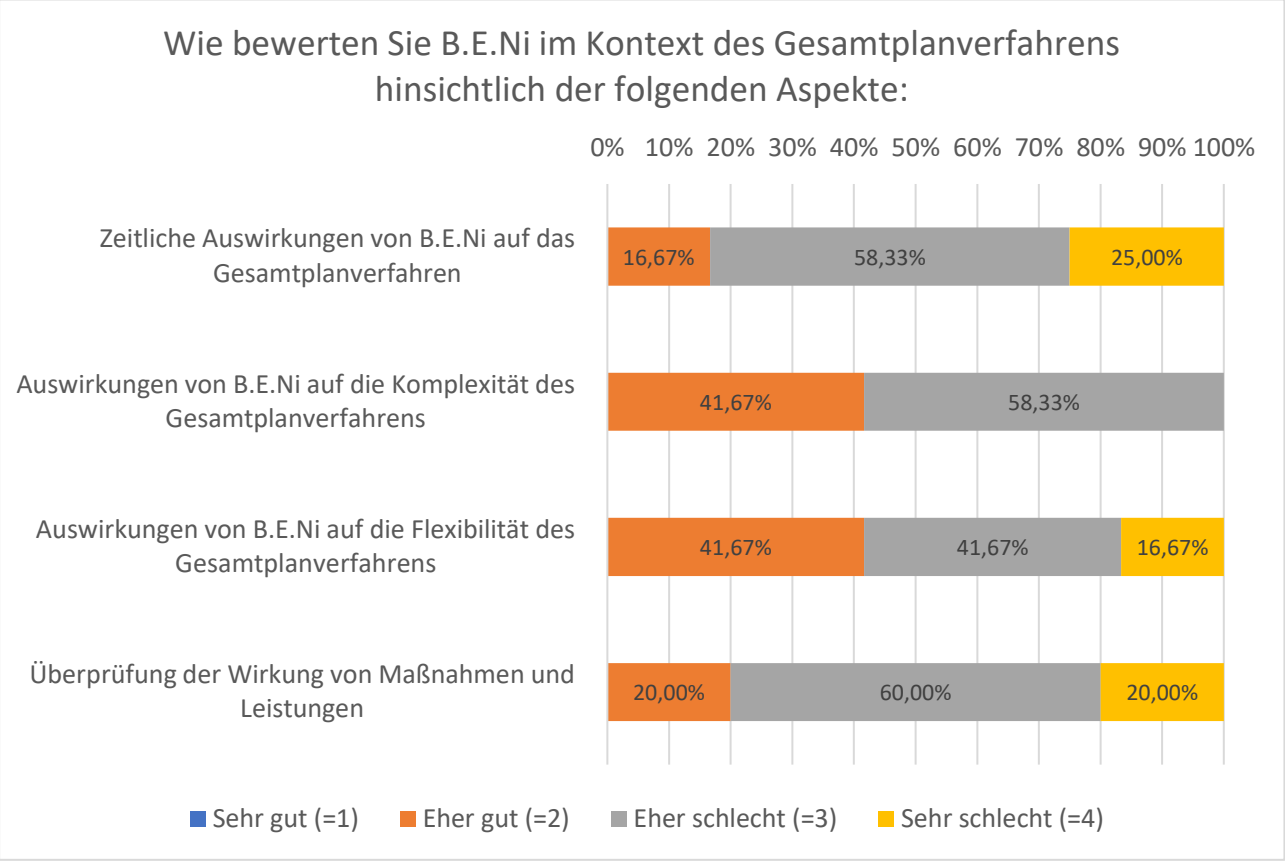

Abbildung 38: : Erhebung Leistungserbringer - Bewertung von B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens

Bei den weiteren abgefragten Aspekten zeigte sich, dass diese mehrheitlich als eher schlecht bzw. sehr schlecht bewertet werden. Am geringsten war dies bei der Frage nach der Auswirkung von B.E.Ni auf die Flexibilität und die Komplexität des Gesamtplanverfahrens. Hier gaben jeweils 58,33 Prozent der Leistungserbringer an, dass die Auswirkungen eher schlecht bzw. sehr schlecht sind. Die Komplexität wird u. a. als schlecht bewertet, da diese als sehr hoch wahrgenommen wird und die Anzahl der Formulare auch vereinzelt als zu hoch angesehen wird. Auch gab es hier eine Rückmeldung, die darauf hinweist, dass die Leistungsträger und die Leistungserbringer vor Ort nicht an der Entwicklung von B.E.Ni beteiligt waren. Im Hinblick auf die Flexibilität wurde kritisiert, dass ein schwankender Hilfebedarf mit B.E.Ni nicht abgebildet werden kann, dies in der Praxis aber immer wieder vorkommt. Dieser Aspekt wurde auch mehrmals im Rahmen der Interviews thematisiert, vorwiegend bei leistungsberechtigten Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder einer Beeinträchtigung durch ein Suchtverhalten. Weiterhin wurde noch angemerkt, dass eine flexible Korrektur vor Ablauf des festgelegten Zeitraums aus Sicht einzelner Leistungserbringer nicht möglich ist.

Auch die Überprüfung von Wirkungen von Maßnahmen und Leistungen durch B.E.Ni wird von 80,00 % der Leistungserbringer als eher schlecht bzw. sehr schlecht angesehen. Als problematisch wird hier angesehen, dass nicht immer Indikatoren benannt werden, mit denen die Zielerreichung erfasst werden kann. Auch wird die prinzipielle Frage aufgeworfen, ob die erbrachten Leistungen messbar sind. Im Hinblick auf den Bogen F5 wird sich eine Klärung der Handhabung gewünscht. Ein weiterer Aspekt ist die Bearbeitung des Bogens F4 und F5. Hier wird sich gewünscht, dass den Leistungserbringer eine gut bearbeitbare Version zur Verfügung gestellt wird. Beim Bogen F5 zeigt sich in der aktuellen PDF-Version

Probleme bei der Bearbeitung (u. a. werden die Zeilen immer kleiner beim Hinzufügen von Text). Auch wurde angemerkt, dass es aktuell noch keine Festlegung seitens des Leistungsträgers gibt, was passiert, wenn Ziele nicht erreicht werden. Diese Klärung ist aber eine wichtige Grundlage für die Überprüfung der Wirkung von Maßnahmen und Leistungen.

Am schlechtesten von den genannten Aspekten wurde die zeitlichen Auswirkungen von B.E.Ni auf das Gesamtplanverfahren bewertet. Hier gaben 83,33 % der befragten Leistungserbringer an, dass die Auswirkungen eher schlecht bzw. sehr schlecht sind. Begründet wurde diese Einschätzung damit, dass ein Problem der lange Zeitraum ist, den ein Verfahren der Bedarfsermittlung mit B.E.Ni benötigt. Auch im Hinblick auf die leistungsberechtigte Person wird das Verfahren als zu lang angesehen und auch angemerkt, dass ein hoher Zeitaufwand für die Durchführung benötigt wird. Durch die lange Verfahrensdauer besteht aus Sicht vereinzelter Leistungserbringer auch die Gefahr, dass niederschwellige und kurzfristige Hilfen nicht oder nur schwer realisiert werden können.

4.4.3.7 Allgemeine Bewertung von B.E.Ni

Im Rahmen der Online-Befragung konnte am Ende eine abschließende Bewertung des Bedarfsermittlungsinstrumentes B.E.Ni und des dazugehörigen Prozesses abgegeben werden. Hier zeigt sich, dass die Mehrheit der befragten Leistungserbringer das Verfahren als eher schlecht (60,00 %) oder sehr schlecht (20,00 %) bewerten. Lediglich 20,00 % gaben an, dass B.E.Ni und der Prozess als eher gut bewertet werden. Bei der Interpretation der Zahlen muss aber darauf geachtet werden, dass die Stichprobe der Befragung mit 16 Antworten gering ist. Auch die Frage, ob B.E.Ni dafür geeignet ist, Impulse für die Entwicklung bzw. die Weiterentwicklung von Leistungen zu geben, beantworten nur 20,00 % der Befragten mit Ja. 46,67 % sehen dies teilweise, 33,33 % der Befragten sehen hier keine Eignung. Aus den Gesprächen mit den Leistungserbringern zeigte sich, dass Impulse für die Weiterentwicklung eher allgemein durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes gesehen werden und nicht durch B.E.Ni als Instrument der Bedarfsermittlung. Vereinzelt gingen aber auch Impulse von B.E.Ni aus, wie etwa die Implementierung der ICF beim Leistungserbringer oder die Anpassung des Dokumentations- und Berichtssystem.
Prinzipiell bedeutet für die Leistungserbringer die Bedarfsermittlung mit B.E.Ni einen Mehraufwand im Vergleich zu den Verfahren, die zuvor eingesetzt wurden. Es wurde aber auch angemerkt, dass sich dieser zum Teil auch lohnt, beispielsweise durch die stärkere Personenzentrierung.

In der Online-Befragung konnte Einschätzung angegeben werden, was sich am Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni und den dazugehörigen Prozess ändern müsste. Hier wurden die gleichen Aspekte genannt wie bei den bisher dargestellten Ergebnissen. Im Hinblick auf Impulse für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Leistungen wurde angemerkt, dass hierfür das Instrument an sich noch mal bei den Leistungserbringern vorgestellt werden müsste und auch die Möglichkeiten, die sich daraus für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Leistungen ergeben.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

4.4.3.8 Zusammenfassende Folgerungen und Anregungen

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse ergeben sich folgenden Anregungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens:

- Im Hinblick auf die Dauer der Gespräche mit den leistungsberechtigten Personen sollte geprüft werden, wie diese gestaltet werden können, damit die Gespräche kürzer ausfallen (max. eine Stunde). Eine längere Dauer wurde von den Leistungserbringern als Überforderung für einige leistungsberechtigte Personen angesehen.
- Mitarbeitende, die beim Träger die Bedarfsermittlung durchführen, sollten noch stärker im Hinblick auf die Zielgruppe geschult werden. Hierbei ist primär spezifisches Wissen über die Beeinträchtigungen und Krankheiten wichtig, sowie Methoden um die Gespräche so zu gestalten, dass die leistungsberechtigte Person diese gut bewältigen kann.
- Weiterhin erscheint eine Schulung der Mitarbeitenden in Leichter Sprache nötig. Informationen für leistungsberechtigte Personen zum Bedarfsermittlungsverfahren sollten in Leichter Sprache veröffentlicht werden. In diesem Kontext ist jedoch zu beachten, dass vom Land Niedersachsen bereits umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Flyer, Videos, Rundschreiben). Darüber hinaus werden aktuell in einer internen Arbeitsgruppe, unter Beteiligung herangezogener Kommunen und von Interessenverbänden, zusätzliche Materialien für leistungsberechtigte Personen erstellt.
- Im Rahmen der Gesprächsführung sollte geprüft werden, wie mit besonderen Materialien, wie z. B. Symbolen, gearbeitet werden kann.
- Die Bögen, die den Leistungserbringer zur Verfügung gestellt werden sollten in einer gut bearbeitbaren Version veröffentlicht werden. Die aktuelle Lösung als PDF-Datei wird nicht als geeignet angesehen.
- Im Bogen F4 sollte es möglich sein bei den Zielen anzugeben, ob es sich um Erhaltungs- oder Entwicklungsziele handelt.
- Es ist zu prüfen, ob das Verfahren zur Bedarfsermittlung beschleunigt werden kann, um auch kurzfristige Hilfen zu ermöglichen.
- Im Rahmen einer Weiterentwicklung von B.E.Ni sollte auch geprüft werden, wie Schwankungen im Krankheits- bzw. Beeinträchtigungsbild bei den leistungsberechtigten Personen in B.E.Ni abgebildet werden können.
- Es ist zu prüfen, ob Umweltfaktoren stärker im Rahmen der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden können. Weiterhin sollte es auch möglich sein innerhalb der Festlegung der Ziele die Teilnahme an Gruppenangeboten zu hinterlegen.
- Zu überlegen ist, wie den Leistungserbringer besser die Information über zur Verfügung stehende Ressourcen zur Umsetzung der Ziele mitgeteilt werden können.
- Um die leistungsberechtigten Personen noch besser auf die Bedarfsermittlung vorzubereiten, wäre ein unabhängiges Beratungs- und Begleitangebot sinnvoll. Hier war die Rückmeldung der Leistungserbringer, dass diese dies nur mit einem erheblichen Mehraufwand erbringen können, der zum Teil auch nicht refinanziert wird.

4.5 Modul 5: Gesamtbewertung B.E.Ni

Im Rahmen einer Gesamtbewertung wurden die Ergebnisse aus den einzelnen Evaluationsmodulen sowie aus der fachlichen Analyse des B.E.Ni zusammengeführt. Nachfolgend werden die zentralen Ergebnisse der Evaluation anhand der vom Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung definierten Leitfragen dargestellt und fachlich bewertet

5.1. Ist B.E.Ni für alle Menschen mit Behinderungen einsetzbar, unabhängig von Lebenslage und Lebensalter?

Prinzipiell kann hier festgestellt werden, dass B.E.Ni für alle Menschen mit Behinderungen einsetzbar ist und auch eingesetzt wird. Bei der Abfrage, der bisher durchgeführten Bedarfsermittlungen zeigte sich, dass das Instrument mit Personen aller Leitsymptomatiken eingesetzt wird. Im Hinblick auf die Altersgruppen war auffällig, dass sich der Anteil von minderjährigen Personen, die bereits mit B.E.Ni Kontakt hatten, auf dem gleichen Niveau bewegt wie für die Altersgruppen 18-64 und Ü65, obwohl der Einsatz von B.E.Ni für unter 18-Jährige lediglich empfohlen und nicht vorgeschrieben ist.

Bei den Rückmeldungen der verschiedenen Stakeholder zeigt sich allerdings, dass der Umfang und die Komplexität des Verfahrens für Menschen mit Behinderung sehr herausfordernd sind. In der Praxis der Leistungsträger werden auch die Handhabbarkeit und die Verständlichkeit des Aufbaus teilweise kritisch gesehen.

Kommentierung der Evaluator:innen:

Aus fachlicher Sicht ist B.E.Ni nicht als Fragebogen anzusehen, der von Leistungsberechtigten zu bewältigen ist. Es handelt sich vielmehr um einen Gesprächsleitfaden für die Person, die das Gespräch zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung durchführt. Es ist ihre Aufgabe, den Sinn und den Ablauf des Verfahrens in einer für den/die Leistungsberechtigte(n) verständlichen Form zu erklären. Dazu kann im Vorfeld auch auf einen Flyer in Leichter Sprache und Erklärvideos mit Untertiteln in verschiedenen Sprachen hingewiesen werden, die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden aktuell in einer internen Arbeitsgruppe, unter Beteiligung herangezogener Kommunen und von Interessenverbänden, zusätzliche Materialien für leistungsberechtigte Personen erstellt.

Der/die Bedarfsermittler:in und Teilhabeplaner:in hat die Aufgabe, sich mit zentralen Fragen einen Überblick über die Situation des Menschen mit Behinderung zu verschaffen. Ausgehend von den Wünschen und Zielen des Menschen (s. u. Leitfrage zu Zielen) muss herauskristallisiert werden, welche Lebensbereiche und einzelnen Items für die Person aktuell relevant sind. Es ist nicht sinnvoll, gleichzeitig Zielsetzungen in allen Lebensbereichen anzupeilen, weil die Zielerreichung dann unrealistisch wird. In dem Maße, in dem klar wird, welche Ziele im Vordergrund stehen, reduzieren sich die Lebensbereiche, die zu beleuchten sind und damit auch der Arbeits- und Zeitaufwand.

Um dem durch das Bundeteilhabegesetzt (BTHG) intendierten Paradigmenwechsel im Sinne einer personenzentrierten Herangehensweise gerecht zu werden, sollte das Gespräch zur Ermittlung der individuellen Ziele und des Bedarfs sowie die Unterstützungsplanung nicht mit der Prüfung leistungsrechtlicher Fragen verquickt werden. Wenn diese beiden Arbeitsprozesse getrennt voneinander erfolgen, sind sie für Menschen mit Behinderung leichter zu verstehen und zu bewältigen.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Abhängig vom Umfang der Beeinträchtigungen kann es trotzdem sein, dass die erforderlichen Informationen nicht auf Anhieb erhoben werden können und weitere Gespräche anberaumt werden müssen. Wenn der personenzentrierte Ansatz ernst genommen werden soll, ist ein gewisser zeitlicher Mehraufwand z.B. für Gespräche mit Menschen mit herausforderndem Verhalten oder komplexen Behinderungsbildern sowie bei Menschen, die sich nicht artikulieren können, einzuplanen.
Um den Leistungsberechtigten gerecht werden zu können und das Verfahren in einer vertretbaren Zeit abwickeln zu können, sollten die beteiligten Mitarbeitenden über Kenntnisse über die verschiedenen Behinderungsarten sowie über Methodenkompetenz verfügen, die es ihnen ermöglichen, mit den Menschen mit Behinderung angemessen umzugehen und sich mit ihnen zu verständigen. Diesbezüglich sind entsprechende Schulungen/Weiterbildungen angezeigt. Um möglichst zügig das erforderliche Fachwissen und eine gewisse Übung/Erfahrungen insbesondere für die Aufgabe der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung, die neu in der Verwaltung angesiedelt wurde, aufbauen zu können, ist eine organisatorische Bündelung entsprechender Mitarbeiter:innen in Fachteams hilfreich.

Aus den Befragungen geht hervor, dass die Leistungsberechtigten ihre Beteiligung am Verfahren, die Auseinandersetzung mit ihren Zielen etc. sehr positiv bewerten. Insofern sollte viel Wert darauf gelegt werden, dass das Verfahren transparent und verständlich für die Menschen mit Behinderung ist und alle für sie relevanten Aspekte in ausreichendem Umfang zum Tragen kommen.

5.2. Können mit B.E.Ni alle relevanten Informationen erfasst werden (z.B. personenbezogene Infos, ärztliche Diagnosen, Pflegegrad)?

Es kann festgestellt werden, dass mit B.E.Ni alle relevanten Informationen erfasst werden. Dennoch werden vonseiten der Leistungsträger einzelne Verbesserungsvorschläge benannt wie beispielsweise mehr Flexibilität und Freifeldtexte. Es zeigt sich auch bei den herangezogenen Kommunen, dass bei dieser Frage eine höhere Zustimmung von den Verwaltungsmitarbeitern geäußert wird, als von den Mitarbeitenden in der Bedarfsermittlung.

Die Erfassung aller relevanten Informationen hat aber auch zur Auswirkung, dass der Prozess der Bedarfsermittlung sehr umfangreich ist und die Mitarbeitenden, die diesen durchführen, vor der Herausforderung stehen, diesen Prozess in einer für den Leistungsberechtigten angemessen Gesprächsdauer durchzuführen. Daher zeigen sich bei den Befragungsergebnissen der Leistungsberechtigten, dass es statistische Hinweise darauf gibt, dass immer wieder auch Themen nicht besprochen werden, die aus Sicht der Leistungsberechtigten relevant sind.(s. Kommentierung zu 5.1.) Aussagen im Rahmen der durchgeführten Interviews deuten darauf hin, dass dies aufgrund eines Zeitproblems unterbleibt und eine Überforderung der leistungsberechtigten Person vorgebeugt werden soll.

5.3. Orientiert sich B.E.Ni an der ICF?

B.E.Ni nutzt insbesondere den Teil der Klassifikationssystematik der ICF, der die Komponenten ‘Aktivität’ und ‘Partizipation (Teilhabe)’ in Bezug auf 9 Domänen/Lebensbereiche beschreibt. Allerdings werden in den Bögen F2 B die Aktivität und Teilhabe des einzelnen Menschen in den Lebensbereichen nicht erfragt. Erfasst werden jeweils lediglich

A) Wunsch/Veränderung,
B) Fähigkeiten – Beeinträchtigungen,
C) Förderfaktoren – Barrieren,

sowie
D) Weitere wichtige Hinweise und Wechselwirkungen

Maßgeblich für die ICF ist jedoch nicht das Klassifikationsschema, sondern das Verständnis bzw. der Denkansatz, auf dem diese Systematik fußt. Das sog. bio-psycho-soziale Modell geht davon aus, dass sowohl die Funktionsfähigkeit als auch die Behinderung eines Menschen das Ergebnis oder die Folge einer komplexen Beziehung zwischen dem Menschen mit einem Gesundheitsproblem und seinen Umwelt- und personenbezogenen Faktoren (Kontextfaktoren) sind. Behinderung im Sinne einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit wird nicht als statisches Merkmal verstanden, sondern als ein dynamischer Prozess, der sich aus multiplen Wechselwirkungen zusammensetzt.

Im Hinblick auf die Vermittlung dieses Denkansatzes ist es zentral, dass Schulungen zum Thema ICF durchgeführt werden. Von den befragten Personen der Leistungsträger kam hier die Rückmeldung, dass diese Schulungen besser sein könnten, insbesondere bezogen auf die Qualität.
Neben dem Aspekt der Schulung ist festzustellen, dass die Bögen für die 'funktionsbezogene Bedarfsermittlung' nicht klar strukturiert sind, sodass die Denkweise des bio-psycho-soziale Modells nicht unterstützt wird.

Generell kann festgestellt werden, dass sich das Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni an der ICF orientiert. Allerdings werden im Anschluss an die 'funktionsbezogene Bedarfsermittlung' im B.E.Ni (F2 D 'Ergebnis -Empfehlungen'), unvermittelt Angebote dokumentiert, die als Bedarf dargestellt werden. Dies lässt den Schluss zu, dass die Bedarfsermittlung nicht unabhängig von den Leistungen, sondern angebotsorientiert erfolgt. Insofern wird das durch den Paradigmenwechsel angestrebte Ziel im BTHG, eine Abkehr von der Angebotszentrierung bzw. eine Aufhebung der Versäulung zu erreichen, durch das B.E.Ni nicht erkennbar verfolgt.

Die Rückmeldungen der befragten Stakeholder zeigen auf, dass von diesen die Orientierung von B.E.Ni an der ICF gesehen wird. Allerdings wird durch diese Orientierung der Umfang von B.E.Ni auch als sehr hoch angesehen, was vereinzelt zu Überforderungen führen kann. Hier stellt sich die Frage, ob wirklich für alle Personen alle ICF-Domänen relevant sind. Diese Fragestellung muss allerdings abgewogen werden, auch im Hinblick auf die Vollständigkeit der Angaben, die unter 5.1. thematisiert wird. Im Hinblick auf die praktische Durchführung gibt es von den Leistungsberechtigten die Rückmeldung, dass es positiv gesehen wird, wenn das Gespräch natürlich verläuft und nicht nur einzelne Kriterien abgefragt werden.

5.4. Können mit B.E.Ni Ziele entwickelt und Leistungen gebildet werden (unter Berücksichtigung des Wunschrechts der Menschen mit Behinderung)?

Die Entwicklung von Zielen hängt maßgeblich von der Art der Gesprächsführung und der Grundhaltung des/der Bedarfsermittler:in ab. Eine personenzentrierte Grundhaltung ist Voraussetzung dafür, dass die Perspektive des Menschen mit Behinderung eingenommen wird und die persönlichen Ziele der Person ernst genommen werden. In den Fokusgruppen mit den Vertreter*innen der Leistungsträger wurde hierzu positiv hervorgehoben, dass die Leistungsberechtigten durch den Einsatz von B.E.Ni stärker in den Fokus gerückt sind. Insbesondere aus Sicht der Sachbearbeitung werden die leistungsberechtigten Personen nun zentral an der Erarbeitung der Ziele beteiligt, während vor der B.E.Ni-Einführung die

Zielabstimmung oftmals mit den Leistungserbringern erfolgte. Auch wurde die bewusste Integration einer Zielplanung in das B.E.Ni-Verfahren von den Teilnehmenden an der Fokusgruppe sehr gelobt.

Die so herausgearbeiteten Ziele können mit dem Bedarfsermittlungsinstrument gut dokumentiert werden.
Im Hinblick auf die Praxis gibt es von den Mitarbeitenden in der Bedarfsermittlung die Rückmeldung, dass die Umsetzbarkeit der festgelegten Ziele kritisch gesehen wird. Oft können hier die smarten kleinschrittigen Ziele die Lebenswelt der Klient*innen nicht abbilden. Zum Teil wird diese Aussage auch von den Befragten der Leistungserbringer bestätigt. Auch hier wird zurückgemeldet, dass nicht alle festgelegten Ziele umsetzbar sind und diese teilweise überarbeitet werden müssen bzw. die Ziele von der Einrichtung noch mal weiter spezifiziert werden. In diesem Zusammenhang äußern die Leistungserbringer, dass es für sie hilfreicher wäre, wenn die Ziele allgemeiner formuliert sind und man in der praktischen Durchführung diese Ziele noch weiter herunterbrechen bzw. spezifizieren kann.

Die befragten Leistungsberechtigten nahmen das gemeinsame Entwickeln von Zielen als besonders konstruktiven Teil des Verfahrens war. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass in der Zielentwicklung besonders darauf geachtet werden müsse, dass die Bedeutung der Ziele nicht in erster Linie als Arbeitsaufgabe der Leistungsberechtigten missverstanden wird. Auf diese Weise würde unnötiger Druck bei den Leistungsberechtigten ausgelöst.

<u>Kommentierung der Evaluator:innen:</u>
Die Aussagen der Befragten zeigen, dass z.T. noch Unsicherheit im Hinblick auf die Grundhaltung zur und den Umgang mit der Zielplanung besteht. Es ist für niemanden einfach herauszuarbeiten, was er/sie wirklich will. Die Formulierung von persönlichen Zielen muss gelernt/geübt werden. Oft muss erst ergründet werden, welche Motive, Bedürfnisse und Bedarfe hinter spontan geäußerten Wünschen stecken. Daher sollte im Rahmen von Schulungen oder Qualitätszirkeln ein gemeinsames Verständnis zu folgenden Aspekten entwickelt werden:

- Es geht darum herauszufinden, was für den Menschen mit Behinderung wichtig ist. Dies wird in der Regel nicht in der Sprache der Eingliederungshilfe formuliert. Der/die nachfragende Person wird dabei unterstützt, sich darüber klar zu werden, was er/ sie erreichen will.
- Die Ziele sind ausschlaggebend und handlungsleitend für die Unterstützungsplanung und -durchführung.
- Für den Menschen mit Behinderung ist wichtig, dass er seine Ziele erreichen kann und in diesem Sinne Erfolgserlebnisse und Selbstbestätigung erfährt.
- Es sollen keine pauschalen und hochgesteckten Ziele definiert werden, mit denen ein möglichst großer und langwährender Leistungsumfang begründet werden kann. Wenn Ziele erreicht wurden, ist dies Anlass zu eruieren, welche nächsten Schritte gewünscht sind, um in Richtung auf mehr Teilhabe und Selbstständigkeit im individuellen Sinne weiterzukommen.
- Bei der Reflektion der Zielerreichung wird nicht der/die Leistungsberechtigte ‚geprüft' oder ‚bewertet'. Es wird vielmehr hinterfragt, ob das Ziel passend oder zu hochgesteckt war, ob bestimmte Entwicklungen ein anderes Ziel haben wichtiger werden lassen, ob die Unterstützung angekommen ist, ob sie hilfreich und ausreichend war, etc. Es geht also darum, für die weitere Begleitung herauszufinden, ob bzw. inwieweit die Ziele oder die Unterstützung verändert werden müssen.

- Ziele können im Verlauf der Unterstützung angepasst werden. Da Entwicklung gewünscht ist, müssen nicht Bewilligungszeiträume abgewartet werden. Wichtig ist, dass eine Veränderung von Zielen begründet und dokumentiert wird, damit für die leistungsberechtigte und die unterstützende Person zu jeder Zeit klar ist, an welchen Zielen man gemeinsam arbeitet.
- Der/die Leistungsberechtigte soll die Erfahrung machen, dass seine/ihre Ziele ernst genommen werden und dass er/sie daher auch selbst aufgerufen ist, entsprechend mitzuarbeiten.

5.5. Ist B.E.Ni für einen auf Dauer angelegten Prozess individueller Unterstützung geeignet. Dazu zählt die Überprüfbarkeit von Verbesserungen durch Leistungen der Teilhabe und die Zielerreichung

Eine Bewertung der Zielerreichung bzw. die Darstellung eingetretenen Veränderungen ist mit dem Bogen F5 sowohl aus Sicht der Leistungsberechtigten als auch aus der Perspektive der Leistungserbringer gut möglich. Die Evaluation ergab auch keine Ergebnisse, die dafürsprechen, dass B.E.Ni nicht für einen auf Dauer angelegten Prozess individueller Unterstützung geeignet ist.

5.6. Das Instrument zur Bedarfserhebung soll die Bedarfsermittlung strukturieren und die Kommunikation unter den beteiligten Akteuren sicherstellen. B.E.Ni soll hierbei den Prozess abbilden und die Ergebnisse transparent aufzeigen. Hier steht die Verständlichkeit des Aufbaus und die digitale Nutzbarkeit im Vordergrund.

Abbildung 39 stellt dar, wie der Prozess der Bedarfsermittlung und Unterstützungs-/Teilhabeplanung aus der fachlichen Sicht des Evaluationsteams ablaufen sollte. In Niedersachsen/im B.E.Ni wurde in der Projektgruppe bewusst ein anderer Ablauf gewählt.

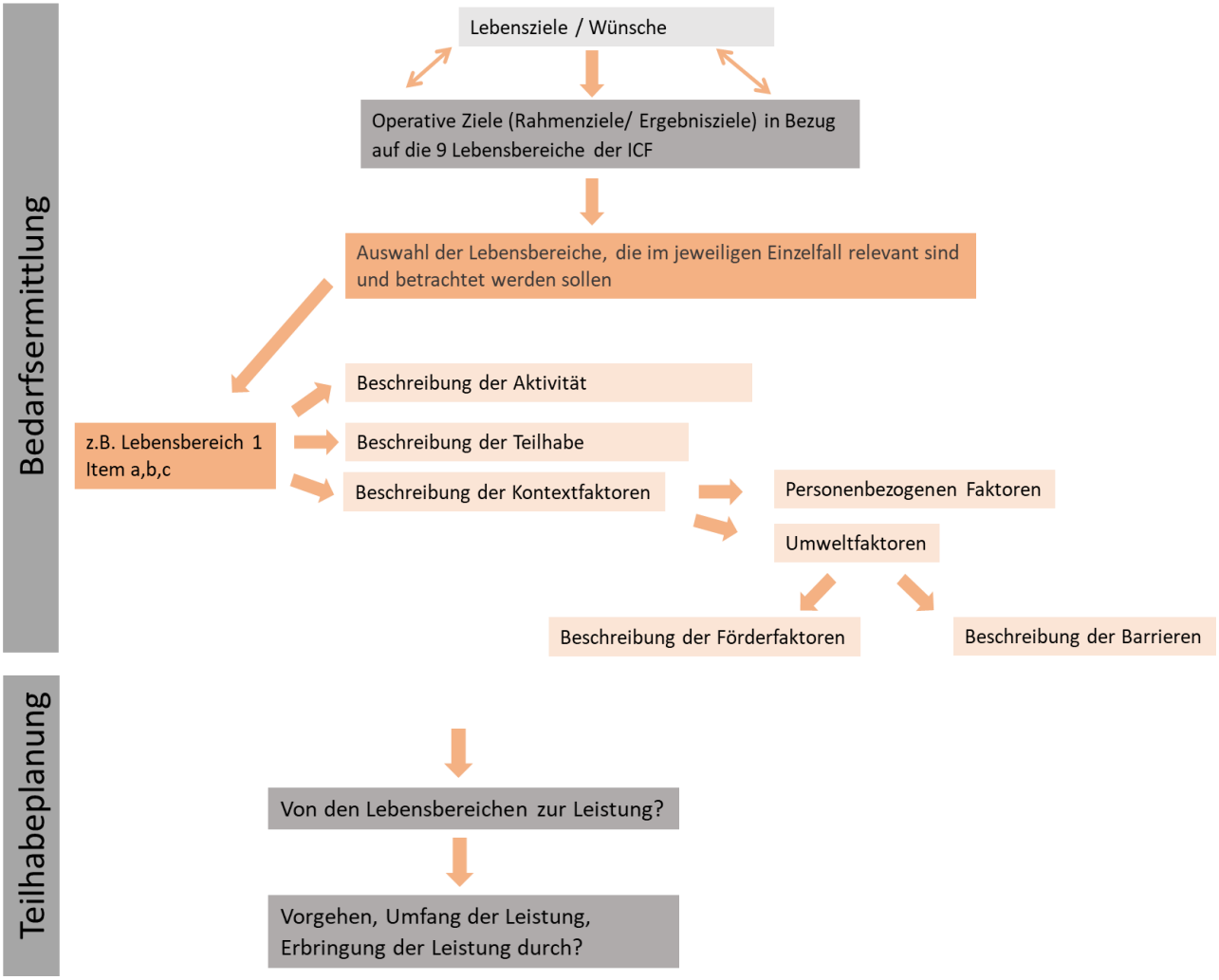

Abbildung 39: Prozess der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Unabhängig davon ist dieser Ablauf im B.E.Ni nicht klar vorstrukturiert. Insbesondere wird der handlungsleitende Zusammenhang zwischen den Zielen und der Betrachtung der Lebensbereiche nicht hergestellt. Außerdem wird die Ableitung der Handlungsziele aus den Lebenszielen/Wünschen des Menschen mit Behinderung nicht deutlich.

Völlig unklar bleibt, welche Bedeutung die Betrachtung der verschiedenen Aspekte in den Lebensbereichen für die Teilhabeplanung hat bzw. wie der Umfang der Leistung ermittelt wird. Auch die Zielsetzung hat eine Bedeutung für die Art der Leistung bzw. die Frage, welcher Leistungsträger zuständig ist.

Sofern in der Kopfzeile der Bögen F2 B ein Ausprägungsgrad angekreuzt wird, kann dieser anhand der Struktur der Bögen nur dem gesamten Lebensbereich, nicht einzelnen Items oder bestimmten Komponenten zugeordnet werden. Diese sind jedoch wichtig, um die Situation des leistungsberechtigten Menschen verstehen zu können.

Die einzelnen Handlungsschritte und Schlussfolgerungen sind für die verschiedenen Beteiligten nicht gut nachzuvollziehen und insoweit nicht verständlich, dies trifft insbesondere für die Planung von Art und Umfang der Leistungen zu.

Betrachtet man die Erfahrungen in der Praxis ergibt sich in den Befragungen der Leistungsträger ein gemischtes Bild bezüglich der Kommunikation mit den Leistungserbringern und den leistungsberechtigten Personen. Dies bestätigen auch die Ergebnisse aus den Erhebungen bei den Leistungserbringern. In den geführten Interviews wurden verschiedene Rückmeldungen gegeben, welche Bögen und Ergebnisse der Bedarfsermittlung die Leistungserbringer erhalten haben. Hier erscheint eine nochmalige Klärung und klare Vorgabe an die örtlichen Leistungsträger für sinnvoll, damit in allen herangezogenen Kommunen die gleichen Informationen an die Leistungserbringer und leistungsberechtigten Personen weitergegeben werden.

5.7. Das Bedarfsermittlungsinstrument muss geeignet sein, dazu beizutragen, die Leistungen mehrerer Reha-Träger hinsichtlich Ziele, Art und Umfang in der Bedarfsermittlung festzustellen und so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.

In den Bögen F2 D können für die Rahmen- und Ergebnisziele verschiedener Lebensbereiche mögliche, zuständige Leistungsträger, Leistungen und mögliche Anspruchsgrundlagen, ein Leistungstyp, eine Leistungsgruppe oder die Anzahl von Fachleistungsstunden genannt bzw. dokumentiert werden. Weder die Frage, ob es sich um eine qualifizierte oder eine kompensatorische Assistenz, noch ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenleistung handelt, wird explizit thematisiert.

Die Frage, wie Leistungen verschiedener Rehaträger ineinandergreifen oder koordiniert werden können, wird ebenfalls nicht aufgegriffen bzw. auch in den Bögen zur Gesamtplankonferenz oder Teilhabeplankonferenz nicht dokumentiert. Nicht zuletzt sollte für die Leistungserbringer transparent sein, ob bzw. welche anderen Leistungsträger Teile des Bedarfs abdecken. Letzteres ist notwendig, damit eine Koordinierung und Abstimmung der operativen Maßnahmen zwischen Leistungserbringern erfolgen kann, deren Unterstützung von anderen Leistungsträgern refinanziert wird.
Die Rückmeldungen von den verschiedenen Stakeholdern weisen auch daraufhin, dass die Darstellung prinzipiell mit B.E.Ni möglich ist, aber das Ineinandergreifen der verschiedenen Leistungen nicht gut abgebildet werden kann.

Von Seiten der Leistungsträger kam hier die Rückmeldung, dass dies zum einen an der Komplexität/Unübersichtlichkeit des Verfahrens liegt, zum anderen aber auch an der generell mangelnden Zusammenarbeit mit anderen Rehaträgern, die zudem am Instrumentarium B.E.Ni kein großes Interesse haben.

Da Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig zu gewähren sind, hat die Prüfung, ob Leistungen vorrangig zuständiger Sozialleistungsträger in Anspruch genommen werden können, einen hohen Stellenwert. Auch wenn vorrangig zuständige Leistungsträger oftmals bemüht sind, eine Leistungsverpflichtung abzuwehren und eine konstruktive Kooperation dadurch erschwert wird, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, entsprechende Ansprüche geltend zu machen. Es gehört zu den Aufgaben der Träger der Eingliederungshilfe, die Leistungsberechtigten entsprechend zu beraten und zu unterstützen (s. § 106 SGB IX). Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen vorrangiger Leistungsträger im B.E.Ni gut zu dokumentieren. Über den Nachweis, dass ein Bedarf an Leistungen anderer Leistungsträger besteht, kann der Druck auf diese Sozialleistungsträger erhöht werden, ihre Leistungen auch für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.

5.8. B.E.Ni soll die Grundlage für die Wirkungskontrolle bieten.

Da jedes Individuum zeitgleich vielfältigen Einflüssen ausgesetzt ist, kann ein eindeutiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhang in der Sozialen Arbeit nicht hergestellt werden. Gemeint ist, dass bisher kaum nachweisbar ist, dass eine Veränderung beim Individuum (höhere Zufriedenheit, Verbesserung der Symptomatik, bessere Lebensqualität o.ä.) kausal auf bestimmte Maßnahmen zurückzuführen ist (Wirkung auf der Ebene des Individuums). Allerdings kann die Erreichung von Teilhabezielen ein *Indikator* dafür sein, dass eine positive Wirkung von erbrachten Unterstützungsleistungen ausgegangen ist. Für die Beurteilung der Zielerreichung spielen der diskursive Prozess mit dem behinderten Menschen im Rahmen der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung, **seine Bewertung und seine subjektive Zufriedenheit** eine entscheidende Rolle. Bei der Bewertung der **Wirksamkeit** bestimmter Unterstützungsleistungen wird betrachtet, inwieweit die Leistungserbringung die Erreichung der Ziele eines/einer Leistungsberechtigten erfolgreich unterstützt hat und welche Faktoren darauf einen Einfluss haben (im Sinne einer Wirksamkeitsplausibilisierung, vgl. Ottmann & König 2019)[16].

Im Bogen 'F5 für Leistungsberechtigte' kann der/die Leistungsberechtigte sich (mit Unterstützung) sowohl im Verlaufsbericht als auch in den Bögen zur Auswertung der vereinbarten Ziele ausführlich zum Verlauf und zur Zielerreichung äußern.
Da auch der/die Leistungserbringer mit den entsprechenden Bögen (F5) zum Verlauf und zur Zielerreichung Auskunft geben sollen, ist ein Abgleich möglich, inwieweit unterschiedliche Sichtweisen in Bezug auf die Zielerreichung bestehen.

Prinzipiell kann daher B.E.Ni als Grundlage für die Wirkungskontrolle dienen. Die Rückmeldungen der Leistungsträger zeigt aber auch, dass die Zielplanung als Grundlage für die Wirkungskontrolle eher kritisch eingeschätzt wird. Ursächlich hierfür sind den Einschätzungen nach zum einen die Komplexität der dreistufigen Zielsystematik, zum anderen die Komplexität des Bogens F5, wodurch die Praxistauglichkeit aus Sicht der Leistungsträger stark verringert wird. Daher wird von dieser Stakeholdergruppe ein schlankeres Verfahren für nötig erachtet. Auch gab es Hinweis von den Leistungserbringern, dass es noch keine Handlungsanweisung zum Bogen F5 gibt.

5.9. Partizipation der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten. Es muss sichergestellt sein, dass die Person die Bedarfsermittlung nachvollziehen und aktiv mitgestalten kann. Hierzu gehört auch eine barrierefreie Kommunikation.

Es kann festgestellt werden, dass die Partizipation der leistungsberechtigten Personen durch B.E.Ni erhöht wurde. So wurde von den Leistungsträgern positiv hervorgehoben, dass die Leistungsberechtigten durch den Einsatz von B.E.Ni stärker in den Fokus der Arbeit gerückt sind. Allerdings wurde auch zurückgemeldet, das der Umfang des Gesamtplanverfahrens ein Problem darstellt (s. Kommentierung zu 5.1.)
Im Rahmen der Basisdaten wird nicht erfasst, ob die Person Kommunikationshilfen (Dolmetscher, unterstützte Kommunikation etc.) benötigt. Diese Information ist jedoch für die Durchführung des Bedarfsermittlungsgespräches mit dem Menschen mit Behinderung unerlässliche Voraussetzung (Barrierefreiheit). Dies bestätigt auch die Rückmeldung der leistungsberechtigten Personen, dass die Sprache des Instruments für mache Personen nicht verständlich war.

[16] Ottmann, S. & König, J. (2019). Wirkungsanalyse in der Sozialen Arbeit. Differenzierung ist nötig. Soziale Arbeit, 68(10), 368–376.

Ein Bedarfsermittlungsinstrument ist allerdings nicht als Fragebogen zu verstehen, dass von der leistungsberechtigten Person mit Unterstützung abgearbeitet werden muss. Vielmehr handelt es sich um einen Leitfaden, der den/die Bedarfsermittler*in dabei unterstützt, das Gespräch zu strukturieren und alle relevanten Aspekte aufzugreifen (s. Kommentierung zu 5.1.).

Ob ein Mensch mit Behinderung versteht, worum es geht, seine Vorstellungen einbringen und sowohl den Prozess der Bedarfsermittlung als auch der Teilhabeplanung aktiv mitgestalten kann, hängt entscheidend von der Grundhaltung der gesprächsführenden Person ab. Sie muss sich (sprachlich) auf die Möglichkeiten des Menschen mit Behinderung einstellen können, bei Bedarf Fragestellungen in verständlicher Weise erklären und die Person umfassend und ohne Druck beraten.

Für die leistungsberechtigte Person ist von entscheidender Bedeutung, dass sie am Ende des Prozesses der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung weiß,

- warum (Bezug zu ihren persönlichen Zielen),
- in welchem Umfang (Bezug zu ihrem individuellen Unterstützungsbedarf und ihren Zielen),
- in welcher Art und Weise (Art der Unterstützung / Unterstützungsform) und
- durch wen

sie unterstützt wird.

Diese Informationen werden im B.E.Ni auf keinem Bogen in übersichtlicher und für den Menschen mit Behinderung verständlicher Form zusammengeführt. Im Bogen F2 D sind zwar einige dieser Informationen zusammengestellt. Allerdings wurde der Bogen unter dem Blickwinkel leistungsrechtlicher Fragestellungen strukturiert. Er ist gekennzeichnet durch

- viele Informationen auf einer Seite,
- Bezugnahme auf Lebensbereiche und Ziele in abstrakter Form (Nummerierung, Ankreuzverfahren),
- leistungsrechtliche Sprache.

Dies macht den Bogen für Leistungsberechtigte unübersichtlich und nicht verständlich.

Die ICF-orientierte Bedarfsermittlung (F2 Bogen B) soll nach den Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission der Rehaträger[17], unabhängig von Leistungen erfolgen. Zwar sind die Empfehlungen der BAR für den Träger der Eingliederungshilfe nicht bindend; unabhängig davon entsprechen die Empfehlungen dem Grundverständnis, das dem BTHG zugrunde liegt und sind insofern für den Leistungsträger maßgeblich. Im B.E.Ni ist kein Bogen enthalten, mit dem die konkrete Herleitung bestimmter Leistungen und Bedarfsdeckungsvorschläge aus der Bedarfsermittlung dokumentiert und von dem/der Leistungsberechtigten nachvollzogen werden kann.

[17] https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GEReha-Prozess.BF01.pdf

Der Bogen 'Maßnahmeplanung' (F4) ermöglicht, konkrete Maßnahmen und die Methodik bezogen auf die einzelnen Ergebnisziele der Person zu beschreiben. Er ist übersichtlich strukturiert, sodass die Inhalte nachvollzogen werden können, wenn sich die ausfüllende Person verständlich ausdrückt. Allerdings ist dieser Bogen nicht Bestandteil der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung. Lt. Handbuch ist dazu ausgeführt: "Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Leistungserbringers, den Bogen an den Leistungsträger zu senden. Allerdings händigt der Leistungserbringer der leistungsberechtigten Person eine Kopie des ausgefüllten Bogens "F4" aus." Ob und in welcher Form dies geschieht, wird nicht regelhaft und verlässlich nachprüfbar sein. Im Sinne der angestrebten Stärkung der Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung ist es jedoch wünschenswert, dass der leistungsberechtigten Person vom Leistungsträger verbindlich ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das das Ergebnis des Bedarfsermittlungs- und Teilhabeplanungsprozesses, an dem sie mitgewirkt hat, in nachvollziehbarer und verständlicher Form wiedergibt.

Im Rahmen der Erhebung bei den leistungsberechtigten Personen wurden weitere Aspekte genannt, die die Partizipation im Verfahren erschwert:

- Räumlichkeiten, in denen das Gespräch stattfand, konnten einschüchternd wirken.
- Eine zu große Anzahl fremder Personen im Gespräch konnten einschüchternd wirken.

Zudem gaben ca. 14 % der Leistungsberechtigten an, keine Vertrauensperson zum Gespräch hinzuziehen zu können. Dies erscheint u. a. deshalb relevant, da Vertrauenspersonen einige der oben genannten Aspekte kompensieren könnten.

5.10. Ausreichend geschulte Fachkräfte bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe (inklusive regelmäßiger Schulungen)

In der Evaluation hat sich gezeigt, dass die Fachkräfte bei den örtlichen Trägern der zentrale Erfolgsfaktor für eine qualitativ hochwertige Bedarfsermittlung sind. Auch im Sinne des Steuerungsauftrages der Träger der Eingliederungshilfe, der durch das BTHG gestärkt wurde, liegt es in ihrem Interesse, dass ausreichend Personal für diese neuen Aufgaben zur Verfügung steht, und die Mitarbeitenden regelmäßig geschult werden.

Bei der Befragung der Vertreter*innen der Leistungsträger zeigte sich allerdings, dass es bei den herangezogenen Kommunen zum Teil einen Personalmangel gibt und auch die angebotenen Schulungen qualitativ nicht ausreichend sind. Diese Rückmeldung erging sowohl von den Mitarbeitenden, die in der Bedarfsermittlung eingesetzt sind als auch von Verwaltungsmitarbeitenden.

Zudem haben die Rückmeldungen der Leistungserbringer aufgezeigt, dass vermehrt auch Besonderheiten von einzelnen Beeinträchtigungsformen geschult werden müssen. Dies ist nötig, damit die Mitarbeitenden noch stärker individuell auf die Personen und deren Besonderheiten eingehen können.

5.11. §95 SGB IX Sicherstellungsauftrag der Träger der Eingliederungshilfe für personenzentrierte Leistungen. Anhand der Informationen aus der individuellen Bedarfsermittlung mit B.E.Ni und der Gesamtplanung soll eine Weiterentwicklung der Leistungen und Strukturen vor Ort möglich sein.

Die im BTHG geforderte personenzentrierte Leistungserbringung sowie der intendierte Paradigmenwechsel zielen darauf ab, die Unterstützung individuell und passgenau auf die leistungsberechtigte Person zuzuschneiden. Dies bedeutet, dass vermieden werden soll, dass vordefinierte Angebotspakete empfohlen werden, deren verschiedene Bestandteile im Einzelfall möglicherweise gar nicht benötigt werden (Abkehr von der Angebotszentrierung). Bei der Suche nach adäquaten Bedarfsdeckungslösungen soll verstärkt an die Fähigkeiten und Kompetenzen der leistungsberechtigten Person angeknüpft und die Ressourcen des sozialen Umfeldes/des Sozialraumes aktiviert werden.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, ist die Entwicklung flexiblerer und vielfältiger Unterstützungsmöglichkeiten notwendig. Da es sich dabei um einen längeren Prozess der Umgestaltung von Unterstützungsstrukturen handelt, ist es hilfreich, wenn im Rahmen der Teilhabeplanung dokumentiert wird, wenn Unterstützungsbedarfe nicht adäquat gedeckt werden können bzw. wenn neue qualitative Anforderungen (konzeptionelle Weiterentwicklung nötig) oder quantitative Defizite feststellbar sind . Es ist nicht erkennbar, an welcher Stelle derartige Aspekte im B.E.Ni dokumentiert werden können/sollen. Da die Bedarfsermittlung (F2 Bogen B) unabhängig von den Leistungen erfolgen soll, bezieht sich die dort verankerte Frage nach Barrieren bei den Umweltfaktoren nicht auf Probleme bei der Bedarfsdeckung.

Um die für eine Weiterentwicklung regionaler Unterstützungsstrukturen notwendigen Informationen gut nutzbar machen zu können, könnte es sinnvoll sein, ein gesondertes Instrument zur Dokumentation der konzeptionellen und quantitativen Notwendigkeiten zu entwickeln.

Im Hinblick auf die Personenzentrierung zeigt sich auch, dass die Beteiligung des Leistungserbringers unterschiedlich bewertet wird. In Einzelfällen kam es vor, dass ein/e Vertreter*in des Leistungserbringers am Gespräch beiwohnte, obwohl dies von der leistungsberechtigten Person nicht gewünscht war. Diese Konstellation enthält die Möglichkeit, dass die Person sich im Gespräch nicht komplett öffnet und der Einfluss der Leistungserbringer die Sicht auf die Lebenssituation der Leistungsberechtigten verzerrt.
Auf der anderen Seite wurde von den Leistungserbringern rückgemeldet, dass die Teilnahme an den Gesprächen sehr hilfreich ist und auch teilweise von den herangezogenen Kommunen positiv gesehen und gewünscht wird, da hierdurch die Zielformulierung realistischer erfolgen kann.
Aus Sicht der Evaluator:innen geht es nicht darum, was Leistungserbringer für ‘realistisch‘ halten oder was in ihre bisherige Unterstützungspraxis passt. Es geht vielmehr ausdrücklich um die Sichtweise des Menschen mit Behinderung. Dies kann bedeuten, dass Leistungserbringer ihre Unterstützung flexibel anpassen und gestalten oder ggfls. andere Anbieter in das Unterstützungssetting einbinden müssen.

Abschließende Einschätzung
Alles in allem kann festgestellt werden, dass das Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni in Niedersachsen schon umfangreich eingesetzt wird. Die Durchführung der Bedarfsermittlung unterscheidet sich aber teilweise zwischen den herangezogenen Kommune und ist auch sehr abhängig von den konkreten Mitarbeitenden, die dieses durchführen. Insofern erscheint es sinnvoll, neben den Aspekten der Weiterentwicklung, die in diesem Bericht schon genannt worden sind, noch detaillierter zu klären und darzustellen, welche Verfahrensschritte durchgeführt werden müssen und welche der Beteiligten nach dem Verfahren welche Informationen erhalten. Eine regelmäßige Überprüfung dieses Vorgehen vor Ort erscheint sinnvoll.

5 Anhang

5.1 Erhebungsmaske Onlinebefragung „Mengengerüst leistungsberechtigte Personen“

Angaben Ansprechpartner*in

Bitte nennen Sie uns eine/n Ansprechpartner*in für eventuelle Rückfragen zu den Angaben zum Mengengerüst. Diese Information behandeln wir vertraulich.
Name: _____
Telefonnummer:_____
E-Mail-Adresse:_____
Name der Organisation (Stadt/Landkreis):_____

Fragemodul 1: Alle leistungsberechtigten Personen

Bitte machen Sie im Folgenden Mengenangaben zu allen leistungsberechtigten Personen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Ihrer Zuständigkeit, unabhängig davon ob diese bereits eine Bedarfsermittlung mithilfe von B.E.Ni durchlaufen haben oder nicht (Stichtag: 30.06.2020):

Bitte geben sie die Anzahl aller leistungsberechtigen Personen im Alter von 0 bis unter 18 Jahren an: __

Spezifizieren Sie diese Anzahl bitte nach folgenden Merkmalen. Davon…:

- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik geistige Behinderung**: __
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik körperliche Behinderung**: __
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik seelische Behinderung**: __
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik Sinnesbehinderung**: __

Anzahl der leistungsberechtigen Personen im Alter von über 18 bis unter 65 Jahren: __
Spezifizieren Sie diese Anzahl bitte nach folgenden Merkmalen. Davon…:

- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik geistige Behinderung**: __
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik körperliche Behinderung**: __
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik seelische Behinderung**: __
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik Sinnesbehinderung**: __

Anzahl der leistungsberechtigen Personen im Alter von über 65 Jahren: __
Spezifizieren Sie diese Anzahl bitte nach folgenden Merkmalen. Davon…:

- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik geistige Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik körperliche Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik seelische Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik Sinnesbehinderung**: ___

<u>Fragemodul 2: Leistungsberechtigte Personen mit Bedarfsermittlung durch B.E.Ni</u>

Bitte machen Sie im Folgenden Mengenangaben zu leistungsberechtigten Personen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Ihrer Zuständigkeit, die bereits eine **Bedarfsermittlung mithilfe von B.E.Ni** durchlaufen haben (Stichtag: 30.06.2020):
Anzahl der leistungsberechtigen Personen im Alter von 0 bis unter 18 Jahren, die eine Bedarfsermittlung mithilfe von B.E.Ni durchlaufen haben: ___
Spezifizieren Sie diese Anzahl bitte nach den folgenden Merkmalen. Davon…:

- Anzahl Neufälle: ___ [Hinweis: Hier sind Neuanträge gemeint.]
- Anzahl Fortschreibungen: ___ [Hinweis: Bei Fortschreibungen handelt es sich um Bestandsfälle die bereits ein Gesamt- und/oder Teilhabeplanverfahren durchlaufen haben, auch wenn B.E.Ni in dem bestimmten Fall erstmals angewendet wird.]

- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik geistige Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik körperliche Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik seelische Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik Sinnesbehinderung**: ___

- Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die in einer **besonderen Wohnform** leben __

- mit der besonderen Bedarfslage „**besonders herausforderndes Verhalten**“: ___ [Hinweis: Leistungsberechtigte, die in der Regel täglich und nicht nur vorübergehend, voraussichtlich länger als 6 Monate, aufgrund von massiven fremd- oder autoaggressiven Verhaltensweisen einer personellen Betreuung bedürfen. Nicht als massiv fremd- oder autoaggressives Verhalten gelten Aggressionen auf verbaler Ebene (z.B. Beschimpfung, Beleidigungen, Anschreien) sowie geringfügige Handlungen, die nicht mindestens eine Verletzung der Haut hervorrufen oder die nach weniger als 12 Stun-den Dauer folgenlos abklingen (z.B. Hautreizung und Hautrötung) und sexuelle Handlungen, denen mit den Möglichkeiten üblicher sexualpädagogischer Konzepte erfolgversprechend begegnet werden kann.]

- mit der besonderen Bedarfslage „**Mehrfachbehinderung**“: ___
- mit der besonderen Bedarfslage „**zusätzlicher Pflegebedarf**“: ___ [Hinweis: Leistungsberechtigte, bei denen mindestens Pflegegrad 4 vorliegt.]
- mit der besonderen Bedarfslage „**Suchtproblematik**“: ___

- mit der besonderen Bedarfslage „**Kommunikationsschwierigkeiten**“: ___ [Hinweis: Leistungsberechtigte, die zur Kommunikation auf Hilfsmittel und/oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher angewiesen sind.]

Anzahl der leistungsberechtigen Personen im Alter von über 18 bis unter 65 Jahren, die eine Bedarfsermittlung mithilfe von B.E.Ni durchlaufen haben: ___
Spezifizieren Sie diese Anzahl bitte nach den folgenden Merkmalen. Davon…:

- Anzahl Neufälle: ___ [Hinweis: Hier sind Neuanträge gemeint.]
- Anzahl Fortschreibungen: ___ [Hinweis: Bei Fortschreibungen handelt es sich um Bestandsfälle die bereits ein Gesamt- und/oder Teilhabeplanverfahren durchlaufen haben, auch wenn B.E.Ni in dem bestimmten Fall erstmals angewendet wird.]

- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik geistige Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik körperliche Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik seelische Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik Sinnesbehinderung**: ___

- Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die in einer **besonderen Wohnform** leben __

- mit der besonderen Bedarfslage „**besonders herausforderndes Verhalten**“: ___
  [Hinweis: Leistungsberechtigte, die in der Regel täglich und nicht nur vorübergehend, voraussichtlich länger als 6 Monate, aufgrund von massiven fremd- oder autoaggressiven Verhaltensweisen einer personellen Betreuung bedürfen. Nicht als massiv fremd- oder autoaggressives Verhalten gelten Aggressionen auf verbaler Ebene (z.B. Beschimpfung, Beleidigungen, Anschreien) sowie geringfügige Handlungen, die nicht mindestens eine Verletzung der Haut hervorrufen oder die nach weniger als 12 Stunden Dauer folgenlos abklingen (z.B. Hautreizung und Hautrötung) und sexuelle Handlungen, denen mit den Möglichkeiten üblicher sexualpädagogischer Konzepte erfolgversprechend begegnet werden kann.]
- mit der besonderen Bedarfslage „**Mehrfachbehinderung**“: ___
- mit der besonderen Bedarfslage „**zusätzlicher Pflegebedarf**“: ___ [Hinweis: Leistungsberechtigte, bei denen mindestens Pflegegrad 4 vorliegt.]
- mit der besonderen Bedarfslage „**Suchtproblematik**“: ___
- mit der besonderen Bedarfslage „**Kommunikationsschwierigkeiten**“: ___ [Hinweis: Leistungsberechtigte, die zur Kommunikation auf Hilfsmittel und/oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher angewiesen sind.]

Anzahl der leistungsberechtigen Personen im Alter von über 65 Jahren, die eine Bedarfsermittlung mithilfe von B.E.Ni durchlaufen haben: ___
Spezifizieren Sie diese Anzahl bitte nach den folgenden Merkmalen. Davon…

- Anzahl Neufälle: ___ [Hinweis: Hier sind Neuanträge gemeint.]

- Anzahl Fortschreibungen: ___ [Hinweis: Bei Fortschreibungen handelt es sich um Bestandsfälle die bereits ein Gesamt- und/oder Teilhabeplanverfahren durchlaufen haben, auch wenn B.E.Ni in dem bestimmten Fall erstmals angewendet wird.]

- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik geistige Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik körperliche Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik seelische Behinderung**: ___
- Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit der **Leitsymptomatik Sinnesbehinderung**: ___

- Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die in einer **besonderen Wohnform** leben ___

- mit der besonderen Bedarfslage „**besonders herausforderndes Verhalten**“: ___
  [Hinweis: Leistungsberechtigte, die in der Regel täglich und nicht nur vorübergehend, voraussichtlich länger als 6 Monate, aufgrund von massiven fremd- oder autoaggressiven Verhaltensweisen einer personellen Betreuung bedürfen. Nicht als massiv fremd- oder autoaggressives Verhalten gelten Aggressionen auf verbaler Ebene (z.B. Beschimpfung, Beleidigungen, Anschreien) sowie geringfügige Handlungen, die nicht mindestens eine Verletzung der Haut hervorrufen oder die nach weniger als 12 Stunden Dauer folgenlos abklingen (z.B. Hautreizung und Hautrötung) und sexuelle Handlungen, denen mit den Möglichkeiten üblicher sexualpädagogischer Konzepte erfolgversprechend begegnet werden kann.]
- mit der besonderen Bedarfslage „**Mehrfachbehinderung**“: ___
- mit der besonderen Bedarfslage „**zusätzlicher Pflegebedarf**“: ___ [Hinweis: Leistungsberechtigte, bei denen mindestens Pflegegrad 4 vorliegt.]
- mit der besonderen Bedarfslage „**Suchtproblematik**“: ___
- mit der besonderen Bedarfslage „**Kommunikationsschwierigkeiten**“: ___ [Hinweis: Leistungsberechtigte, die zur Kommunikation auf Hilfsmittel und/oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher angewiesen sind.]

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

5.2 Erhebungsmaske Onlinebefragung „Organisation und Zuständigkeiten B.E.Ni“

Organisation B.E.Ni

Bitte geben Sie die Bezeichnung der Organisationseinheit an, für die Sie an der Befragung teilnehmen (Hinweis: unter einer Organisationseinheit verstehen wir z.B. ein Dezernat, eine Abteilung oder ähnliches): _____

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an, unter denen wir Sie bei Rückfragen erreichen können.

Vor- und Nachname: _____
Telefonnummer:_____
E-Mail-Adresse:_____

Bitte geben Sie an, zu welchem Themenbereich bzw. welchem Fachbereich Ihre Organisationseinheit zugeordnet ist:

- Gesundheit
- Soziales
- Kinder und Jugend
- Sonstiges: _____

Bitte geben Sie an, in welcher Gebietskörperschaft (hier: Landkreis, kreisfreie Stadt oder Kommunalverband besonderer Art) Ihre Organisationseinheit tätig ist:

- Auswahlliste mit den Gebietskörperschaften des Landes Niedersachsen

Organisationsstruktur der Bedarfsermittlung mit B.E.Ni

Mit den folgenden Fragen möchten wir von Ihnen erfahren, wie im Gesamtplanverfahren die Bedarfsermittlung/ die Teilhabeplanung und das dazugehörige Verwaltungsverfahren (inklusive Leistungsbewilligung) organisiert sind.

Die ersten drei Fragen beziehen sich auf die Bedarfsermittlung/ die Teilhabeplanung.
Die Fragen 4 bis 6 beziehen sich auf die Verwaltungsverfahren/ die Leistungsbewilligung.

Bitte geben Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle an, in welcher Gebietskörperschaft die Zuständigkeit für die **Bedarfsermittlung/ Teilhabeplanung** der jeweiligen Zielgruppe liegt.

Hinweis: Sollten es für eine oder mehrere Zielgruppen keine Zuständigkeit in den Gebietskörperschaften geben, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte einfach leer.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „Zuständigkeit"; „keine Zuständigkeit"

- Im Landkreis
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- In der kreisfreien Stadt
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- In einer kreisangehörigen Stadt/ Kommune/ Gemeinde
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Sonstige Zuständigkeit
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige

Bitte geben Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle konkret an, in welchem Amt/ in welcher Behörde die Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung/ Teilhabeplanung in der Gebietskörperschaft in der jeweiligen Zielgruppe liegt.

Bitte verstehen Sie die hier aufgeführten Bezeichnungen für die Ämter/ die Behörden als Platzhalter für die vielen unterschiedlichen Bezeichnungen für diese Organisationseinheiten.

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „Zuständigkeit"; „keine Zuständigkeit"

- Gesundheitsamt/ Gesundheitsbehörde
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke

    - Zielgruppe: sonstige
- Sozialamt/ Sozialbehörde
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- Kinder- und Jugendamt/ Kinder- und Jugendbehörde
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- Sonstiges Amt/ Sonstige Behörde
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige

Falls Sie für eine oder mehrere Zielgruppen "Sonstiges Amt/ sonstige Behörde" ausgewählt haben: um welches Amt/ welche Behörde handelt es sich?

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig _____
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung _____
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung _____
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung _____
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke _____
- Zielgruppe: sonstige _____

Bitte geben Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle an, in welcher Gebietskörperschaft die Zuständigkeit für die **Verwaltungsverfahren/ Leistungsbewilligungen** der jeweiligen Zielgruppe liegt.

Hinweis: Sollten es für eine oder mehrere Zielgruppen keine Zuständigkeit in den Gebietskörperschaften geben, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte einfach leer.

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „Zuständigkeit"; „keine Zuständigkeit"

- Im Landkreis
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung

    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- In der kreisfreien Stadt
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- In einer kreisangehörigen Stadt/ Kommune/ Gemeinde
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- Sonstige Zuständigkeit
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige

Bitte geben Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle konkret an, in welchem Amt/ in welcher Behörde die Zuständigkeit für die Verwaltungsverfahren/ Leistungsbewilligungen in der Gebietskörperschaft in der jeweiligen Zielgruppe liegt.

Bitte verstehen Sie die hier aufgeführten Bezeichnungen für die Ämter/ die Behörden als Platzhalter für die vielen unterschiedlichen Bezeichnungen für diese Organisationseinheiten.

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „Zuständigkeit"; „keine Zuständigkeit"

- Gesundheitsamt/ Gesundheitsbehörde
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- Sozialamt/ Sozialbehörde
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige

- Kinder- und Jugendamt/ Kinder- und Jugendbehörde
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- Sonstiges Amt/ Sonstige Behörde
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige

Falls Sie für eine oder mehrere Zielgruppen "Sonstiges Amt/ sonstige Behörde" ausgewählt haben: um welches Amt/ welche Behörde handelt es sich?

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig _____
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung _____
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung _____
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung _____
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke _____
- Zielgruppe: sonstige _____

Möchten Sie uns sonst noch etwas zu der Organisationsstruktur des Gesamtplanverfahrens in Ihrer Gebietskörperschaft mitteilen? _____

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

5.3 Erhebungsmaske Onlinebefragung „Perspektive Mitarbeitende Bedarfsermittlung“

Organisation B.E.Ni

Bitte geben Sie die Bezeichnung der Organisationseinheit an, für die Sie an der Befragung teilnehmen (Hinweis: unter einer Organisationseinheit verstehen wir z.B. ein Dezernat, eine Abteilung oder ähnliches):
_____

Bitte geben Sie an, zu welchem Themenbereich bzw. welchem Fachbereich Ihre Organisationseinheit zugeordnet ist:

- Gesundheit
- Soziales
- Kinder und Jugend
- Sonstiges: _____

Bitte geben Sie an, wo Ihre Organisationseinheit strukturell in der Verwaltung verortet ist:

- In der Verwaltung eines Landkreises
- In der Verwaltung einer kreisfreien Stadt
- In der Verwaltung einer kreisangehörigen Kommune/ Gemeinde
- Sonstiges: _____

Bitte geben Sie an, in welcher Gebietskörperschaft (hier: Landkreis, kreisfreie Stadt oder Kommunalverband besonderer Art) Ihre Organisationseinheit tätig ist:

- Auswahlliste mit den Gebietskörperschaften des Landes Niedersachsen

Falls Ihre Gebietskörperschaft eine kreisangehörige Kommune/ Gemeinde sein sollte: Wie heißt die Gebietskörperschaft? _____

Welche Qualifikation haben die Mitarbeitenden, die die Gespräche zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung mit den Leistungsberechtigten durchführen? Bitte geben Sie im Freifeldtext den (geschätzten) Anteil der Mitarbeitenden in Prozent an, auf den die Beschreibung zutrifft:

- Verwaltungsmitarbeiter*innen mit Aufgaben-spezifischen Fortbildungen _____
- Verwaltungsmitarbeiter*innen ohne Aufgaben-spezifische Fortbildungen _____
- Verwaltungsmitarbeiter*innen mit Zusatzqualifikation in einem Sozialberuf _____
- Mitarbeiter*innen mit sozialpädagogischer, sozialarbeiterischer oder vergleichbarer Ausbildung _____
- Sonstiges _____

Für welche Zielgruppen(n) ist Ihre Organisationseinheit im Rahmen der Bedarfserhebung mit B.E.Ni zuständig?

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

- minderjährig, nicht schulpflichtig _____
- minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung _____
- minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung _____
- volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung _____
- volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke _____
- sonstige _____

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an, unter denen wir Sie bei Rückfragen erreichen können.

Vor- und Nachname: _____
Telefonnummer:_____
E-Mail-Adresse:_____

Möchten Sie uns sonst noch etwas zur Organisation der Bedarfsermittlung mit B.E.Ni sagen? _____

Personal und Fachlichkeit

Bitte wählen Sie für jede der folgenden Fragen aus den Drop-Down- Menüs die passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „ja"; „nein"

- Ist ausreichend geschultes Personal vorhanden?
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Findet ein ausreichender fachlicher Austausch zwischen den Bedarfsermittler*innen/ Teilhabeplaner*innen statt?
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Finden ausreichend Fortbildungen zur Anwendung des B.E.Ni statt?
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- Finden ausreichend Fortbildungen zur Anwendung der ICF statt?
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- Findet im Rahmen der Teilhabeplanung eine Dokumentation über fehlende Leistungen (qualitativ und quantitativ) und/oder Unterstützungsstrukturen statt?
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- Ist eine Organisationseinheit/ Fachgruppe/ Fachkraft vorhanden, die für die Weiterentwicklung personenzentrierter Leistungen und Unterstützungsstrukturen in Ihrer Region verantwortlich ist?
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige
- Falls eine solche Organisationseinheit/Fachgruppe/Fachkraft existiert: Findet ein verbindlicher, fachlicher Austausch zwischen dieser Stelle und den Bedarfsermittler*innen/ Teilhabeplaner*innen statt?
    - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
    - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
    - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
    - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
    - Zielgruppe: sonstige

Wie gut unterstützt B.E.Ni Ihrer Meinung nach im Kontext des Gesamtplanverfahrens die folgenden Aspekte:

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „sehr gut“; „eher gut“; „eher schlecht“; „sehr schlecht“

- Fachlichkeit (z.B. Abbildung der ICF-Dokumente)
- Personenzentrierung in der Bedarfsermittlung
- Personenzentrierung in der Maßnahmeplanung
- Umsetzbarkeit der festgelegten Ziele
- Überprüfung der Wirkung von Maßnahmen und Leistungen

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie bei B.E.Ni bezüglich der Fachlichkeit? _____

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie bei B.E.Ni bezüglich der Personenzentrierung in der Bedarfsermittlung? _____

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie bei B.E.Ni bezüglich der Personenzentrierung in der Maßnahmenplanung? _____

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie bei B.E.Ni bezüglich der Umsetzbarkeit der festgelegten Ziele? _____

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie bei B.E.Ni bezüglich der Überprüfung der Wirkung von Maßnahmen und Leistungen? _____

Möchten Sie uns sonst noch etwas zu den Themen Personal und Fachlichkeit im Rahmen der Bedarfsermittlung mit B.E.Ni sagen? _____

Handhabbarkeit des B.E.Ni in der Praxis

Bitte geben Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „stimme voll zu"; „stimme eher zu"; „stimme eher nicht zu"; „stimme gar nicht zu"

- B.E.Ni ist in der Praxis für die Zielgruppe(n), für die Ihre Organisationseinheit zuständig ist, gut anwendbar.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige

- Mit B.E.Ni können alle für die Ableitung und Beschreibung des Unterstützungsbedarfes relevanten Informationen erfasst werden.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

  - Zielgruppe: sonstige

- B.E.Ni ist für die Anwendung in der Praxis verständlich aufgebaut.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige

- Im B.E.Ni lassen sich die Leistungen mehrerer Rehaträger gut abbilden.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige

- Im B.E.Ni kann gut nachvollzogen werden, wie die Leistungen verschiedener Reha-Träger ineinandergreifen.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige

- Alle Bögen des B.E.Ni sind im Rahmen der Bedarfsermittlung vollumfänglich erforderlich.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige

Falls B.E.Ni aus Ihrer Sicht in der Praxis für die Zielgruppe(n) nicht gut anwendbar ist: was sollte sich Ihrer Meinung nach verändern? _____

Falls aus Ihrer Sicht mit B.E.Ni nicht alle für die Ableitung und Beschreibung des Unterstützungsbedarfes erforderlichen Informationen erfasst werden können: was fehlt B.E.Ni Ihrer Einschätzung nach dafür?
_____

Falls aus Ihrer Sicht B.E.Ni nicht verständlich für die Anwendung in der Praxis aufgebaut ist: was sollte sich Ihrer Einschätzung nach verändern? _____

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Falls aus Ihrer Sicht im B.E.Ni die Leistungen mehrerer Rehaträger nicht gut abgebildet werden können: was sollte sich Ihrer Einschätzung nach verändern? _____

Falls aus Ihrer Sicht im B.E.Ni nicht gut nachvollzogen werden kann, wie die Leistungen verschiedener Reha-Träger ineinandergreifen: was sollte sich Ihrer Einschätzung nach verändern? _____

Falls aus Ihrer Sicht nicht alle Bögen des B.E.Ni im Rahmen der Bedarfsermittlung vollumfänglich erforderlich sind: welche Teile von B.E.Ni sind Ihrer Einschätzung nach nicht unbedingt erforderlich? _____

Wie bewerten Sie B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens ganz allgemein hinsichtlich der folgenden Aspekte:

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „sehr gut"; „eher gut"; „eher schlecht"; „sehr schlecht"

- Zeitliche Auswirkungen von B.E.Ni auf das Gesamtplanverfahren
- Auswirkungen von B.E.Ni auf die Komplexität des Gesamtplanverfahrens
- Auswirkungen von B.E.Ni auf die Flexibilität des Gesamtplanverfahrens

Was sind Ihrer Einschätzung nach die Probleme von B.E.Ni bezüglich der zeitlichen Auswirkungen auf das Gesamtplanverfahren? _____

Was sind Ihrer Einschätzung nach die Probleme von B.E.Ni bezüglich der Auswirkungen auf die Komplexität des Gesamtplanverfahrens? _____

Was sind Ihrer Einschätzung nach die Probleme von B.E.Ni bezüglich der Auswirkungen auf die Flexibilität des Gesamtplanverfahrens? _____

Möchten Sie uns sonst noch etwas zur Handhabbarkeit von B.E.Ni im Rahmen der Bedarfsermittlung sagen? _____

Digitalisierung B.E.Ni

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Unter einer digitalen Einbindung verstehen wir in dieser und den folgenden Fragen z.B. die Nutzung einer Softwarelösung wie LISSA oder PROSOZ, die Existenz digitaler Prozessdokumentationen oder Schnittstellen zum Austausch sowie digitale Dokumentationsmöglichkeiten.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Ist B.E.Ni in die digitale Infrastruktur Ihrer Organisationseinheit eingebunden?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „ja, vollständig"; „ja, teilweise"; „nein"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Falls B.E.Ni digital eingebunden ist: Welche Software nutzen Sie?

- LISSA
- PROSOZ
- Sonstiges _____

Falls B.E.Ni teilweise in die digitale Infrastruktur eingebunden ist: welche Teile sind digital eingebunden?
_____

Falls B.E.Ni nicht in die digitale Infrastruktur eingebunden ist: warum gibt es keine digitale Einbindung?
_____

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Wie bewerten Sie den Umsetzungsstand der Einbindung von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „sehr gut"; „gut"; „eher schlecht"; „sehr schlecht"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Falls aus Ihrer Sicht der Umsetzungsstand der digitalen Einbindung von B.E.Ni schlecht ist: was sollte sich Ihrer Meinung nach ändern? _____

Ist in Ihrem Zuständigkeitsbereich konkret eine stärkere Einbindung von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur geplant? Falls ja, wie sehen die Planungen konkret aus? _____

Können Sie Infomationen zum Mengengerüst der Leistungsberechtigten digital abrufen, für die Sie zuständig sind? Falls ja, beschreiben Sie bitte (kurz) welche Informationen Sie digital abrufen können. Hinweis: Unter einem Mengengerüst verstehen wir zum einen die Gesamtzahl der Personen, die ein Gesamtplanverfahren mit B.E.Ni in Ihrem Zuständigkeitsgebiet durchlaufen haben. Zum anderen die Zusammensetzung dieser Gesamtzahl, also z.B. die Personen unterteilt nach Art der Behinderung, nach Alter, nach Neufall oder Fortschreibung, etc. _____

Möchten Sie uns sonst noch etwas zur Digitalisierung von B.E.Ni sagen? _____

Kooperation

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden, die die Bedarfsermittlung & Teilhabeplanung durchführen und den Mitarbeiten, die die angrenzenden Verwaltungsaufgaben ausführen?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „sehr gut"; „gut"; „eher schlecht"; „sehr schlecht"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Falls aus Ihrer Sicht die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden nicht gut funktioniert: was sollte sich Ihrer Einschätzung nach verändern? _____

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Findet ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch zwischen den Mitarbeitenden statt, die die Bedarfsermittlung & Teilhabeplanung durchführen und die die angrenzenden Verwaltungsaufgaben ausführen?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „ja"; „nein"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Ist Ihre Organisationsstruktur für ein reibungsloses Gesamtplanverfahren aus Ihrer Sicht förderlich?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „ja"; „nein"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Möchten Sie uns sonst noch etwas zur Kooperation innerhalb der Verwaltung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens mit B.E.Ni sagen? _____

Wie hat sich die Verwendung von B.E.Ni im Rahmen des Gesamtplanverfahrens Ihrer Einschätzung nach auf die Kommunikation mit den leistungsberechtigten Personen ausgewirkt? _____

Wie hat sich die Verwendung von B.E.Ni im Rahmen des Gesamtplanverfahrens Ihrer Einschätzung nach auf die Kommunikation mit den Leistungserbringern ausgewirkt? _____

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

5.4 Erhebungsmaske Onlinebefragung „Perspektive Mitarbeitende Verwaltungsverfahren“

Organisation B.E.Ni

Bitte geben Sie die Bezeichnung der Organisationseinheit an, für die Sie an der Befragung teilnehmen (Hinweis: unter einer Organisationseinheit verstehen wir z.B. ein Dezernat, eine Abteilung oder ähnliches):

_____

Bitte geben Sie an, zu welchem Themenbereich bzw. welchem Fachbereich Ihre Organisationseinheit zugeordnet ist:

- Gesundheit
- Soziales
- Kinder und Jugend
- Sonstiges: _____

Bitte geben Sie an, wo Ihre Organisationseinheit strukturell in der Verwaltung verortet ist:

- In der Verwaltung eines Landkreises
- In der Verwaltung einer kreisfreien Stadt
- In der Verwaltung einer kreisangehörigen Kommune/ Gemeinde
- Sonstiges: _____

Bitte geben Sie an, in welcher Gebietskörperschaft (hier: Landkreis, kreisfreie Stadt oder Kommunalverband besonderer Art) Ihre Organisationseinheit tätig ist:

- Auswahlliste mit den Gebietskörperschaften des Landes Niedersachsen

Falls Ihre Gebietskörperschaft eine kreisangehörige Kommune/ Gemeinde sein sollte: Wie heißt die Gebietskörperschaft? _____

Für welche Zielgruppen(n) ist Ihre Organisationseinheit im Rahmen der Bedarfserhebung mit B.E.Ni zuständig?

- minderjährig, nicht schulpflichtig _____
- minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung _____
- minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung _____
- volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung _____
- volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke _____
- sonstige _____

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an, unter denen wir Sie bei Rückfragen erreichen können.

Vor- und Nachname: _____

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

Telefonnummer:_____
E-Mail-Adresse:_____

Möchten Sie uns sonst noch etwas zur Organisation der Bedarfsermittlung mit B.E.Ni sagen? _____

Personal und Fachlichkeit

Bitte wählen Sie für jede der folgenden Fragen aus den Drop-Down- Menüs die passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „ja"; „nein"

- Ist ausreichend Personal für die Durchführung der erweiterten Aufgaben infolge des BTHG vorhanden?
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Sind Sie in Bezug auf die Handhabung des B.E.Ni (inklusive der Interpretation der darin enthaltenen Informationen) ausreichend geschult worden?
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Sind Sie in Bezug auf die Logik der ICF ausreichend geschult worden?
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Finden ausreichend Fortbildungen zur Anwendung des B.E.Ni statt?
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

  - Zielgruppe: sonstige
- Finden ausreichend Fortbildungen zum Verständnis der ICF statt?
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige

Möchten Sie uns sonst noch etwas zu den Themen Personal und Fachlichkeit im Rahmen des Verwaltungsverfahrens mit B.E.Ni sagen? _____

Handhabbarkeit des B.E.Ni in der Praxis

Bitte geben Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „stimme voll zu"; „stimme eher zu"; „stimme eher nicht zu"; „stimme gar nicht zu"

- B.E.Ni ist in der Praxis für die Zielgruppe(n), für die Ihre Organisationseinheit zuständig ist, gut anwendbar.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Mit B.E.Ni können alle relevanten Informationen erfasst werden, die für die Fallbearbeitung und Leistungsbewilligung notwendig sind.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- B.E.Ni ist für die Anwendung in der Praxis verständlich aufgebaut.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung

  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Im B.E.Ni lassen sich die Leistungen mehrerer Rehaträger gut abbilden.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Im B.E.Ni kann gut nachvollzogen werden, wie die Leistungen verschiedener Reha-Träger ineinandergreifen.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Alle Bögen des B.E.Ni sind im Rahmen der Bedarfsermittlung vollumfänglich erforderlich.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige
- Beschwerden über bewilligte Leistungsformen oder Leistungsumfänge haben seit Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens zugenommen.
  - Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
  - Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
  - Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
  - Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
  - Zielgruppe: sonstige

Falls B.E.Ni aus Ihrer Sicht in der Praxis für die Zielgruppe(n) nicht gut anwendbar ist: was sollte sich Ihrer Meinung nach verändern? _____

Falls aus Ihrer Sicht mit B.E.Ni nicht alle relevanten Informationen erfasst werden können, die für die Fallbearbeitung und Leistungsbewilligung notwendig sind: was fehlt B.E.Ni Ihrer Einschätzung nach dafür??
_____

Falls aus Ihrer Sicht B.E.Ni nicht verständlich für die Anwendung in der Praxis aufgebaut ist: was sollte sich Ihrer Einschätzung nach verändern? _____

Falls aus Ihrer Sicht im B.E.Ni die Leistungen mehrerer Rehaträger nicht gut abgebildet werden können: was sollte sich Ihrer Einschätzung nach verändern? _____

Falls aus Ihrer Sicht im B.E.Ni nicht gut nachvollzogen werden kann, wie die Leistungen verschiedener Reha-Träger ineinandergreifen: was sollte sich Ihrer Einschätzung nach verändern? _____

Falls aus Ihrer Sicht nicht alle Bögen des B.E.Ni im Rahmen der Bedarfsermittlung vollumfänglich erforderlich sind: welche Teile von B.E.Ni sind Ihrer Einschätzung nach nicht unbedingt erforderlich? _____

Falls aus Ihrer Sicht Beschwerden über bewilligte Leistungsformen oder Leistungsumfänge seit Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens zugenommen haben: was sind Ihrer Einschätzung nach die Gründe dafür? _____

Bitte wählen Sie für jede der folgenden Fragen aus den Drop-Down- Menüs die passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Wie häufig kommt es zu Rückfragen von Leistungserbringern, weil der B.E.Ni-Bogen F4 "Maßnahmenplanung anhand der vereinbarten Ziele" im B.E.Ni nicht nachvollzogen werden kann oder nicht hinreichend beschrieben ist (oder ähnliches)?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „sehr selten"; „selten"; „häufig"; „sehr häufig"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Bitte wählen Sie für jede der folgenden Fragen aus den Drop-Down- Menüs die passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Wer ist für die Beantwortung von Nachfragen von Leistungserbringern zuständig?

*Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „Die Mitarbeitenden der Verwaltung"; „Die Bedarfsermittler*innen bzw. Teilhabeplaner*innen"; „beide"*

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung

- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Wie bewerten Sie B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens ganz allgemein hinsichtlich der folgenden Aspekte:

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „sehr gut"; „eher gut"; „eher schlecht"; „sehr schlecht"

- Zeitliche Auswirkungen von B.E.Ni auf das Gesamtplanverfahren
- Auswirkungen von B.E.Ni auf die Komplexität des Gesamtplanverfahrens
- Auswirkungen von B.E.Ni auf die Flexibilität des Gesamtplanverfahrens

Was sind Ihrer Einschätzung nach die Probleme von B.E.Ni bezüglich der zeitlichen Auswirkungen auf das Gesamtplanverfahren? _____

Was sind Ihrer Einschätzung nach die Probleme von B.E.Ni bezüglich der Auswirkungen auf die Komplexität des Gesamtplanverfahrens? _____

Was sind Ihrer Einschätzung nach die Probleme von B.E.Ni bezüglich der Auswirkungen auf die Flexibilität des Gesamtplanverfahrens? _____

Möchten Sie uns sonst noch etwas zur Handhabbarkeit von B.E.Ni im Rahmen des Verwaltungsverfahrens im Gesamtplanverfahren sagen? _____

Digitalisierung B.E.Ni

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Unter einer digitalen Einbindung verstehen wir in dieser und den folgenden Fragen z.B. die Nutzung einer Softwarelösung wie LISSA oder PROSOZ, die Existenz digitaler Prozessdokumentationen oder Schnittstellen zum Austausch sowie digitale Dokumentationsmöglichkeiten.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Ist B.E.Ni in die digitale Infrastruktur Ihrer Organisationseinheit eingebunden?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „ja, vollständig"; „ja, teilweise"; „nein"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Falls B.E.Ni digital eingebunden ist: Welche Software nutzen Sie?

- LISSA
- PROSOZ
- Sonstiges _____

Falls B.E.Ni teilweise in die digitale Infrastruktur eingebunden ist: welche Teile sind digital eingebunden?
_____

Falls B.E.Ni nicht in die digitale Infrastruktur eingebunden ist: warum gibt es keine digitale Einbindung?
_____

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Wie bewerten Sie den Umsetzungsstand der Einbindung von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „sehr gut"; „gut"; „eher schlecht"; „sehr schlecht"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Falls aus Ihrer Sicht der Umsetzungsstand der digitalen Einbindung von B.E.Ni schlecht ist: was sollte sich Ihrer Meinung nach ändern? _____

Ist in Ihrem Zuständigkeitsbereich konkret eine stärkere Einbindung von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur geplant? Falls ja, wie sehen die Planungen konkret aus? _____

Können Sie Infomationen zum Mengengerüst der Leistungsberechtigten digital abrufen, für die Sie zuständig sind? Falls ja, beschreiben Sie bitte (kurz) welche Informationen Sie digital abrufen können. Hinweis: Unter einem Mengengerüst verstehen wir zum einen die Gesamtzahl der Personen, die ein Gesamtplanverfahren mit B.E.Ni in Ihrem Zuständigkeitsgebiet durchlaufen haben. Zum anderen die Zusammensetzung dieser Gesamtzahl, also z.B. die Personen unterteilt nach Art der Behinderung, nach Alter, nach Neufall oder Fortschreibung, etc. _____

Möchten Sie uns sonst noch etwas zur Digitalisierung von B.E.Ni sagen? _____

Kooperation

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden, die die Bedarfsermittlung & Teilhabeplanung durchführen und den Mitarbeiten, die die angrenzenden Verwaltungsaufgaben ausführen?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „sehr gut"; „gut"; „eher schlecht"; „sehr schlecht"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Falls aus Ihrer Sicht die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden nicht gut funktioniert: was sollte sich Ihrer Einschätzung nach verändern? _____

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Findet ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch zwischen den Mitarbeitenden statt, die die Bedarfsermittlung & Teilhabeplanung durchführen und die die angrenzenden Verwaltungsaufgaben ausführen?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „ja"; „nein"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Bitte wählen Sie über die Drop-Down-Menüs in der Tabelle die Ihrer Meinung nach passende Antwort aus.

Hinweis: Sollten Sie für mehrere Zielgruppen zuständig sein, dann machen Sie bitte bei allen entsprechenden Zielgruppen Angaben. Sollten Sie für eine Zielgruppe nicht zuständig sein, dann lassen Sie die entsprechenden Felder bitte leer.

Ist Ihre Organisationsstruktur für ein reibungsloses Gesamtplanverfahren aus Ihrer Sicht förderlich?

Die Auswahlmöglichkeiten in den Drop-Down-Menüs lauteten: „ja"; „nein"

- Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung
- Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung
- Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung
- Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke
- Zielgruppe: sonstige

Möchten Sie uns sonst noch etwas zur Kooperation innerhalb der Verwaltung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens mit B.E.Ni sagen? _____

Wie hat sich die Verwendung von B.E.Ni im Rahmen des Verwaltungsverfahrens im Gesamtplanverfahren Ihrer Einschätzung nach auf die Kommunikation mit den leistungsberechtigten Personen ausgewirkt?
_____

Wie hat sich die Verwendung von B.E.Ni im Rahmen des Verwaltungsverfahrens im Gesamtplanverfahren Ihrer Einschätzung nach auf die Kommunikation mit den Leistungserbringern ausgewirkt?_____

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

5.5 Rücklaufquoten Mengengerüstabfrage: Angaben zu leistungsberechtigten Personen insgesamt

Angaben zur Anzahl der leistungsberechtigten Personen in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft getrennt nach zusätzlichen Merkmalen	**Anzahl Rückmeldungen**	**Anteil an den 28 teilnehmenden Gebietskörperschaften**	**Anteil an den 50 angeschriebenen Gebietskörperschaften**
< 18 Jahre			
Anzahl der leistungsberechtigten Personen Gesamt	28	100,00%	56,00%
davon Leitsymptomatik geistige Behinderung	23	82,14%	46,00%
davon Leitsymptomatik körperliche Behinderung	23	82,14%	46,00%
davon Leitsymptomatik seelische Behinderung	22	78,57%	44,00%
davon Leitsymptomatik Sinnesbehinderung	14	50,00%	28,00%
>= 18 und < 65			
Anzahl der leistungsberechtigten Personen Gesamt	27	96,43%	54,00%
davon Leitsymptomatik geistige Behinderung	24	85,71%	48,00%
davon Leitsymptomatik körperliche Behinderung	24	85,71%	48,00%
davon Leitsymptomatik seelische Behinderung	24	85,71%	48,00%
davon Leitsymptomatik Sinnesbehinderung	14	50,00%	28,00%
>= 65			
Anzahl der leistungsberechtigten Personen Gesamt	27	96,43%	54,00%
davon Leitsymptomatik geistige Behinderung	24	85,71%	48,00%
davon Leitsymptomatik körperliche Behinderung	24	85,71%	48,00%
davon Leitsymptomatik seelische Behinderung	24	85,71%	48,00%
davon Leitsymptomatik Sinnesbehinderung	14	50,00%	28,00%

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

5.6 Rücklaufquoten Mengengerüstabfrage: Angaben zu leistungsberechtigten Personen, die bereits ein Bedarfsermittlungsverfahren unter Einsatz von B.E.Ni durchlaufen haben

Angaben zur Anzahl der leistungsberechtigten Personen in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft getrennt nach zusätzlichen Merkmalen, die bereits ein Bedarfsermittlungsverfahren unter Einsatz von B.E.Ni durchlaufen haben	**Anzahl Rückmeldungen**	**Anteil an den 28 teilnehmenden Gebietskörperschaften**	**Anteil an den 50 angeschriebenen Gebietskörperschaften**
< 18 Jahre			
Anzahl der Personen Gesamt	20	71,43%	40,00%
davon Neufälle	16	57,14%	32,00%
davon Fortschreibungen	14	50,00%	28,00%
davon Leitsymptomatik geistige Behinderung	18	64,29%	36,00%
davon Leitsymptomatik körperliche Behinderung	17	60,71%	34,00%
davon Leitsymptomatik seelische Behinderung	16	57,14%	32,00%
davon Leitsymptomatik Sinnesbehinderung	11	39,29%	22,00%
davon in einer besonderen Wohnform lebend	12	42,86%	24,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „besonders herausforderndes Verhalten“	8	28,57%	16,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „Mehrfachbehinderung“	13	46,43%	26,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „zusätzlicher Pflegebedarf“	7	25,00%	14,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „Suchtproblematik“	8	28,57%	16,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „Kommunikationsschwierigkeiten“	8	28,57%	16,00%
>= 18 und < 65			
Anzahl der Personen Gesamt	21	75,00%	42,00%
davon Neufälle	16	57,14%	32,00%
davon Fortschreibungen	14	50,00%	28,00%
davon Leitsymptomatik geistige Behinderung	18	64,29%	36,00%
davon Leitsymptomatik körperliche Behinderung	18	64,29%	36,00%
davon Leitsymptomatik seelische Behinderung	18	64,29%	36,00%

© Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg 2022

davon Leitsymptomatik Sinnesbehinderung	10	35,71%	20,00%
davon in einer besonderen Wohnform lebend	16	57,14%	32,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „besonders herausforderndes Verhalten“	9	32,14%	18,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „Mehrfachbehinderung“	11	39,29%	22,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „zusätzlicher Pflegebedarf“	8	28,57%	16,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „Suchtproblematik“	14	50,00%	28,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „Kommunikationsschwierigkeiten“	7	25,00%	14,00%
>= 65			
Anzahl der Personen Gesamt	20	71,43%	40,00%
davon Neufälle	12	42,86%	24,00%
davon Fortschreibungen	14	50,00%	28,00%
davon Leitsymptomatik geistige Behinderung	17	60,71%	34,00%
davon Leitsymptomatik körperliche Behinderung	16	57,14%	32,00%
davon Leitsymptomatik seelische Behinderung	16	57,14%	32,00%
davon Leitsymptomatik Sinnesbehinderung	11	39,29%	22,00%
davon in einer besonderen Wohnform lebend	11	39,29%	22,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „besonders herausforderndes Verhalten“	5	17,86%	10,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „Mehrfachbehinderung“	9	32,14%	18,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „zusätzlicher Pflegebedarf“	6	21,43%	12,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „Suchtproblematik“	10	35,71%	20,00%
davon mit der besonderen Bedarfslage „Kommunikationsschwierigkeiten“	5	17,86%	10,00%

5.7 Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen – Mitarbeitende Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung (absolute Häufigkeiten)

	Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig (N=17)	Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung (N=19)	Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung (N=2)	Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung (N=28)	Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke (N=29)	Zielgruppe: sonstige (N=5)
Ist ausreichend geschultes Personal vorhanden?						
ja	3	5	1	7	8	1
nein	14	14	1	21	21	4
Gesamt	17	19	2	28	29	5
Findet ein ausreichender fachlicher Austausch zwischen den Bedarfsermittler*innen/ Teilhabeplaner*innen statt?						
ja	14	17	2	27	28	5
nein	3	2	1	1	1	0
Gesamt	17	19	3	28	29	5
Finden ausreichend Fortbildungen zur Anwendung des B.E.Ni statt?						
ja	4	6	1	15	17	3
nein	11	11	2	13	12	4
Gesamt	15	17	3	28	29	7
Finden ausreichend Fortbildungen zur Anwendung der ICF statt?						
ja	9	9	2	19	19	4
nein	6	8	1	9	10	2
Gesamt	15	17	3	28	29	6
Findet im Rahmen der Teilhabeplanung eine Dokumentation über fehlende Leistungen (qualitativ und quantitativ) und/oder Unterstützungsstrukturen statt?						
ja	6	8	0	10	10	1
nein	10	11	3	18	18	4
Gesamt	16	19	3	28	28	5
Ist eine Organisationseinheit/ Fachgruppe/ Fachkraft vorhanden, die für die Weiterentwicklung personenzentrierter Leistungen und Unterstützungsstrukturen in Ihrer Region verantwortlich ist?						
ja	4	4	1	2	2	0
nein	12	15	2	25	25	5
Gesamt	16	19	3	27	27	5
Falls eine solche Organisationseinheit/Fachgruppe/Fachkraft existiert: Findet ein verbindlicher, fachlicher Austausch zwischen dieser Stelle und den Bedarfsermittler*innen/ Teilhabeplaner*innen statt?						
ja	2	2	0	1	1	0
nein	3	4	1	5	4	0
Gesamt	5	6	1	6	5	0

5.8 Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen – Mitarbeitende Verwaltungsverfahren (absolute Häufigkeiten)

	Zielgruppe: minderjährig, nicht schulpflichtig (N=17)	Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, geistige oder körperliche Behinderung (N=19)	Zielgruppe: minderjährig, schulpflichtig, seelische Behinderung (N=2)	Zielgruppe: volljährig, geistige oder körperliche-/ Sinnesbehinderung (N=28)	Zielgruppe: volljährig, seelische Behinderung, inkl. Abhängigkeitskranke (N=29)	Zielgruppe: sonstige (N=5)
Ist ausreichend Personal für die Durchführung der erweiterten Aufgaben infolge des BTHG vorhanden?						
ja	9	9	3	9	8	1
nein	14	14	4	15	16	6
Gesamt	23	23	7	24	24	7
Sind Sie in Bezug auf die Handhabung des B.E.Ni (inklusive der Interpretation der darin enthaltenen Informationen) ausreichend geschult worden?						
ja	6	6	1	9	9	3
nein	16	16	5	15	15	4
Gesamt	22	22	6	24	24	7
Sind Sie in Bezug auf die Logik der ICF ausreichend geschult worden?						
ja	5	5	3	7	7	3
nein	17	17	3	17	17	4
Gesamt	22	22	6	24	24	7
Finden ausreichend Fortbildungen zur Anwendung des B.E.Ni statt?						
ja	7	7	1	10	10	3
nein	14	14	5	13	14	4
Gesamt	21	21	6	23	24	7
Finden ausreichend Fortbildungen zum Verständnis der ICF statt?						
ja	7	7	3	8	8	4
nein	14	14	3	16	16	3
Gesamt	21	21	6	24	24	7

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des Evaluationsdesigns 12
Abbildung 2: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach fremden Personen .. 57
Abbildung 3: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Vertrauensperson ... 58
Abbildung 4: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Ernstgenommen-Werden 61
Abbildung 5: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Verstehen (Selbst/Fremd-Einschätzung) 63
Abbildung 6: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Verstehen (Behinderungsarten) 64
Abbildung 7: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage zur Dauer des Gesprächs 65
Abbildung 8: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Wichtigkeit der Inhalte 66
Abbildung 9: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach nicht besprochenen Themen 67
Abbildung 10: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Sprechen über das Leben 69
Abbildung 11: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach pers. Themen (insgesamt) 70
Abbildung 12: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach pers. Themen (Leistungsberechtigte) 71
Abbildung 13: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach pers. Themen (gesetzl. Betreuende) 72
Abbildung 14: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Erreichbarkeit der Ziele 75
Abbildung 15: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Mitbestimmung der Ziele 76
Abbildung 16: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Verständlichkeit der Ergebnisse 78
Abbildung 17: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Frage nach Gesamtbeurteilung 80
Abbildung 18: Bewertung der Frage „Wie gut unterstützt B.E.Ni Ihrer Meinung nach im Kontext des Gesamtplanverfahrens die folgenden Aspekte?“- Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung 91
Abbildung 19: Bewertung der Aussage „B.E.Ni ist in der Praxis für die Zielgruppe(n), für die Ihre Organisationseinheit zuständig ist, gut anwendbar.“ - Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung 94
Abbildung 20: Bewertung der Aussage „B.E.Ni ist für die Anwendung in der Praxis verständlich aufgebaut.“ - Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung 95
Abbildung 21: Bewertung der Aussage „Alle Bögen des B.E.Ni sind im Rahmen der Bedarfsermittlung vollumfänglich erforderlich.“ – Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung 96
Abbildung 22: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens ganz allgemein hinsichtlich der folgenden Aspekte?“ – Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung 97

Abbildung 23: Bewertung der Frage „Ist B.E.Ni in die digitale Infrastruktur Ihrer Organisationseinheit eingebunden?“ – Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung 98
Abbildung 24: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie den Umsetzungsstand der Einbindung von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur?“ – Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung 99
Abbildung 25: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden, die die Bedarfsermittlung & Teilhabeplanung durchführen und den Mitarbeitenden, die die angrenzenden Verwaltungsaufgaben ausführen?“ – Befragung Bedarfsermittlung und 100
Abbildung 26: Bewertung der Frage „B.E.Ni ist in der Praxis für die Zielgruppe(n), für die Ihre Organisationseinheit zuständig ist, gut anwendbar.“ - Befragung Verwaltungsverfahren.....103
Abbildung 27: Bewertung der Frage „Mit B.E.Ni können alle relevanten Informationen erfasst werden, die für die Fallbearbeitung und Leistungsbewilligung notwendig sind..“ – Befragung Verwaltungsverfahren.....104
Abbildung 28: Bewertung der Frage „Im B.E.Ni lassen sich die Leistungen mehrerer Rehaträger gut abbilden.“ – Befragung Verwaltungsverfahren 105
Abbildung 29: Bewertung der Frage „Im B.E.Ni kann gut nachvollzogen werden, wie die Leistungen verschiedener Reha-Träger ineinandergreifen.“ – Befragung Verwaltungsverfahren.....106
Abbildung 30: Bewertung der Frage „Alle Bögen des B.E.Ni sind im Rahmen der Bedarfsermittlung vollumfänglich erforderlich.“ – Befragung Verwaltungsverfahren.....107
Abbildung 31: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens ganz allgemein hinsichtlich der folgenden Aspekte?“ – Befragung Verwaltungsverfahren 109
Abbildung 32: Bewertung der Frage „Ist B.E.Ni in die digitale Infrastruktur Ihrer Organisationseinheit eingebunden?“ – Befragung Verwaltungsverfahren 110
Abbildung 33: Bewertung der Frage „Wie bewerten Sie den Umsetzungsstand der Einbindung von B.E.Ni in die digitale Infrastruktur?“ – Befragung Verwaltungsverfahren.....111
Abbildung 34: Erhebung Leistungserbringer - Bewertung von Aspekten im Hinblick auf die leistungsberechtigte Person.....115
Abbildung 35: Erhebung Leistungserbringer - Bewertung von Aspekten im Hinblick auf die leistungsberechtigte Person.....117
Abbildung 36: Erhebung Leistungserbringer - Bewertung der Ziele im Hinblick auf SMART-Formulierung.....118
Abbildung 37: Erhebung Leistungserbringer - Bewertung von B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens.....120
Abbildung 38: : Erhebung Leistungserbringer - Bewertung von B.E.Ni im Kontext des Gesamtplanverfahrens.....122
Abbildung 39: Prozess der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung 130

7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Rücklauf (Anteil Grundgesamtheit) 17
Tabelle 2: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Rücklauf (Anteil Teilnahmebereitschaft) 17
Tabelle 3: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Differenzierung nach Alter 18
Tabelle 4: Quantitative Erhebung zu den Leistungsberechtigten – Differenzierung nach Art der Behinderung 19
Tabelle 5: Zuordnung das B.E.Ni-Bögen zur Bedarfsermittlung und Verwaltung 24
Tabelle 6: Leistungsberechtigte Personen in der Eingliederungshilfe gesamt und mit Einsatz von B.E.Ni nach Leitsymptomatik (Stichtag 30.06.20); eigene Erhebung 2020 41
Tabelle 7: Leistungsberechtigte Personen in der Eingliederungshilfe gesamt und mit Einsatz von B.E.Ni nach Altersklasse (Stichtag 30.06.20); eigene Erhebung 2020 42
Tabelle 8: Leistungsberechtigte Personen in der Eingliederungshilfe mit Einsatz von B.E.Ni und Unterscheidung in Neufall bzw. Fortschreibung (Stichtag 30.06.20); eigene Erhebung 2020 42
Tabelle 9: Anteile von leistungsberechtigten Personen in der Eingliederungshilfe mit Einsatz von B.E.Ni und Angabe zu besonderer Bedarfslage nach Altersgruppe (Stichtag 30.06.20); eigene Erhebung 2020 43
Tabelle 10: Übersicht leistungsberechtigter Personen nach möglichen Differenzierungsmerkmalen für die Zuständigkeit 46
Tabelle 11: Übersicht zur Verortung der Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren nach Gebietskörperschaften 49
Tabelle 12: Übersicht zur Verortung der Zuständigkeit für das Bedarfsermittlungsverfahren nach Amt bzw. Behörde 51
Tabelle 13: Übersicht zur Verortung der Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren nach Gebietskörperschaften 52
Tabelle 14: Übersicht zur Verortung der Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren nach Amt bzw. Behörde 53
Tabelle 15: Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen (relative Häufigkeiten) - Befragung Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung 92
Tabelle 16: Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Personal und Fachlichkeit nach Zielgruppen leistungsberechtigter Personen (relative Häufigkeiten) – Befragung Verwaltungsverfahren 102
Tabelle 17: Übersicht der Einschätzungen zu den Aspekten Beschwerden und Rückfragen- Befragung Verwaltungsverfahren 108